

Der Verwaltungsrat, dessen Mitglieder im vorliegenden Verkaufsprospekt namentlich genannt sind, ist für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen verantwortlich. Diese Informationen stimmen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrates (der angemessene Vorkehrungen getroffen hat, um dies sicherzustellen) mit den Fakten überein und übergehen nichts, was die betreffenden Informationen in irgendeiner Weise beeinträchtigen könnte.

ELEVA UCITS FUND

(eingetragen mit beschränkter Haftung im Großherzogtum Luxemburg als *Société d'Investissement à Capital Variable*)

Verkaufsprospekt

für

einen Umbrella-Fonds

Dezember 2018

INHALT

EINLEITUNG	4
VERZEICHNIS.....	8
GLOSSAR.....	10
HAUPTMERKMALE DES FONDS	16
VERWALTUNGSRAT	16
VERWALTUNG UND ANLAGEVERWALTUNG	17
DEPOTBANK.....	22
VERWALTUNGSSTELLE.....	26
WELTWEITE VERTRIEBSGESELLSCHAFT	27
EXTERNER ABSCHLUSSPRÜFER.....	28
ANLAGEZIELE UND -POLITIK	28
PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERS.....	28
RISIKOPROFIL.....	28
DIVIDENDENPOLITIK.....	28
AUSGABE VON ANTEILEN	29
ANTEILSKLASSEN	31
KAUF VON ANTEILEN.....	34
VERKAUF VON ANTEILEN	37
UMSCHICHTUNG VON ANTEILEN	39
TRANSFERS	41
KOSTEN UND GEBÜHREN	42
ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN.....	44
RISIKOMANAGEMENTVERFAHREN.....	51
TECHNIKEN UND INSTRUMENTE	52
ERMITTlung DES NETTOINVENTARWERTES DER ANTEILE	55
VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES.....	58
ZUTEILUNG VON AKTIVA UND PASSIVA	59
BESTEUERUNG.....	59
HAUPTVERSAMMLUNGEN DER ANTEILINHABER UND BERICHTE.....	63
DAUER, VERSCHMELZUNG, AUFLÖSUNG UND TEILUNG	64
ALLGEMEINE INFORMATIONEN	67

ANHANG ZU DEN RISIKOFAKTOREN	74
ANHANG I – ELEVA EUROPEAN SELECTION FUND	95
ANHANG II – ELEVA ABSOLUTE RETURN EUROPE FUND.....	119
ANHANG III – ELEVA EUROLAND SELECTION FUND	137
ANHANG IV – ELEVA LEADERS SMALL & MID-CAP EUROPE FUND	160

EINLEITUNG

Alle großgeschriebenen Begriffe, die in diesem Verkaufsprospekt verwendet werden, haben die Bedeutung entsprechend ihrer Begriffsbestimmung im „GLOSSAR“, sofern laut Zusammenhang nichts anderes erforderlich ist.

Der vorliegende Verkaufsprospekt enthält Informationen über den Fonds, einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere, im Einklang mit Teil I des Gesetzes von 2010. Bei dem Fonds handelt es sich um einen „Umbrella-Fonds“, dessen Kapital auf mehrere Teifonds aufgeteilt sein kann. Der Fonds kann unterschiedliche Anteilklassen ausgeben, die zu dem jeweiligen Teifonds gehören, der im Rahmen des Fonds errichtet wurde.

Die Fondszulassung umfasst nicht das Einverständnis einer beliebigen luxemburgischen Behörde mit dem Inhalt des vorliegenden Verkaufsprospektes oder einem beliebigen Wertpapierportfolio im Besitz des Fonds. Jede anderslautende Behauptung ist unerlaubt und unzulässig. Insbesondere stellt die Zulassung des Fonds durch die luxemburgische Börsenaufsicht CSSF keinerlei Zusicherung der CSSF in Bezug auf die Wertentwicklung des Fonds dar und die CSSF haftet nicht für die Wertentwicklung oder eine Zahlungsunfähigkeit des Fonds.

Die Verwaltungsberichte stehen auf der Webseite und am eingetragenen Sitz des Fonds zur Verfügung und werden den Anlegern auf Anfrage zugesandt.

Der vorliegende Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) sind ferner über das Internet abrufbar oder am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

Für die in diesem Prospekt enthaltenen Feststellungen gelten, sofern nichts Anderslautendes festgelegt wird, die Gesetze und die derzeit gültig Praxis in Luxemburg bzw. deren Änderungen.

Niemand ist befugt, Informationen oder Behauptungen in Verbindung mit dem Anteilsangebot zu äußern, die nicht mit den in diesem Verkaufsprospekt und in den Verwaltungsberichten enthaltenen übereinstimmen. Sollten solche Informationen oder Behauptungen geäußert werden, dürfen sie nicht als vom Fonds genehmigt gelten.

Anteile werden nicht in Gerichtsbarkeiten angeboten oder verkauft, in denen ihr Angebot oder Verkauf gesetzlich unzulässig ist, bzw. an Personen, die die Voraussetzungen für eine Teilnahme an der Anteilszeichnung nicht erfüllen.

Der Vertrieb des vorliegenden Verkaufsprospektes und das Angebot von Anteilen können in bestimmten Gerichtsbarkeiten eingeschränkt sein. Personen, die in den Besitz dieses Verkaufsprospektes gelangen, müssen sich gegenüber dem Fonds zu erkennen geben und alle Einschränkungen und geltenden Gesetze und Bestimmungen der betreffenden Gerichtsbarkeit einhalten. Der vorliegende Verkaufsprospekt stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung in einem beliebigen Staat oder einer sonstigen Gerichtsbarkeit dar, in dem bzw. der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht zulässig ist, oder an eine

beliebige Person, der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht unterbreitet werden darf (und darf auch nicht als solches verwendet werden).

Potenzielle Zeichner oder Käufer von Anteilen sollten sich auch über die möglichen steuerlichen Konsequenzen, die gesetzlichen Anforderungen und eventuelle Devisenbeschränkungen oder -kontrollen informieren, denen sie entsprechend den Gesetzen der Länder ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Wohnortes unterliegen und die möglicherweise für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz oder den Verkauf der Anteile gelten. Der vorliegende Verkaufsprospekt stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung durch eine beliebige Person in einer beliebigen Gerichtsbarkeit dar, in der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht zulässig ist, bzw. an eine beliebige Person, gegenüber der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist.

Die Anteile wurden und werden weder im Einklang mit dem amerikanischen Wertpapiergesetz (U.S. Securities Act) eingetragen noch im Einklang mit beliebigen anwendbaren Staatsgesetzen eingestuft und dürfen weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten oder US-Personen angeboten, verkauft, übertragen oder ausgeliefert werden, es sei denn, dies erfolgt im Anschluss an ihre Eintragung oder im Rahmen einer Ausnahmeregelung. Weder der Fonds noch beliebige seiner Teifonds werden derzeit oder in Zukunft gemäß dem US-amerikanischen Gesetz von 1940 eingetragen und die Anleger haben keinen Anspruch auf eine entsprechende Eintragung. Gemäß Ausnahmen von der Eintragung im Einklang mit dem US-amerikanischen Gesetz von 1940 und dem U.S. Securities Act kann der Fonds eine private Platzierung der Anteile an eine begrenzte Kategorie von US-Personen vornehmen. Die Anteile können nur von US-Personen gekauft werden, die sowohl (1) „akkreditierte Anleger“ gemäß der Bestimmung 501(a) der Verordnung D des amerikanischen Wertpapiergesetzes als auch (2) „qualifizierte Käufer“ gemäß Abschnitt 2(a)(51) des US-amerikanischen Gesetzes von 1940 sowie dessen Bestimmungen sein.

Die Anteile wurden von der US-amerikanischen Börsenaufsicht (Securities and Exchange Commission), einer beliebigen bundesstaatlichen Wertpapierbehörde oder sonstigen US-Aufsichtsbehörde weder zugelassen noch abgelehnt, noch hat eine beliebige der vorstehend genannten Behörden die Vorteile dieses Angebots bzw. die Genauigkeit oder Richtigkeit der Angebotsunterlagen geprüft oder bestätigt. Jede anderslautende Behauptung ist unzulässig.

Die nachstehenden Feststellungen sind gemäß den geltenden Bestimmungen der CFTC erforderlich. Da jeder Teifonds ein Organismus für gemeinsame Anlagen ist, der Transaktionen mit Rohstoffwerten vornehmen kann, gilt er als „Rohstoff-Pool“. Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter sind dementsprechend jeweils Terminverwalter („CPO“) für jeden Teifonds.

Gemäß CFTC Bestimmung 4.13(a)(3) sind die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter jeweils von der Anmeldung bei der CFTC als Terminverwalter befreit. Im Gegensatz zu einem angemeldeten Terminverwalter sind weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Anlageverwalter daher verpflichtet, ein Offenlegungsdokument und einen geprüften Geschäftsbericht für Anteilinhaber in jedem Teifonds auszustellen. Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter haben auf diese Befreiung jeweils auf Grund der folgenden Kriterien Anspruch: (i) die Anteile jedes Teifonds sind von der Anmeldung gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz befreit und werden ohne Vermarktung in den Vereinigten Staaten angeboten und verkauft; (ii) jeder Teifonds erfüllt die Handelsbeschränkungen der CFTC-Bestimmungen 4.13(a)(3)(ii)(A) oder (B); (iii) wenn eine US-Person eine Anlage in einen Teifonds tätigt

(oder wenn der Terminverwalter sich auf Bestimmung 4.13(a)(3) beruft), kann der Terminverwalter davon ausgehen, dass jede in den Teifonds investierende US-Person (a) ein „akkreditierter Anleger“ laut Definition von Regel 501(a) von Bestimmung D laut US-amerikanischem Wertpapiergesetz ist, (b) ein Trust, der zwar kein akkreditierter Anleger ist, aber der von einem akkreditierten Anleger zu Gunsten eines Verwandten errichtet wurde, (c) ein „kundiger Mitarbeiter“ laut Definition in Bestimmung 3c-5 gemäß dem Gesetz von 1940 oder (d) eine „qualifizierte berechtigte Person“ laut Definition in CFTC-Regel 4.7(a)(2)(viii)(A) ist; und (iv) Anteile jedes Teifonds werden nicht für den Handel auf den Terminmärkten vermarktet.

Sollte der Fonds Kenntnis davon erhalten, dass eine vom Fonds nicht berechtigte US-Person allein oder in Verbindung mit anderen Personen Anteile besitzt, kann der Fonds die Rücknahme der entsprechenden Anteile anordnen.

Für die Übertragbarkeit und den Weiterverkauf der Anteile gelten Einschränkungen. Sie dürfen nicht in die Vereinigten Staaten oder an oder zu Gunsten einer US-Person übertragen oder weiterverkauft werden, außer im durch das amerikanische Wertpapiergesetz und anwendbare Wertpapiergesetze einzelner Bundesstaaten zulässigen Rahmen im Anschluss an ihre Eintragung oder ihre Befreiung davon. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass sie die finanziellen Risiken dieser Investition auf unbegrenzte Zeit tragen. Jede US-Person, die Anteile zeichnet, muss es hinnehmen, wenn die Verwaltungsratsmitglieder eine vorgeschlagene Übertragung, Zuteilung oder Umtausch dieser Anteile ablehnen, annehmen oder mit Bedingungen verknüpfen.

Der Fonds ist ein „anerkannter Organismus“ im Sinne von Abschnitt 264 des UK Financial Services and Markets Act 2000 (das „FSMA“-Gesetz). Der Fonds kann in Großbritannien direkt öffentlich beworben und verkauft werden, sofern er die Bestimmungen des FSMA-Gesetzes und die geltenden Vorschriften einhält, und steht dann für Investitionen durch jeden britischen Steuerinländer offen.

Potenzielle Anleger in Großbritannien sollten sich darüber im Klaren sein, dass alle oder fast alle Bestimmungen im Rahmen des FSMA für den Schutz von Privatkunden nicht auf Investitionen in den Fonds Anwendung finden und kein Ausgleich im Rahmen des britischen Financial Services Compensation Scheme stattfinden kann.

Der vorliegende Verkaufsprospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Diese Übersetzungen müssen ausnahmslos dieselben Informationen enthalten und die gleiche Bedeutung haben wie der Verkaufsprospekt in englischer Sprache. Sollte es eventuelle Übereinstimmungsmängel zwischen dem Prospekt in englischer Sprache und dem Prospekt in einer anderen Sprache geben, hat die Fassung in englischer Sprache Gültigkeit, außer für den Fall (und nur für den Fall), dass gemäß den Gesetzen einer beliebigen Gerichtsbarkeit, einschließlich der Bestimmungen oder Anforderungen der Finanzaufsicht dieser Gerichtsbarkeit, in der die Anteile verkauft werden, bei einem beliebigen Verfahren in Bezug auf die Veröffentlichung des Verkaufsprospektes in einer anderen Sprache als Englisch die Sprache des Verkaufsprospektes, auf dem das betreffende Verfahren basiert, Vorrang hat.

Es gibt keinerlei Garantie dafür, dass die Ziele der Teifonds erreicht werden.

Anlagen in die Teilfonds unterliegen den üblichen Marktschwankungen und Risiken in Verbindung mit jeder Art von Anlagen, und es kann keine Zusicherung dafür geben, dass es zu einem Wertzuwachs kommen wird. Im Rahmen der Fondspolitik wird auf die Diversifizierung des Anlagenportfolios geachtet, um die Risiken auf ein Minimum zu beschränken.

Die Anlagen eines Teilfonds können auf andere Währungen als die Rechnungswährung des betreffenden Teilfonds lauten. Der Wert dieser Anlagen kann (bei Umrechnung in die Rechnungswährung des betreffenden Teilfonds) auf Grund von Wechselkursschwankungen schwanken. Der Preis der Anteile und die damit verbundenen Kontrakte können sowohl sinken als auch steigen und Anleger erhalten ihre ursprüngliche Investition möglicherweise nicht zurück.

Die Anleger werden auf den „ANHANG ZU DEN RISIKOFAKTOREN“ hingewiesen.

Potenzielle Zeichner und Käufer von Anteilen sollten sich informieren über (a) die möglichen steuerlichen Folgen, (b) die gesetzlichen Anforderungen und (c) eventuelle Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollanforderungen, denen sie möglicherweise gemäß den Gesetzen der Länder unterliegen, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in denen sich ihr Wohnsitz befindet, und die möglicherweise einen Einfluss auf die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Umschichtung und den Verkauf von Anteilen haben.

Sollten Sie bezüglich beliebiger Angaben in diesem Verkaufsprospekt Zweifel haben, sollten Sie sich an Ihren Finanzberater wenden. Niemand ist befugt, andere Informationen als die im vorliegenden Verkaufsprospekt enthaltenen oder eines der darin aufgeführten Dokumente, die am eingetragenen Sitz des Fonds zur allgemeinen Einsichtnahme bereitliegen, zu verbreiten.

Informationen über die Notierung der Anteile an der Luxemburger Börse sind für jeden Teilfonds gegebenenfalls dem betreffenden Anhang zu entnehmen.

Der vorliegende Verkaufsprospekt enthält vorausschauende Feststellungen mit aktuellen Erwartungen oder Prognosen für künftige Ereignisse. Wörter wie „kann/können“, „erwartet“, „Zukunft“ und „beabsichtigt“ und vergleichbare Ausdrücke können auf vorausschauende Feststellungen hinweisen, aber das Fehlen dieser Begriffe bedeutet nicht, dass eine Feststellung nicht vorausschauend ist. Vorausschauende Feststellungen umfassen Feststellungen über die Pläne, Ziele, Erwartungen und Absichten des Fonds und andere Feststellungen, die keine historischen Fakten sind. Vorausschauende Feststellungen unterliegen bekannten und unbekannten Risiken und Unsicherheiten sowie ungenauen Vermutungen, die dazu führen können, dass die tatsächlichen Ergebnisse effektiv von den in den vorausschauenden Feststellungen erwarteten oder angedeuteten abweichen. Künftige Anleger sollten sich nicht übermäßig auf diese vorausschauenden Feststellungen verlassen, die nur zum Datum des vorliegenden Verkaufsprospektes Gültigkeit haben.

VERZEICHNIS

ELEVA UCITS FUND

Eingetragener Sitz

106, route d'Arlon
L-8210 Mamer
Luxemburg

Verwaltungsrat

Sophie Mosnier, Independant Director (Vorsitzende)
Bertrand Gibeau, Gesellschafter & stellvertretender CEO, Reinhold & Partners
Andrea Morrall, Chief Operating Officer, Eleva Capital S.A.S.
Hervé Coussement, Leiter der Geschäftsentwicklung, Lemanik Asset Management S.A.

Verwaltungsgesellschaft

Lemanik Asset Management S.A.
106, route d'Arlon
L-8210 Mamer
Luxembourg

Anlageverwalter und Vertriebsgesellschaft

Eleva Capital S.A.S.
15 avenue de Matignon
75008, Paris
Frankreich

Servicegesellschaft für Großbritannien

Eleva Capital LLP
4th Floor (East), 62-64 Baker Street
London
W1U 7DF
Großbritannien

Depotbank und Verwaltungsstelle

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.
80, route d'Esch
L-1470 Luxembourg
Luxembourg

Externer Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers
2, rue Gerhard Mercator
L-2182 Luxembourg
Luxemburg

**Berater für regulatorische Fragen und
Compliance-Angelegenheiten für
luxemburgisches Recht**

PricewaterhouseCoopers
2, rue Gerhard Mercator,
L-2182 Luxemburg
Luxemburg

Rechtsberater für britisches und US-Recht

Dechert LLP
160 Queen Victoria Street
London
EC4V 4QQ
Großbritannien

GLOSSAR

Mit Hilfe des nachstehenden Glossars soll Lesern, denen die im vorliegenden Verkaufsprospekt verwendeten Begriffe nicht vertraut sind, geholfen werden. Es handelt sich nicht um Begriffsbestimmungen zu rechtlichen Zwecken.

Thesaurierende Anteilsklassen	Anteilsklassen mit dem Zusatz „acc.“.
Verwaltungs-vereinbarung	Die Vereinbarung zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle, in deren Rahmen die Verwaltungsstelle zur Verwaltungs-, Zahl-, Register- und Transferstelle des Fonds ernannt wird und die sich gelegentlich ändern kann.
Richtlinie über behördliche Zusammenarbeit Anhang	Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung. Jeder Anhang zum vorliegenden Verkaufsprospekt, in dem der Name und die Besonderheiten jedes Teilfonds und jeder Anteilsklasse erläutert werden.
Satzung Verwaltungsrat Werktag	<p>Die Satzung des Fonds.</p> <p>Der Verwaltungsrat des Fonds.</p> <p>Sofern im betreffenden Anhang nichts Anderslautendes festgelegt wird, ein Tag, an dem die Banken in Luxemburg geöffnet sind (ausgenommen 24. Dezember), und alle anderen Tage, die vom Verwaltungsrat beschlossen werden. Die Anteilinhaber werden im Voraus von diesen anderen Tagen gemäß dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Anteilinhaber in Kenntnis gesetzt. Um Zweifel auszuräumen, wird darauf hingewiesen, dass teilgeschlossene Bankgeschäftstage in Luxemburg als geschlossen gelten.</p>
Verwaltungsstelle	Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A., als Verwaltungs-, Zahl-, Register- und Transferstelle des Fonds.
CFD	Contract for Difference: ein Differenzkontrakt, bei dem der Verkäufer des Kontraktes sich verpflichtet, dem Käufer die Differenz zwischen dem aktuellen Wert eines Vermögenswertes und seinem künftigen Wert zu entrichten, falls dieser Wert gestiegen ist.
CFTC	Die US-amerikanische Commodity Futures Trading Commission: Regulierungsbehörde für Future- und Optionsmärkte.
CHF Rundschreiben 08/356	<p>Schweizer Franken als offizielle Währung der Schweiz.</p> <p>Das CSSF-Rundschreiben 08/356 über die für Organismen für gemeinsame Anlagen, die bestimmte Verfahren und Instrumente im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anwenden, geltenden Bestimmungen in der derzeit gültigen Fassung.</p>

Rundschreiben 14/592	Das CSSF-Rundschreiben 14/592 über die Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) für ETFs (börsennotierte Fonds) und andere OGAW-spezifische Themen.
Anteilsklasse CPO	Eine Anteilsklasse ohne Nennwert in einem Teifonds. Ein Commodity Pool Operator (Terminverwalter).
CRS	Der Common Reporting Standard der OECD über den automatischen Austausch von Steuerinformationen.
CSSF	Die luxemburgische Aufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier.
Depotbank	Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.
Depotbank-vereinbarung	Die Vereinbarung zwischen der Depotbank und dem Fonds, in deren Rahmen die Depotbank zur Depotbank des Fonds ernannt wurde, die gelegentlich geändert werden kann.
Verwaltungsratsmitglieder	Die derzeitigen Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Nachfolger, die gelegentlich ernannt werden.
Ausschüttende Anteilsklassen	Anteilsklassen mit dem Zusatz „dis.“.
Berechtigter Markt	Eine Börse oder ein geregelter Markt in einem der berechtigten Länder.
Berechtigtes Land	Jeder Mitgliedstaat oder jedes andere Land in Ost- und Westeuropa, Asien, Afrika, Australien, Nordamerika, Südamerika und Ozeanien.
Schwellenmärkte	Die Länder, die im MSCI All Country World Index als Schwellenländer aufgeführt sind.
ESMA	Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority) (vormaliger Ausschuss der europäischen Regulierungsbehörden für Wertpapiere).
ESMA-Leitlinien 2014/937	ESMA-Leitlinien 2014/937 vom 1. August 2014 bezüglich der Leitlinien über ETFs und andere OGAW-spezifische Themen.
EU	Die Europäische Union.
EU-Zinsrichtlinie	Richtlinie des Rates Nr. 2003/48/EG über die Besteuerung von Zinserträgen in der derzeit gültigen Fassung.
EUR bzw. Euro	Der Euro als offizielle Währung der Eurozone.
FATCA	Das amerikanische Gesetz über das Steuer-Reporting ausländischer Finanz-Institutionen (Foreign Account Tax Compliance Act).
FATF	Die vom G7-Gipfel in Paris im Juli 1989 errichtete Arbeitsgruppe für finanzielle Maßnahmen (Financial Action Task Force) zur Bekämpfung von Geldwäsche.
FATF-Staat	Jedes (entsprechend geprüfte) Land, das nach Ansicht der FATF die FATF-Bestimmungen und Kriterien erfüllt, um FATF-Mitglied zu werden, und das über annehmbare Standards bezüglich der Bekämpfung von Geldwäsche verfügt.
FCA	Die britische Finanzaufsichtsbehörde (Financial Conduct Authority) oder jede Nachfolgeinstanz.
FDI	Ein derivatives Finanzinstrument.
Geschäftsjahr	Das am 31. Dezember jedes Jahres endende Geschäftsjahr des Fonds.

Fonds	Eleva UCITS Fund, eine offene Investmentgesellschaft, die im Einklang mit den luxemburgischen Gesetzen als société anonyme errichtet wurde und den Status einer société d'investissement à capital variable hat.
G20	Der informelle Zusammenschluss von 20 Finanzministern und Zentralbank-Gouverneuren aus 20 wichtigen Volkswirtschaften: Argentinien, Australien, Brasilien, Kanada, China, Frankreich, Deutschland, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Mexiko, Russland, Saudi-Arabien, Südafrika, Südkorea, Türkei, Vereinigtes Königreich, USA und EU.
GBP	Das britische Pfund Sterling, die offizielle Währung Großbritanniens.
Weltweite Vertriebsvereinbarung	Die Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft, der weltweiten Vertriebsgesellschaft und dem Fonds, in deren Rahmen die weltweite Vertriebsgesellschaft zur weltweiten Vertriebsgesellschaft des Fonds ernannt wurde, in der derzeit gültigen Fassung.
Weltweite Vertriebsgesellschaft	Eleva Capital S.A.S.
Großherzogliche Verordnung von 2008 Abgesicherte Anteilsklassen	Die Großherzogliche Verordnung vom 8. Februar 2008 in Bezug auf bestimmte Begriffsbestimmungen des Gesetzes von 2010. Anteilsklassen mit dem Zusatz „(nicht abgesichert)“.
Institutioneller Anleger Anlageverwaltungsvereinbarung	Ein institutioneller Anleger gemäß Artikel 174, 175 und 176 des Gesetzes von 2010. Die Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter und dem Fonds, in deren Rahmen der Anlageverwalter zum Anlageverwalter des Fonds ernannt wurde, in der derzeit gültigen Fassung.
Anlageverwalter KIID	Eleva Capital S.A.S. Die wesentlichen Anlagerinformationen.
Gesetz von 2005	Das luxemburgische Gesetz vom 21. Juni 2005 zur Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie in die nationale Gesetzgebung Luxemburgs in der derzeit gültigen Fassung.
Gesetz von 2010	Das luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der derzeit gültigen Fassung.
Verwaltungsgesellschaft Servicevereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft	Lemanik Asset Management S.A. Die Vereinbarung zwischen dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft, laut der die Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltungsgesellschaft und zur Domizilstelle des Fonds ernannt wurde, in der derzeit gültigen Fassung.
Mitgliedstaat	Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union. Die Staaten, die zu den Vertragsparteien der Vereinbarung zur Errichtung des Europäischen Wirtschaftsraumes gehören und keine Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, innerhalb der Grenzen dieser Vereinbarung und der damit verbundenen Gesetze, werden mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgesetzt.

Mémorial	Das Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations.
MiFID II	Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente, Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFIR) sowie entsprechende Gesetze oder Verordnungen zu deren Umsetzung.
Geldmarktinstrumente	Geldmarktinstrumente gemäß der Definition des Gesetzes von 2010 und der großherzoglichen Verordnung von 2008.
Nettoinventarwert	Der Nettowert der Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds oder eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse, der im Einklang mit den Bestimmungen des vorliegenden Verkaufsprospektes berechnet wird.
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
Andere OGA	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen im Einklang mit Artikel 1, Absatz (2), Unterpunkte a) und b) der OGAW-Richtlinie.
OTC	Over-the-counter (Freiverkehr).
OTC Derivative	Im Freiverkehr (OTC) gehandelte FDIs, d.h. Investitionen, die nicht an geregelten Märkten gehandelt werden.
Performance-Zeitraum	Der für jede Anteilsklasse im betreffenden Anhang festgelegte Performance-Zeitraum.
Verkaufsprospekt	Der Verkaufsprospekt des Fonds im Einklang mit dem Gesetz von 2010.
Rücknahmepreis	Sofern im betreffenden Anhang nichts Anderslautendes festgelegt wird, entspricht der Rücknahmepreis der Anteile in einer Anteilsklasse dem Nettoinventarwert der betreffenden Klasse, geteilt durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile, der am Bewertungstichtag ermittelt wird, an dem der Rücknahmeantrag von der Zentralen Verwaltungsstelle angenommen wird, abzüglich eventuell anwendbarer Rücknahmegebühren, die für jeden Teilfonds dem betreffenden Anhang zu entnehmen sind.
Rechnungswährung	Die Rechnungswährung des Fonds sowie jedes Teilfonds und jeder Anteilsklasse ist dem betreffenden Anhang zu entnehmen.
Geregelter Markt	<ul style="list-style-type: none"> • Ein geregelter Markt gemäß Definition von Artikel 4, Punkt 1.14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Märkte für Finanzinstrumente; • Ein Markt in einem Mitgliedstaat, der geregt, regelmäßig geöffnet und anerkannt ist und der Öffentlichkeit offensteht; oder • Eine Börse oder ein Markt in einem Nichtmitgliedstaat, der geregt, regelmäßig geöffnet und anerkannt ist und der Öffentlichkeit offensteht;
Verwaltungsberichte	Die neuesten Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds.
Wertpapierfinanzierungs-geschäfte	Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte sowie Buy-Sell Back- und Sell-Buy Back-Geschäfte, sowohl in Bezug auf Schuldtitel als auch auf Aktien.
SFT-Verordnungen	Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur

SGD	Änderung von Verordnung (EU) 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister („SFTR“), jede Delegierte Verordnung der Kommission zur Ergänzung von SFTR und jede Durchführungsverordnung der Kommission, die die Umsetzung technischer Normen gemäß SFTR festlegt.
Anteilinhaber	Der Singapur Dollar, die offizielle Währung von Singapur. Inhaber von Fondsanteilen.
Anteile oder Anteil Teilfonds	Anteile oder ein Anteil des Fonds. Ein separater Teilfonds des Eleva UCITS Fund, der für eine oder mehrere Anteilklassen errichtet und geführt wird und dem die Aktiva und Passiva, die Aufwendungen und Erträge jeder Klasse oder Klassen zugewiesen werden.
Zeichnungspreis	Sofern im betreffenden Anhang nichts Anderslautendes vorgesehen wird, entspricht der Zeichnungspreis der Anteile in jeder Anteilkasse, ausgedrückt in der im jeweiligen Anhang angegebenen Rechnungswährung der Klasse, dem Nettoinventarwert der jeweiligen Klasse, geteilt durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile, der am Bewertungstichtag ermittelt wird, an dem ein Zeichnungsantrag angenommen wird, zuzüglich eventuell anwendbarer Ausgabeaufschläge, die für jeden Teilfonds dem betreffenden Anhang zu entnehmen sind.
Übertragbare Wertpapiere TRS	Übertragbare Wertpapiere gemäß Definition des Gesetzes von 2010 und der großherzoglichen Verordnung von 2008. Total Return Swaps und andere FDIs (einschließlich OTC-Derivate) mit ähnlichen Merkmalen.
Nicht abgesicherte Anteilklassen	Anteilklassen mit dem Zusatz „(nicht abgesichert)“.
U.S.A oder Vereinigte Staaten	Die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Gebiete und Besitzungen und Orte, die ihrer Rechtsprechung unterliegen, jeder Bundesstaat der Vereinigten Staaten von Amerika, der District of Columbia und das Commonwealth Puerto Rico.
U.S. 1940 Act	Das US-amerikanische Gesetz über Investmentgesellschaften von 1940 in der geänderten Fassung.
U.S. Securities Act	Das US-amerikanische Wertpapiergesetz von 1933 in der geänderten Fassung.
OGA	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß der Definition der OGAW-Richtlinie.
OGAW	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der gemäß OGAW-Richtlinie zugelassen ist.
OGAW-Richtlinie	Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsbestimmungen in Bezug auf Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in der derzeit gültigen Fassung.
GB	Großbritannien bzw. das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.

Servicegesellschaft für Großbritannien	Eleva Capital LLP.
Servicevereinbarung für GB	Die Vereinbarung zwischen dem Anlagenverwalter und der Servicegesellschaft für Großbritannien, gemäß der die Servicegesellschaft für Großbritannien damit beauftragt wurde, auch in Bezug auf den Fonds bestimmte Betriebs-, Verwaltungs-, Risikomanagement- sowie Marketing- und Vertriebsservices für den Anlagenverwalter zu erbringen.
USD US-Person	Der US-Dollar, das gesetzliche Zahlungsmittel der Vereinigten Staaten. Siehe Definition im Abschnitt "Allgemeine Information – Definition einer US-Person".
Bewertungsstichtag	Jeder Tag, an dem der Nettoinventarwert des betreffenden Teifonds ermittelt wird, der, sofern im betreffenden Anhang nichts Anderslautendes festgelegt ist, jeder Werktag ist.
VaR	Value at risk (Risikomaß).
Webseite	www.elevacapital.com

Die Erläuterungen im Hauptteil des vorliegenden Verkaufsprospektes gelten generell für alle Teifonds. Sollten sich aus dem Anhang eines Teifonds jedoch andere Erläuterungen ergeben, haben die Erläuterungen oder Ausnahmen in diesem Anhang Vorrang. Daher wird empfohlen, die jeweiligen Anhänge zusammen mit dem Hauptteil des Verkaufsprospektes sorgfältig zu prüfen.

HAUPTMERKMALE DES FONDS

Der Fonds wurde auf unbestimmte Zeit am 22. Januar 2015 als *société anonyme* im Einklang mit den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg eingetragen und als offene *société d'investissement à capital variable* gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 errichtet.

Die Gründungsurkunde einschließlich Satzung wurde am 20. Februar 2015 im *Mémorial* veröffentlicht.

Der Fonds ist im luxemburgischen *Registre de Commerce et des Sociétés* unter der Nummer HR Luxemburg B194.036 eingetragen. Der Fonds wurde mit einem Anfangskapital von 31.000 Euro gegründet. Die von den gründenden Anteilinhabern bei der Eintragung des Fonds gezeichneten Anteile werden normalerweise an die Anleger übertragen, die während der Erstzeichnungsfrist des Fonds zeichnen. Das Fonds-Kapital entspricht dem Nettovermögen des Fonds. Das Mindestkapital des Fonds beläuft sich auf 1.250.000 Euro.

Der Fonds ist von der CSSF als OGAW gemäß dem Gesetz von 2010 zugelassen.

Die Verwaltungsratsmitglieder führen für jeden Teifonds ein separates Vermögens-Portfolio. Jedes Vermögens-Portfolio wird zum ausschließlichen Nutzen des betreffenden Teifonds angelegt. Ein Anteilinhaber hat nur auf die Vermögenswerte und Erträge des Teifonds Anspruch, an dem er beteiligt ist. Der Fonds gilt als eine einzige Rechtsstruktur. Gegenüber Dritten, einschließlich der Gläubiger des Fonds, haftet der Fonds für alle Verbindlichkeiten des Teifonds ausschließlich auf Basis der Vermögenswerte des betreffenden Teifonds. Die Verpflichtungen jedes Teifonds gegenüber seinen Anteilinhabern gelten nur für den betreffenden Teifonds.

Die Zeichnungserträge aller Anteile eines Teifonds werden in ein gemeinsames zugrunde liegendes Anlagenportfolio investiert. Jeder Anteil hat nach seiner Ausgabe Anspruch auf die gleichberechtigte Beteiligung an den Vermögenswerten des Teifonds, auf den er sich bezieht, sowie auf Dividenden und andere Ausschüttungen, die für jeden Teifonds oder jede Anteilsklasse ausgewiesen werden. Die Anteile sind nicht mit Vorzugs- oder Vorkaufsrechten verbunden und jeder ganze Anteil hat bei den Versammlungen der Anteilinhaber Anspruch auf eine Stimme.

VERWALTUNGSRAT

Aufgaben der Verwaltungsratsmitglieder

Die Verwaltungsratsmitglieder sind für die allgemeine Verwaltung und Kontrolle des Fonds zuständig. Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten regelmäßige Berichte des Anlagenverwalters über die Wertentwicklung des Fonds und Analysen des Anlagenportfolios. Der Anlagenverwalter stellt zudem weitere Informationen bereit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern angefordert werden können.

VERWALTUNG UND ANLAGEVERWALTUNG

Verwaltungsgesellschaft

Gemäß der Dienstleistungsvereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft wurde Lemanik Asset Management S.A. zur Verwaltungsgesellschaft des Fonds ernannt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist unter der Aufsicht des Verwaltungsrates für die Erbringung von Serviceleistungen in den Bereichen Anlageverwaltung, Risikomanagement, Domizilierungs- und Unternehmensdienste, Administration, Marketing, Vertrieb und Verkauf in Bezug auf sämtliche Teilfonds zuständig und kann alle oder einen Teil dieser Aufgaben an Dritte übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 1. September 1993 als Société Anonyme nach luxemburgischem Recht für unbegrenzte Dauer errichtet. Das Kapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt EUR 2.000.000.

Für die Verwaltungsgesellschaft gilt Kapitel 15 des Gesetzes von 2010. In dieser Eigenschaft ist sie für die gemeinsame Portfolioverwaltung des Fonds zuständig. Im Einklang mit Anhang II des Gesetzes von 2010 gehören zu ihren Pflichten folgende:

- Asset Management
 - Bereitstellung von Beratung und Empfehlungen für künftige Anlagen;
 - Abschluss von Verträgen, Kauf, Verkauf, Umtausch und Lieferung aller übertragbaren Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte; und
 - Ausübung im Auftrag des Fonds aller Stimmrechte in Verbindung mit den übertragbaren Wertpapieren, die das Fondsvermögen bilden.
- Verwaltung
 - rechtliche Dienstleistungen und Kundenverwaltung für den Fonds;
 - Domizilierungsdienste für den Fonds;
 - Bearbeitung der Informationsanfragen von Kunden;
 - Bewertung von Portfolios und Berechnung des Wertes von Aktien (einschließlich steuerlicher Aspekte);
 - Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen;
 - Führung der Register der Anteilinhaber;
 - Verwendung der Fondserträge;
 - Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - Abwicklung von Verträgen (einschließlich Versand von Zertifikaten);
 - Erfassung und Führung der Aufzeichnungen von Transaktionen; und
 - Sichere Aufbewahrung aller Firmenunterlagen des Fonds, Annahme des gesamten Schriftwechsels im Auftrag des Fonds, Organisation und Durchführung aller Formalitäten in Bezug auf die Versammlungen der Anteilinhaber und Sitzungen des Verwaltungsrates, Veröffentlichung aller vorgeschriebenen gesetzlichen Vermerke und Publikationen, sowie Veranlassung von Zahlungen aus dem Fondsvermögen von Gebühren und Aufwendungen, die von Dritten in Rechnung gestellt werden, wenn er von den Verwaltungsratsmitgliedern entsprechend befugt wurde.

- Marketing

Für die Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft gilt die Servicevereinbarung für die Verwaltungsgesellschaft. Zum Datum des Verkaufsprospektes verwaltet die Verwaltungsgesellschaft auch andere Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Namen aller anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, die von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden können, stehen am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung. Der Fonds kann die Servicevereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich kündigen. Die Verwaltungsgesellschaft kann von ihren Pflichten zurücktreten, wenn sie dies dem Fonds unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich mitteilt.

Die Verwaltungsgesellschaft haftet im Rahmen der Servicevereinbarung nicht für Ansprüche, Schäden, Kosten, Verluste oder Haftungsansprüche, die sich in beliebiger Art und Weise aus oder im Zusammenhang mit der Servicevereinbarung für die Verwaltungsgesellschaft ergeben, außer wenn diese Ansprüche, Schäden, Kosten, Verluste oder Haftungsansprüche die direkte Folge von Betrug, bewusstem Ausfall oder Fahrlässigkeit der Verwaltungsgesellschaft sind.

Der Fonds hat sich dazu bereit erklärt, die Verwaltungsgesellschaft und ihre Manager, Angestellten, Direktoren, Vertreter oder Beauftragten, die von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wurden und im Einklang mit der Servicevereinbarung für die Verwaltungsgesellschaft gehandelt haben, in Bezug auf alle Ansprüche, Forderungen, Haftungsansprüche, Verpflichtungen, Verluste, Schäden, Bußgelder, gerichtlichen Schritte, Urteile, Klagen, Kosten, Ausgaben oder Aufwendungen beliebiger Art zu entschädigen und schadlos zu halten, sofern diese nicht das Ergebnis eines wesentlichen Verstoßes gegen die Servicevereinbarung, eines Betrugs, absichtlichen Ausfalls oder von Fahrlässigkeit sind.

Im Einklang mit den derzeit gültigen Gesetzen und Bestimmungen und mit der vorherigen Einwilligung des Verwaltungsrats ist die Verwaltungsgesellschaft befugt, sofern in der vorliegenden Vereinbarung nichts Anderslautendes festgelegt ist, ihre Pflichten und Befugnisse ganz oder teilweise einer beliebigen Person oder Gesellschaft zu übertragen, die sie für geeignet hält, wobei als vereinbart gilt, dass der Verkaufsprospekt davor entsprechend geändert wird und die Verwaltungsgesellschaft umfassend für die Handlungen dieses bzw. dieser Vertreter(s) und Beauftragten haftbar bleibt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Zentrale Verwaltungsstelle mit den Verwaltungsaufgaben, den Anlagenverwalter mit der Vermögensverwaltung und die weltweite Vertriebsgesellschaft mit dem Marketing beauftragt.

Zusätzliche Informationen, die den Anlegern von der Verwaltungsgesellschaft im Einklang mit luxemburgischen Gesetzen und Bestimmungen zur Verfügung gestellt werden, umfassen unter anderem Beschwerden von Anteilinhabern über die Abwicklung von Verfahren, die Verwaltung von Vorgängen, die zu tatsächlichen oder potenziellen Interessenskonflikten führen können, und die Stimmrechtspolitik der Verwaltungsgesellschaft und müssen am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gehalten werden.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält regelmäßige Berichte des Anlagenverwalters und der sonstigen Dienstleister des Fonds, damit sie in der Lage ist, ihre Überwachungs- und Aufsichtspflichten zu erfüllen.

Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik und Praktiken erstellt, und wendet diese an, die mit einem soliden, effizienten Risikomanagement vereinbar sind und solches fördern und weder das Eingehen von Risiken fördern, die nicht dem Risikoprofil des Fonds, diesem Prospekt oder der Satzung entsprechen, noch der Verwaltungsgesellschaft bei der Erfüllung ihrer Pflicht im Wege stehen, im besten Interesse des Fonds zu handeln (die „Vergütungspolitik“).

Die Vergütungspolitik umfasst feste und variable Gehaltskomponenten und gilt für die Mitarbeiterkategorien einschließlich Geschäftsleitung, Risikoträgern, Kontrollfunktionen und aller Mitarbeiter, deren Gesamtvergütung in die Vergütungskategorie von Geschäftsleitung und Risikoträgern fällt und deren Berufsaktivität sich wesentlich auf das Risikoprofil der Verwaltungsgesellschaft, des Fonds oder der Teilfonds auswirkt.

Einzelheiten zur Vergütungspolitik, einschließlich der für die Festlegung der festen und variablen Vergütung von Mitarbeitern zuständigen Personen, einer Beschreibung der wesentlichen Elemente der Vergütung und einen Überblick darüber, wie die Vergütung bestimmt wird, finden Sie auf der folgenden Website: http://www.lemanikgroup.com/management-company-service_substance_governance.cfm

Ein Papierexemplar der Vergütungspolitik erhalten die Anteilinhaber auf Anfrage kostenlos.

Die Vergütungspolitik trägt der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, des Fonds und der Anteilinhaber Rechnung und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Vergütungspolitik soll insbesondere Folgendes gewährleisten:

- a) Die Vergütung von Mitarbeitern in Kontrollfunktionen berücksichtigt, in wieweit die mit ihren Funktionen verbundenen Ziele erreicht werden, unabhängig von der Leistung der von ihnen kontrollierten Geschäftsbereiche;
- b) die festen und variablen Komponenten der Gesamtvergütung werden angemessen gewichtet und die feste Komponente macht einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung aus, um große Flexibilität bei den variablen Vergütungskomponenten zuzulassen, einschließlich der Möglichkeit, überhaupt keine variable Vergütungskomponente zu zahlen; und
- c) die Messung der Leistung, die zur Berechnung der variablen Vergütungskomponenten oder Pools variabler Vergütungskomponenten verwendet wird beinhaltet einen umfassenden Anpassungsmechanismus, um allen relevanten Arten derzeitiger und zukünftiger Risiken Rechnung zu tragen.

Im Hinblick auf Beauftragung will die Vergütungspolitik wie von den Anforderungen der geltenden Gesetze und Vorschriften gefordert gewährleisten, dass für jeden Beauftragten der Verwaltungsgesellschaft Folgendes gilt:

- a) die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, der angesichts der den Anteilinhabern empfohlenen Haltefrist angemessen ist, um zu gewährleisten, dass der Bewertungsprozess auf der längerfristigen Leistung des Fonds und von dessen Anlagerisiken basiert und dass sich die Zahlung der leistungsisierten Komponenten der Vergütung über denselben Zeitraum erstreckt;
- b) wenn das Fondsmanagement zu irgendeinem Zeitpunkt mindestens 50 % des von dem Beauftragten verwalteten Gesamtportfolios ausmacht, müssen mindestens 50 % jeder variablen Vergütungskomponente aus Aktien, gleichwertigen Eigentumsanteilen oder fondsgebundenen Instrumenten oder gleichwertigen bargeldlosen Instrumenten mit ebenso effizienten Anreizen wie die Instrumente, auf die in diesem Punkt b) Bezug genommen wird, bestehen; und
- c) ein wesentlicher Anteil, auf jeden Fall mindestens 40 % der variablen Vergütungskomponente, wird während eines Zeitraums aufgeschoben, der angesichts der den Anteilinhabern empfohlenen Haltefrist angemessen ist und der Art der Risiken des Fonds entspricht.

Anlagenverwalter

Gemäß der Vereinbarung für den Anlagenverwalter wurde Eleva Capital S.A.S. zum Anlagenverwalter des Fonds ernannt. Der Anlagenverwalter verwaltet die Anlage und Wiederanlage des Vermögens jedes Teifonds im Einklang mit den Anlagezielen und Beschränkungen jedes Teifonds unter der Gesamtverantwortung des Verwaltungsrates.

Der Anlagenverwalter ist eine französische Kapitalgesellschaft in vereinfachter Form, die am 2 Mai 2017 in das Handels- und Unternehmensregister eingetragen wurde. Das Hauptgründungsmitglied des Anlagenverwalters ist Eric Bendahan.

Im Rahmen der Portfolioverwaltung für seine Kunden durch den Anlagenverwalter können Konflikte zwischen verschiedenen Kunden entstehen. Sollte ein Konflikt entstehen, hat der Anlagenverwalter Vorkehrungen getroffen, um Interessenkonflikte zwischen ihm und dem Fonds beizulegen. Sollte der Anlagenverwalter nicht der Ansicht sein, dass die Vorkehrungen im Rahmen seiner Politik für Interessenkonflikte ausreichen, um einen spezifischen Konflikt beizulegen, muss er die Verwaltungsgesellschaft und den Fonds von dem Konflikt in Kenntnis setzen, damit dieser über das weitere Vorgehen entscheiden kann.

Der Anlagenverwalter, seine Konzerngesellschaften und/oder seine Inhaber können umfangreiche Investitionen in Anteile tätigen, die auf einige oder alle Teifonds verteilt werden können. Es gibt keine Gewissheit in Bezug auf die Höhe oder die Dauer dieser Investitionen, und eine Rücknahme dieser Investitionen durch den Anlagenverwalter, seine Konzerngesellschaften und/oder Inhaber könnte negative Folgen für die Wertentwicklung oder die Kosten eines Teifonds haben.

Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlagenverwalter können die Vereinbarung über die Anlagenverwaltung schriftlich kündigen, wobei der jeweils anderen Partei gegenüber eine Kündigungsfrist

von mindestens 90 Tagen gilt und die Kündigung auf den ersten Jahrestag des Inkrafttretens oder einen späteren Zeitpunkt fallen muss. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen, sofern die Vereinbarung abläuft oder eine der Parteien: (i) einen wesentlichen Verstoß gegen ihre Pflichten im Zusammenhang mit der Vereinbarung über die Anlagenverwaltung begeht und diesen Verstoß nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der schriftlichen Benachrichtigung der anderen Partei wieder gutmacht oder (ii) aufgelöst wird (und es sich nicht um eine freiwillige Auflösung zwecks Wiederaufbau oder Vereinigung gemäß zuvor von der anderen Partei schriftlich genehmigten Bedingungen handelt) oder ihre Schulden nicht begleichen kann, auf beliebige Weise Insolvenz anmeldet oder wenn ein für die Vermögenswerte einer der Parteien ein Empfänger festgelegt wird. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn sie der Ansicht ist, dass diese Kündigung im besten Interesse der Anteilinhaber ist.

In der Vereinbarung über die Anlagenverwaltung ist vorgesehen, dass der Anlagenverwalter nicht für den Ausfall einer beliebigen Gegenpartei, Bank, Depotbank, Unterdepotbank oder anderen Einheit haftet, die Geld, Anlagen oder Eigentumsansprüche im Auftrag des Fonds hält oder mit der oder durch die Transaktionen für den Fonds durchgeführt werden.

Der Anlagenverwalter haftet nicht für eventuelle Fehlentscheidungen oder Ansprüche, Schäden, Kosten, Verluste oder Haftungsansprüche, die der Verwaltungsgesellschaft, dem Fonds oder den Anteilinhabern in Verbindung mit den von ihm im Rahmen der Vereinbarung für Anlagenverwaltung erbrachten Serviceleistungen entstehen (insbesondere, aber nicht ausschließlich, haftet der Anlagenverwalter nicht für Ansprüche, Schäden, Ausgaben, Verluste oder Verpflichtungen, die möglicherweise durch Kauf, Halten oder Verkauf von Anlagen oder sonstigen Vermögenswerten in Verbindung mit solchen Services entstehen), außer wenn sich diese Ansprüche, Schäden, Kosten, Verluste oder Haftungsansprüche direkt aus seiner Fahrlässigkeit, absichtlichem Ausfall oder Betrug ergeben.

Die Verwaltungsgesellschaft schützt den Anlagenverwalter vollständig und effektiv vor allen Schäden (mit Ausnahme der Kosten für die Ermittlung oder Verteidigung gegen solche Ansprüche, Forderungen oder Verpflichtung sowie mit Ausnahme aller damit in Verbindung stehenden anfallen Gerichtskosten), die dem Anlagenverwalter als direkte Folge der Fahrlässigkeit, des absichtlichen Ausfalls oder des Betrugs der Verwaltungsgesellschaft entstehen, außer wenn Fahrlässigkeit, absichtlicher Ausfall oder Betrug seitens des Anlageverwalters vorliegt.

Servicegesellschaft für Großbritannien

Gemäß der Servicevereinbarung für GB hat Eleva Capital S.A.S. Eleva Capital LLP damit beauftragt, auch in Bezug auf den Fonds bestimmte Betriebs-, Verwaltungs-, Risikomanagement- sowie Marketing- und Vertriebsservices für den Anlagenverwalter zu erbringen.

Die Servicegesellschaft für Großbritannien ist ein Unternehmen mit beschränkter Haftung, das am 8. Mai 2014 in England und Wales errichtet wurde und von der FCA zugelassen und reguliert wird.

Der Anlagenverwalter und die Servicegesellschaft für Großbritannien können die Servicevereinbarung für GB mit einer Kündigungsfrist von 90 Tagen kündigen. Die Servicevereinbarung für GB kann von jeder der Parteien mit sofortiger Wirkung per Benachrichtigung gekündigt werden, sofern die Vereinbarung abläuft

oder eine der Parteien: (i) einen wesentlichen Verstoß gegen ihre Pflichten im Zusammenhang mit der Servicevereinbarung für GB begeht und diesen Verstoß nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der schriftlichen Benachrichtigung der anderen Partei wieder gutmacht oder (ii) aufgelöst wird (und es sich nicht um eine freiwillige Auflösung zwecks Wiederaufbau oder Vereinigung gemäß zuvor von der ersten Partei schriftlich genehmigten Bedingungen handelt) oder ihre Schulden nicht begleichen kann, auf beliebige Weise Insolvenz anmeldet oder wenn ein für die Vermögenswerte der anderen Parteien ein Empfänger festgelegt wird.

Die Servicegesellschaft für Großbritannien haftet nicht für eventuelle Fehlentscheidungen oder Ansprüche, Schäden, Kosten, Verluste oder Haftungsansprüche, die dem Anlagenverwalter, der Verwaltungsgesellschaft, dem Fonds oder den Anteilinhabern in Verbindung mit den von ihm im Rahmen der Vereinbarung für Anlagenverwaltung erbrachten Serviceleistungen entstehen, außer wenn sich diese Ansprüche, Schäden, Kosten, Verluste oder Haftungsansprüche direkt aus seiner Fahrlässigkeit, absichtlichem Ausfall oder Betrug ergeben.

Der Anlagenverwalter schützt die Servicegesellschaft für Großbritannien vollständig und effektiv vor allen Schäden (mit Ausnahme der Kosten für die Ermittlung oder Verteidigung gegen solche Ansprüche, Forderungen oder Verpflichtung sowie mit Ausnahme aller damit in Verbindung stehenden anfallen Gerichtskosten), die der Servicegesellschaft für Großbritannien als direkte Folge der Fahrlässigkeit, des absichtlichen Ausfalls oder des Betrugs Anlagenverwalters entstehen, außer wenn Fahrlässigkeit, absichtlicher Ausfall oder Betrug seitens der Servicegesellschaft für Großbritannien vorliegt.

DEPOTBANK

Im Einklang mit der Depotbankvereinbarung wurde Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. zur einzigen Depotbank des Fonds ernannt.

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. wurde am 9. Februar 1989 in Luxembourg als *Société en Commandite par Actions* eingetragen. Es handelt sich um eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Brown Brothers Harriman & Co. („**BBH & Co.**“), die seit ihrer Gründung im Bankgeschäft tätig ist. BBH & Co. wurde 1818 gegründet und ist eine als Beteiligungsgesellschaft gemäß den Privatbankgesetzen der Staaten New York, Massachusetts und Pennsylvania organisierte Handelsbank.

Gemäß der Depotbankvereinbarung ist die Depotbank für die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds zuständig. Alle Finanzinstrumente, die verwahrt werden können, werden in den Büchern der Depotbank auf getrennten Konten registriert, die im Namen des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds oder der Depotbank für den Fonds eröffnet werden. Bei anderen Vermögenswerten als Finanzinstrumenten und Barmitteln muss die Depotbank überprüfen, ob diese Vermögenswerte vom Fonds für die einzelnen Teifonds gehalten werden und ein stets aktuelles Verzeichnis dieser Vermögenswerte führen. Des Weiteren sorgt die Depotbank dafür, dass die Cashflows des Fonds angemessen überwacht werden und überwacht insbesondere, dass die Zeichnungsgelder eingegangen sind und dass alle Zahlungsmittel des Fonds auf einem Geldkonto auf den Namen des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds oder der Depotbank für den Fonds verbucht wurden.

Des Weiteren muss die Depotbank in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und der Depotbankvereinbarung auch

- dafür sorgen, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme und Annullierung von Anteilen durch oder im Auftrag des Fonds im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und der Satzung erfolgen;
- dafür sorgen, dass der Wert der Anteile in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und der Satzung berechnet wird;
- den Anweisungen des Fonds oder der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft Folge leisten, es sei denn, diese stehen im Widerspruch zum Gesetz von 2010 oder zur Satzung;
- dafür sorgen, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds jegliche Vergütung innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds ausgehändigt wird; und
- dafür sorgen, dass die Einnahmen des Fonds im Einklang mit der Satzung und dem Gesetz von 2010 verwendet werden.

Nach dem Depotbankvertrag kann die Depotbank ihre Aufgaben der Verwahrung und Überprüfung der Vermögenswerte unter den in den geltenden Gesetzen und Vorschriften aufgeführten Bedingungen und unter folgenden Voraussetzungen an einen beliebigen Dritten (einen „**Korrespondenten**“) übertragen: (i) die Aufgaben werden nicht mit der Absicht übertragen, die Anforderungen des Gesetzes von 2010 zu umgehen, (ii) die Depotbank kann nachweisen, dass es einen objektiven Grund für die Übertragung gibt und (iii) die Depotbank hat die Auswahl und Ernennung des Korrespondenten, an den sie einen Teil bzw. Teile dieser Aufgaben übertragen möchte, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgenommen und wendet auch bei der regelmäßigen Überprüfung des Korrespondenten, an den sie einen Teil bzw. Teile dieser Aufgaben übertragen hat, sowie der Vereinbarungen mit dem Korrespondenten in Bezug auf die ihm übertragenen Aufgaben die gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit an. Die Haftung der Depotbank ändert sich durch eine solche Übertragung nicht.

Des Weiteren besagt die Depotbankvereinbarung, dass die Depotbank gemäß der Depotbankvereinbarung jederzeit die Verpflichtungen und Untersagungen der OGAW-Richtlinie und der Delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2016/438 vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der OGAW-Richtlinie einhält, die jeweils für die Depotbank und den Korrespondenten gelten.

Laut Depotbankvereinbarung haftet die Depotbank bei Verlust eines von ihr (bzw. ihrem ordnungsgemäß ernannten Beauftragten) verwahrten Finanzinstrumenten, es sei denn, sie kann beweisen, dass der Verlust auf ein externes Ereignis zurückzuführen ist, das sich der vernünftigen Kontrolle der Depotbank entzieht und dessen Konsequenzen trotz aller angemessenen Bemühungen unvermeidbar gewesen wären. Unter solchen Umständen muss die Depotbank dem Fonds unverzüglich ein identisches Finanzinstrument zurückgeben oder einen Betrag erstatten, der dem Wert des verlorenen Finanzinstrument entspricht. Die Depotbank haftet dem Fonds gegenüber auch für alle anderen Verluste als den Verlust von verwahrten Finanzinstrumenten, die entstehen, weil sie aus Fahrlässigkeit oder absichtlich ihren sich aus dem Gesetz von 2010 ergebenden Pflichten nicht nachkommt (außer für indirekten, besonderen, Folge- und strafbaren Schaden).

Der Fonds und die Depotbank haben vereinbart, dass die Depotbank nicht für eventuelle dem Fonds entstehende Verluste, Schäden oder Kosten haftet (außer für den Verlust von verwahrten Finanzinstrumenten, wie oben aufgeführt), sofern diese Verluste, Schäden oder Kosten mit vertrieblichen

oder sonstigen Anlagerisiken in Verbindung mit Investitionen auf den Kapitalmärkten oder mit dem Besitz von Wertpapieren in bestimmten Gerichtsbarkeiten oder Ländern zusammenhängen, einschließlich, aber ohne Anspruch auf Vollständigkeit: (i) Risiken politischer, rechtlicher, wirtschaftlicher Art, Wechselkurs- und Währungsrisiken; (ii) Anlagebeschränkungen und Beschränkungen für die Rückführung von Kapital und Erträgen; (iii) Unfähigkeit des Fonds oder der Depotbank, den Schutz und die Durchsetzung lokaler Rechte, einschließlich Besitz- und wirtschaftlicher Eigentumsrechte, sicherzustellen; (iv) Korruption und Kriminalität des lokalen Marktes; (v) Unzuverlässigkeit der Informationen über den lokalen Markt; (vi) Instabilität der Infrastrukturen des Bank- und Finanzsystems; (vii) Konkurs- und Insolvenzrisiken einiger oder sämtlicher lokaler Korrespondenzbanken, Gegenparteien von Geld- und Wertpapiertransaktionen oder Register- oder Transferstellen, und (viii) Insolvenz- oder Zahlungsausfallrisiko von Emittenten. Ferner hat sich der Fonds dazu bereit erklärt, die Depotbank, ihre Direktoren, Führungskräfte, Angestellten, und Korrespondenten für alle Verluste, Kosten oder Ausgaben zu entschädigen, die das direkte Ergebnis oder die Folge dieser Risiken und Positionen sind.

Der Fonds hat sich ferner dazu bereit erklärt, die Depotbank, ihre Manager, Angestellten, Direktoren und Nominees im Umfang des und aus dem Fondsvermögen für alle entgangenen Gewinne, Ansprüche und Haftungen zu entschädigen und davor zu schützen, die der Depotbank, ihren Managern, Angestellten, Direktoren oder Nominees in Verbindung mit der Ausführung der Depotbankvereinbarung entstehen oder gegen sie vorgebracht werden, außer wenn sie die Folge von Fahrlässigkeit, Böswilligkeit, Betrug, Gesetzesverstößen oder absichtlichem Fehlverhalten der Depotbank oder ihrer Nominees sind. Der Fonds hat sich ferner dazu bereit erklärt, die Depotbank, ihre Manager, Angestellten, Direktoren und Nominees gegen alle Haftungsansprüche zu entschädigen, die der Depotbank oder dem Nominee in Verbindung mit den Steuern entstehen und die gegen die Depotbank, ihre Manager, Angestellten, Direktoren und Nominees vorgebracht werden, bzw. alle anderen Kosten, Haftungsansprüche oder Ausgaben, die der Depotbank oder dem Nominee entstehen und sich direkt oder indirekt aus der Tatsache ergeben, dass die Wertpapiere im Portfolio oder sonstiges Fondseigentum in ihrem Namen oder im Namen des Nominees registriert sind.

Der Fonds und die Depotbank können die Depotbankvereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 aufeinander folgenden Kalendertagen schriftlich kündigen, mit der Maßgabe, dass ein Nachfolger für die Depotbank ernannt wird, bevor die Depotbankvereinbarung ausläuft.

Politik bei Interessenkonflikten

Die Depotbank verfügt über eine umfassende, detaillierte Unternehmenspolitik und entsprechende Verfahren, für die die Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften durch die Depotbank Voraussetzung ist. Die Depotbank verfügt über eine Politik und Verfahren zur Verwaltung von Interessenkonflikten. Diese Politik und die Verfahren betreffen Interessenkonflikte, die bei der Erbringung von Dienstleistungen für den Fonds auftreten können.

Die Politik der Depotbank fordert bei allen wesentlichen Interessenkonflikten, an denen interne und externe Parteien beteiligt sind, die umgehende Offenlegung, Weiterleitung an die Geschäftsführung, Registrierung, Minderung bzw. Vorbeugung, je nachdem, was angemessen ist. Sollte ein Interessenkonflikt nicht zu vermeiden sein, muss die Depotbank über wirksame organisatorische und Verwaltungsvereinbarungen verfügen und diese anwenden, um alle angemessenen Schritte zu unternehmen, um (i) den Fonds und die

Anteilinhaber angemessen über Interessenkonflikte zu informieren (ii) diese Konflikte zu verwalten und zu überwachen.

Die Depotbank gewährleistet, dass die Mitarbeiter in Bezug auf die Politik und die Verfahren im Zusammenhang mit Interessenkonflikten informiert, geschult und beraten werden und dass Pflichten und Zuständigkeiten angemessen getrennt werden, um Interessenkonflikten vorzubeugen.

Die Einhaltung der Politik und der Verfahren im Zusammenhang mit Interessenkonflikten wird vom Vorstand des Komplementärs der Depotbank und vom bevollmächtigten Management der Depotbank sowie von den Compliance-, Innenrevisions- und Risikomanagementabteilungen der Depotbank beaufsichtigt und überwacht.

Die Depotbank muss alle angemessenen Maßnahmen zur Identifizierung und Minderung potenzieller Interessenkonflikte ergreifen. Hierzu zählt bei Interessenkonflikten die Umsetzung einer Politik, die dem Maßstab, der Komplexität und der Art Ihrer Geschäftsaktivität angemessen ist. Diese Politik stellt fest, unter welchen Umständen es zu einem Interessenkonflikt kommt bzw. kommen könnte. Sie umfasst die zu befolgenden Verfahren und zu ergreifenden Maßnahmen zur Verwaltung von Interessenkonflikten. Die Depotbank führt und überwacht ein Verzeichnis der Interessenkonflikte.

Die Depotbank handelt gemäß der Verwaltungsvereinbarung auch als Verwaltungs-, Zahl-, Register- und Transferstelle des Fonds. Die Depotbank hat die Depotbankleistungen angemessen von den Verwaltungs-, Zahl-, Register- und Transferstellenleistungen getrennt, einschließlich Eskalationsprozess und Governance. Des Weiteren sind die Aufgaben der Depotbank auch hierarchisch und funktional vom Geschäftsbereich der Verwaltungs-, Zahl-, Register- und Transferstelle getrennt.

Im Zusammenhang mit den Korrespondenten, an die gemäß der Depotbankvereinbarung die Verwahrung und Überprüfung von Vermögenswerten übertragen werden kann, verfügt die Depotbank über einen Prozess zur Auswahl der Anbieter, die auf ihrem jeweiligen Markt die höchste Qualität bieten. Die Depotbank muss bei der Auswahl und Ernennung der einzelnen Korrespondenten die gebotene Sorgfalt walten lassen, um sicher zu gehen, dass jeder Korrespondent über die erforderliche Expertise und die nötigen Kompetenzen verfügt. Die Depotbank muss auch regelmäßig beurteilen, ob die Korrespondenten die Anforderungen der geltenden Gesetze und Vorschriften erfüllen und muss jeden Korrespondenten kontinuierlich beaufsichtigen, um sicherzugehen, dass diese ihre Pflichten auch weiterhin angemessen wahrnehmen. Die Liste der für den Fonds tätigen Korrespondenten ist unter <https://www.bbh.com/en-us/investor-services/custody-and-fund-services/depository-and-trustee> verfügbar. Diese Liste kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden und kann bei der Depotbank schriftlich angefordert werden.

Es kann zu einem potenziellen Risiko von Interessenkonflikten kommen, wenn die Korrespondenten parallel zur der ihnen übertragenen Verwaltungsaufgabe eine getrennte Handels- und/oder Geschäftsbeziehung zur Depotbank haben. Es kann bei der Ausübung der Geschäftsaktivität zu Interessenkonflikten zwischen der Depotbank und dem Korrespondenten kommen. Wenn ein Korrespondent zur selben Gruppe gehört wie die Depotbank, verpflichtet sich die Depotbank, potenzielle Interessenkonflikte zu identifizieren, die sich aus dieser Beziehung ergeben könnten und angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um diese Interessenkonflikte zu mindern. Die Depotbank rechnet nicht damit,

dass sich aufgrund der Übertragung an Korrespondenten irgendwelche besonderen Interessenkonflikte ergeben. Die Depotbank informiert den Vorstand und/oder den Vorstand der Verwaltungsgesellschaft, falls Interessenkonflikte auftreten sollten. Sollten weitere potenzielle Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Depotbank vorliegen, wurden sie in Übereinstimmung mit der Politik und den Verfahren der Depotbank identifiziert, gemindert und beigelegt.

Aktuelle Informationen über die Verwahrpflicht der Depotbank und Interessenkonflikte, die entstehen könnten, sind auf Anfrage kostenlos bei der Depotbank erhältlich.

VERWALTUNGSSTELLE

Im Einklang mit der Verwaltungsvereinbarung wurde Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. zur Verwaltungs-, Zahl- und Registerstelle sowie zur Transferstelle des Fonds ernannt.

Die Zentrale Verwaltungsstelle ist für die allgemeinen Verwaltungsaufgaben, die gemäß luxemburgischem Gesetz zu erfüllen sind, und für die Bearbeitung der Ausgabe, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen, die Ermittlung des Nettoinventarwertes, die Führung der Rechnungslegung, sowie Reporting- und Veröffentlichungsdienste zuständig (Vorbereitung von Finanzberichten, Kontakt mit dem externen Abschlussprüfer und der CSSF sowie Vorbereitung aller Aufstellungen, die im Einklang mit den in Luxemburg geltenden Gesetzen und Bestimmungen erforderlich sind).

Die Zentrale Verwaltungsstelle ist ferner für die Führung des Registers der Anteilinhaber und für alle Serviceleistungen in Verbindung mit dem Versand von Mitteilungen und Rundschreiben an die Anteilinhaber zuständig.

Die Zentrale Verwaltungsstelle, die Verwaltungsgesellschaft und der Fonds können die Verwaltungsvereinbarung unter Einhaltung einer Frist von neunzig (90) Tagen vor dem Inkrafttreten der betreffenden Kündigung schriftlich kündigen. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, die Verwaltungsvereinbarung fristlos durch entsprechende schriftliche Mitteilung an die Zentrale Verwaltungsstelle kündigen, wenn dies im Interesse der Anteilinhaber ist.

Die Zentrale Verwaltungsstelle haftet gegenüber der Verwaltungsstelle und dem Fonds für Schäden, die sich in beliebiger Weise aus der oder in Verbindung mit der Verwaltungsvereinbarung ergeben, sofern diese Schäden die Folge von Betrug, absichtlichem Ausfall oder Fahrlässigkeit der Zentralen Verwaltungsstelle oder ihrer Vertreter sind.

Keinesfalls haftet die Zentrale Verwaltungsstelle für indirekte, Folge- oder Sonderschäden sowie verschärzte Schadenersatzverpflichtungen, auch wenn die Zentrale Verwaltungsstelle von der Möglichkeit solcher Schäden in Kenntnis gesetzt wurde. Solange und in dem Umfang wie die Zentrale Verwaltungsstelle angemessene Sorgfalt und Wachsamkeit ausübt oder im Einklang mit einer eventuellen, im vorhergehenden Satz genannten Mitteilung handelt, muss die Verwaltungsgesellschaft die Zentrale Verwaltungsstelle, jede Person oder Einheit, die die Zentrale Verwaltungsstelle kontrolliert, sowie die Manager, Direktoren und Angestellten der Zentralen Verwaltungsstelle vor beliebigen Verlusten, Ansprüchen, Schäden, Bußgeldern,

Vertragsstrafen, Haftungsansprüchen und Kosten schützen, die sich direkt aus der Erfüllung ihrer Pflichten durch die Zentrale Verwaltungsstelle im Einklang mit der Verwaltungsvereinbarung ergeben (einschließlich, sofern von den luxemburgischen Gerichten zugesprochen, Verfahrenskosten (*dépens*) und angemessene nicht rückforderbare Rechtsbeistandskosten (gemäß Artikel 240 der Zivilprozessordnung „NCPC“), die bei der Verteidigung ihrer Interessen vor Gericht in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Pflichten entstehen).

Sollte die Zentrale Verwaltungsstelle ansonsten die Bedingungen und Bestimmungen der Verwaltungsvereinbarung bei der Erfüllung ihrer Pflichten allgemein und in Verbindung mit dem Verkauf, Kauf oder Umtausch von Wertpapieren durch oder für den Fonds im Besonderen eingehalten haben, kann die Zentrale Verwaltungsstelle nicht für Verluste, Schäden oder Kosten haftbar gemacht werden, die der Verwaltungsgesellschaft, ihren Nominees, dem Fonds oder seinen Anteilinhabern entstehen und sich aus einer beliebigen Verletzung einer Anlagebeschränkung oder sonstigen Beschränkung ergibt, der der Fonds unterliegt.

WELTWEITE VERTRIEBSGESELLSCHAFT

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit Zustimmung des Fonds Eleva Capital S.A.S zur weltweiten Vertriebsgesellschaft des Fonds ernannt.

Die weltweite Vertriebsgesellschaft nimmt keine Anträge für die Ausgabe, Umschichtung oder Rücknahme von Anteilen entgegen, kann aber hierfür zugelassene Untervertriebsgesellschaften (die Tochtergesellschaften oder die Servicegesellschaft für GB sein können, aber nicht müssen) hiermit beauftragen.

Die Untervertriebsgesellschaften leiten alle Anträge an die Zentrale Verwaltungsstelle weiter.

Falls Untervertriebsgesellschaften beauftragt wurden, unterliegt die Vereinbarung zwischen der weltweiten Vertriebsgesellschaft und jeder Untervertriebsgesellschaft allen geltenden Gesetzen und Bestimmungen, auch in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche, und muss diese einhalten.

Die weltweite Vertriebsgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder der Fonds können die weltweite Vertriebsvereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen durch schriftliche Mitteilung an die anderen Parteien kündigen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die weltweite Vertriebsvereinbarung per schriftliche Benachrichtigung an die anderen Parteien mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn sie der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anteilinhaber ist.

Die weltweite Vertriebsgesellschaft hat sich dazu bereit erklärt, die Verwaltungsgesellschaft und den Fonds für alle Verluste, Ansprüche, Schäden, Haftungsansprüche und Kosten zu entschädigen und davor zu schützen, die der Verwaltungsgesellschaft oder dem Fonds entstehen oder sich aus einer Fahrlässigkeit, Betrug oder absichtlichem Ausfall der weltweiten Vertriebsgesellschaft bei der Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen der weltweiten Vertriebsvereinbarung oder der Verletzung der geltenden Gesetze durch sie ergeben können.

Der Fonds hat sich dazu bereit erklärt, die weltweite Vertriebsgesellschaft für alle Verluste, Ansprüche, Schäden, Haftungsansprüche und Kosten zu entschädigen und davor zu schützen, die der weltweiten Vertriebsgesellschaft entstehen oder sich aus einer Fahrlässigkeit, Böswilligkeit, Betrug oder absichtlichem Ausfall des Fonds bei der Erfüllung seiner Pflichten im Rahmen der weltweiten Vertriebsvereinbarung oder der Verletzung der geltenden Gesetze durch ihn ergeben können.

EXTERNER ABSCHLUSSPRÜFER

Der Fonds hat PricewaterhouseCoopers zu seinem externen Abschlussprüfer ernannt.

ANLAGEZIELE UND -POLITIK

Die Anlageziele und die Anlagepolitik jedes Teifonds sind den betreffenden Anhängen zu entnehmen.

PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERS

Potenziellen Anlegern des Teifonds wird empfohlen, unabhängige Finanzberatung einzuholen, bevor sie ihre Anlageentscheidung treffen.

MiFID II verpflichtet Wertpapierfirmen, die Finanzinstrumente konzipieren, sowie die Vertreiber von Finanzinstrumenten, eine Bestimmung des Zielmarkts vorzunehmen. Die Faktoren, die bei der Bestimmung des Zielmarkts für jeden Teifonds durch den Anlageverwalter relevant sind, sind im Anhang des betreffenden Teifonds genannt.

RISIKOPROFIL

Die Risiken in Verbindung mit einer Anlage in die Teifonds hängen im Wesentlichen mit möglichen Änderungen des Wertes der Anteile zusammen, die ihrerseits durch die Wertentwicklung der Finanzinstrumente im Besitz des Teifonds beeinflusst werden. Durch die Verwendung von FDIs kann sich die Volatilität der Anteile erhöhen. Ein Anleger kann durch Investitionen in den Fonds Geld verlieren.

Das Risikoprofil jedes Teifonds ist dem Anhang des betreffenden Teifonds zu entnehmen.

DIVIDENDENPOLITIK

Einzelheiten zur Ausschüttungspolitik jedes Teifonds sind dem Anhang des betreffenden Teifonds zu entnehmen.

Der Verwaltungsrat kann unter Berücksichtigung der Anteilklassen eines Teifonds Ausschüttungen an die Anteilinhaber der entsprechenden Anteilkasse vornehmen. Sofern dies nicht in einem entsprechenden Anhang anders angegeben ist, wird davon ausgegangen, dass die Nettoeinnahmen (nach Abzug von Aufwendungen und Reserven), die vom entsprechenden, der betreffenden Anteilkasse zuzuordnenden Teifonds tatsächlich eingenommen wurden und nach alleinigem Ermessen des Anlageverwalters als ausschüttbarer Gewinn gelten, an die Anteilinhaber der entsprechenden Anteilkasse ausgeschüttet werden.

Ausschüttungen dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn sie nicht dazu führen, dass das Nettovermögen des Fonds unter den im luxemburgischen Gesetz festgelegten Mindestbetrag fällt.

Ausschüttungen, die nicht innerhalb von fünf Jahren nach ihrem Auszahlungstermin beansprucht werden, verfallen und fallen an den betreffenden Teilfonds zurück. Auf ausgewiesene, aber nicht beanspruchte Ausschüttungen, die vom Fonds im Auftrag des bzw. der betroffenen Anteilinhaber(s) gehalten werden, werden keine Zinsen gezahlt. Anleger sollten sich im Hinblick auf die Besteuerung von Ausschüttungen, die aus Erträgen und/oder Kapital gezahlt werden, in der Gerichtsbarkeit, in der der betreffende Anleger seinen Wohn- oder Steuersitz hat, steuerlich beraten lassen.

AUSGABE VON ANTEILEN

Laut Satzung sind die Verwaltungsratsmitglieder befugt, Anteile in den einzelnen Teilfonds auszugeben, von denen jeder aus einem Portfolio mit Aktiva und Passiva besteht. In jedem Teilfonds können die Verwaltungsratsmitglieder unterschiedliche Anteilsklassen mit unterschiedlichen Merkmalen ausgeben, wie unterschiedliche Gebührenstrukturen, unterschiedliche Mindestanlagebeträge oder unterschiedliche Rechnungswährungen. Die für jeden Teilfonds verfügbaren Anteilsklassen sind dem jeweiligen Anhang zu entnehmen.

Sollte sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellen, dass ein Inhaber von Anteilen eines Teilfonds oder Anteilsklassen, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, kein institutioneller Anleger ist, muss der Verwaltungsrat die betreffenden Anteile in Anteile eines Teilfonds oder einer Klasse umwandeln, die nicht auf institutionelle Anleger beschränkt sind, oder die betreffenden Anteile zwangsweise zurücknehmen. Der Verwaltungsrat muss die Genehmigung von Anteilsübertragungen und folglich jede Übertragung von Anteilen ablehnen, die im Register der Anteilinhaber eingetragen werden soll, wenn dies unter Umständen geschieht, in deren Rahmen eine solche Übertragung zu einer Situation führen würde, in der die Anteile eines Teilfonds oder eine Anteilsklasse, die auf institutionelle Anleger beschränkt ist, nach dieser Übertragung in den Besitz einer Person gelangen würden, die sich nicht als institutioneller Anleger qualifiziert. Weitere Einzelheiten hierzu können Anleger Artikel 8 der Satzung entnehmen.

Die im vorliegenden Verkaufsprospekt erläuterten Anforderungen in Bezug auf die Berechtigung der Anteilinhaber werden allgemein als „Berechtigungskriterien“ bezeichnet. Obwohl die Anteile nach ihrer Zulassung zum Handel an der Luxemburger Börse handelbar und übertragbar sein müssen (und dort registrierte Handelsgeschäfte vom Fonds nicht annulliert werden können), gelten die Berechtigungskriterien dennoch für jede beliebige Partei, der an der Luxemburger Börse Anteile übertragen werden. Der Besitz von Anteilen zu einem beliebigen Zeitpunkt durch eine Partei, die die Berechtigungskriterien nicht erfüllt, kann zur Zwangsrücknahme der betreffenden Anteile durch den Fonds führen.

Der Fonds kann weitere Teilfonds oder Anteilsklassen ausgeben. Der Verkaufsprospekt wird aktualisiert, sobald neue Teilfonds aufgelegt werden.

Anteile können normalerweise zu Zeichnungs- bzw. Rücknahmepreisen vom Fonds gekauft oder an den Fonds verkauft werden, die auf dem Nettoinventarwert der betreffenden Anteile basieren. Der

Zeichnungspreis ist nachstehend im Kapitel „KAUF VON ANTEILEN“ erläutert, der Rücknahmepreis im Kapitel „VERKAUF VON ANTEILEN“.

Anteile sind als Namensanteile ohne Zertifikate erhältlich.

Bruchteilsanteile werden in Beträgen bis zu zwei Dezimalstellen ausgegeben.

Bruchteilsanteile sind nicht mit Stimmrechten verbunden, werden aber proportional an allen Ausschüttungen beteiligt.

Der Fonds darf keine Warrants, Optionen oder andere Bezugsrechte für Anteile an seine Anteilinhaber oder andere Personen ausgeben.

Gemäß den luxemburgischen Gesetzen vom 19. Februar 1973 zur Bekämpfung von Drogenabhängigkeit in der derzeit gültigen Fassung, vom 5. April 1993 in Bezug auf den Finanzsektor in der derzeit gültigen Fassung und vom 12. November 2004 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der derzeit gültigen Fassung sowie den betreffenden Rundschreiben und Vorschriften der CSSF (insbesondere die CSSF-Vorschrift Nr. 12-02, das CSSF-Rundschreiben 13/556, das CSSF-Rundschreiben 17/650, das CSSF-Rundschreiben 18/684 und jede CSSF-Vorschrift oder Rundschreiben, die diese ändern, ergänzen oder ersetzen) wurden Verpflichtungen für die Gewerbetreibenden des Finanzsektors eingeführt, um die Verwendung von Organismen für gemeinsame Anlagen wie den Fonds zu Geldwäschezwecken zu verhindern. In diesem Rahmen wurden Maßnahmen ergriffen, um die Identifikation der Anleger sicherzustellen.

Der Fonds kann jeden Antrag auf Anteile ganz oder teilweise ablehnen. Bei Ablehnung eines Antrags werden die Antragsgelder oder ihr Saldo gemäß den geltenden Gesetzen und Bestimmungen auf Gefahr des Antragstellers und ohne Zinsen auf Kosten des Antragstellers zurückerstattet, sobald dies angemessen durchführbar ist.

Market Timing Politik: Der Fonds lässt Investitionen, die mit Market Timing-Strategien verbunden sind, nicht wissentlich zu, da diese den Interessen aller Anteilinhaber schaden können.

Laut CSSF-Rundschreiben 04/146 wird Market Timing als Entscheidungsmethode definiert, durch die ein Anleger systematisch Anteile desselben Organismus für gemeinsame Anlagen innerhalb kurzer Zeit zeichnet und zurücknimmt oder umschichtet und dabei Kursfeststellungen in unterschiedlichen Zeitzonen und/oder Unvollkommenheiten oder Mängel bei der Ermittlung des Nettoinventarwertes der Teilfonds des Organismus für gemeinsame Anlagen zu seinem Vorteil nutzt.

Chancen können sich für Market Timer ergeben, wenn die Nettoinventarwerte der Teilfonds auf Basis von Marktpreisen berechnet werden, die nicht mehr aktuell sind (veraltete Preise), oder wenn die Teilfonds Aufträge an einem Geschäftstag nach der Berechnung des Nettoinventarwertes für diesen Bewertungstichtag annehmen.

Market Timing-Strategien sind nicht annehmbar, da sie die Performance des betreffenden Teifonds auf Grund eines Anstiegs der Kosten und/oder einer Verwässerung des Nettoinventarwertes beeinträchtigen können. Der Fonds ist nicht für Anleger mit kurzfristigen Anlagehorizonten geeignet. Vorgehensweisen, die den Interessen der Anteilinhaber schaden können (wenn sie zum Beispiel Anlagestrategien stören oder negativ beeinflussen), darunter Market Timing oder die Nutzung des Fonds als exzessives oder kurzfristiges Handelsvehikel sind unzulässig.

Obwohl er anerkennt, dass die Anteilinhaber legitime Bedürfnisse haben können, um ihre Anlagen von Zeit zu Zeit anzupassen, kann der Verwaltungsrat in seinem Ermessen und wenn er der Ansicht ist, dass dieses Vorgehen den Interessen der Anteilinhaber schadet, geeignete Maßnahmen ergreifen, um solche Vorgehensweisen zu verhindern.

Sollte der Fonds feststellen oder den Verdacht haben, dass ein Anteilinhaber derartige Strategien verfolgt oder dies plant, kann er die Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsanträge des betreffenden Anteilinhabers aussetzen, annullieren, ablehnen oder anderweitig damit disponieren und alle angemessenen oder erforderlichen Initiativen oder Maßnahmen ergreifen, um den Fonds und seine Anteilinhaber zu schützen.

ANTEILSKLASSEN

Der Fonds kann gemäß den Vorgaben des Verwaltungsrates unterschiedliche Anteilsklassen ausgeben, die sich unter anderem anhand der für sie geltenden Kostenstruktur und Ausschüttungspolitik unterscheiden. Die Anteilsklassen jedes Teifonds sind dem jeweiligen Anhang zu entnehmen.

Die in die verschiedenen Anteilsklassen jedes Teifonds investierten Beträge werden ihrerseits in ein gemeinsames zugrunde liegendes Anlagenportfolio investiert. Der Verwaltungsrat kann beschließen, weitere Anteilsklassen mit unterschiedlichen Merkmalen aufzulegen (darunter abgesicherte Klassen, unterschiedliche Gebührenstrukturen, Mindestanlagebeträge oder Rechnungswährungen).

Eine vollständige Übersicht über die derzeit für Investitionen zur Verfügung stehenden Anteilsklassen ist der Homepage zu entnehmen.

Anteilsklasse A

Anteile der Klassen A1 und A2 können im Ermessen der Vertriebsgesellschaft gezeichnet werden. Sie sind für den Vertrieb in bestimmten Gerichtsbarkeiten und durch bestimmte Vertriebsstellen und Plattformen bestimmt, die über separate Kostenvereinbarungen mit Zeichnern verfügen, an denen der Fonds nicht beteiligt ist.

Anteilsklasse F

Ziel der Anteilsklassen F ist es, eine separate Anteilsklasse zu bestimmten, mit dem betroffenen Anleger unter Berücksichtigung seiner persönlichen Situation vereinbarten Bedingungen aufzulegen, u.a. die Höhe der vom Anleger vorgeschlagenen Anlage, die Laufzeit, über die der Anleger die Anteile zu halten beabsichtigt und der Typ des Anlegers. Jede Anteilsklasse F kann unter Bezugnahme auf die Reihenfolge

der Gründung identifiziert werden (Anteilsklasse F1, Anteilsklasse F2, Anteilsklasse F3 usw.) Abgesehen von der Anlageverwaltungsgebühr und den Erfolgshonoraren, die mit dem betroffenen Anleger innerhalb der im entsprechenden Anhang aufgeführten Grenzen vereinbart werden, wird jede Anteilsklasse F in Übereinstimmung mit den im jeweiligen Anhang aufgeführten Bedingungen emittiert, was bedeutet, dass es sich bei den Anteilsklassen F entweder um thesaurierende oder ausschüttende, abgesicherte oder nicht abgesicherte und auf verschiedene Währungen lautende Anteilsklassen handeln kann.

Die Anteilsklassen F sind institutionellen Investoren vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit dem Anlageverwalter abgeschlossen haben. Für Anlagen in die Anteilsklassen F ist die Zustimmung des Anlageverwalters erforderlich.

Für jede emittierte Anteilsklasse F wird ein separater KIID veröffentlicht.

Anteilsklasse H

Die Anteilsklasse H (H1, H2, H3 usw.) ist institutionellen Investoren vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit dem Anlageverwalter abgeschlossen haben. Für Anlagen in die Anteilsklassen H ist die Zustimmung des Verwaltungsrats erforderlich.

Anteilsklasse I

Anteile der Klasse I und Anteile der Klasse I2 sind institutionellen Anlegern vorbehalten. Anlagen in Anteile der Klasse I2 erfolgen im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrates.

Anteilsklasse R

Anteile der Klasse R können unter gewissen, begrenzten Umständen in gewissen Ländern und über gewisse Händler, Vertriebsstellen, Plattformen und/oder andere Finanzintermediäre zum Vertrieb angeboten werden, wenn diese mit ihren Kunden über getrennte Gebührenvereinbarungen für die Erbringung von Vermögensverwaltungsdienstleistungen verfügen, die ansonsten unzulässig sind oder sich in Vereinbarungen damit einverstanden erklärt haben, gemäß den getrennten Kostenvereinbarungen mit ihren Kunden Provisionen zu akzeptieren oder einzubehalten

Anteilsklasse S

Anteile der Klasse S sind institutionellen Anlegern vorbehalten. Anlagen in Anteile der Klasse S erfolgen im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrates. Die Investitionen in Anteile der Klasse S werden geschlossen, sobald ein bestimmter Umfang an Zeichnungen in den betreffenden Teilfonds erreicht ist, wie im betreffenden Anhang erläutert.

Anteilsklasse X

Anteile der Klasse X sind Anlagen von Teilfonds in einen bestimmten Teilfonds vorbehalten. Ob ein Teilfonds von Zeit zu Zeit in den betreffenden Teilfonds investieren darf, richtet sich nach den jeweiligen Anlagezielen und Anlagestrategien und unterliegt den anwendbaren Anlagebeschränkungen der

investierenden Teilfonds. Anlagen in Anteile der Klasse X erfolgen im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats.

Anteilsklasse Y

Anteile der Klasse Y sind institutionellen Anlegern vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit dem Fonds und/oder dem Anlageverwalter abgeschlossen haben. Anlagen in Anteile der Klasse Y erfolgen im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats.

Anteilsklasse Z

Anteile der Klasse Z sind institutionellen Anlegern vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit dem Fonds oder dem Anlagenverwalter abgeschlossen haben. Anlagen in Anteile der Klasse Z erfolgen im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrates.

Thesaurierende Anteilsklassen

Anteilsklassen mit dem Zusatz ‚acc.‘ sind thesaurierende Anteilsklassen. Das bedeutet, dass ihre Nettoeinnahmen und realisierten Nettokapitalerträge nicht ausgeschüttet werden und im Nettoinventarwert pro Anteil zum Ausdruck kommen.

Ausschüttende Anteilsklassen

Anteilsklassen mit dem Zusatz ‚dis.‘ sind ausschüttende Anteilsklassen. Einzelheiten zur Ausschüttungspolitik der jeweiligen Anteilsklasse sind dem Anhang der betreffenden Teilfonds zu entnehmen.

Abgesicherte Anteilsklassen (hedged)

Abgesicherte Anteilsklassen eines Teilfonds werden gegen die Rechnungswährung dieses Teilfonds abgesichert mit dem Ziel, das Währungsrisiko zu verringern. Während der betreffende Teilfonds versuchen wird, dieses Risiko abzusichern, kann es keine Garantie dafür geben, dass er dabei erfolgreich ist. Dadurch kann sich die Rendite für die Anleger in diesen Anteilsklassen erhöhen oder verringern.

Nicht abgesicherte Anteilsklassen (unhedged)

Nicht abgesicherte Anteilsklassen eines Teilfonds werden nicht gegen die Rechnungswährung dieses Teilfonds abgesichert, so dass die Performance dieser Anteilsklassen von Währungskursschwankungen zwischen der Rechnungswährung der betreffenden Anteilsklasse und der Rechnungswährung des Teilfonds beeinflusst wird. Das wirkt sich auf die Rendite für die Anleger in diesen Anteilsklassen und den Nettoinventarwert je Anteil aus.

KAUF VON ANTEILEN

Die Anteile jedes Teilfonds können über die Zentrale Verwaltungsstelle gezeichnet werden. Anleger müssen die jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen lesen und das Zeichnungsformular ausfüllen und unterschreiben. Zeichnungen unterliegen ganz oder teilweise der Einwilligung des Verwaltungsrates in dessen alleinigem Ermessen und ohne Haftungsanspruch. Der Fonds kann auch Zeichnungen annehmen, die via STP oder Fax eingehen.

In bestimmten Fällen kann, je nach Art der Vereinbarung mit einer bestimmten Bank, Untervertriebsgesellschaft oder Finanzinstitut, die berechtigt sind, Anteile anzubieten und zu verkaufen, diese Bank, Untervertriebsgesellschaft oder Finanzinstitut einen Ausgabeaufschlag berechnen und einbehalten. In diesem Fall ist der Ausgabeaufschlag im Zeichnungspreis nicht enthalten. Die Anleger sollten sich von der Bank, der Untervertriebsgesellschaft oder dem Finanzinstitut, über die sie investieren, bestätigen lassen, ob und, falls ja, wie ein Ausgabeaufschlag auf ihren Kauf zur Anwendung kommt.

Die ausgefüllten Anträge für Anteile an einem bestimmten Bewertungstichtag müssen entsprechend den Vorgaben im betreffenden Anhang bei der Zentralen Verwaltungsstelle eingehen und von ihr genehmigt werden.

Antragsteller, die Anteile zeichnen möchten, müssen ein Zeichnungsformular ausfüllen und zusammen mit allen erforderlichen Identifikationsdokumenten an die Zentrale Verwaltungsstelle schicken. Sollten diese Dokumente nicht vorgelegt werden, muss die Zentrale Verwaltungsstelle diese Informationen und Unterlagen anfordern, um die Identität eines Antragstellers zu prüfen. Die Anteile werden erst ausgegeben, wenn alle erforderlichen Informationen und Dokumente bei der Zentralen Verwaltungsstelle eingegangen sind und diese damit die Identität des Antragstellers zufriedenstellend überprüfen kann. Antragsteller, die institutionellen Anlegern vorbehaltene Anteile zeichnen möchten, müssen der Zentralen Verwaltungsstelle die entsprechenden Informationen und Dokumente vorlegen, damit geprüft werden kann, ob der betreffende Antragsteller ein institutioneller Anleger ist. Sollte er diese Unterlagen oder Informationen nicht vorlegen, kann sich dadurch das Zeichnungsverfahren verzögern oder der Zeichnungsantrag kann annulliert werden.

Der in der Rechnungswährung der betreffenden Anteilsklasse zu entrichtende Zeichnungspreis muss gemäß den Vorgaben im Anhang des betreffenden Teilfonds an die Depotbank gezahlt werden.

Zusätzlich zum Zeichnungspreis müssen möglicherweise Steuern und Stempelgebühren von den Anteilinhabern in bestimmten Ländern gezahlt werden, in denen die Anteile angeboten werden.

Der Verwaltungsrat kann in seinem alleinigen Ermessen entscheiden, Zahlungen von Anlegern ganz oder teilweise in Form von Sachleistungen anstatt in bar anzunehmen. Im Rahmen seines Ermessensspielraums muss der Verwaltungsrat die Anlageziele, die Anlagepolitik und die Anlagebeschränkungen des Teilfonds berücksichtigen und ob die angebotene Sachleistung diese Kriterien erfüllt. Der Abschlussprüfer des Fonds muss einen gesonderten Prüfbericht erstellen, der den Wert möglicherweise als Sachleistungen eingebrachter bestätigt. Der Verwaltungsrat muss dafür sorgen, dass die Zentrale Verwaltungsstelle die gleichen Bewertungsverfahren verwendet, die auch bei der Ermittlung des Nettoinventarwertes verwendet werden, um den Wert zu ermitteln, der den betreffenden Wertpapieren zuzuweisen ist, die als Zahlung für

den Zeichnungsbetrag angenommen werden. Nach Eingang der ordnungsgemäß ausgefüllten Zeichnungsunterlagen wird die Zentrale Verwaltungsstelle die entsprechende Anzahl von Anteilen normal zuteilen. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Registrierung jedes potenziellen Anteilinhabers abzulehnen, bis der Zeichner in der Lage war, seinen Rechtsanspruch an den fraglichen Vermögenswerten zu beweisen und diese effektiv zu übertragen. Der Zeichner ist für die gesamten Verwahrungs- und sonstigen Kosten verantwortlich (einschließlich der Kosten für den gesonderten Prüfbericht des externen Abschlussprüfers des Fonds), die mit dem Transfer der betreffenden Vermögenswerte zusammenhängen, außer wenn der Verwaltungsrat anderweitig zustimmt.

Die betreffenden Bestätigungen für die Registrierung der Anteile werden von der Zentralen Verwaltungsstelle ausgestellt, sobald dies angemessen durchführbar ist, und normalerweise innerhalb von drei Werktagen nach dem betreffenden Bewertungstichtag. Zeichner sollten diese Bestätigung stets prüfen, um sich zu vergewissern, dass die Registrierung richtig erfolgt ist. Dies umfasst auch eine persönliche Kontonummer, die zusammen mit den personenbezogenen Angaben zum Anteilinhaber für den Fonds der Beweis für seine Identität ist. Die persönliche Kontonummer sollte vom Anteilinhaber bei allen künftigen Geschäften mit dem Fonds, der Zentralen Verwaltungsstelle, der weltweiten Vertriebsgesellschaft, jeder Untervertriebsgesellschaft und jeder Korrespondenzbank verwendet werden.

Jede Änderung der personenbezogenen Angaben des Anteilinhabers oder Verlust der Kontonummer muss der Zentralen Verwaltungsstelle, der weltweiten Vertriebsgesellschaft oder der betroffenen Untervertriebsgesellschaft unverzüglich mitgeteilt werden, die dann gegebenenfalls die Zentrale Verwaltungsstelle schriftlich davon in Kenntnis setzt. Geschieht dies nicht, kann sich die Bearbeitung eines Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsantrags verzögern.

Der Fonds behält sich das Recht vor, eine Bestätigung oder anderweitige Überprüfung des Eigentumsrechts oder Eigentumsanspruchs zu verlangen, die von einer Bank, einem Börsenmakler oder einer anderen Partei, die von ihm akzeptiert werden, gegengezeichnet wird, bevor die entsprechenden Änderungen angenommen werden.

Sollte eine Zeichnung ganz oder teilweise abgelehnt werden, werden die Zeichnungsgelder oder der ausstehende Saldo gemäß den geltenden Gesetzen unverzüglich auf Gefahr des Zeichners und zinslos an den Zeichner zurücküberwiesen.

Sollten die Anteile nicht pünktlich bezahlt werden (oder sollte ein ausgefülltes Zeichnungsformular nicht in der richtigen Form für eine Erstzeichnung eingehen), kann der Antrag als null und nichtig erachtet werden und bereits zugeteilte Anteile können annulliert werden. Dies kann auch dazu führen, dass die Verwaltungsgesellschaft, der Fonds und/oder eine betreffende Vertriebsgesellschaft dem säumigen Zeichner oder seinem Finanzintermediär alle Kosten oder Verluste in Rechnung stellt, die der Verwaltungsgesellschaft, dem Fonds, einem Teilfonds und/oder einer beliebigen Vertriebsgesellschaft entstehen, dass etwaige Kosten oder Verluste von eventuell vorhandenen Anteilen des Zeichners am Fonds oder von bereits eingegangenen Zeichnungsgeldern zum Abzug gebracht werden oder dass ein Verfahren gegen den säumigen Zeichner oder seinen Finanzintermediär eingeleitet wird. Alle Beträge, die dem Zeichner zurückgegeben werden müssen, werden vom Fonds ohne Zahlung von Zinsen gehalten.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit und in seinem alleinigen Ermessen die Ausgabe von Anteilen an Personen oder Gesellschaften, die in bestimmten Ländern und Gebieten ansässig oder wohnhaft sind, vorübergehend aussetzen, endgültig einstellen oder begrenzen oder sie von der Zeichnung von Anteilen ausschließen, falls eine solche Maßnahme für geeignet erachtet wird, um die Anteilinhaber oder den Fonds zu schützen.

Die Mindestbeträge für Erst- und Folgezeichnungen sowie der Mindestanteil für jeden Teifonds (oder, falls mehrere Anteilklassen in einem Teifonds ausgegeben wurden, für jede Anteilkasse) sind dem betreffenden Anhang zu entnehmen. Die Verwaltungsratsmitglieder können für Anleger in bestimmten Ländern unterschiedliche Mindestzeichnungs- oder Mindestbeteiligungsbeträge festsetzen. Die Verwaltungsratsmitglieder können auf Grund spezifischer Umstände oder in bestimmten Situationen beschließen, auf Mindestbeträge für Erst- oder Folgezeichnungen oder Mindestanteilsbeträge in ihrem Ermessen jederzeit zu verzichten, einschließlich und ohne Anspruch auf Vollständigkeit Situationen, in denen ein potenzieller Anleger in einem bestimmten Teifonds oder Anteilkasse bereits andere Anlagen in dem Fonds hält, die in Summe den betreffenden Mindestbetrag übersteigen, oder in denen ein potenzieller Anleger sich verpflichtet hat, den Anlagemindestbetrag innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu erreichen, oder wenn Banken, Untervertriebsgesellschaften und Finanzinstitute im Auftrag ihrer Kunden zeichnen.

Aus denselben Gründen, aber stets im Einklang mit der Satzung können die Verwaltungsratsmitglieder besondere Zahlungsvereinbarungen für Anleger in bestimmten Ländern vorsehen. Den Anlegern in den betreffenden Ländern muss zusammen mit dem Verkaufsprospekt eine angemessene Beschreibung dieser Vereinbarungen zur Verfügung gestellt werden.

Anteilinhaber werden davon in Kenntnis gesetzt, dass ihre personenbezogenen Daten oder die Informationen in den Zeichnungsunterlagen oder in Verbindung mit einem Zeichnungsantrag für Anteile sowie Einzelheiten zu ihrem Anteilsbesitz in digitaler Form gespeichert und im Einklang mit den Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes vom 2. August 2002 über Datenschutz in der derzeit gültigen Fassung sowie in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr („Datenschutz-Grundverordnung“ oder DSGVO) verarbeitet werden.

Die Anteilinhaber können sich weigern, ihre privaten Daten dem Fonds mitzuteilen und können somit verhindern, dass der Fonds diese Daten verwendet. In diesem Fall können diese Personen jedoch keine Anteilinhaber werden.

Die personenbezogenen Angaben der Anteilinhaber sollen es dem Fonds unter anderem ermöglichen, die von den Anteilinhabern verlangten Serviceleistungen zu erbringen und seine rechtlichen und gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Anteilinhaber haben das Recht auf Zugriff und Berichtigung ihrer personenbezogenen Angaben in Fällen, in denen diese Angaben unrichtig oder unvollständig sind.

Personenbezogene Daten dürfen nicht länger als für die Datenverarbeitung notwendig aufbewahrt werden. Personenbezogene Angaben müssen während der gesetzlich erforderlichen Dauer aufbewahrt werden.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass ihre personenbezogenen Angaben oder Informationen (wie vorstehend genannt) zum Zwecke der Entwicklung und Verarbeitung einer Geschäftsbeziehung mit den Anteilinhabern dem Anlagenverwalter oder anderen Unternehmen bekannt gegeben werden können, die mit dem Anlagenverwalter in Verbindung stehen.

Anleger sollten sich ebenfalls darüber im Klaren sein, dass ihre personenbezogenen Angaben oder Informationen (wie vorstehend erwähnt) (i) der Zentralen Verwaltungsstelle und jedem anderen Mitglied der Unternehmensgruppe der Zentralen Verwaltungsstelle und anderen Parteien, die an der Geschäftsbeziehung beteiligt sind (z.B. externe Verarbeitungs-, Versand- oder Zahlstellen), einschließlich Unternehmen in Ländern, in denen es möglicherweise keine Datenschutzgesetze gibt oder wo diese Gesetze nicht die Standards der Europäischen Union erfüllen, oder (ii) wenn dies gesetzlich oder rechtlich (in Luxemburg oder anderswo) erforderlich ist, bekannt gegeben werden können.

Weitere Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten, die Anlegerrechte (z. B. das Recht auf Auskunft über oder auf Berichtigung oder Löschung von personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung, das Recht auf Datenübertragbarkeit, das Recht, bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen) und zusätzliche Informationen wurden/werden den Anlegern über den Datenschutzhinweis des Fonds oder das Zeichnungsformular mitgeteilt.

VERKAUF VON ANTEILEN

Die Anteilinhaber können den Fonds jederzeit verlassen, indem sie ein schriftliches Rücknahmeformular an die Zentrale Verwaltungsstelle schicken. Dieses schriftliche Rücknahmeformular stellt einen unwiderruflichen Antrag auf Rücknahme (ganz oder teilweise) dar. Der Fonds kann via STP oder Fax zugesandte Rücknahmen annehmen.

Sollte der Mindestanteil eines Anteilinhabers an einem bestimmten Teilfonds (oder falls ein Teilfonds mehrere Anteilsklassen ausgegeben hat, einer bestimmten Anteilsklasse) unter den für jeden Teilfonds im betreffenden Anhang festgelegten Betrag fallen, wird im Ermessen des Fonds davon ausgegangen, dass der Anteilinhaber die Rücknahme seiner gesamten Anteile an dem jeweiligen Teilfonds (oder gegebenenfalls der jeweiligen Anteilsklasse) beantragt hat.

Sofern im betreffenden Anhang jedes Teilfonds nichts Anderslautendes festgelegt ist, wird keine Rücknahmegebühr in Rechnung gestellt. Allerdings können vom Rückzahlungsbetrag die Kosten, Abgaben und Stempelgebühren abgezogen werden, die zu diesem Zeitpunkt anfallen.

Der Rücknahmepreis der zur Rücknahme vorgelegten Anteile wird innerhalb des im betreffenden Anhang festgelegten zeitlichen Rahmens gezahlt.

Nach Entrichtung des Rücknahmepreises werden die entsprechenden Anteile unverzüglich im Anteilsregister des Fonds annulliert. Alle Steuern, Provisionen und sonstigen Gebühren, die in den Ländern anfallen, in denen die Anteile zurückgenommen werden, werden in Rechnung gestellt.

Der Rücknahmepreis kann auf Grund von Änderungen des Nettoinventarwertes des Teifonds höher oder niedriger sein als der Zeichnungspreis, der zum Ausgabedatum der Anteile entrichtet wird.

Eine Bestätigung wird per Fax, E-Mail oder auf dem Postweg an den betreffenden Anteilhaber (oder einen Dritten, falls vom Anteilhaber gewünscht) geschickt, in der die Rücknahmeerträge aufgeführt sind, die so bald wie möglich und normalerweise innerhalb von drei Werktagen nach dem betreffenden Bewertungstichtag fällig sind. Die Anteilhaber sollten diese Bestätigung prüfen, um sicherzustellen, dass die Transaktion ordnungsgemäß erfasst wurde.

Die Anteilhaber sollten berücksichtigen, dass die Rücknahme von Anteilen über eine Vertriebsgesellschaft (falls anwendbar) möglicherweise an Tagen, an denen die betreffende Vertriebsgesellschaft geschlossen ist, nicht möglich ist.

Die Bezahlung der zurück genommenen Anteile erfolgt in der Rechnungswährung der betreffenden Anteilkategorie am oder nach dem betreffenden Bewertungstichtag (wie im jeweiligen Anhang angegeben), außer wenn gesetzliche Auflagen wie Devisenkontrollen oder Beschränkungen von Kapitalbewegungen oder andere Umstände, die sich dem Einfluss der Depotbank entziehen, den Transfer des Rücknahmebetrags in das Land, in dem der Rücknahmeantrag gestellt wurde, unmöglich oder undurchführbar machen.

Gegebenenfalls muss die Zentrale Verwaltungsstelle die für die Umrechnung der Rücknahmebeträge aus der Rechnungswährung der betreffenden Anteilkategorie in die betreffende Rücknahmewährung erforderliche Devisentransaktion organisieren. Solche Devisentransaktionen erfolgen mit der Depotbank oder einer Vertriebsgesellschaft, sofern vorhanden, auf Kosten und Gefahr des verkaufenden Anteilhabers.

Der Verwaltungsrat kann mit der vorherigen Einwilligung eines verkaufenden Anteilhabers einen Rücknahmeantrag in Sachleistungen erfüllen, indem die Basisinvestitionen an den betreffenden verkaufenden Anteilhaber übertragen werden. Der Wert der Basisinvestitionen muss dem Wert der zu verkaufenden Anteilsbeteiligung entsprechen. Art und Typ der in einem solchen Fall zu übertragenden Basisinvestitionen müssen ausgewogen und angemessen festgelegt werden, ohne den Interessen der anderen Anteilhaber zu schaden. Die für solche Transfers verwendete Bewertung muss durch einen Sonderbericht des externen Abschlussprüfers des Fonds bestätigt werden, dessen Kosten vom verkaufenden Anteilhaber übernommen werden. Der Verwaltungsrat muss sicherstellen, dass sich der Transfer von Vermögenswerten bei derartigen Rücknahmen nicht nachteilig für die verbleibenden Anteilhaber des Teifonds auswirkt, indem die Rücknahme im Rahmen des Möglichen über das gesamte Wertpapierportfolio des betreffenden Teifonds anteilmäßig aufgeteilt wird. Die spezifischen Kosten für solche Rücknahmen in Sachleistungen sind vom verkaufenden Anteilhaber zu tragen.

Sollten die Rücknahmen (oder Umschichtungen) von Anteilen in einem Teifonds durch einen oder mehrere Anteilhaber an einem beliebigen Bewertungstichtag 10% des Nettoinventarwertes der an diesem Bewertungstichtag ausgegebenen Anteile dieses Teifonds übersteigen, kann der Fonds die Anzahl der Rücknahmen (oder Umschichtungen) auf 10% des Nettoinventarwertes der Anteile dieses Teifonds an dem betreffenden Bewertungstichtag begrenzen. Zum Schutz der Interessen der Anteilhaber gilt diese Beschränkung für alle Anteilhaber, die die Rücknahme (oder Umschichtung) ihrer Anteile in einem Teifonds an einem Bewertungstichtag beantragt haben, im Verhältnis zu den Anteilen des Teifonds, die

von diesen zur Rücknahme (oder Umschichtung) angeboten werden. Alle Rücknahmen (oder Umschichtungen), die nicht an diesem Bewertungsstichtag ausgeführt werden, werden auf den nächsten Bewertungsstichtag vorgetragen. Sie werden an diesem Bewertungsstichtag unter denselben Beschränkungen und in der Reihenfolge des Eingangsdatums der Rücknahme- (oder Umschichtungs-) Anträge bearbeitet. Wenn Rücknahme- (oder Umschichtungs-) Anträge vorgetragen werden, muss der Fonds die betroffenen Anteilinhaber hiervon in Kenntnis setzen.

Die Rücknahme von Anteilen kann durch Entscheidung des Verwaltungsrates unter den im Kapitel „VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES“ erläuterten Umständen oder durch Entscheidung der CSSF ausgesetzt werden, wenn dies im Interesse der Öffentlichkeit oder der Anteilinhaber erforderlich ist, und insbesondere wenn gesetzliche, rechtliche oder vertragliche Bestimmungen für die Tätigkeit des Fonds nicht eingehalten wurden.

Es erfolgen keine Zahlungen an Dritte.

Sollte der Fonds zu einem beliebigen Zeitpunkt feststellen, dass eine Person, die nicht zum Besitz von Anteilen an dem Fonds befugt ist, wie zum Beispiel eine US-Person, die kein „akkreditierter Anleger“ im Sinne von Paragraf 501(a) Abschnitt D des amerikanischen Wertpapiergesetzes oder ein „qualifizierter Käufer“ im Sinne des amerikanischen Gesetzes von 1940 und seiner Bestimmungen ist, oder ein nicht-institutioneller Anleger (bei Anteilklassen, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind), allein oder in Verbindung mit einer anderen Person, direkt oder indirekt ein begünstigter oder registrierter Besitzer von Anteilen ist, kann der Fonds in seinem eigenen Ermessen und ohne haftbar zu sein, die Anteile zwangsweise zu dem vorstehend erläuterten Rücknahmepreis nach entsprechender Mitteilung zurücknehmen, und die Person, die nicht zum Besitz von Anteilen an dem Fonds befugt ist, ist nach der Rücknahme nicht mehr Eigentümerin der betreffenden Anteile. Der Fonds kann von jedem Anteilinhaber verlangen, ihm alle Informationen vorzulegen, die er für erforderlich hält, um festzustellen, ob ein Besitzer von Anteilen eine Person ist oder wird, die nicht zum Besitz von Anteilen an dem Fonds berechtigt ist.

Der Fonds kann ferner die Rücknahme von Anteilen anordnen, wenn diese Anteile von/oder auf Rechnung und/oder im Auftrag (i) einer Person gehalten werden, die die vom Fonds für die Einhaltung der gesetzlichen und rechtlichen Vorschriften, darunter die FATCA- und/oder die CRS-Bestimmungen, verlangten erforderlichen Informationen nicht vorlegt, oder (ii) einer Person, bei der davon ausgegangen wird, dass sie ein potenzielles Finanzrisiko für den Fonds darstellen kann.

UMSCHICHTUNG VON ANTEILEN

Die Umschichtung von Anteilen ist nur dann zulässig, wenn dies im Anhang des betreffenden Teifonds ausdrücklich zugelassen wird.

Vorbehaltlich der Erfüllung der Anlagequalifikationen kann ein Anteilinhaber die Umschichtung aller oder eines Teils seiner Anteile an einem Teifonds oder einer Anteilkasse in Anteile eines anderen Teifonds oder Anteile einer anderen Anteilkasse desselben Teifonds beantragen, vorausgesetzt der Wert der umzuschichtenden Anteile entspricht dem oder übersteigt den für den jeweiligen Teifonds im betreffenden Anhang angegebenen ursprünglichen oder künftigen Zeichnungsbetrag (wobei ein eventuell anwendbarer Verzicht zu berücksichtigen ist, wie im Kapitel „KAUF VON ANTEILEN“ erläutert). Umschichtungen in

Anteile der Anteilsklasse F sind nur für institutionelle Anleger zulässig, die eine Sondervereinbarung mit dem Anlageverwalter abgeschlossen haben und sind nur mit der Zustimmung des Anlageverwalters erlaubt. Umschichtungen in Anteile der Anteilsklassen H1, H2 oder H3 sind nur für institutionelle Anleger zulässig, die eine Sondervereinbarung mit dem Anlageverwalter abgeschlossen haben, und bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats. Umschichtungen in Anteile der Anteilsklasse I und Anteile der Anteilsklasse I2 sind nur für institutionelle Anleger zulässig und Umschichtungen in Anteile der Anteilsklasse I2 sind im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrates erlaubt. Umschichtungen in Anteile der Anteilsklasse S sind nur für institutionelle Anleger im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrates zulässig, vorausgesetzt, diese Anteilsklasse wurde nicht für weitere Investitionen geschlossen, wenn ein bestimmter Nettoinventarwert bereits in den betreffenden Teilfonds investiert wurde. Umschichtungen in Anteile der Anteilsklasse X sind nur im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats zulässig. Anteile der Klasse X sind Anlagen von Teilfonds in einen bestimmten Teilfonds vorbehalten. Ob ein Teilfonds von Zeit zu Zeit in den betreffenden Teilfonds investieren darf, richtet sich nach den jeweiligen Anlagezielen und Anlagestrategien und unterliegt den anwendbaren Anlagebeschränkungen der investierenden Teilfonds. Umschichtungen in Anteile der Anteilsklassen Y und Z sind nur für institutionelle Anleger zulässig und Investitionen werden nur im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrates erlaubt.

Ein Anteilinhaber, der Anteile in eine institutionellen Anlegern vorbehaltene Anteilsklasse umschichten möchte, muss der Zentralen Verwaltungsstelle die erforderlichen Informationen und Unterlagen vorlegen, damit geprüft werden kann, ob der betreffende Anteilinhaber ein institutioneller Anleger ist.

Sofern im Anhang des betreffenden Teilfonds nichts Anderslautendes vermerkt ist, kann die Umschichtung gebührenfrei erfolgen.

Die Anteilinhaber müssen die jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen lesen und einen unwiderruflichen Umschichtungsantrag ausfüllen und unterschreiben, der zusammen mit allen Umschichtungsanweisungen an die Zentrale Verwaltungsstelle geschickt werden muss. Der Fonds kann auch via STP oder Fax eingegangene Umschichtungsanträge annehmen.

Sollte der Wert des Anteilsbesitzes eines einzigen Anteilinhabers an Anteilen eines bestimmten Teilfonds (oder, falls in einem Teilfonds mehrere Anteilsklassen ausgegeben wurden, der jeweiligen Anteilsklasse) unter den für diesen Teilfonds oder diese Anteilsklasse im betreffenden Anhang festgelegten Mindestbetrag fallen (unter Berücksichtigung eventuell anwendbarer Verzichtserklärungen, die im Kapitel „KAUF VON ANTEILEN“ erläutert sind), liegt es im Ermessen des Fonds, davon auszugehen, dass der Anteilinhaber die Umschichtung seiner gesamten Anteile an diesem Teilfonds (oder, gegebenenfalls, dieser Anteilsklasse) beantragt hat.

Die Umschichtung erfolgt auf Basis des Nettoinventarwerts des betroffenen Teilfonds und/oder der betroffenen Anteilsklassen an dem Tag, an dem der Umschichtungsantrag in angemessener Form bei der Zentralen Verwaltungsstelle eingeht, vorausgesetzt, dieser Tag ist ein Bewertungstichtag für die an der Umschichtung beteiligten Teilfonds und/oder Anteilsklassen und der Umschichtungsantrag ist in der im jeweiligen Anhang erläuterten richtigen Form eingegangen. Anteile können nicht umgeschichtet werden, wenn die Ermittlung des Nettoinventarwertes eines der betreffenden Teilfonds oder Anteilsklassen ausgesetzt wurde.

Ein Umschichtungsauftrag kann eine Währungsumrechnung zwischen zwei Teifonds oder Anteilklassen erfordern. In diesem Fall findet der gegebenenfalls auf die Umschichtung angewendete Wechselkurs auf die Anzahl der Anteile des neuen Teifonds (wie nachstehend erläutert) Anwendung, die bei einer Umschichtung erhalten wird.

Der Koeffizient, mit dem Anteile eines bestimmten Teifonds oder einer Anteilkasse (der „ursprüngliche Teifonds“) in Anteile eines anderen Teifonds oder Anteilkasse (der „neue Teifonds“) umgeschichtet werden, wird mittels folgender Formel ermittelt:

$$F = \frac{A \times (B - C) \times E}{D}$$

A ist die Anzahl der Anteile des ursprünglichen Teifonds, die Gegenstand des Umschichtungsauftrags sind;

B ist der Nettoinventarwert pro Anteil des ursprünglichen Teifonds;

C ist gegebenenfalls die Umschichtungsgebühr;

D ist der Nettoinventarwert pro Anteil des neuen Teifonds;

E ist der (in Luxemburg geltende) Wechselkurs zwischen der Währung des ursprünglichen Teifonds und der Währung des neuen Teifonds. Sollte die Währung des ursprünglichen Teifonds die gleiche wie die Währung des neuen Teifonds sein, ist E gleich 1; und

F ist die Anzahl der Anteile des neuen Teifonds, die bei der Umschichtung erhalten werden.

Per Fax, E-Mail oder auf dem Postweg wird eine Bestätigung an den betreffenden Anteilinhaber (oder Dritte, falls vom Anteilinhaber verlangt) geschickt, der die Einzelheiten zu den Umschichtungstransaktionen zu entnehmen sind, sobald dies angemessen möglich ist, nachdem der Nettoinventarwert der umzuschichtenden Anteile ermittelt wurde. Die Anteilinhaber sollten diese Bestätigung prüfen, um sich zu vergewissern, dass die Transaktionen richtig erfasst wurden.

TRANSFERS

Sämtliche Transfers von Anteilen müssen durch ein Schriftstück erfolgen, das vom Zedenten und vom Empfänger unterschrieben ist und den Namen des Empfängers und die Anzahl der übertragenen Anteile enthält, oder in einer anderen Weise oder Form, die nach Ansicht des Verwaltungsrates und der Zentralen Verwaltungsstelle angemessen ist. Ein spezielles Transferformular ist auf Anfrage bei der Zentralen Verwaltungsstelle erhältlich. Der Transfer tritt mit der Registrierung des Empfängers als Inhaber der Anteile in Kraft. Der Empfänger muss die im Zeichnungsformular des Fonds enthaltenen Zusicherungen abgeben. Außerdem muss der Empfänger die im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrates festgelegten Mindestzeichnungsbeträge und Mindestbeteiligungen einhalten, wie im Anhang zu dem betreffenden Teifonds erläutert. Ferner muss er alle ergänzenden Informationen vorlegen, die die Zentrale Verwaltungsstelle oder der Fonds für erforderlich halten, gegebenenfalls einschließlich der Überprüfung, ob der betreffende Empfänger ein institutioneller Anleger ist. Der Verwaltungsrat kann unterschiedliche Vorgaben für Mindestzeichnungen oder Mindestbeteiligungen für Anleger in bestimmten Ländern machen.

Der Verwaltungsrat kann einen Transfer von Anteilen in seinem alleinigen Ermessen ablehnen, wenn dem Fonds oder den Anteilinhabern auf Grund dieses Transfers ein rechtlicher, finanzieller, gesetzlicher, steuerlicher oder administrativer Nachteil entsteht oder entstehen kann.

Ferner kann der Verwaltungsrat in seinem alleinigen Ermessen den Transfer von Anteilen verlangen, die von einem beliebigen Anteilinhaber gehalten werden, wobei die Anteile direkt von oder zum Nutzen einer Person gehalten werden, deren Anteilsbesitz zu einem rechtlichen, finanziellen, gesetzlichen, steuerlichen oder administrativen Nachteil für den Fonds oder die Anteilinhaber führt oder führen kann.

KOSTEN UND GEBÜHREN

Vertriebsgebühren

Ausgabeaufschlag

Anteile sämtlicher Klassen können zum geltenden Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich eines Ausgabeaufschlags angeboten werden, dessen Höhe dem jeweiligen Anhang für jeden Teifonds zu entnehmen ist. Ausgabeaufschläge können variieren und daher unter einem vorgegebenen Höchstbetrag liegen, je nach Land, in dem die Anteile angeboten werden, Bank, Untervertriebsgesellschaft oder Finanzinstitut, über die bzw. das Anteile erworben werden, und/oder Anzahl der gekauften und/oder gehaltenen Anteile. Ausgabeaufschläge können von einer Bank, einer Untervertriebsgesellschaft oder einem Finanzinstitut vorgeschrieben und einbehalten werden oder sie können von der weltweiten Vertriebsgesellschaft oder einem Teifonds vorgeschrieben werden und an eine Bank, eine Untervertriebsgesellschaft oder ein Finanzinstitut gezahlt werden, über die bzw. das Anteile erworben werden.

Rücknahmegerühr

Sofern im Anhang des betreffenden Teifonds nichts Anderslautendes vorgesehen ist, wird für die Rücknahme von Anteilen keine Gebühr erhoben.

Umschichtungsgebühr

Sofern im Anhang des betreffenden Teifonds nichts Anderslautendes vorgesehen ist, gilt für Anteile, die umgeschichtet werden, keine Umschichtungsgebühr.

Gebühr für die Verwaltungsgesellschaft

Der Fonds entrichtet der Verwaltungsgesellschaft eine Gebühr von bis zu 0,05% pro Teifonds pro Jahr, mindestens jedoch EUR 30.000 pro Jahr und Teifonds.

Als Vergütung für die von ihr als Domizilstelle erbrachten Dienstleistungen erhält die Verwaltungsgesellschaft vom Fonds eine jährliche Gebühr von EUR 7.500.

Depotbankgebühr

Gemäß der Depotbankvereinbarung erhält die Depotbank eine jährliche Verwahrungs- und Servicegebühr im Einklang mit dem für jeden Teifonds mit dem Fonds vereinbarten Plan, wobei die Raten je nach Land und, in einigen Fällen, je nach Anteilsklasse variieren. Die Depotbankgebühr ist am Ende jedes Monats vom Fonds für jeden Teifonds zu entrichten und fällt an jedem Bewertungstichtag auf Basis des Nettoinventarwertes des vorhergehenden Bewertungstichtages und der Anzahl der verarbeiteten Transaktionen an. Die Depotbankgebühr umfasst normalerweise die Depot-, Verwahrungs- und Transaktionsgebühren einschl. Nebenkosten. Die vom Fonds entrichteten Depotbankgebühren betragen maximal 0,12% des Nettovermögens des Fonds (unter Ausschluss von Transaktionsgebühren und angemessenen Auslagen und Nebenkosten). Die Verwahrungsgebühr schwankt in Abhängigkeit von den Märkten, auf denen das Fondsvermögen investiert ist, und liegt in der Regel zwischen 0,01% des Nettovermögens des Fonds auf entwickelten Märkten und maximal 0,12% des Nettovermögens des Fonds auf weniger entwickelten Märkten (unter Ausschluss von Transaktionsgebühren und angemessenen Auslagen und Nebenkosten) beträgt aber mindestens EUR 48.000 pro Teifonds und Jahr. Diese Gebühren können angehoben oder gesenkt werden, um der aktuellen Marktpraxis Rechnung zu tragen, falls dies zwischen dem Fonds und der Depotbank so vereinbart wird. In diesem Falle wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

Verwaltungsgebühr

Gemäß der Verwaltungsvereinbarung erhält die Zentrale Verwaltungsstelle jährliche Verwaltungsgebühren im Einklang mit dem für jeden Teifonds mit dem Fonds vereinbarten Plan, wobei die Raten je nach Land und, in einigen Fällen, je nach Anteilsklasse variieren. Die Verwaltungsgebühr ist am Ende jedes Monats vom Fonds für jeden Teifonds zu entrichten und fällt an jedem Bewertungstichtag auf Basis des Nettoinventarwertes des vorhergehenden Bewertungstichtages und der Anzahl der im jeweiligen Monat verarbeiteten Transaktionen an. Die Verwaltungsgebühr wird gemäß dem vereinbarten Plan berechnet und darf im Prinzip 0,025% pro Jahr des Nettoinventarwertes jedes Teifonds nicht übersteigen, beträgt aber mindestens EUR 48.000 pro Jahr. Diese Gebühren können angehoben werden, um der aktuellen Marktpraxis Rechnung zu tragen, falls dies zwischen dem Fonds und der Depotbank so vereinbart wird. In diesem Falle wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert. Zusätzliche Transaktionsgebühren, Aufschläge für Anteilsklassen, Kosten für die Berechnung der Steuern und Wartungsgebühren für die Transferdienstleistungen werden von der Zentralen Verwaltungsstelle erhoben.

Anlageverwaltungsgebühr

Der Anlageverwalter erhält vom Fonds eine Anlageverwaltungsgebühr für jeden Teifonds, wie dem jeweiligen Anhang zu entnehmen ist.

Der Anlageverwalter kann aus seiner Anlageverwaltungsgebühr Marketing- oder Bestandsprovisionen an berechtigte Partner zahlen, die dem Fonds Anleger vorstellen. Der Anlageverwalter kann aus seiner Anlageverwaltungsgebühr auch Nachlässe für bestimmte Anleger gewähren, wobei er stets im besten Interesse der Anteilhaber zu handeln hat.

Erfolgsprämie

Der Anlageverwalter erhält vom Fonds für jeden Teifonds oder jede Anteilsklasse (je nachdem) eine Erfolgsprämie, die dem jeweiligen Anhang zu entnehmen ist.

Vertriebsgebühr

Sofern im Anhang zum jeweiligen Teifonds nichts Anderslautendes vorgesehen ist, erhält die weltweite Vertriebsgesellschaft keine Gebühr. Bei Beauftragung von Untervertriebsgesellschaften entrichtet die weltweite Vertriebsgesellschaft Gebühren an diese Untervertriebsgesellschaften aus seinem eigenen Mitteln.

Gründungskosten

Die Kosten und Auslagen für die Errichtung des Fonds müssen vom Fonds getragen und über einen Zeitraum von höchstens fünf (5) Jahren ab dem Gründungsdatum abgeschrieben werden.

Die Gründungskosten für einen beliebigen Teifonds werden vom betreffenden Teifonds übernommen und über einen Zeitraum von höchstens fünf (5) Jahren abgeschrieben.

Betriebsausgaben

Der Fonds zahlt aus seinem Vermögen bestimmte sonstige Kosten und Ausgaben, die im Rahmen seines Betriebs anfallen. Ausführliche Erläuterungen hierzu sind dem Kapitel „ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTES VON ANTEILEN“ zu entnehmen.

Weitere Gebühren können einem Teifonds in Rechnung gestellt werden und sind dem betreffenden Anhang zu entnehmen.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Für den Fonds gelten die nachstehenden Befugnisse und Einschränkungen:

I.

(1) Der Fonds kann investieren in:

- a) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden;
- b) Neu ausgegebene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, vorausgesetzt, dass die Ausgabebedingungen die Verpflichtung umfassen, die Zulassung zum offiziellen Handel an einem geregelten Markt zu beantragen, und dass diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe erreicht wird;

c) Anteile von OGAW und/oder sonstigen OGA gemäß Definition in Artikel 1, Absatz (2), Unterpunkte a) und b) der OGAW-Richtlinie, unabhängig davon, ob diese sich in einem Mitgliedstaat befinden oder nicht, allerdings unter der Voraussetzung, dass:

- diese sonstigen OGA im Einklang mit den Gesetzen eines Mitgliedstaates, eines OECD-Mitgliedstaates oder gemäß den Gesetzen Kanadas, Guernseys, Hongkongs, Indiens, Japans, Jerseys, Liechtensteins, Norwegens, Singapurs, der Schweiz oder der USA zugelassen wurden;
- der Schutz der Anteilinhaber in diesen sonstigen OGA gleichwertig mit dem ist, der für Anteilinhaber eines OGAW geboten wird; insbesondere müssen die Regeln für Vermögenstrennung, Wertpapierleihgeschäfte, sowie ungedeckte Verkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie entsprechen;
- die Tätigkeit dieser sonstigen OGA muss in Halbjahres- und Jahresberichten erläutert werden, damit eine Beurteilung der Aktiva und Passiva, der Erträge und Aufwendungen im jeweiligen Betrachtungszeitraum möglich ist;
- höchstens 10% der Vermögenswerte der OGAW oder sonstigen OGA, deren Erwerb in Betracht gezogen wird, dürfen gemäß ihren Gründungsunterlagen in Anteile anderer OGAW oder sonstige OGA investiert werden.

d) Einlagen bei Kreditinstituten, die auf Antrag rückzahlbar sind oder abgehoben werden können und in höchstens 12 Monaten fällig werden, vorausgesetzt, dass das Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz und eine Zulassung gemäß den Gesetzen eines beliebigen Mitgliedstaates, FATF-States, OECD-Mitgliedstaates oder gemäß den Gesetzen Kanadas, Guernseys, Hongkongs, Indiens, Japans, Jerseys, Liechtensteins, Norwegens, Singapurs, der Schweiz oder der USA besitzt;

e) FDIs, einschließlich gleichwertiger Instrumente mit Differenzausgleich, die auf einem geregelten Markt gehandelt werden, und/oder OTC-Derivate, vorausgesetzt dass:

- das Basisinstrument aus Instrumenten, die unter diesen Abschnitt fallen, Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen besteht, in die der Teilfonds im Einklang mit seinem Anlageziel investieren kann;
- die Gegenparteien bei Transaktionen mit OTC-Derivaten Institutionen sind, die einer aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegen und zu den von der CSSF genehmigten Kategorien gehören;
- die OTC-Derivate einer zulässigen und überprüfbaren täglichen Bewertung unterliegen und jederzeit durch ein gegenläufiges Geschäft auf Initiative des Fonds zu ihrem Marktwert verkauft, aufgelöst oder geschlossen werden können.

und/oder

f) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, wenn die Ausgabe oder der Emittent dieser Instrumente ihrer- bzw. seinerseits zum Zwecke des Anleger- und Anlagenschutzes geregelt sind und vorausgesetzt, dass diese Instrumente:

- von einer zentralen, regionalen oder lokalen Behörde oder einer Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Nichtmitgliedstaat oder im Falle eines Bundesstaates von einem Mitglied der Föderation oder von einer internationalen Organisation, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder besichert werden, oder
- von einem Organismus ausgegeben werden, dessen Wertpapiere an geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Kreditinstitut ausgegeben oder besichert werden, dessen eingetragener Sitz sich in einem Land befindet, das ein OECD-Mitgliedstaat oder ein FATF-Staat ist, oder
- von anderen Gremien ausgegeben werden, die in die von der CSSF genehmigten Kategorien gehören, vorausgesetzt dass für die Investitionen in diese Instrumente ein Anlegerschutz gilt, der mit dem gleichwertig ist, der im ersten, zweiten oder dritten Unterabsatz erläutert wird, und vorausgesetzt, dass der Emittent ein Unternehmen ist, dessen Kapital und Rücklagen mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro) betragen und das seinen Jahresabschluss im Einklang mit der vierten Richtlinie 78/660/EWG vorlegt und veröffentlicht, eine Struktur ist, die im Rahmen eines Konzerns mit einer oder mehreren börsennotierten Unternehmen für die Finanzierung des Konzerns zuständig ist, oder eine Struktur ist, die für die Finanzierung von Verbriefungen zuständig ist, für die eine Liquiditätslinie bei der Bank gilt.

- (2) Ferner darf der Fonds höchstens 10% des Nettovermögens eines beliebigen Teifonds in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktpapiere investieren, die nicht unter die vorstehend in Absatz (I) erläuterten fallen.

II. Der Fonds kann ergänzend liquide Vermögenswerte halten.

III.

a)

- (i) Der Fonds investiert höchstens 10% des Nettovermögens eines beliebigen Teifonds in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die vom selben Emittenten ausgegeben werden.
 - (ii) Der Fonds darf nicht mehr als 20% des Nettovermögens eines beliebigen Teifonds in Einlagen bei demselben Institut anlegen. Das Engagement eines Teifonds gegenüber einer Gegenpartei bei einer Transaktion mit OTC-Derivaten darf 10% seines Nettovermögens nicht übersteigen, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein vorstehend unter I.(1)d) genanntes Kreditinstitut handelt, oder 5% seines Nettovermögens in allen anderen Fällen.
- b) Der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente im Besitz eines Teifonds von Emittenten, in die er jeweils über 5% seines Nettovermögens investiert, darf 40% des Wertes seines Nettovermögens nicht übersteigen.

Ungeachtet der in Absatz a) erläuterten Einzelgrenzen darf der Fonds die nachstehenden Möglichkeiten nicht kombinieren, wenn dies zu einer Investition von über 20% des Nettovermögens eines Teifonds in eine einzige Struktur führen würde:

- Investitionen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von dieser Struktur ausgegeben werden;
 - Einlagen, die bei dieser Struktur getätigt werden; und/oder
 - Positionen durch Transaktionen mit OTC-Derivaten, die mit dieser Struktur getätigt werden.
- c) Die in Unterabsatz a) (i) vorstehend erläuterte Obergrenze von 10% wird auf einen Höchstwert von 35% angehoben bei übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von einem Mitgliedstaat, seinen örtlichen Behörden oder einem anderen berechtigten Staat oder von internationalen Organisationen ausgegeben oder besichert werden, in denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten Mitglieder sind.
- d) Die in Unterabsatz a) (i) vorstehend erläuterte Obergrenze wird auf 25% angehoben für bestimmte Anleihen, wenn sie von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, dessen eingetragener Sitz sich in einem Mitgliedstaat befindet und das gesetzlich einer spezifischen staatlichen Aufsicht zum Schutz der Anteilinhaber unterliegt. Insbesondere müssen Beträge aus der Ausgabe dieser Anleihen im Einklang mit den Gesetzen in Vermögenswerte angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Anleihen die Ansprüche in Verbindung mit diesen Anleihen abdecken und die bei Bankrott des Emittenten vorrangig für die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der fälligen Zinsen verwendet werden.
- e) Die in Absatz c) und d) aufgeführten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Berechnung der Obergrenze von 40% in Absatz b) nicht berücksichtigt.

Die in Absatz a), b), c) und d) aufgeführten Obergrenzen dürfen nicht kumuliert werden, so dass Investitionen in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die vom selben Emittenten ausgegeben werden, in Einlagen oder FDIs, die beim selben Emittenten durchgeführt werden, keinesfalls die Summe von 35% des Nettovermögens eines beliebigen Teifonds übersteigen.

Unternehmen, die im Einklang mit Richtlinie 83/349/EWG oder im Einklang mit anerkannten internationalen Buchführungsgrundsätzen zum Zwecke eines Konzernabschlusses in derselben Unternehmensgruppe konsolidiert werden, werden zur Berechnung der in diesem Absatz III enthaltenen Obergrenzen als eine einzige Struktur betrachtet.

Der Fonds kann kumulativ bis zu 20% des Nettovermögens eines Teifonds in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente innerhalb derselben Gruppe investieren.

- f) **Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen ist der Fonds berechtigt, bis zu 100% des Nettovermögens eines beliebigen Teilfonds im Einklang mit dem Grundsatz der Risikostreuung in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die von einem Mitgliedstaat, seinen örtlichen Behörden oder Ämtern oder einem anderen Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organisationen ausgegeben oder besichert werden, in denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten Mitglieder sind, vorausgesetzt dass der betreffende Teilfonds Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen hält und Wertpapiere aus einer Emission nicht mehr als 30% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds ausmachen.**

IV.

- a) Ungeachtet der in Absatz V. erläuterten Obergrenzen werden die Obergrenzen von Absatz III. auf einen Höchstwert von 20% für Investitionen in Anteile und/oder Anleihen angehoben, die vom selben Emittenten ausgegeben werden, wenn das Ziel der Anlagepolitik eines Teilfonds darin besteht, die Zusammensetzung eines bestimmten Aktien- oder Rentenindex abzubilden, der ausreichend diversifiziert ist, eine angemessene Benchmark für den Markt, auf den er sich bezieht, darstellt, angemessen veröffentlicht und in der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds dargelegt wird.
- b) Die in Absatz a) angegebene Obergrenze wird auf 35% angehoben, wenn dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen gerechtfertigt ist, insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente vorherrschend sind. Die Investition bis zu dieser Obergrenze ist nur für einen einzigen Emittenten zulässig.

V.

- a) Der Fonds darf keine Anteile mit Stimmrechten erwerben, die es ihm ermöglichen würden, einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
- b) Ein Teilfonds darf höchstens folgende Erwerbe tätigen:
- 10% von nicht stimmberechtigten Anteilen desselben Emittenten;
 - 10% von Schuldtiteln desselben Emittenten;
 - 10% von Geldmarktpapieren desselben Emittenten.
- c) Diese Obergrenzen im zweiten und dritten Spiegelstrich können zum Zeitpunkt des Kaufs unberücksichtigt bleiben, wenn der Bruttobetrag der Schuldtitle oder der Geldmarktpapiere oder der Nettobetrag der auszugebenden Instrumente zu diesem Zeitpunkt nicht errechnet werden kann.

Die Bestimmungen von Absatz V. gelten nicht für übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen örtlichen Behörden oder einem anderen berechtigten Staat ausgegeben oder besichert werden, oder von internationalen Organisationen ausgegeben werden, in denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten Mitglieder sind.

Auf diese Bestimmungen wird im Hinblick auf Anteile am Kapital eines Unternehmens im Besitz des Fonds verzichtet, das in einem Nichtmitgliedstaat eingetragen ist und das sein Vermögen

hauptsächlich in Wertpapiere von Emittenten investiert, die ihren eingetragenen Sitz in diesem Staat haben, wobei gemäß den Bestimmungen dieses Staates ein solcher Besitz die einzige Möglichkeit für den Fonds darstellt, in die Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu investieren, vorausgesetzt dass die Anlagepolitik des Unternehmens aus dem Nichtmitgliedstaat die in Absatz III., V. und IV. a), b) c) und d) dargelegten Obergrenzen einhält.

VI.

- a) Wenn im Anhang eines Teilfonds nicht anders angegeben, kann der Fonds Anteile von OGAW und/oder sonstigen OGA erwerben, auf die in Absatz I(1) c) Bezug genommen wird, vorausgesetzt, dass höchstens 10% des Nettovermögens eines Teilfonds in die Anteile von OGAW oder sonstigen OGA investiert werden.
- b) Die Basisinvestitionen im Besitz des OGAW oder sonstiger OGA, in die der Fonds investiert, brauchen nicht im Rahmen der vorstehend unter III. erläuterten Anlagebeschränkungen berücksichtigt werden.
- c) Wenn der Fonds in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA investiert, die direkt oder im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft oder durch eine beliebige andere Gesellschaft verwaltet werden, an die die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine umfassende direkte oder indirekte Beteiligung gebunden ist, darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft dem Fonds keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für seine Investition in die Anteile der betreffenden OGAW und/oder OGA in Rechnung stellen.

Im Hinblick auf die Anlagen eines Teilfonds in OGAW und sonstige OGA darf die Gesamtverwaltungsgebühr (ohne ein eventuelles Erfolgshonorar), die sowohl dem betreffenden Teilfonds als auch den betroffenen OGAW und/oder sonstigen OGA in Rechnung gestellt wird, 2% der betreffenden Vermögenswerte nicht übersteigen. Der Fonds muss in seinem Geschäftsbericht die Gesamtverwaltungsgebühr angeben, die sowohl dem betreffenden Teilfonds als auch den OGAW und sonstigen OGA in Rechnung gestellt wird, in die der Teilfonds während des Betrachtungszeitraums investiert hat.

- d) Ein Teilfonds darf nicht mehr als 25% der Anteile desselben OGAW oder sonstigen OGA erwerben. Diese Obergrenze kann zum Zeitpunkt des Kaufs unberücksichtigt bleiben, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttopreis der ausgegebenen Anteile nicht berechnet werden kann. Bei einem OGAW oder sonstigen OGA mit mehreren Teilfonds gilt diese Einschränkung entsprechend für alle Anteile, die von dem betroffenen OGAW oder sonstigen OGA in sämtlichen Teilfonds zusammen ausgegeben wurden.

VII.

Der Fonds muss für jeden Teilfonds sicherstellen, dass das Gesamtengagement in Bezug auf FDIs das Nettovermögen des betreffenden Teilfonds nicht übersteigt.

Das Engagement wird unter Berücksichtigung des aktuellen Wertes der Basiswerte, des Kontrahentenrisikos, der voraussichtlichen Marktbewegungen und der Zeit berechnet, die zur

Auflösung der Positionen zur Verfügung steht. Dieser Standard gilt auch für die nachstehenden Absätze.

Sollte der Fonds in FDIs investieren, dürfen diese Positionen gegenüber den Basiswerten in Summe die vorstehend in Absatz III. erläuterten Anlagebeschränkungen nicht übersteigen. Wenn der Fonds in Index-basierte FDIs investiert (wobei der betreffende Index die Bestimmungen des CSSF-Rundschreibens 14/592 erfüllen muss), unterliegen diese Investitionen nicht den in Absatz III. erläuterten Beschränkungen.

Wenn ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument ein Derivat umfasst, muss dieses bei der Einhaltung der Anforderungen dieses Absatz VII. berücksichtigt werden.

VIII.

- a) Der Fonds darf auf Rechnung eines beliebigen Teilfonds Kredite in Höhe von bis zu 10% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds aufnehmen, wobei solche Kreditaufnahmen bei Banken erfolgen und zeitlich begrenzt sein müssen.
- b) Der Fonds darf keine Kredite gewähren oder als Bürge im Auftrag Dritter handeln.

Diese Einschränkung hindert den Fonds allerdings nicht daran, (i) übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere Finanzinstrumente zu erwerben, die unter I. c), e) und f) genannt und nicht vollständig bezahlt sind, und (ii) zulässige Wertpapierleihgeschäfte durchzuführen, die beide nicht als Gewährung eines Kredits gelten.

- c) Der Fonds darf keine ungedeckten Verkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten durchführen.
- d) Der Fonds darf kein bewegliches oder unbewegliches Eigentum erwerben.
- e) Der Fonds darf keine Edelmetalle oder Zertifikate, die diese repräsentieren, erwerben.

IX.

- a) Der Fonds muss die in diesem Abschnitt dargelegten Obergrenzen bei der Ausübung der Bezugsrechte in Verbindung mit übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die Teil seines Vermögens sind, nicht einhalten. Unter Einhaltung der Grundsätze der Risikostreuung dürfen neu aufgelegte Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach dem Datum ihrer Auflegung von den Absätzen III., IV. und VI. a), b) und c) abweichen.
- b) Werden die in Absatz a), b) und c) von Teil III, IV und VI dargelegten Obergrenzen aus Gründen überschritten, die sich der Kontrolle des Fonds entziehen, oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten, muss es bei seinen Verkaufsgeschäften sein vorrangiges Ziel sein, diese Situation zu bereinigen, wobei die Interessen der Anteilinhaber angemessen berücksichtigt werden müssen.

- c) Wenn ein Emittent eine Rechtsstruktur mit mehreren Abteilungen ist, wobei die Vermögenswerte einer Abteilung ausschließlich den Anlegern in der betreffenden Abteilung und denjenigen Gläubigern vorbehalten sind, deren Ansprüche aus der Auflegung, dem Betrieb oder der Auflösung dieser Abteilung resultieren, muss jede Abteilung mit Blick auf die Anwendung der Regeln für die Risikostreuung gemäß Absatz III., IV. und VI. als separater Emittent gelten.

Falls dies im Anhang eines Teifonds vorgesehen ist, kann der betreffende Teifonds unter den Bedingungen von Artikel 181 (8) des Gesetzes von 2010 Anteile zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren anderen Teifonds ausgegeben wurden oder werden, ohne dass der Fonds die Anforderungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in der derzeit gültigen Fassung über die Zeichnung, den Erwerb und/oder den Besitz eigener Anteile erfüllen muss.

Der Fonds muss ferner alle zusätzlichen Beschränkungen einhalten, die von den Regulierungsbehörden in einem Land, in dem die Anteile vermarktet werden, verlangt werden.

X.

- a) Die Teifonds dürfen nicht mehr als 20% ihres Nettovermögens in Wertpapieren desselben Ziel-OGAW oder -OGA anlegen.

Für die Zwecke dieser Bestimmung gilt jeder Teifonds eines Ziel-OGAW oder -OGA mit mehreren Teifonds als separater Emittent, sofern der Grundsatz der Haftungstrennung der verschiedenen Teifonds gegenüber Dritten gewährleistet ist.

Die Teifonds, deren Anlagevorschriften darin bestehen, dass sie hauptsächlich in Ziel-OGAW und andere OGA investieren, dürfen nicht mehr als 30% ihres Nettovermögens in Ziel-OGA (d.h. zulässige OGA, die sich nicht als OGAW qualifizieren) anlegen.

Die von den Ziel-OGAW oder sonstigen OGA gehaltenen Basisinvestitionen, in denen der Teifonds anlegt, müssen für den Zweck der Anwendung der in Absatz III genannten Anlagebeschränkungen nicht berücksichtigt werden.

RISIKOMANAGEMENTVERFAHREN

Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft verwenden ein Risikomanagementverfahren, in dessen Rahmen sie gemeinsam mit dem Anlagenverwalter jederzeit die Risiken der Positionen des Fonds und ihren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil jedes Teifonds überwachen und bewerten können. Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft verwenden gegebenenfalls ein Verfahren für die exakte und unabhängige Beurteilung des Wertes eines beliebigen OTC FDI, sofern solche Investitionen zum Einsatz kommen.

Im Einklang mit der ESMA-Verordnung 10-788 und dem CSSF-Rundschreiben 11/512 muss die Verwaltungsgesellschaft für jeden Teifonds, wie im betreffenden Anhang erläutert, die globale Risikobewertungsmethode, den erwarteten Umfang einer eventuellen Fremdfinanzierung (falls mit einem

VaR-Ansatz gearbeitet wird) und/oder das Referenzportfolio (falls der relative VaR zur Anwendung kommt) festlegen.

Auf Anfrage eines Anteilinhabers können diesem Anteilinhaber vom Fonds Informationen über die Risikomanagementmethoden vorgelegt werden, die von einem beliebigen Teifonds eingesetzt werden, einschließlich der zur Anwendung kommenden quantitativen Grenzen und aller neuen Entwicklungen der Risiko- und Ertragsmerkmale der Hauptanlagekategorien.

TECHNIKEN UND INSTRUMENTE

I. Allgemeines

Sofern im Anhang zu einem spezifischen Teifonds keine weiteren Einschränkungen vorgesehen sind, kann der Fonds Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einsetzen. Diese Techniken und Instrumente können auch für eine effiziente Portfolioverwaltung oder zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

Wenn diese Vorgänge die Verwendung von FDIs betreffen, müssen diese Bedingungen und Grenzen die Bestimmungen einhalten, die dem Abschnitt „ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN“ zu entnehmen sind.

Unter keinen Umständen dürfen diese Vorgänge dazu führen, dass ein Teifonds von seinen Anlagezielen und seiner Anlagepolitik abweicht.

II. Wertpapierleihgeschäfte

Ein Teifonds kann, sofern dies im betreffenden Anhang vorgesehen ist, im Einklang mit den Bestimmungen der Rundschreiben 08/356 und 14/592 sowie den ESMA-Leitlinien 2014/937 Wertpapierleihgeschäfte abschließen.

Der Fonds muss sicherstellen, dass er jederzeit in der Lage ist, ein beliebiges ausgeliehenes Wertpapier zurückzurufen oder eine beliebige abgeschlossene Vereinbarung über Wertpapierleihe zu beenden.

Wenn ein Teifonds Wertpapierleihgeschäfte tätigen darf, werden die gemäß den SFT-Vorschriften zu veröffentlichten Informationen, die in diesem Prospekt noch nicht veröffentlicht wurden, in den entsprechenden Anhang aufgenommen.

III. Pensionsgeschäfte

Ein Teifonds kann, wenn dies im betreffenden Anhang so vorgesehen ist, Verkaufstransaktionen mit Rückkaufsrecht („operations de mise en pension“) sowie Pensionsgeschäfte („opérations de prise en pension“) im Einklang mit den Bestimmungen des Rundschreibens 08/356, des Rundschreibens 14/592 und den ESMA-Leitlinien 2014/937 abschließen.

Wenn ein Teilfonds Pensionsgeschäfte tätigen darf, werden die gemäß den SFT-Vorschriften zu veröffentlichten Informationen, die in diesem Prospekt noch nicht veröffentlicht wurden, in den entsprechenden Anhang aufgenommen.

IV. Effiziente Portfolioverwaltung

Die Bezugnahme auf Techniken und Instrumente im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden, muss als Bezugnahme auf Techniken und Instrumente verstanden werden, die folgende Kriterien erfüllen:

- (a) Sie sind wirtschaftlich angemessen, weil sie kosteneffizient erfolgen;
- (b) Sie werden mit einem oder mehreren der nachstehenden spezifischen Ziele eingesetzt:
 - (i) Risikoverringerung;
 - (ii) Kostensenkung;
 - (iii) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Einnahmen für den betreffenden Teilfonds mit einem Risikoniveau, das mit dem Risikoprofil des betreffenden Teilfonds und den Vorgaben für die Risikostreuung übereinstimmt, die vorstehend im Kapitel „ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN“ erläutert werden;
- (c) Ihre Risiken werden vom Risikomanagementverfahren des betreffenden Teilfonds angemessen berücksichtigt.

Techniken und Instrumente, die die Kriterien des vorstehenden Absatzes erfüllen und sich auf Geldmarktinstrumente beziehen, müssen als Techniken und Instrumente für Geldmarktinstrumente zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung gewertet werden.

Die Fähigkeit eines Teilfonds zum Einsetzen dieser Strategien kann durch die Marktbedingungen, rechtliche Einschränkungen und steuerliche Beweggründe eingeschränkt sein. Die Verwendung dieser Strategien umfasst spezifische Risiken wie Kreditrisiken, Kontrahentenrisiken und Marktrisiken. Siehe hierzu „ANHANG ZU DEN RISIKOFAKTOREN“ des Verkaufsprospektes.

Alle direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren in Verbindung mit effizienten Portfolioverwaltungsverfahren werden von den Einnahmen des betreffenden Teilfonds abgezogen. Diese Kosten und Gebühren umfassen keine verborgenen Einnahmen. Sie sollten unter normalen Umständen nicht mehr als 50% der Erträge des betreffenden effizienten Portfolioverwaltungsverfahrens betragen. Positive Erträge aus der Verwendung effizienter Portfolioverwaltungsverfahren gehen ausschließlich an den bzw. die betreffenden Teilfonds. Alle angefallenen direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren und die Identität der Gegenpartei(en) dieser effizienten Portfolioverwaltungsverfahren sind dem Geschäftsbericht des Fonds zu entnehmen.

Bevor ein Teilfonds eine Vereinbarung über effiziente Portfolioverwaltungsverfahren abschließt, muss die Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der Anlageverwalter (a) sorgfältig die erwarteten Kosten und Gebühren schätzen und mit dem anwendbaren Marktstandard vergleichen (sofern vorhanden) und (b) bewerten, ob die Verwendung effizienter Portfolioverwaltungsverfahren im besten Interesse der Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds ist.

Die Netto-Positionen (d.h. die Positionen des betreffenden Teifonds abzüglich der von diesem Fonds erhaltenen Sicherheiten, sofern vorhanden) gegenüber einer Gegenpartei in Verbindung mit der Verwendung effizienter Portfolioverwaltungsverfahren muss bei der Obergrenze von 20% berücksichtigt werden, die in Artikel 43(2) des Gesetzes von 2010 und Punkt 2 von Box 27 den ESMA-Leitlinien 2014/937 vorgesehen ist.

Der Fonds muss ferner alle von der CSSF vorgegebenen Bestimmungen in Verbindung mit effizienten Portfolioverwaltungsverfahren einhalten und insbesondere die Bestimmungen der Rundschreiben 08/356 und 14/592 sowie der ESMA-Leitlinien 2014/937 sowie aller weiteren Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen, die auf derartige Transaktionen Anwendung finden.

Es wird nicht erwartet, dass sich aus der Verwendung von Techniken und Instrumenten für effiziente Portfolioverwaltung Interessenkonflikte ergeben.

Dem Geschäftsbericht des Fonds sind Einzelheiten zu folgenden Aspekten zu entnehmen:

- a) Positionen, die im Rahmen effizienter Portfolioverwaltungsverfahren eingenommen werden;
- b) Identität der Gegenpartei(en) dieser effizienten Portfolioverwaltungsverfahren;
- c) Art und Umfang der Sicherheit, die der Fonds zur Reduzierung des Kontrahentenrisikos erhält; und
- d) Erträge aus effizienten Portfolioverwaltungsverfahren für den gesamten Betrachtungszeitraum zusammen mit den entstehenden direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren.

V. Verwendung von FDIs

Der Fonds kann zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung seines Vermögens und zu Absicherungszwecken gemäß den Angaben im Anhang zu dem jeweiligen Teifonds FDIs verwenden, die übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente umfassen. Ferner kann der jeweilige Teifonds im Einklang mit den ESMA-Leitlinien 2014/937 zu Anlagezwecken und zur Erreichung seiner Anlageziele FDIs verwenden, sofern dies im Anhang zu dem jeweiligen Teifonds vorgesehen ist. Der Fonds kann FDIs unter den Bedingungen und gemäß den Obergrenzen verwenden, die gesetzlich und rechtlich festgelegt werden.

Ein Teifonds kann, sofern dies im betreffenden Anhang vorgesehen ist, TRS verwenden. In diesem Fall werden die gemäß den SFT-Vorschriften zu veröffentlichten Informationen, die in diesem Prospekt noch nicht veröffentlicht wurden, in den entsprechenden Anhang aufgenommen.

VI. Management von Sicherheiten

Bei FDIs oder Wertpapierfinanzierungsgeschäften wie im vorliegenden Verkaufsprospekt erläutert, dürfen der Fonds und seine Gegenparteien die Bereitstellung einer Sicherheit für das eingegangene Risiko verlangen. Das Risiko des Teifonds und somit die Sicherheit, auf die er Anspruch hat, werden üblicherweise täglich auf der Grundlage des Marktkurses berechnet. Die Sicherheit, die der Teifonds erhält, ist im Allgemeinen auf Barmittel und/oder Staatsanleihen von hervorragender Bonität mit beliebiger Laufzeit

beschränkt, die von der Depotbank und/oder deren Unter-Depotbanken gehalten werden., Die erhaltenen Sicherheiten in Form von Wertpapieren werden üblicherweise täglich in Übereinstimmung mit der Bewertungspolitik des Fonds auf Mark-to-Market-Basis bewertet, wobei unter normalen Marktbedingungen eine Sicherheitsmarge von ca. 5 % angewendet wird. Barsicherheiten werden üblicherweise zu ihrem Nennwert bewertet, wobei unter normalen Marktbedingungen eine Sicherheitsmarge von ca. 2 % angewendet wird. Von Sicherheiten in anderer Form als Barmitteln wird allgemein erwartet, dass sie liquide sind, so dass sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der nahe an der Bewertung vor dem Verkauf liegt. Darüber hinaus unterliegen diese Sicherheiten den Diversifizierungsanforderungen, die den geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie den Bestimmungen des Verkaufsprospekts zu entnehmen sind. Die erhaltenen Sicherheiten müssen nicht unbedingt eine hohe Korrelation mit der Wertentwicklung der Gegenpartei aufweisen. Alle von einem Teilfonds gestellten oder erhaltenen Sicherheiten unterliegen den Bestimmungen des CSSF-Rundschreibens 08/356.

Barsicherheiten dürfen nur:

- in Einlagen bei Strukturen platziert werden, die in Artikel 50(f) der OGAW-Richtlinie aufgeführt sind;
- in hochwertige Staatsanleihen investiert werden;
- für umgekehrte Pensionsgeschäfte verwendet werden, vorausgesetzt die Transaktionen finden mit Kreditinstituten statt, die einer aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegen, und der Fonds ist in der Lage, den kompletten aufgelaufenen Barbetrag jederzeit abzurufen;
- in kurzfristige Geldmarktfonds gemäß Definition in den ESMA-Leitlinien für eine Gemeinsame Definition Europäischer Geldmarktfonds investiert werden.

Wiederangelegte Barsicherheiten setzen den Fonds bestimmten Risiken aus, darunter das Risiko eines Ausfalls des Emittenten des betreffenden Wertpapiers, in das die Barsicherheit investiert wurde. Siehe hierzu auch die Aspekte „Kreditrisiko“ und „Kontrahentenrisiko“, die im Kapitel „ANHANG ZU DEN RISIKOFAKTOREN“ des Verkaufsprospektes erläutert sind.

Sicherheiten, die zu Gunsten eines Teilfonds im Rahmen einer Wertpapiertransfervereinbarung platziert werden, sollten von der Depotbank und/oder ihren Unter-Depotbanken für den jeweiligen Teilfonds gehalten werden.

ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTES DER ANTEILE

Rechnungswährung

Die Rechnungswährung des Fonds ist der Euro und der Nettoinventarwert des Fonds wird in Euro angegeben.

Bewertungsgrundsätze

Sofern im Anhang zu den betreffenden Teilfonds nichts Anderslautendes vorgesehen ist, berechnet die Zentrale Verwaltungsstelle den Nettoinventarwert an jedem Bewertungstichtag bis auf mindestens zwei Dezimalstellen.

Der Nettoinventarwert pro Anteil wird ermittelt, indem das Nettovermögen des betreffenden Teifonds oder der betreffenden Anteilsklasse (je nachdem), bei dem es sich um den Wert des Vermögens des betreffenden Teifonds oder der betreffenden Anteilsklasse abzüglich der Verbindlichkeiten des betreffenden Teifonds oder der betreffenden Anteilsklasse handelt, durch die Zahl der im Umlauf befindlichen Anteile des betreffenden Teifonds oder der betreffenden Anteilsklasse geteilt wird.

A. Zum Fondsvermögen gehören:

- (i) das gesamte Bargeld sowie Bareinlagen, einschließlich aller aufgelaufenen Zinsen;
- (ii) sämtliche Wechsel und Forderungspapiere sowie Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (einschließlich der Erlöse aus verkauften, aber nicht gelieferten Wertpapieren);
- (iii) alle Anleihen, zeitlich befristete Schuldscheine, Anteile, Aktien, Anleihekapital, Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen, Bezugsrechte, Warrants, Optionen und andere Investitionen und Wertpapiere im Besitz des Fonds;
- (iv) sämtliche Aktien, Aktiendividenden, Bardividenden und Barausschüttungen, die der Fonds zu erhalten hat (vorausgesetzt, dass der Fonds Anpassungen bei Schwankungen des Marktwertes der Wertpapiere machen kann, die durch Handel ohne Dividende oder ohne Rechte oder durch vergleichbare Praktiken verursacht werden);
- (v) alle aufgelaufenen Zinsen für beliebige zinstragende Wertpapiere im Besitz des Fonds, außer wenn diese im Hauptbetrag des betreffenden Wertpapiers bereits enthalten oder berücksichtigt sind;
- (vi) die vorläufigen Ausgaben des Fonds, sofern diese nicht abgeschrieben wurden; und
- (vii) alle anderen Vermögenswerte beliebiger Art, einschließlich im Voraus bezahlter Auslagen.

Der Wert dieser Vermögenswerte wird wie folgt ermittelt:

- 1) Der Wert von Bargeld oder Bareinlagen, Wechseln und Forderungspapieren sowie Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, transitorischen Aktiva, Bardividenden und erklären oder aufgelaufenen, aber noch nicht vereinnahmten Zinsen, wie vorstehend erläutert, gilt als vollständiger Betrag, außer wenn unwahrscheinlich ist, dass dieser vollständig bezahlt oder erhalten wird. In diesem Fall wird ihr Wert ermittelt, nachdem ein Betrag zum Abzug gebracht wurde, der von den Verwaltungsratsmitgliedern als angemessen erachtet wird, um ihren tatsächlichen Wert zum Ausdruck zu bringen.
- 2) Der Wert von Wertpapieren und/oder FDIs, die an einer Börse notiert oder gehandelt werden, wird, außer in den nachstehend unter 3) festgelegten Fällen, für jedes Wertpapier auf die letzten verfügbaren Handelskurse an der Börse basiert, die normalerweise der Hauptmarkt für das betreffende Wertpapier ist, oder die letzten verfügbaren Angebotspreise, die von einem unabhängigen Preisfestsetzungsdienst erhalten werden.
- 3) Wenn Investitionen des Fonds sowohl an einer Börse notiert sind als auch von Marktmachern außerhalb der Börse gehandelt werden, an der die Investitionen notiert sind, muss der Verwaltungsrat den Hauptmarkt für die fraglichen Investitionen festlegen, die dann zum letzten verfügbaren Preis auf diesem Markt bewertet werden.
- 4) Wertpapiere, die an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden in einer Weise bewertet, die der in Absatz 2) beschriebenen so nah wie möglich kommt.
- 5) Sollten die im Portfolio des Fonds gehaltenen Wertpapiere am Bewertungstichtag nicht an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden oder sollte für diese Wertpapiere keine Kursnotierung zur Verfügung stehen oder sollte der gemäß den Unterabsätzen 2) bzw. 4)

ermittelte Preis nach Ansicht des Verwaltungsrates nicht für den marktgerechten Wert der betreffenden Wertpapiere repräsentativ sein, muss der Wert dieser Wertpapiere zurückhaltend und guten Glaubens auf Basis der voraussichtlichen Verkäufe oder jedes anderen geeigneten Bewertungsgrundsatzes ermittelt werden.

- 6) Nicht an einer offiziellen Börse notierte oder auf einem anderen organisierten Markt gehandelte FDIs werden auf zuverlässige und überprüfbare Art und Weise täglich bewertet und von der Zentralen Verwaltungsstelle überprüft.
- 7) Anteile an zugrunde liegenden offenen Investmentfonds werden zu ihrem letzten verfügbaren Nettoinventarwert abzüglich eventuell anwendbarer Aufwendungen bewertet.
- 8) Flüssige Vermögenswerte und Geldmarktpapiere werden zu ihrem Marktpreis, zu ihrem Nennwert plus aufgelaufener Zinsen oder auf einer abgeschriebenen Kostenbasis im Einklang mit den Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktbehörde für eine gemeinsame Definition europäischer Geldmarktfonds bewertet. Sollte der Fonds der Ansicht sein, dass für die Beurteilung des Wertes eines Geldmarktinstrumentes eine Abschreibungsmethode verwendet werden kann, muss er sicherstellen, dass dies nicht zu einer wesentlichen Differenz zwischen dem Wert des Geldmarktinstruments und dem gemäß der Amortisierungsmethode berechneten Wert führt.
- 9) Sollten die vorstehend erwähnten Berechnungsmethoden unangemessen oder irreführend sein, kann der Verwaltungsrat den Wert einer beliebigen Investition anpassen oder die Verwendung einer anderen Bewertungsmethode für die Vermögenswerte des Fonds erlauben, falls er der Ansicht ist, dass es angesichts der Umstände gerechtfertigt ist, eine solche Anpassung oder andere Bewertungsmethode zu verwenden, um den Wert der betreffenden Investitionen angemessener zum Ausdruck zu bringen.

B. Die Verbindlichkeiten des Fonds umfassen:

- (i) alle Kredite, Rechnungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen;
- (ii) alle aufgelaufenen oder zahlbaren Verwaltungskosten (einschließlich Anlageberatungsgebühren, Erfolgshonorare oder Verwaltungsgebühren, Depotbankgebühren sowie Gebühren anderer Dienstleister);
- (iii) alle jetzigen und künftigen bekannten Verbindlichkeiten, einschließlich aller fälligen vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für Geld oder Eigentum, einschließlich des Betrags aller unbezahlten Dividenden, die vom Fonds ausgewiesen werden, wenn der Bewertungsstichtag auf das Erfassungsdatum für die Ermittlung des Berechtigten fällt oder unmittelbar danach liegt.
- (iv) angemessene Rückstellungen für künftige Steuern basierend auf Kapital und Einkommen am Bewertungsstichtag, wie vom Fonds regelmäßig festgelegt wird, und sonstige Rückstellungen, sofern vorhanden, die vom Verwaltungsrat genehmigt und gebilligt werden und unter anderem die Abwicklungskosten abdecken; und
- (v) alle anderen Verbindlichkeiten des Fonds beliebiger Art, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die durch Fondsanteile dargestellt werden. Bei der Ermittlung des Betrags dieser Verbindlichkeiten muss der Fonds alle vom Fonds zahlbaren Ausgaben berücksichtigen; diese umfassen Gründungskosten, die Vergütung und Auslagen seiner Verwaltungsratsmitglieder und Direktoren, Buchhalter, Depot- und Korrespondenzbanken, Domizil-, Register- und Transferstelle, aller Zahlstellen und ständigen Vertreter an Registrierungsorten, alle anderen vom Fonds beschäftigten Vertreter, Kosten und Ausgaben, die in Verbindung mit der Notierung der Fondsanteile an einer beliebigen Börse anfallen oder um eine Notierung an einem anderen geregelten Markt zu erhalten, Gebühren für Corporate-Access-Services (wie in den FCA-Bestimmungen definiert), Gebühren für Rechts- und Steuerberater in Luxemburg und

im Ausland, Gebühren für Prüfdienste, Druck, Berichts- und Veröffentlichungsausgaben, einschließlich der Kosten für Erstellung, Übersetzung, Verteilung und Druck der Verkaufsprospekte, Notizen, Ratingagenturen, erläuternde Memoranden, Registrierungsaufstellungen, Zwischen- und Jahresberichte, Steuern oder staatliche Abgaben, Gebühren für Serviceleistungen an die Anteilinhaber und Vertriebsgebühren, die den Vertriebsgesellschaften von Fondsanteilen zu entrichten sind, Umrechnungskosten sowie alle anderen Betriebsausgaben, einschließlich der Kosten für den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten, Zinsen, Bank- und Maklergebühren, Post-, Telefon- und Telexkosten. Der Fonds kann regelmäßig oder wiederholt anfallende Verwaltungs- und sonstige Kosten ausgehend von einer geschätzten Zahl für jährliche oder andere Zeiträume im Voraus berechnen und diese über den betreffenden Zeitraum in mehreren Raten bezahlen.

VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES

Gemäß Artikel 21 der Satzung kann der Fonds die Berechnung des Nettoinventarwertes eines oder mehrerer Teilfonds sowie die Ausgabe, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen in folgenden Fällen vorübergehend aussetzen:

- a) während eines beliebigen Zeitraums, in dem ein Markt oder eine Börse, der bzw. die der Hauptmarkt oder die Börse ist, an dem bzw. der ein wesentlicher Teil der Investitionen des betreffenden Teilfonds derzeit notiert sind, geschlossen ist, sofern es sich nicht um gesetzliche Feiertage handelt, oder wenn der Handel erheblich eingeschränkt oder ausgesetzt ist, vorausgesetzt, dass diese Einschränkung oder Aussetzung die Bewertung der Investitionen des Teilfonds beeinträchtigt, die dem betreffenden Teilfonds zuzuordnen sind;
- b) während des Bestehens eines geschäftlichen Zustands, der nach Meinung des Verwaltungsrates einen Notfall darstellt und der dazu führt, dass der Verkauf oder die Bewertung der Investitionen des betreffenden Teilfonds durch den Fonds nicht möglich ist;
- c) während eines Zusammenbruchs der Kommunikationsmittel, die normalerweise bei der Ermittlung des Preises oder Wertes einer beliebigen Investition des betreffenden Teilfonds oder des aktuellen Preises oder Wertes auf einem beliebigen Markt oder an einer beliebigen Börse verwendet werden;
- d) falls der Fonds aufgelöst oder verschmolzen wird (oder dies vorgeschlagen wird), ab dem Datum, an dem eine Hauptversammlung der Anteilinhaber angekündigt wird, bei der der Beschluss zur Auflösung oder Verschmelzung des Fonds vorgeschlagen werden soll, oder falls ein Teilfonds aufgelöst oder verschmolzen wird, ab dem Datum, an dem die entsprechende Mitteilung gemacht wird;
- e) wenn aus einem beliebigen anderen Grund die Preise für die Anlagen im Besitz des Fonds, die einem Teilfonds zuzuteilen sind, nicht unverzüglich oder genau festgestellt werden können (einschließlich der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes eines zugrunde liegenden Organismus für gemeinsame Anlagen);
- f) während eines beliebigen Zeitraums, in dem der Fonds nicht in der Lage ist, Gelder zum Zweck der Durchführung von Zahlungen für die Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds zu transferieren, oder in dem Transfers von Geldern, die für die Durchführung oder den Erwerb von Investitionen oder die bei der Rücknahme von Anteilen fälligen Zahlungen verwendet werden sollen, nach Ansicht des Verwaltungsrates nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden können; oder
- g) alle anderen Umstände, die sich der Kontrolle des Verwaltungsrates entziehen.

Der Verwaltungsrat kann in allen vorstehend genannten Fällen die Ausgabe, Rücknahme und/oder Umschichtung von Anteilen aussetzen, ohne die Berechnung des Nettoinventarwertes auszusetzen.

Die CSSF muss von einer solchen Aussetzung in Kenntnis gesetzt werden.

Zu Beginn und am Ende des Aussetzungszeitraums muss eine entsprechende Bekanntmachung in einer luxemburgischen Zeitung und in jeder anderen vom Verwaltungsrat ausgewählten Zeitung erscheinen, falls nach Ansicht des Verwaltungsrates davon auszugehen ist, dass er länger als sieben Werkstage dauert.

Der Fonds haftet nicht für Fehler oder Verzögerungen bei der Veröffentlichung, sofern er einen Dritten mit der Veröffentlichung beauftragt hat, oder die Nicht-Veröffentlichung.

Gegebenenfalls ist eine entsprechende Mitteilung an eventuelle Interessenten oder Anteilinhaber in Bezug auf den Kauf, die Rücknahme oder Umschichtung von Anteilen an dem betroffenen Teilfonds zu richten. Diese Anteilinhaber können dann mitteilen, ob sie den Wunsch haben, ihren Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umschichtung von Anteilen zurück zu ziehen. Geht beim Fonds keine entsprechende Mitteilung ein, wird der betreffende Antrag auf Rücknahme oder Umschichtung sowie jeder Zeichnungsantrag am ersten auf das Ende des Aussetzungszeitraums folgenden Bewertungsstichtag bearbeitet.

ZUTEILUNG VON AKTIVA UND PASSIVA

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, weitere Teilfonds aufzulegen und in bestimmten Fällen bestehende Teilfonds einzustellen.

Der Fonds ist eine einzige Rechtsstruktur. Im Einklang mit Artikel 181 des Gesetzes von 2010 sind die Rechte von Anlegern und Gläubigern an einem Teilfonds oder die in Verbindung mit der Auflegung, dem Betrieb oder der Auflösung eines Teilfonds entstanden sind, auf das Vermögen des betreffenden Teilfonds beschränkt.

Das Vermögen eines Teilfonds darf ausschließlich für die Befriedigung der Rechte von Anlegern in Verbindung mit diesem Teilfonds und der Rechte von Gläubigern verwendet werden, deren Ansprüche in Verbindung mit der Auflegung, dem Betrieb oder der Auflösung eines Teilfonds entstanden sind.

Mit Blick auf die Beziehungen zwischen den Anlegern gilt jeder Teilfonds als separate Struktur.

BESTEUERUNG

Allgemeines

Die nachstehenden Angaben zur Besteuerung sind eine allgemeine Zusammenfassung bestimmter luxemburgischer steuerlicher Konsequenzen, die sich für den Fonds und die Anteilinhaber in Verbindung mit ihrer Anlage in den Fonds ergeben können, und sind lediglich zu Informationszwecken enthalten. Sie basieren auf den in Luxemburg zum Datum des vorliegenden Verkaufsprospektes geltenden Gesetzen und der gängigen Praxis. Es kann keine Zusicherung dahingehend gemacht werden, dass sich der Steuerstatus des Fonds oder der Anteilinhaber nicht auf Grund von Nachträgen oder Änderungen der Auslegung der

geltenden Steuergesetze und Vorschriften ändert. Diese Zusammenfassung ist allgemein gehalten und nicht als Rechts- oder Steuerberatung für bestimmte Anleger gedacht und darf auch nicht als solche gewertet werden. Potenzielle Anleger sollten sich daher bei ihren eigenen professionellen Beratern nach den Folgen staatlicher, lokaler oder ausländischer Gesetze erkundigen, einschließlich luxemburgischer Steuergesetze, denen sie möglicherweise unterliegen.

Der Fonds stellt seinen Anteilinhabern regelmäßige Finanzinformationen zur Verfügung, wie in diesem Prospekt erläutert, ist jedoch nicht für die Bereitstellung (bzw. für die Kosten einer solchen Bereitstellung) zusätzlicher Informationen verantwortlich, zu deren Bereitstellung für die Steuer- oder sonstige Behörden einer beliebigen Gerichtsbarkeit die Anteilinhaber auf Grund des Umfangs ihres Anteilsbesitzes oder anderweitig verpflichtet sind.

Ebenso wie bei anderen Investitionen kann es keine Garantie dafür geben, dass die Steuerposition oder die vorgeschlagene Steuerposition, die zum Zeitpunkt einer Anlage in den Fonds vorliegt, langfristig Bestand hat. Die hier vorgelegten Informationen dürfen nicht als Rechts- oder Steuerberatung gewertet werden.

Besteuerung des Fonds

Der Fonds ist in Luxemburg nicht ertrags- oder einkommensteuerpflichtig.

Der Fonds muss in Luxemburg lediglich eine jährliche Subskriptionssteuer („taxe d’abonnement“) entrichten, die vierteljährlich auf Basis des Wertes des Nettovermögens des Fonds jeweils am Ende des betreffenden Kalenderquartals zahlbar ist.

Die Höhe der Subskriptionssteuer beträgt 0,05% jährlich des Nettoinventarwertes jeder Anteilsklasse, die allen Anlegern zur Verfügung steht.

Die Höhe der Subskriptionssteuer beträgt 0,01% jährlich des Nettoinventarwertes für:

- (a) Teilfonds, deren einziger Zweck die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumente und die Platzierung von Einlagen bei Kreditinstituten ist,
- (b) Teilfonds, deren einziger Zweck die gemeinsame Anlage in Einlagen bei Kreditinstituten ist, und
- (c) Teilfonds oder Anteilsklassen, die einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten sind.

Teilfonds, die die nachstehenden Bedingungen erfüllen, sind von der jährlichen Subskriptionssteuer befreit:

- (i) die vom Teilfonds ausgegebenen Wertpapiere sind institutionellen Anlegern vorbehalten, und
- (ii) der einzige Zweck des Teilfonds ist die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumente und die Platzierung von Einlagen bei Kreditinstituten, und
- (iii) die gewichtete verbleibende Portfolio-Laufzeit des Teilfonds beträgt höchstens 90 Tage, und
- (iv) der Teilfonds hat das höchstmögliche Rating bei einer anerkannten Ratingagentur erhalten.

Der Teilfonds musste zu Beginn eine Gebühr von 75 Euro entrichten, die bei seiner Eintragung gezahlt wurde.

Auf realisierte Kapitalgewinne oder nicht realisierte Kapitalaufwertungen des Fondsvermögens fällt keine luxemburgische Steuer an.

Dividenden und Zinsen, die der Fonds für seine Investitionen erhält, können in vielen Fällen nicht rückforderbaren Quellensteuern unterliegen.

Common Reporting Standards („CRS“)

Die OECD wurde von den G8/G20-Ländern beauftragt, einen globalen Berichtsstandard zu entwickeln, um einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch auf globaler Ebene zu erreichen. Der CRS wurde in die geänderte Richtlinie über die behördliche Zusammenarbeit aufgenommen (die jetzt allgemein als „DAC 2“ (Directive on Administrative Cooperation 2) bezeichnet wird, die am 9. Dezember 2014 verabschiedet wurde und die die EU-Mitgliedstaaten bis 31. Dezember 2015 in ihre nationalen Gesetze aufnehmen mussten. DAC 2 wurde durch ein Gesetz vom 18. Dezember 2015 („CRS-Gesetz“) in luxemburgisches Recht umgesetzt.)

Das CRS-Gesetz verlangt von bestimmten luxemburgischen Finanzinstituten (wie diesem Fonds), ihre Kontoinhaber zu identifizieren und festzustellen, wo sie steuerlich ansässig sind. Dazu ist ein luxemburgisches Finanzinstitut verpflichtet, eine Selbstauskunft einzuholen, um den CRS-Status und/oder den steuerlichen Wohnsitz seiner Kontoinhaber (und in einigen Fällen der beherrschenden Personen seiner Anleger, die juristische Personen sind) bei der Kontoeröffnung zu ermitteln. Anleger nehmen zur Kenntnis, dass der Fonds sich weigern kann, ihre Anlagen anzunehmen, wenn die Selbstauskunft bei der Zeichnung nicht vorgelegt wird.

Als Finanzinstitut ist der Fonds außerdem verpflichtet, den CRS-Status und den steuerlichen Wohnsitz von Anlegern (und in einigen Fällen der beherrschenden Personen seiner Anleger, die juristische Personen sind) zu ermitteln, die vor dem Inkrafttreten des CRS am 1. Januar 2016 investiert haben. Dazu kann der Fonds diese Anleger auch auffordern, eine Selbstauskunft auszufüllen, und kann ihre Konten sperren, falls ihm dieses Dokument nicht vorgelegt wird.

Luxemburgische Finanzinstitute mussten ihren ersten Bericht über Steuerinformationen für das Jahr 2016 über ihre Kontoinhaber und (in bestimmten Fällen) deren beherrschende Personen, die in einem meldepflichtigen Staat (aufgeführt in einem großherzoglichen Erlass) steuerlich ansässig waren, bis 30. Juni 2017 den luxemburgischen Steuerbehörden (Administration des contributions directes) einreichen. Die luxemburgischen Steuerbehörden begannen Ende September 2017 mit dem automatischen Austausch dieser Informationen mit den zuständigen ausländischen Steuerbehörden. Der Fonds wird den luxemburgischen Steuerbehörden weiterhin jährlich im Rahmen des CRS Bericht erstatten.

Anlegern wird empfohlen, sich über die Gesetze und Vorschriften (insbesondere diejenigen über die Besteuerung von Währungstransaktionen und Devisenkontrollen), die für die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz und den Verkauf von Anteilen in ihrem Herkunfts-, Aufenthalts- oder Wohnsitzland gelten, professionell beraten zu lassen.

Steuerinformationsaustausch-Regimes

Im Einklang mit den FATCA-Bestimmungen muss der Fonds (oder jeder Teifonds) umfassende neue Reporting- und Quellensteuervorschriften erfüllen, deren Ziel darin besteht, das amerikanische Finanzministerium über ausländische Anlagekonten in amerikanischem Besitz zu informieren. Werden diese Vorschriften nicht eingehalten (oder gelten sie nicht als eingehalten), wird der Fonds (oder jeder Teifonds) einem amerikanischen Steuerabzug auf bestimmte Einkommen und (ab dem 1. Januar 2019) Bruttoerträge aus US-amerikanischer Quelle unterworfen. Gemäß einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und Luxemburg, die in Luxemburg durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 betreffend FATCA umgesetzt wurde, kann der Fonds (oder jeder Teifonds) als gesetzestreu gelten und demnach nicht dem Steuerabzug unterworfen werden, wenn er Informationen über US-amerikanische Steuerzahler feststellt und direkt der luxemburgischen Regierung meldet. Anleger können gebeten werden, dem Fonds zusätzliche Informationen vorzulegen, damit der Fonds (oder jeder Teifonds) diese Verpflichtungen einhalten kann. Werden die verlangten Informationen nicht vorgelegt oder werden gegebenenfalls die FATCA-Verpflichtungen nicht erfüllt, kann ein Anleger für einen eventuell sich daraus ergebenden amerikanischen Steuerabzug, amerikanisches Steuer-Reporting und/oder die vorgeschriebene Rücknahme, den Transfer oder sonstige Beendigung der Investition des Anlegers haftbar gemacht werden. Ausführliche Vorgaben zu den Abläufen und dem Umfang dieses neuen Reporting- und Abzugssystems werden noch ausgearbeitet. Es kann keine Zusicherung im Hinblick auf den Zeitpunkt oder die Folgen dieser Vorgaben für künftige Transaktionen des Fonds oder seiner Teifonds gegeben werden.

Die OECD hat den CRS unter weitgehender Ausschöpfung der Zusammenarbeit der Regierungen zur Umsetzung von FATCA entwickelt, um das Problem der Offshore-Steuerflucht auf globaler Ebene zu bekämpfen. Ziele des CRS sind maximale Effizienz und geringere Kosten für Finanzinstitute. Es handelt sich um einen gemeinsamen Standard für Due Diligence, Berichterstattung und Austausch von Finanzkontendaten. Gemäß dem CRS erhalten die teilnehmenden Gerichtsbarkeiten von den berichterstattenden Finanzinstituten Finanzinformationen über alle von der Berichterstattung betroffenen Konten, die von den Finanzinstituten auf der Basis der gemeinsamen Due-Diligence- und Berichterstattungsverfahren identifiziert wurden. Diese Informationen tauschen sie jährlich automatisch mit anderen Steuerbehörden in teilnehmenden Gerichtsbarkeiten, in denen die Anleger der berichterstattenden Finanzinstitute ihren Steuerwohnsitz haben, aus. Das Großherzogtum Luxemburg hat den CRS angewendet, so dass der Fonds die vom Großherzogtum Luxemburg verabschiedeten Due-Diligence- und Berichterstattungsanforderungen des CRS einhalten muss. Die Anleger können aufgefordert werden, dem Fonds zusätzliche Informationen vorzulegen, damit dieser seinen sich aus dem CRS ergebenden Pflichten nachkommen kann. Sollte ein Anleger geforderte Informationen nicht zur Verfügung stellen, so kann sich daraus für ihn eine Haftung für eventuell fällige Bußgelder oder andere Kosten und/oder die Zwangsrücknahme seiner Fondsanteile ergeben.

Der Fonds darf in Bezug auf den Anteilbesitz eines Anlegers und unter Einhaltung der geltenden Gesetze alle Maßnahmen ergreifen, die er für angemessen hält, um zu gewährleisten, dass vom Fonds zu zahlende Quellensteuer und entsprechende Kosten, Zinsen und Geldstrafen sowie andere Verluste und Verbindlichkeiten, die dem Fonds, der Verwaltungsstelle, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder irgendeinem Anleger bzw. einem Vertreter, Beauftragten, Mitarbeiter, Verwaltungsratsmitglied, Direktor oder verbundenen Unternehmen einer der vorgenannten Personen

entstehen, weil der Anleger dem Fonds die angeforderten Informationen nicht vorgelegt hat, wirtschaftlich vom betroffenen Anleger getragen werden.

Besteuerung von Anteilinhabern

Im Einklang mit den derzeitigen luxemburgischen Gesetzen unterliegen die Anteilinhaber keiner Kapitalertrags-, Einkommen- oder Quellensteuer in Luxemburg, mit Ausnahme derjenigen Anleger, die in Luxemburg wohnhaft oder ansässig sind oder dort über eine ständige Niederlassung verfügen.

Es wird erwartet, dass Anteilinhaber des Fonds aus steuerlichen Gründen in vielen verschiedenen Gerichtsbarkeiten ansässig sind. Daher wird im vorliegenden Verkaufsprospekt in keiner Weise versucht, die steuerlichen Folgen für jeden Anleger zusammenzufassen, die sich aus der Zeichnung, der Umschichtung, dem Besitz oder der Rücknahme oder dem anderweitigen Erwerb oder Verkauf von Anteilen des Fonds ergeben. Diese Folgen sind je nach geltenden Gesetzen und derzeit gültiger Praxis in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit der Anteilinhaber besitzt, in dem er wohnhaft, ansässig oder eingetragen ist, sowie auf Grund seiner persönlichen Situation unterschiedlich. Anleger sollten sich selbst über die möglichen steuerlichen Folgen der Zeichnung, des Kaufs, des Besitzes, der Umschichtung, der Rücknahme oder des Verkaufs von Anteilen gemäß den Gesetzen des Landes, dessen Staatsangehörigkeit der Anteilinhaber besitzt, in dem er wohnhaft, ansässig oder eingetragen ist, informieren und gegebenenfalls ihre professionellen Berater hinzuziehen.

Besteuerung des Fonds in Großbritannien

Als OGAW wird der Fonds zu britischen Steuerzwecken nicht als britischer Deviseninländer behandelt. Dementsprechend und unter der Voraussetzung, dass der Fonds in Großbritannien keine Handelsgeschäfte über eine Zweigstelle oder Vertretung betreibt, die sich aus steuerlichen Gründen dort befindet, oder über eine Zweigstelle oder Vertretung in Großbritannien, über die er einkommensteuerpflichtig wäre, unterliegt der Fonds nicht der britischen Unternehmenssteuer oder der Einkommensteuer für Einkommen und Kapitalerträge, außer wie nachstehend in Verbindung mit einem möglichen Steuerabzug auf bestimmte Einkommen aus britischer Quelle angegeben. Die Verwaltungsratsmitglieder sehen vor, dass die Geschäfte des Fonds in einer Weise geführt werden, dass keine ständige Niederlassung, Zweigstelle oder Vertretung vorhanden ist, sofern sich dies nicht ihrer Kontrolle entzieht, aber es kann nicht garantiert werden, dass die erforderlichen Bedingungen, um die Entstehung einer solchen ständigen Niederlassung, Zweigstelle oder Vertretung zu verhindern, jederzeit erfüllt werden können.

Zinsen und andere Erträge, die der Fonds aus britischer Quelle erhält, können in Großbritannien einem Steuerabzug unterliegen.

HAUPTVERSAMMLUNGEN DER ANTEILINHABER UND BERICHTE

Die Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber findet jedes Jahr am eingetragenen Sitz des Fonds oder an jedem anderen Ort in der Gemeinde des eingetragenen Sitzes des Fonds statt, der in der Sitzungseinladung genannt ist.

Die Jahreshauptversammlung findet um 15.00 Uhr (luxemburgische Zeit) am 2. Donnerstag im April oder, falls dieser Tag in Luxemburg kein Bankgeschäftstag ist, am darauf folgenden Bankgeschäftstag in Luxemburg statt.

Die Anteilinhaber treffen sich auf Einladung des Verwaltungsrates im Einklang mit den Bestimmungen der luxemburgischen Gesetze.

Im Einklang mit der Satzung und den luxemburgischen Gesetzen müssen sämtliche Beschlüsse, die von den Anteilinhabern in Bezug auf den Fonds gefasst werden, bei der Hauptversammlung aller Anteilinhaber getroffen. Beschlüsse, die nur die Anteilinhaber eines oder mehrere Teifonds betreffen, können im gesetzlich zulässigen Umfang nur von den Anteilinhabern der betroffenen Teifonds gefasst werden. In diesem besonderen Fall gelten die in der Satzung erläuterten Anforderungen bezüglich Beschlussfähigkeit und Mehrheitsregeln.

Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 31. Dezember jedes Jahres. Der Fonds veröffentlicht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres einen geprüften Jahresbericht und innerhalb von zwei Monaten nach Ende des jeweiligen Betrachtungszeitraums einen ungeprüften Halbjahresbericht. Die geprüften Jahresberichte und die ungeprüften Zwischenberichte für den Fonds mit den Finanzaufstellungen der Teifonds werden in Euro erstellt. Zu diesem Zweck werden die Abschlüsse eines Teifonds, die nicht auf Euro lauten, in Euro umgerechnet. Die Berichte werden am eingetragenen Sitz des Fonds zur Verfügung gehalten.

Sofern in der Einladung zur Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber nichts Anderslautendes vorgesehen ist, stehen die geprüften Jahresberichte am eingetragenen Sitz des Fonds zur Verfügung (und gemäß den Anforderungen geltender örtlicher Gesetze und Bestimmungen).

DAUER, VERSCHMELZUNG, AUFLÖSUNG UND TEILUNG

Dauer

Fonds

Der Fonds wurde für unbestimmte Dauer errichtet. Der Verwaltungsrat kann den Fonds jedoch jederzeit bei einer außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilinhaber auflösen.

Teifonds

Sofern im betreffenden Anhang nichts Anderslautendes festgelegt ist, wird jeder Teifonds für eine ununterbrochene und unbegrenzte Anzahl von Jahren errichtet.

Verschmelzung

Fonds

Der Fonds kann im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 verschmolzen werden. Sollte der Fonds als aufnehmender OGAW an einer Verschmelzung beteiligt sein, entscheidet der Verwaltungsrat in seinem alleinigen Ermessen über die Verschmelzung und ihr Inkrafttreten. Sollte der Fonds an einer Verschmelzung als aufgenommener OGAW beteiligt sein und danach nicht mehr existieren, muss eine Hauptversammlung der Anteilinhaber durch einen Beschluss ohne Anforderungen in punkto Beschlussfähigkeit und mit der einfachen Mehrheit der bei dieser Versammlung abgegebenen gültigen Stimmen über das Datum dieser Verschmelzung entscheiden und sie genehmigen. Alle eventuellen aufgeschobenen Verkaufsgebühren gelten nicht als Rücknahmegebühren und sind daher fällig.

Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann die Durchführung einer Verschmelzung (gemäß dem Gesetz von 2010) eines beliebigen Teilfonds entweder als aufnehmender oder als aufgenommener Teilfonds mit (i) einem anderen Teilfonds des Fonds oder einem anderen Teilfonds eines anderen luxemburgischen oder ausländischen OGAW oder (ii) einem neuen luxemburgischen oder ausländischen OGAW beschließen. Er kann ferner die Umbenennung der Anteile des betroffenen Teilfonds in Anteile des neuen Teilfonds oder des neuen OGAW beschließen. Alle eventuellen aufgeschobenen Verkaufsgebühren gelten nicht als Rücknahmegebühren und sind daher fällig.

Anteilsklassen

Eine Anteilsklasse kann auf Beschluss des Verwaltungsrates mit einer oder mehreren anderen Anteilsklassen verschmolzen werden, wenn der Nettoinventarwert einer Anteilsklasse unter dem vom Verwaltungsrat festgelegten und im betreffenden Anhang ausgewiesenen Betrag liegt oder bei Vorliegen besonderer Umstände, die sich seiner Kontrolle entziehen, darunter politische, wirtschaftliche oder militärische Notfälle, oder falls der Verwaltungsrat im Lichte der herrschenden Markt- oder sonstigen Bedingungen, einschließlich Bedingungen, die sich negativ auf die Fähigkeit einer Anteilsklasse auswirken können, wirtschaftlich effizient zu funktionieren, und unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber zu dem Schluss kommen sollte, dass eine Klasse verschmolzen werden sollte. Die Anteilinhaber müssen von jeder Entscheidung in Kenntnis gesetzt werden, die im Einklang mit diesem Absatz gegebenenfalls getroffen wird. Jeder Anteilinhaber der betreffenden Anteilsklasse muss die Möglichkeit erhalten, innerhalb eines vom Verwaltungsrat festzulegenden Zeitraums (der mindestens einen (1) Monat betragen muss, sofern von den Regulierungsbehörden nichts Anderes zugelassen wird, und in der Mitteilung genannt sein muss), entweder den Rückkauf seiner Anteile frei von jeder Rücknahmegebühr oder den Umtausch seiner Anteile in Anteile einer beliebigen anderen Klasse zu beantragen, die nicht von der Verschmelzung betroffen ist. Alle eventuellen aufgeschobenen Verkaufsgebühren gelten nicht als Rücknahmegebühren und sind daher fällig.

Auflösung

Fonds

Sollte das Fondskapital unter zwei Dritteln des gesetzlich erforderlichen Mindestkapitals fallen, muss der Verwaltungsrat der Hauptversammlung der Anteilinhaber, die ohne Beschlussfähigkeitsanforderungen berät und mit der einfachen Mehrheit der bei der Versammlung vertretenen Anteile entscheidet, die Auflösung vorschlagen.

Sollte das Fondskapital unter ein Viertel des gesetzlich erforderlichen Mindestkapitals fallen, muss der Verwaltungsrat der Hauptversammlung der Anteilinhaber, die ohne Beschlussfähigkeitsanforderungen berät, die Auflösung vorschlagen. Die Auflösung kann von den Anteilinhabern beschlossen werden, die ein Viertel der bei der Versammlung vertretenen Anteile halten.

Im Falle der Auflösung des Fonds wird die Abwicklung durch einen oder mehrere Insolvenzverwalter durchgeführt (bei denen es sich um natürliche oder juristische Personen handeln kann), die durch Beschluss der Anteilinhaber ernannt werden, die diese Auflösung durchführen und die ihre Zuständigkeiten und ihre Vergütung festsetzen. Die Auflösung des Fonds muss im Prinzip innerhalb eines Zeitraums von neun Monaten ab der betreffenden Entscheidung abgeschlossen sein. Wenn die Auflösung des Fonds nicht innerhalb eines Zeitraums von neun Monaten zum Abschluss gebracht werden kann, muss ein schriftlicher Befreiungsantrag an die CSSF gestellt werden, aus dem die Gründe hervorgehen, warum die Auflösung nicht zum Abschluss gebracht werden kann.

Die Nettoerlöse aus der Auflösung für jede Anteilsklasse werden von den Insolvenzverwaltern an die Inhaber von Anteilen jeder Anteilsklasse im Verhältnis zu ihrem Anteilsbesitz in der betreffenden Klasse ausgeschüttet. Alle Beträge, auf die die Anteilinhaber nach der Auflösung des Fonds Anspruch haben und die von den Berechtigten nicht vor dem Abschluss des Liquidationsverfahrens beansprucht werden, müssen für die berechtigten Personen im Einklang mit dem Gesetz von 2010 bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg hinterlegt werden.

Teilfonds und Anteilsklassen

Ein Teilfonds oder eine Anteilsklasse kann durch Beschluss des Verwaltungsrates beendet werden, falls der Nettoinventarwert eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse unter den vom Verwaltungsrat festgelegten und im betreffenden Anhang aufgeführten Betrag fällt oder bei besonderen Umständen, die sich seiner Kontrolle entziehen, wie politische, wirtschaftliche oder militärische Notfälle, oder falls der Verwaltungsrat angesichts der herrschenden Markt- oder sonstigen Bedingungen einschließlich von Bedingungen, die die Fähigkeit eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse negativ beeinflussen, in einer wirtschaftlich effizienten Weise zu handeln, und mit Blick auf die Interessen der Anteilinhaber zu dem Schluss kommt, dass ein Teilfonds oder eine Anteilsklasse beendet werden sollte. In diesem Fall müssen die Vermögenswerte des Teilfonds realisiert, die Verbindlichkeiten zurückgezahlt und die Nettoerlöse der Realisierung an die Anteilinhaber im Verhältnis zu ihrem Anteilsbesitz an diesem Teilfonds ausgeschüttet werden, unter Vorlage aller vom Verwaltungsrat verlangten Belege. Diese Entscheidung wird den Anteilinhabern wie erforderlich mitgeteilt. Nach dem Datum der Entscheidung, den Teilfonds oder eine Anteilsklasse aufzulösen, werden keine Anteile mehr zurückgenommen. Der Abschluss der Auflösung eines Teilfonds

oder einer Anteilsklasse muss im Prinzip innerhalb eines Zeitraums von neun Monaten ab dem Datum der Entscheidung des Verwaltungsrates in Bezug auf die Auflösung erfolgen. Kann die Auflösung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse nicht innerhalb eines Zeitraums von neun Monaten komplett zum Abschluss gebracht werden, muss ein schriftlicher Befreiungsantrag an die CSSF gerichtet werden, dem die Gründe dafür zu entnehmen sind, dass die Auflösung nicht abgeschlossen werden kann. Vermögenswerte, die nach dem Abschluss der Auflösung nicht an die Anteilinhaber ausgeschüttet werden konnten, werden bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg im Auftrag ihrer Begünstigten hinterlegt.

Teilung

Sollte der Verwaltungsrat beschließen, dass es im Interesse der Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse ist oder dass eine Veränderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation des betroffenen Teilfonds oder der betroffenen Anteilsklasse eingetreten ist, die dies rechtfertigen würde, kann eine Reorganisation eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse durch eine Aufteilung in zwei oder mehr Teilfonds oder Anteilsklassen stattfinden. Diese Entscheidung muss den Anteilinhabern, wie erforderlich, mitgeteilt werden. Die Mitteilung muss auch Informationen über die beiden oder mehr Teilfonds oder Anteilsklassen enthalten. Die Mitteilung muss mindestens einen Monat vor dem Datum stattfinden, an dem die Reorganisation in Kraft tritt, um es den Anteilinhabern zu ermöglichen, den gebührenfreien Verkauf ihrer Anteile zu beantragen, bevor die Aufteilung in zwei oder mehr Teilfonds oder Anteilsklassen in Kraft tritt.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Interessenkonflikte

Die nachstehenden impliziten oder potenziellen Interessenkonflikte sollten von potenziellen Anlegern in Betracht gezogen werden, bevor sie in den Fonds investieren.

Sonstige Kunden

Die Verwaltungsratsmitglieder, die Anlageverwalter, die Servicegesellschaft für Großbritannien, die Zentrale Verwaltungsstelle, die Depotbank, die Verwaltungsgesellschaft und andere Dienstleister, auf die in diesem Verkaufsprospekt Bezug genommen wird (zusammen die „**Dienstleister**“), können jetzt und in Zukunft investieren oder als Verwaltungsratsmitglied, allgemeiner Partner, Manager, Broker, Administrator, Prime Broker, Anlageverwalter fungieren oder andere Dienstleistungen an andere Kunden erbringen (einschließlich Fonds und/oder verwaltete Konten).

Die Dienstleister verfolgen andere Geschäftstätigkeiten. Die Dienstleister sind nicht verpflichtet, von einer anderen Tätigkeit Abstand zu nehmen, für eventuelle Gewinne aus einer solchen Tätigkeit Rechenschaft abzulegen, ob als Partner zusätzlicher Investmentgesellschaften oder anderweitig, oder die gesamte oder einen Teil der Zeit und der Bemühungen eines seiner Partner, Manager, Direktoren oder Angestellten für den Fonds und seine Geschäfte aufzuwenden. Die Anlageziele und Strategien dieser Kunden können identisch, ähnlich oder anders sein als die des Fonds. Es kann keine Zusicherung dafür geben, dass die Anlagerenditen des Fonds ähnlich oder identisch mit den Anlagerenditen anderer Fonds oder Konten sind, die vom Anlageverwalter gemanagt werden. Die Dienstleister können ferner als Berater, Partner oder

Anteilinhaber bei anderen Investmentfonds, Gesellschaften und Investmentfirmen fungieren. Bestimmte Investitionen können für den Fonds und auch für andere Kunden geeignet sein, die vom Anlageverwalter beraten oder gemanagt werden. Die Anlageentscheidungen für den Fonds und für diese anderen Kunden werden mit Blick auf die Erreichung ihrer jeweiligen Anlageziele und nach Berücksichtigung von Faktoren wie ihre derzeitigen Anlagen, die aktuellen Ansichten der verschiedenen Portfoliomanager des Anlageverwalters, Verfügbarkeit von Bargeld für Investitionen und die allgemeine Größe ihrer Positionen getroffen. Häufig kann eine bestimmte Anlage nur für den Fonds oder nur für einen Kunden oder zu verschiedenen Beträgen und zu verschiedenen Zeitpunkten für mehr als einen, aber weniger als alle Kunden gekauft oder verkauft werden, einschließlich der Fonds. Desgleichen kann eine bestimmte Investition für den Fonds oder einen oder mehrere Kunden gekauft werden, wenn ein oder mehrere andere Kunden dasselbe Wertpapier verkaufen. Zusätzlich können Käufe oder Verkäufe derselben Investition für zwei oder mehr Kunden zum selben Datum getätigt werden, einschließlich der Fonds, und für andere Kunden können Spiegelportfolios betrieben werden. In diesem Fall werden die Transaktionen dem Fonds und den Kunden in einer Art und Weise zugewiesen, die der Anlageverwalter für jeden als ausgewogen erachtet. Kauf- und Verkaufsaufträge für den Fonds können mit denen anderer Kunden des Anlageverwalters verknüpft werden. Bei der Durchführung von Transaktionen ist es nicht immer möglich oder mit den möglicherweise abweichenden Anlagepositionen der verschiedenen Kunden und des Fonds kohärent, dieselben Anlagepositionen zur selben Zeit oder zu denselben Preisen einzunehmen oder aufzulösen. Der Anlageverwalter kann andere Konten oder Fonds verwalten, mit denen strukturierte Produkte verknüpft sind; dabei kann oder muss er Maßnahmen ergreifen, die den Fonds und seine Bewertungen negativ beeinflussen.

Bei der Berechnung des Nettoinventarwertes kann sich die Zentrale Verwaltungsstelle mit der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter in Bezug auf die Bewertung bestimmter Investitionen absprechen.

Es besteht ein impliziter Interessenkonflikt zwischen der Beteiligung der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageverwalters an der Ermittlung des Nettoinventarwertes und dem Anspruch der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageverwalters auf eine Gebühr für Verwaltungsgesellschaften und Anlageverwalter, die auf Basis des Nettoinventarwertes berechnet wird.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Politik für Interessenkonflikte errichtet und umgesetzt, die angemessene Maßnahmen zur Abschwächung solcher Interessenkonflikte umfasst.

Die vorstehenden Angaben erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Aufzählung aller potenziellen Interessenkonflikte, die bei einer Anlage in die Teilfonds entstehen können. Die Verwaltungsratsmitglieder müssen versuchen, sicherzustellen, dass jeder Interessenkonflikt, von dem sie Kenntnis erhalten, rechtzeitig und angemessen gelöst wird.

Transaktionen mit beteiligten Parteien

Die Dienstleister, ihre Direktoren, Manager, Angestellten, Vertreter und verbundenen Personen und die Verwaltungsratsmitglieder und jede Person oder Gesellschaft, mit denen sie verbunden sind oder von denen sie beschäftigt werden (jeweils eine „**beteiligte Partei**“), können an anderen finanziellen, Anlage- oder sonstigen beruflichen Aktivitäten beteiligt sein, die Interessenkonflikte mit dem Fonds verursachen können.

Insbesondere kann eine beteiligte Partei Dienstleistungen, die denen ähneln, die für den Fonds erbracht werden, für andere Einheiten erbringen und ist nicht verpflichtet, für eventuelle Gewinne, die mit solchen Dienstleistungen verdient werden, Rechenschaft abzulegen. Beispielsweise kann eine beteiligte Partei Anlagen (im Kundenauftrag erwerben), in die der Fonds investieren kann. Wenn jedoch der Anlageverwalter (a) eine Investition auf zwei oder mehr Fonds oder Konten verteilt, die er verwaltet (einschließlich des Fonds), oder (b) Investitionen im Besitz von zwei oder mehr Fonds oder Konten verkauft, muss er die Zuteilung oder den Verkauf zwischen den betreffenden Fonds oder Konten gerecht vornehmen und dabei unter anderem Faktoren wie Verfügbarkeit von Bargeld und Ausgewogenheit des Portfolios berücksichtigen.

Der Fonds kann Wertpapiere von beteiligten Parteien oder Investmentfonds oder Konten kaufen oder an sie verkaufen, die von einer solchen Person beraten oder verwaltet werden. Eine beteiligte Partei kann dem Fonds professionelle Serviceleistungen anbieten (aber keine beteiligte Partei darf als Abschlussprüfer für den Fonds fungieren) oder Anteile halten und Investitionen auf eigene Rechnung kaufen, halten und damit handeln, ungeachtet dessen, dass ähnliche Investitionen vom Fonds gehalten werden können. Eine beteiligte Partei kann Finanz- oder andere Transaktionen mit einem beliebigen Anteilinhaber oder einer beliebigen Struktur eingehen, von der Wertpapiere vom oder im Auftrag des Fonds gehalten werden, oder kann an einem solchen Kontrakt oder einer Transaktion beteiligt sein. Ferner kann eine beteiligte Partei Provisionen erhalten, auf die diese beteiligte Partei in Verbindung mit einem Kauf oder Verkauf von Investitionen des Fonds, die von ihr auf Rechnung des Fonds durchgeführt werden, vertraglich Anspruch hat, wenn in jedem Fall die Bedingungen nicht ungünstiger für den Fonds sind als eine Transaktion, an der eine unbeteiligte Partei beteiligt ist und etwaige Provisionen mit der Marktpraxis übereinstimmen.

Provisionsteilungsvereinbarungen

Der Anlageverwalter darf nur dann Provisionsteilungsvereinbarungen abschließen, wenn diese dem Fonds und dessen Anlegern zugutekommen und vorausgesetzt, diese Vereinbarungen verstößen nicht gegen die Regeln der französischen Aufsichtsbehörde (Autorité des Marchés Financiers, „AMF“).

Interessen der Verwaltungsratsmitglieder

- (a) Zwischen dem Fonds und einem der Verwaltungsratsmitglieder bestehen keine Dienstleistungsverträge und werden auch nicht angeboten.
- (b) Andrea Morrall ist Chief Operating Officer des Anlageverwalters und der weltweiten Vertriebsgesellschaft. Hervé Coussement ist Beschäftigter der Verwaltungsgesellschaft.
- (c) Sofern in diesem Abschnitt nichts Anderslautendes angegeben ist, hat kein Verwaltungsratsmitglied irgendwelche direkten oder indirekten Interessen an der Verkaufsförderung oder an irgendwelchen Vermögenswerten, die vom Fonds zum Kauf oder Verkauf angeboten wurden oder werden oder von ihm gemietet werden, und kein Verwaltungsratsmitglied ist materiell an einem Vertrag oder einer Vereinbarung beteiligt, die zum Datum des vorliegenden Verkaufsprospektes besteht und von ihrer Art oder ihren Bedingungen her ungewöhnlich ist oder die in Bezug auf die Geschäftstätigkeit des Fonds eine wichtige Rolle spielt.

Veröffentlichung von Preisen

Der Nettoinventarwert pro Anteil sowie der Zeichnungs- und Rücknahmepreis können am eingetragenen Sitz des Fonds und auf seiner Webseite in Erfahrung gebracht werden. Falls im Einklang mit den örtlichen Bestimmungen erforderlich, werden die Anteilspreise im Einklang mit den Entscheidungen des Verwaltungsrates in Zeitungen und über andere Medien zur Verfügung gehalten und bekannt gemacht.

Der Fonds haftet nicht für Fehler oder Verzögerungen bei der Veröffentlichung oder Nicht-Veröffentlichung der Preise.

Historische Wertentwicklung

Die Teilfonds und die Anteilklassen weisen ihre Wertentwicklung als durchschnittliche jährliche Gesamtrendite aus, die sämtliche Aufwendungen und Kosten enthält, die für den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Anteilkasse anfallen. Die Performance umfasst keine Anpassungen für Verkaufsgebühren und berücksichtigt auch keine steuerlichen Konsequenzen für die Anteilinhaber als Ergebnis ihrer Investition in Anteile.

Mit dem Ausweis ihrer durchschnittlichen jährlichen Gesamtrendite können die Teilfonds und die Anteilklassen auch ihre Wertentwicklung unter Verwendung anderer Rechenmethoden darlegen und ihre Performance mit diversen Benchmarks und Indizes vergleichen. Die Teilfonds und die Anteilklassen können ihre Renditen für Zeiträume von unter einem Jahr ausweisen.

Die bisherige Wertentwicklung lässt nicht zwangsläufig Rückschlüsse auf künftige Ergebnisse zu. Die bisherige Performance von Teilfonds oder Anteilklassen, die vor mindestens einem Jahr aufgelegt wurden, wird für jeden Teilfonds bzw. jede Anteilkasse in den betreffenden wesentlichen Anlegerinformationen angegeben, die am eingetragenen Sitz des Fonds und auf der Webseite erhältlich sind.

Beschwerden

Beschwerden im Hinblick auf den Betrieb des Fonds können an den eingetragenen Sitz des Fonds und/oder die Verwaltungsgesellschaft gerichtet werden.

Rechte der Anteilinhaber

Der Fonds weist die Anleger darauf hin, dass ein Anleger seine Rechte als Anleger nur direkt gegenüber dem Fonds umfassend geltend machen kann, insbesondere das Recht auf Teilnahme an den Hauptversammlungen der Anteilinhaber, falls der Anleger selbst und auf seinen Namen im Register der Anteilinhaber des Fonds registriert ist. In Fällen, in denen Anleger Fondsanteile über einen Intermediär erwerben, der in den Fonds im Namen des Intermediärs, aber im Auftrag des Anlegers investiert, ist es für den Anleger nicht immer möglich, bestimmte Rechte als Anteilinhaber direkt gegenüber dem Fonds auszuüben. Anlegern wird deshalb empfohlen, sich im Hinblick auf die ihnen zustehenden Rechte beraten zu lassen.

Wesentliche Verträge

Die nachstehenden Verträge, die nicht im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit abgeschlossen werden, können von wesentlicher Bedeutung sein:

- Dienstleistungsvereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft
- Anlageverwaltungsvereinbarung
- Servicevereinbarung für GB
- Vereinbarung mit der weltweiten Vertriebsgesellschaft
- Vereinbarung mit der Depotbank
- Verwaltungsvereinbarung

Zu Prüfzwecken bereitstehende Dokumente

Exemplare der Satzung, der neueste Verkaufsprospekt, die neuesten wesentlichen Anlegerinformationen und die neuesten verfügbaren Berichte stehen zu Prüfzwecken bereit und können kostenlos am eingetragenen Sitz des Fonds und auf der Webseite angefragt werden.

Die vorstehend aufgeführten wesentlichen Verträge stehen zur Prüfzwecken am eingetragenen Sitz des Fonds zur Verfügung.

Offenlegung am Point of Sale

MiFID II verpflichtet die von der weltweiten Vertriebsgesellschaft herangezogenen Vertriebsstellen, Anteilinhabern und potenziellen Anteilinhabern im Vorhinein und im Nachhinein angemessene Schätzungen aller Kosten und Gebühren, die mit einer Anlage in einer Anteilsklasse eines Teilfonds in Verbindung stehen (z. B. Verwaltungsgebühren, Depotbankgebühren, Ausgabeaufschläge, Rücknahmegebühren, Research-Gebühren usw.), zur Verfügung zu stellen. Die weltweite Vertriebsgesellschaft beabsichtigt, den Vertriebsstellen die entsprechenden Informationen bereitzustellen, damit diese Vertriebsstellen ihren Verpflichtungen für den Point of Sale gemäß MiFID II nachkommen.

Definition einer US-Person

Eine „US-Person“ im Sinne des vorliegenden Verkaufsprospektes ist eine Person, die in eine der beiden nachstehenden Kategorien fällt: (a) eine Person, die unter der Definition einer „US-Person“ im Sinne von Bestimmung 902 von Verordnung S gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz fällt, oder (b) eine Person, die von der Definition einer „Non-United States Person“ laut CFTC Bestimmung 4.7 ausgeschlossen ist. Der Klarheit halber ist eine Person aus dieser Definition einer US-Person ausgeschlossen, wenn keine der Definitionen einer „US-Person“ laut Bestimmung 902 erfüllt und sich als „Non-United States Person“ laut CFTC Bestimmung 4.7 qualifiziert.

„U.S. Person“ laut Bestimmung 902 von Verordnung S umfasst folgende Kategorien:

- a) jede natürliche Person mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten;
- b) jede Personengesellschaft oder Firma, die gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten organisiert oder eingetragen ist;

- c) jeder Nachlass, dessen Vollstrecker oder ein Verwalter eine US-Person ist;
- d) jeder Trust, bei dem ein beliebiger Trustee eine US-Person ist;
- e) jede Agentur oder Zweigstelle einer nicht-US-amerikanischen Einheit, die sich in den USA befindet;
- f) jedes Konto ohne Dispositionsbefugnis (bei dem es sich nicht um einen Nachlass oder Trust handelt) im Besitz eines Händlers oder sonstigen Treuhänders zu Gunsten oder auf Rechnung einer US-Person;
- g) jedes Konto ohne Dispositionsbefugnis (bei dem es sich nicht um einen Nachlass oder Trust handelt) im Besitz eines Händlers oder sonstigen Treuhänders, der in den USA organisiert, eingetragen oder (bei einer Einzelperson) in den Vereinigten Staaten ansässig ist; und
- h) jede Personengesellschaft oder Firma, falls sie:
 - (i) gemäß den Gesetzen einer nicht-amerikanischen Gerichtsbarkeit organisiert oder eingetragen ist; und
 - (ii) von einer US-Person hauptsächlich zum Zwecke der Investition in Wertpapieren errichtet wurde, die nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz eingetragen ist, außer wenn sie organisiert oder eingetragen und im Besitz von akkreditierten Investoren (wie in Bestimmung 501(a) von Verordnung D laut US-amerikanischem Wertpapiergesetz festgelegt) ist, die keine natürlichen Personen, Nachlässe oder Trusts sind.

Ungeachtet der Angaben im vorhergehenden Absatz umfasst eine „US-Person“ gemäß Bestimmung 902 nicht: (i) beliebige Konten mit Dispositionsbefugnis (die kein Nachlass oder Trust sind), die zu Gunsten oder auf Rechnung einer Nicht-US-Person von einem Händler oder anderen gewerblichen Treuhänder gehalten werden, der in den Vereinigten Staaten organisiert, eingetragen oder (bei einer Einzelperson) in den USA ansässig ist; (ii) jeder Nachlass, bei dem ein gewerblicher Treuhänder, der als Vollstrecker oder Verwalter agiert, eine US-Person ist, falls (A) ein Vollstrecker oder Verwalter des Nachlasses, der keine US-Person ist, die alleinige oder gemeinsame Ermessensfreiheit für Investitionen in Bezug auf die Vermögenswerte des Nachlasses besitzt und (B) der Nachlass nicht US-Recht unterliegt; (iii) jeder Trust, von dem ein beliebiger gewerblicher Treuhänder, der als Trustee handelt, eine US-Person ist, falls ein Trustee, der keine US-Person ist, die alleinige oder gemeinsame Ermessensfreiheit für Investitionen in Bezug auf die Vermögenswerte des Fonds hat und kein Begünstigter des Trusts (und kein Treugeber, falls der Trust widerruflich ist) eine US-Person ist; (iv) ein Plan mit Vergünstigungen für die Mitarbeiter im Einklang mit den Gesetzen eines Landes errichtet und verwaltet wird, bei dem es sich nicht um die Vereinigten Staaten handelt, sowie mit der üblichen Praxis und Dokumentation eines solchen Landes; (v) jede Agentur oder Zweigstelle einer US-Person, die sich außerhalb der Vereinigten Staaten befindet, wenn (A) die Agentur oder Zweigstelle aus angemessenen geschäftlichen Gründen tätig ist und (B) die Agentur oder Zweigstelle im Versicherungs- oder Bankwesen tätig ist und in der Gerichtsbarkeit, in der sie sich befindet, umfassenden Bestimmungen für das Versicherungs- oder Bankwesen unterliegt, und (vi) bestimmte internationale Organisationen gemäß Bestimmung 902(k)(2)(vi) von Verordnung S laut US-amerikanischem Wertpapiergesetz, einschließlich ihrer Agenturen, Schwestergesellschaften und Pensionspläne.

CFTC Bestimmung 4.7 sieht derzeit vor, dass die nachstehenden Personen als „Non-United States Persons“ gelten:

- (i) eine natürliche Person, die kein Deviseninländer der Vereinigten Staaten oder einer Enklave der US-Regierung, ihrer Dienststellen oder Vertretungen ist;

- (ii) eine Personengesellschaft, Firma oder sonstige Einheit, bei der es sich nicht um eine Einheit handelt, die hauptsächlich für passive Investitionen organisiert ist, die im Einklang mit den Gesetzen einer Gerichtsbarkeit außerhalb der USA organisiert ist und deren hauptsächlicher Geschäftsort sich in einer Gerichtsbarkeit außerhalb der USA befindet;
- (iii) ein Nachlass oder Trust, dessen Erlöse nicht der US-amerikanischen Einkommensteuer unterliegen, unabhängig von der Quelle;
- (iv) eine Einheit, die hauptsächlich für passive Investitionen errichtet wurde, wie ein Pool, eine Investmentgesellschaft oder sonstige vergleichbare Einheit, vorausgesetzt, dass die Anteile dieser Einheit von Personen gehalten werden, die nicht als Non-United States Persons gelten oder sich anderweitig als berechtigte Personen qualifizieren (wie in CFTC Bestimmung 4.7(a)(2) oder (3) festgelegt), in Summe weniger als 10% der begünstigten Interessen an der Einheit darstellen und wenn diese Einheit nicht in erster Linie zum Zwecke der Erleichterung von Investitionen durch Personen errichtet wurde, die nicht als Non-United States Person gelten in einem Pool, dem gegenüber der Betreiber von bestimmten Anforderungen von Teil 4 der CFTC-Bestimmungen befreit ist, weil seine Teilnehmer Non-United States Persons sind; und
- (v) eine Altersvorsorge für die Angestellten, Manager und Direktoren einer Einheit, die außerhalb der Vereinigten Staaten organisiert ist und dort ihren Hauptgeschäftsort hat.

ANHANG ZU DEN RISIKOFAKTOREN

Allgemeines

Anleger sollten bedenken, dass der Preis von Anteilen eines beliebigen Teifonds und die Erlöse daraus, fallen oder steigen können und dass Anleger den investierten Betrag möglicherweise nicht komplett zurückerhalten. Die bisherige Wertentwicklung lässt keine Rückschlüsse auf die künftige Entwicklung zu und je nach den Anlagezielen, der Anlagepolitik und den Anlagestrategien jedes Teifonds sollte ein Teifonds als kurz- oder langfristige Anlage betrachtet werden. Umfasst ein Kauf eine Devisentransaktion, kann er Wechselkursschwankungen unterliegen. Die Wechselkurse können auch dazu führen, dass der Wert der zugrunde liegenden Investitionen fällt oder steigt. Der Anleger sollte sich darüber im Klaren sein, dass nicht alle der nachstehenden Risikowarnungen auf alle Teifonds Anwendung finden.

Abhängigkeit der Geschäftstätigkeit von Schlüsselpersonen

Der Erfolg des Fonds hängt in hohem Maß vom Fachwissen des Anlageverwalters und seiner Mitglieder und insbesondere Eric Bendahan ab.

Beschränkte Betriebshistorie

Der Anlageverwalter wurde 2014 errichtet und der Fonds nahm im Januar 2015 den Handel auf. Das Anlageprogramm des Fonds sollte auf der Grundlage bewertet werden, dass es keine Zusicherung dahingehend geben kann, dass sich die Beurteilung der kurz- und langfristigen Aussichten seiner Anlagestrategie durch den Anlageverwalter als richtig erweisen oder dass der Fonds seine Anlageziele erreicht.

Die bisherige Wertentwicklung lässt keine Rückschlüsse auf künftige Ergebnisse zu

Es kann keine Zusicherung dahingehend geben, dass ein beliebiger Teifonds seine Anlageziele erreicht. Die bisherige Performance des Anlageverwalters kann nicht als Hinweis für die künftigen Ergebnisse einer Anlage in den Fonds oder in einen beliebigen Teifonds gewertet werden.

Folgen von Rücknahmen

Umfangreiche Rücknahmen von Anteilen innerhalb eines begrenzten Zeitraums können dazu führen, dass der Fonds Positionen schneller auflösen muss, als wünschenswert wäre, wodurch der Wert sowohl der zurückzunehmenden Anteile als auch der umlaufenden Anteile negativ beeinflusst werden kann. Hinzu kommt, dass unabhängig vom Zeitraum, in dem Rücknahmen durchgeführt werden, die sich daraus ergebende Verringerung des Nettoinventarwertes des Teifonds es für den Anlageverwalter schwieriger machen könnte, Gewinne zu erzielen oder Verluste wettzumachen. Frühzeitige Anleger können für einen erheblichen Teil des Fonds-Kapitals in der Anfangszeit verantwortlich zeichnen. Zwar kann es keine Garantie dafür geben, dass Gründungskapital investiert wird, doch kann eine Rücknahme dieses Gründungskapitals die Liquidität und die Diversifikation des Fonds negativ beeinflussen und dazu führen, dass der Anlageverwalter Vermögenswerte zu ungünstigen Zeitpunkten verkaufen muss, wodurch wiederum der Nettoinventarwert eines Teifonds negativ beeinflusst werden kann.

Besteuerung

Die Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren in einigen Gerichtsbarkeiten oder der Erhalt von Dividenden oder sonstigen Einnahmen können Steuern, Abgaben oder anderen Gebühren und Aufwendungen unterliegen, die von den Behörden auf dem betreffenden Markt vorgeschrieben werden, einschließlich Quellensteuern. Die Steuergesetze und die Praxis in bestimmten Ländern, in denen der Fonds investiert oder in Zukunft investieren kann, stehen nicht endgültig fest. Es ist daher möglich, dass sich die aktuelle Auslegung der Gesetze oder das Verstehen der Praxis ändern kann oder dass die Gesetze rückwirkend geändert werden. Daher kann es sein, dass der Fonds in den betreffenden Ländern zusätzlichen Steuern unterworfen werden kann, die zum Datum der Angebotsunterlage oder zu dem Zeitpunkt, zu dem die Anlagen getätigten, bewertet oder verkauft werden, nicht eingeplant waren.

Marktrisiko

Ein Teifonds unterliegt einem Marktrisiko. Dabei handelt es sich um das Risiko, dass die Marktwerte der im Portfolio gehaltenen Wertpapiere rasch und unerwartet steigen oder fallen können. Der Wert von Wertpapieren schwankt auf Grund von zahlreichen Faktoren, darunter Änderungen der Zinssätze, Marktbedingungen, Anlegervertrauen und Ankündigungen wirtschaftlicher, politischer oder finanzieller Informationen. Aktien und mit Rohstoffen verknüpfte Wertpapiere unterliegen im Allgemeinen einer größeren Preisvolatilität als festverzinsliche Wertpapiere.

Festverzinsliche Wertpapiere umfassen unter anderem:

- Wertpapiere, die von Regierungen, ihren Agenturen oder staatlich unterstützten Unternehmen ausgegeben oder besichert werden;
- Unternehmensanleihen, einschließlich Wandelanleihen und kurzfristige unbesicherte Schuldtitle;
- durch Hypotheken besicherte oder andere Aktiva unterlegte Wertpapiere;
- Inflations-indexierte Anleihen, die von Regierungen und Unternehmen ausgegeben werden;
- strukturierte Papiere, einschließlich hybrider oder „indexierter“ Wertpapiere, mit bestimmten Ereignissen verknüpfte Anleihen und Kreditbeteiligungen;
- Bankeinlagenzertifikate, Festgeldeinlagen und Bankakzepte;
- Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte;
- Schuldtitle, die von Staaten oder lokalen Regierungen, ihren Agenturen und anderen Unternehmen mit Regierungsunterstützung ausgegeben wurden; und
- Obligationen internationaler Agenturen oder supranationaler Einheiten.

Zinsrisiko

Ein Teifonds kann einem Zinsrisiko ausgesetzt sein. Wenn die Nominalzinsen steigen, geht der Wert der festverzinslichen Wertpapiere im Besitz eines Teifonds wahrscheinlich zurück. Wertpapiere mit längeren Laufzeiten reagieren für gewöhnlich anfälliger auf Veränderungen der Zinsen und machen sie normalerweise volatiler als Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten. Ein Nominalzins kann als Summe des realen Zinssatzes und einer erwarteten Inflationsrate beschrieben werden. Inflations-indexierte Wertpapiere einschließlich inflationsgeschützte Wertpapiere verlieren an Wert, wenn die Realzinsen steigen. In

bestimmten Umfeldern, beispielsweise wenn der Realzins schneller steigt als der Nominalzins, können inflationsgeschützte Wertpapiere größere Verluste verzeichnen als andere festverzinsliche Wertpapiere mit vergleichbarer Laufzeit.

Kreditrisiko

Ein Teilfonds kann Geld verlieren, wenn der Emittent oder der Bürge eines festverzinslichen Wertpapiers oder die Gegenpartei bei einem Kontrakt mit Derivaten, einem Pensions- oder Wertpapierleihgeschäft nicht in der Lage oder gewillt ist, pünktliche Kapital- und/oder Zinszahlungen zu leisten oder seine Verpflichtungen anderweitig zu erfüllen. Alle Wertpapiere unterliegen einem unterschiedlichen Grad an Kreditrisiken, die nicht immer umfassend in den Kredit-Ratings zum Ausdruck kommen. Zudem können die Teilfonds nicht geratete Wertpapiere kaufen und sich dabei auf die Kreditanalyse des Anlageverwalters stützen, wodurch andere Risiken möglicherweise erhöht oder eingegangen werden.

Devisen-/Währungsrisiko

Obwohl Anteile der verschiedenen Anteilklassen in einem Teilfonds auf unterschiedliche Währungen lauten können, kann der Teilfonds die Vermögenswerte in Verbindung mit einer Klasse in Wertpapiere anlegen, die auf ein breites Spektrum anderer Währungen lauten. Der Nettoinventarwert der betreffenden Klasse des betreffenden Teilfonds, der in seiner Rechnungswährung ausgedrückt wird, schwankt demzufolge entsprechend den Änderungen des Wechselkurses zwischen der Rechnungswährung und den Währungen, auf die die Anlagen des Teilfonds lauten.

Ferner besteht das Risiko, dass Devisenkontrollen von ausländischen Regierungen geändert werden, was sich negativ auf die Anteile auswirken kann.

Der Teilfonds kann daher einem Devisen-/Währungsrisiko ausgesetzt sein. Allerdings hängen diese Risiken im Allgemeinen von Faktoren ab, die sich der Kontrolle des Fonds entziehen, darunter finanzielle, wirtschaftliche, militärische und politische Ereignisse sowie Angebot und Nachfrage der betreffenden Währungen auf den Weltmärkten. Möglicherweise ist es nicht möglich oder durchführbar, sich gegen das umfassende Devisen-/Währungsrisiko abzusichern.

Änderungen der Wechselkurse können volatil und unvorhersehbar sein

Die Wechselkurse zwischen Währungen waren in der Vergangenheit sehr volatil und diese Volatilität kann anhalten und in Zukunft möglicherweise auf andere Währungen übergreifen. Schwankungen der Wechselkurse können Investitionen in Anteile, die auf eine Fremdwährung lauten oder deren Wert anderweitig damit verknüpft ist, negativ beeinflussen.

Die Regierungspolitik kann sich negativ auf Wechselkurse und Investitionen in Fremdwährungspapiere auswirken

Wechselkurse können freigegeben oder von souveränen Regierungen festgelegt werden. Regierungen können eine Vielzahl an Verfahren verwenden, wie Interventionen der Zentralbank eines Landes oder Vorgabe rechtlicher Kontrollen oder Abgaben, um den Wechselkurs ihrer Währungen zu beeinflussen.

Regierungen können auch eine neue Währung ausgeben, um eine bestehende Währung zu ersetzen, oder den Wechselkurs oder Umtauschmerkmale durch Abwertung oder Aufwertung einer Währung ändern. Somit besteht ein spezifisches Risiko beim Kauf von Fremdwährungspapieren, deren Erträge oder Auszahlungen in erheblichem und unvorhersehbarem Umfang durch staatliche Maßnahmen in Mitleidenschaft gezogen werden können. Und selbst wenn die Wechselkurse nicht direkt durch staatliche Maßnahmen betroffen sind, können politische, militärische oder wirtschaftliche Entwicklungen in dem Land, das die Währung eines Papiers ausgibt, oder anderweitig zu signifikanten und plötzlichen Änderungen des Wechselkurses zwischen der Fremdwährung und der Rechnungswährung des Fonds führen.

Regierungen haben bereits und können auch in Zukunft Devisenkontrollen oder andere Bedingungen vorschreiben, einschließlich Steuern, in Bezug auf den Umtausch oder den Transfer einer bestimmten Währung, die die Wechselkurse sowie die Verfügbarkeit einer bestimmten Währung für ein Papier bei seiner Fälligkeit oder an anderen Zahlungsterminen beeinflussen können. Ferner kann die Fähigkeit eines Anteilinhabers, Devisen frei aus dem Land zu schaffen, in dem die Zahlung in der betreffenden Währung eingegangen ist, oder die Währung zu frei festgelegten Marktkursen umzutauschen, durch staatliche Maßnahmen eingeschränkt werden.

Der Fonds kann gegebenenfalls Devisentransaktionen durchführen, um sich innerhalb der im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ des vorliegenden Verkaufsprospektes erläuterten Grenzen gegen Währungsrisiken abzusichern.

Risiken von Schuldtiteln

Schuldtitle wie Wechsel und Anleihen unterliegen einem Kredit- und einem Zinsrisiko. Das Kreditrisiko ist die Möglichkeit, dass der Emittent eines Instruments nicht in der Lage ist, Zinszahlungen zu leisten oder das Kapital bei Fälligkeit zurückzuzahlen. Änderungen der Finanzstärke eines Emittenten oder am Kredit-Rating eines Wertpapiers können seinen Wert beeinträchtigen. Das Zinsrisiko birgt die Gefahr, dass die Zinsen steigen, wodurch sich der Wiederverkaufswert bestimmter Schuldtitle verringert. Schuldtitle mit längeren Laufzeiten reagieren im Allgemeinen anfälliger auf Zinssatzänderungen als die mit kürzeren Laufzeiten. Änderungen der Marktzinsen beeinträchtigen nicht den für einen bestehenden Schuldtitle zu zahlenden Zins, außer wenn das Instrument über anpassbare oder variable Zinsmerkmale verfügt, die seine Exposure gegenüber dem Zinsrisiko reduzieren können. Änderungen der Marktzinsen können auch die Laufzeit bestimmter Instrumente verlängern oder verkürzen und dadurch ihren Wert und die Rendite einer Investition in einem Teifonds beeinträchtigen.

Hochzinsanleihen

Anlagen in Schuldtitle unterliegen einem Zins-, Branchen-, Sicherheits- und Kreditrisiko. Im Vergleich zu Investment-Grade-Wertpapieren handelt es sich bei Hochzinsanleihen meist um Wertpapiere mit niedrigerem Rating, die in der Regel als Ausgleich für die geringere Kreditwürdigkeit oder das erhöhte Ausfallrisiko, dem diese Wertpapiere unterliegen, höhere Zinssätze bieten.

Depotbank- und Unterdepotbankrisiko

Der Fonds kann gezwungen sein, Vermögenswerte außerhalb des gesicherten Netzwerks der Depot- und der Unterdepotbank zu platzieren, damit der Fonds auf bestimmten Märkten handeln kann. In diesem Fall ist die Depotbank dafür zuständig, zu überwachen, wo und wie die betreffenden Vermögenswerte gehalten werden. Anteilinhaber sollten jedoch zur Kenntnis nehmen, dass es Verzögerungen bei der Abwicklung und/oder Unsicherheiten im Zusammenhang mit dem Besitz der Anlagen eines Teifonds geben kann, die die Liquidität des Teifonds beeinträchtigen und zu Anlageverlusten führen können.

Bewertungsrisiko

Der Fonds kann sich mit der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter in Bezug auf die Bewertung der Anlagen absprechen. Es besteht ein möglicher Interessenkonflikt auf Grund der Rolle der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageverwalters bei der Festlegung der Bewertung der Anlagen eines Teifonds und der Tatsache, dass der Anlageverwalter eine Gebühr erhält, die parallel zum Wert des Teifonds steigt.

Handel mit Indizes, Finanzinstrumenten und Währungen

Der Anlageverwalter kann den Schwerpunkt auf den Handel mit Indizes, Finanzinstrumenten und Währungen legen. Die Folgen staatlicher Interventionen können zu bestimmten Zeitpunkten für Währungs-, Futures- und Optionsmärkten besonders deutlich sein. Solche Interventionen (ebenso wie andere Faktoren) können dazu führen, dass sich die Märkte rasch in die gleiche oder unterschiedliche Richtungen entwickeln, was zu plötzlichen und erheblichen Verlusten führen kann.

Wandelanleihen

Für Wandelanleihen gelten die gleichen Risiken wie für Aktien und festverzinsliche Papiere, einschließlich Markt-, Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiko. Wandelanleihen bieten im Allgemeinen niedrigere Zins- oder Dividendenerträge als nicht wandelbare Papiere von vergleichbarer Qualität und ein geringeres Ertrags- oder Kapitalwachstumspotenzial auf einem steigenden Aktienmarkt als Aktien. Sie sind generell volatiler als andere festverzinsliche Papiere und die Märkte für Wandelanleihen können weniger liquide sein als Märkte für Aktien oder Anleihen. Zahlreiche Wandelanleihen weisen ein Rating auf, das unter der Kategorie Investment Grade liegt, und unterliegen erhöhten Kredit- und Liquiditätsrisiken. Wandelbare Structured Notes können ein höheres Marktrisiko aufweisen und volatiler, weniger liquide und schwieriger zu bewerten sein als weniger komplexe Wertpapiere. Diese Faktoren können dazu führen, dass ein Teifonds im Vergleich zu anderen Fonds schlechter performt, auch Fonds, die ausschließlich in festverzinsliche Wertpapiere investieren.

Derivat-Risiko

Ein Teifonds kann einem Risiko in Verbindung mit FDIs unterliegen. FDIs gelten in diesem Rahmen als Wertpapiere oder andere Instrumente, deren Wert vom Wert eines anderen Instruments, Vermögenswertes, Zinses oder Index hergeleitet wird oder damit zusammenhängt, nicht jedoch Wertpapiere, deren Zahlung von Kapital und/oder Zinsen von den Cashflows aus Basiswerten abhängt, darunter durch Hypotheken oder

Aktiva besicherte Wertpapiere. Diese Instrumente können besonders anfällig auf Veränderungen des Marktwertes der verbundenen Instrumente oder Vermögenswerte reagieren. Hinzu kommt, dass FDIs besonders anfällig auf Veränderungen der geltenden Zinssätze reagieren. Unerwartete Änderungen der Zinsen können den Wert der Anlagen eines Teifonds und insbesondere von FDIs negativ beeinflussen. FDIs umfassen ferner das Risiko von fehlerhaften Einpreisungen und das Risiko, dass Veränderungen am Wert des Derivates nicht perfekt mit dem Basiswert, dem Zins oder Index korrelieren.

Transaktionen mit OTC-Derivativen

Ein Teifonds kann einen Teil seines Vermögens in Anlagen investieren, die nicht an organisierten Börsen gehandelt werden und als solche nicht genormt sind. Diese Transaktionen sind als „OTC“-Transaktionen bekannt und können Terminkontrakte, Optionen, Swaps und andere Derivate umfassen. Während einige dieser Freiverkehrsmärkte sehr liquide sind, können Transaktionen mit OTC-Derivativen größere Risiken aufweisen als Investitionen in börsengehandelte Derivate, weil es keine Börse gibt, an der eine offene Position geschlossen werden kann. Möglicherweise ist es nicht möglich, eine bestehende Position aufzulösen, den Wert der Position zu beurteilen, die sich aus einer außerbörslichen Transaktion ergibt, oder das Risiko zu beurteilen. Angebots- und Nachfragepreise brauchen nicht notiert zu werden, und selbst wenn sie das sind, werden sie von Händlern mit diesen Instrumenten festgelegt, so dass es schwierig sein kann, festzustellen, ob ein Preis angemessen ist. Bei solchen Handelstransaktionen ist der betreffende Teifonds dem Risiko eines Kontrahentenausfalls oder der Unfähigkeit oder Ablehnung einer Gegenpartei ausgesetzt, in Bezug auf diese Kontrakte zu handeln oder Bargeld oder Wertpapiere zu liefern, die vom Teifonds geliefert wurden, um die Kontrakte zu unterstützen. Illiquid Märkte oder Marktunterbrechungen könnten zu erheblichen Verlusten für den Teifonds führen.

Die Instrumente, Indizes und Zinssätze, die vom Fonds möglicherweise getätigten Derivattransaktionen zugrunde liegen, können extrem volatil sein, d.h. plötzlichen Schwankungen unterschiedlicher Stärke unterliegen, und u.a. von Handels-, Steuer-, Geld- und Wechselkurskontrollprogrammen und -politiken der Regierungen, nationalen und internationalen politischen und wirtschaftlichen Ereignissen und Veränderungen der Zinssätze beeinflusst werden. Die Volatilität derartiger Instrumente, Indizes und Zinssätze, die die Vorhersage oder Antizipation von Schwankungen des Werts von durch einen Teifonds gehandelten Instrumenten schwierig oder unmöglich machen kann, könnte zu Verlusten führen.

Differenzkontrakte (Contracts for Difference)

Wenn der Wert eines CFD fällt, muss der Käufer des Kontraktes dem Verkäufer den Differenzbetrag zwischen dem aktuellen und dem künftigen Wert entrichten. Wenn beispielsweise dem CFD-Kontrakt eine Aktie zugrunde liegt, kann der Käufer auf Aktienkursbewegungen spekulieren, ohne die Basiswerte besitzen zu müssen. Dadurch ermöglichen es CFDs Anlegern, synthetische Kauf- oder Verkaufspositionen einzunehmen, wobei der Kontrakt kein festgelegtes Ablaufdatum oder Kontraktvolumen haben muss.

Deshalb haben CFDs keinen Fälligkeitstermin und können jederzeit auf dem Freiverkehrsmarkt gehandelt werden. Die Basiswerte können Aktien oder Indizes sein. Wenn für die Basiswerte Dividenden ausgeschüttet werden, erhalten Käufer von Kaufkontrakten (die auf einen Anstieg spekulieren) eine Ausgleichszahlung. Diese Beträge werden vom Verkäufer des Kaufkontraktes entrichtet. Wenn für die zugrunde liegenden Aktien Dividenden ausgeschüttet werden, entrichten Käufer von Verkaufskontrakten

(die auf einen Rückgang spekulieren) eine Ausgleichszahlung. Der Vorteil von CFDs besteht darin, dass Kursbewegungen zugrunde liegender Wertpapiere und Instrumente genutzt werden können, ohne selbst hohe Kapitalbeträge zu investieren. Der Inhaber eines CFD muss lediglich Geld hinterlegen, um die erforderliche Anfangseinschusspflicht zu erfüllen. Zweck dieses Einschusses ist die Absicherung potenzieller Verluste, die sich aus der Transaktion ergeben. Die Nachschusspflichten während der Laufzeit des CFD können steigen, um Veränderungen beim Wert des Kontraktes Rechnung zu tragen. Der Kontrakt kann automatisch geschlossen werden, wenn die Verluste die Garantiebeträge überschreiten.

Ein Teilfonds kann CFDs in großem Umfang nutzen. CFDs zeichnen sich durch signifikante Hebelwirkungen aus. Diese Hebelwirkungen können sich einfach und schnell zum Vor- oder Nachteil der Kontraktinhaber verändern. Zur Abschwächung dieses Risikos verwendet jeder Teilfonds CFDs, um ein Engagement in Aktien und anderen Wertpapieren einzugehen, nicht aber, um eine zusätzliche Hebelwirkung zu erzielen.

Optionen

Ein Teilfonds kann Optionen für Wertpapiere und Währungen kaufen und verkaufen. Der Verkäufer einer ungedeckten Verkaufs- oder Kaufoption (der de facto eine Kauf- oder Verkaufsposition für das zugrundeliegende Wertpapier oder die zugrundeliegende Währung besitzt) trägt das (theoretisch unbegrenzte) Risiko eines Rückgangs oder Anstiegs des Marktpreises des zugrundeliegenden Wertpapiers oder der Währung unter oder über den Verkaufs- oder Kaufpreis. Der Handel mit Optionen ist hoch spezialisiert, und obwohl er die Gesamtrendite erhöhen kann, kann er auch zu einem überproportional hohen Anlagerisiko führen.

Swaps

Swaps bergen größere Risiken als Direktinvestitionen in die Basiswerte, weil Swaps den Risiken in Verbindung mit den vorstehend erläuterten FDI unterliegen. Total Return Swaps unterliegen ferner dem spezifischen Risiko, dass die Swaps zu Verlusten führen können, wenn der Basis- oder Referenzwert nicht wie erwartet performt. Bei einer TRS-Transaktion erklärt sich eine Partei dazu bereit, der anderen Partei während eines bestimmten Zeitraums einen Betrag in Höhe der Gesamtrendite eines bestimmten Basiswertes (z.B. Aktie oder Wertpapierkorb) oder eines Referenzwertes (z.B. ein Index) zu zahlen. Im Gegenzug leistet die andere Partei regelmäßige Zahlungen auf Basis eines festen oder variablen Zinses oder der Gesamtrendite eines anderen Basis- oder Referenzwertes. Bei diesen Transaktionen besteht die Gefahr unbegrenzter Verluste.

Börsengehandelte Terminkontrakte (Exchange-Traded Futures Contracts)

Ein Teilfonds kann Terminkontrakte nutzen, die die gleiche Volatilität und die gleiche Hebelwirkung wie Transaktionen mit Derivaten aufweisen. Zusätzlich weisen diese Transaktionen etliche weitere Risiken auf, die beim Kauf oder Verkauf anderer Anlageprodukte nicht unbedingt vorliegen. Vor seinem Ablauf kann ein Terminkontrakt nur durch Abschluss eines Gegenkontraktes geschlossen werden. Hierfür ist ein liquider Sekundärmarkt an der Börse Voraussetzung, an der die ursprüngliche Position eingegangen wurde. Während ein Teilfonds Terminkontrakte und Optionen nur dann abschließt, wenn es nach Ansicht des Anlageverwalters einen liquiden Sekundärmarkt für diese Instrumente gibt, kann es keine Garantie dafür

geben, dass ein solcher Markt für jeden beliebigen Kontrakt zu jedem beliebigen Zeitpunkt vorliegt. In diesem Fall ist es möglicherweise nicht möglich, eine Position zu errichten oder aufzulösen.

Die Fähigkeit eines Teifonds zur Nutzung von Terminkontrakten oder Futures zur Absicherung seines Engagements in bestimmten Positionen oder als Ersatz für Anlagen in Instrumente oder Märkte hängt von der Korrelation zwischen dem Wert des Instruments oder Marktes, das abgesichert oder in das investiert werden soll, und dem Wert des Terminkontraktes ab. Weil der Basiswert eines Terminkontrakts, der von einem Teifonds gehandelt wird, sich oft von dem Instrument oder Markt unterscheidet, das abgesichert oder in das investiert werden soll, kann das Korrelationsrisiko hoch sein und zu Verlusten für den betreffenden Teifonds führen. Die Verwendung von Futures beinhaltet das Risiko, dass Veränderungen beim Basiswert nicht umfassend im Wert des Terminkontraktes oder der Option zum Ausdruck kommen.

Für die Liquidität eines Sekundärmarktes für Terminkontrakte besteht ferner das Risiko von Einstellungen des Handels, Aussetzungen, Unterbrechungen von Börsen oder Clearing-Stellen, staatlichen Interventionen, Zahlungsunfähigkeit eines Maklers, einer Clearing-Stelle oder einer Börse sowie andere Störungen der normalen Handelstätigkeit.

Terminhandel

Terminhandel umfasst Kauf- oder Verkaufskontrakte über eine bestimmte Anzahl an Finanzinstrumenten zu ihrem derzeitigen Preis mit Lieferung und Glattstellung zu einem festgelegten künftigen Termin. Terminkontrakte und Optionen werden, im Gegensatz zu Futures, nicht an Börsen gehandelt und sind nicht genormt. Vielmehr agieren Banken und Händler als Eigenhändler auf diesen Märkten, die jede Transaktion auf individueller Basis aushandeln. Termin- und „Cash“-Handel ist in hohem Maß ungeregelt; es gibt keine Grenzen für die täglichen Kursbewegungen und für spekulative Positionen. Eigenhändler, die auf Terminmärkten tätig sind, sind nicht verpflichtet, die Marktliquidität von Währungen und Rohstoffen sicherzustellen, mit denen sie handeln, und diese Märkte können Zeiten der Illiquidität erleben, die manchmal von längerer Dauer sind. Es hat Zeiten gegeben, in denen manche Marktteilnehmer es abgelehnt haben, Preise für bestimmte Währungen oder Rohstoffe zu notieren, oder Preise notiert haben mit einer ungewöhnlich breiten Differenz zwischen dem Preis, zu dem sie kaufen wollten, und dem, zu dem sie verkaufen wollten. Störungen können auf Grund ungewöhnlich hoher Handelsvolumen, politischer Interventionen oder anderer Faktoren auf jedem von einem Teifonds gehandelten Markt auftreten. Das Vorschreiben von Kontrollen durch Regierungsbehörden kann diesen Termin- (und Futures-) Handel auf weniger als das begrenzen, was der Anlageverwalter ansonsten empfehlen würde, möglicherweise zum Nachteil des betreffenden Teifonds. Die Markt-Illiquidität oder Störungen können für einen Teifonds zu erheblichen Verlusten führen.

Optionsscheine und Bezugsrechte

Ein Teifonds kann Optionsscheine und Bezugsrechte erwerben, die an einem geregelten Markt gehandelt werden. Optionsscheine und Bezugsrechte sind nicht mit Dividendenansprüchen oder Stimmrechten in Bezug auf die Aktien verknüpft, zu deren Kauf sie ihren Inhaber berechtigen, und sie stellen keinerlei Anspruch am Vermögen des Emittenten dar. Daher können Optionsscheine und Bezugsrechte spekulativer als bestimmte Arten aktienähnlicher Wertpapiere sein. Ferner entwickelt sich der Wert der Optionsscheine

und Bezugsrechte nicht unbedingt parallel zum Wert der Basiswerte und diese Instrumente verlieren ihren Wert, wenn sie nicht vor ihrem Ablaufdatum ausgeübt werden.

Wertpapiere mit Emissionstermin, verzögerter Belieferung und Terminengagement

Wertpapiere mit Emissionstermin, verzögerter Belieferung und Terminengagement werden zu einem Preis gekauft, der im Allgemeinen in Renditezielen ausgedrückt und zum Zeitpunkt der Verpflichtung festgelegt wird, während Lieferung und Zahlung der Wertpapiere zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden. Für Wertpapiere, die im Rahmen eines Terminengagements oder mit Emissionstermin vor der Lieferung der Wertpapiere gekauft wurden, fallen keine Erträge an. Auf Grund von Schwankungen des Wertes von Wertpapieren, die mit Emissionstermin oder verzögerter Belieferung gekauft werden, können die Renditen, die mit diesen Wertpapieren erzielt werden, höher oder niedriger sein als die auf dem Markt bei der effektiven Lieferung der Wertpapiere verfügbaren Renditen. Es besteht das Risiko, dass die Wertpapiere nicht geliefert werden und dem betreffenden Teifonds ein Verlust entsteht.

Synthetische Leerverkäufe

Synthetische Leerverkäufe (durch die Verwendung von FDIs) gelten als spekulative Anlagepraktiken. Der Anlageverwalter kann versuchen, das Risiko eines Teifonds bei einem möglichen Rückgang des Wertes der Wertpapiere in seinem Portfolio durch synthetische Leerverkäufe von Wertpapieren zu begrenzen, deren Volatilitätsmerkmale nach Ansicht des Anlageverwalters denjenigen der abzusichernden Papiere ähneln. Ferner kann der Anlageverwalter synthetische Leerverkäufe zu anderen als Absicherungszwecken verwenden, um seine Anlageziele zu verfolgen. Beispielsweise kann der Anlageverwalter einen synthetischen Leerverkauf eines Wertpapiers tätigen, wenn das betreffende Wertpapier nach Ansicht des Anlageverwalters im Verhältnis zu den Wachstumsaussichten des Emittenten überbewertet ist.

Ein synthetischer Leerverkauf eines Wertpapiers birgt die Gefahr eines unbegrenzten Anstiegs des Marktpreises des Wertpapiers, was zu der Unmöglichkeit führen kann, die Verkaufsposition zu decken, so dass theoretisch ein unbegrenzter Verlust entstehen kann. Synthetische Leerverkäufe können auch das Leverage-Risiko eines Teifonds erhöhen (d.h. das Risiko, dass die Verluste die Investitionen des Teifonds deutlich übersteigen). Es kann keine Garantie geben, dass die Wertpapiere, die für die Deckung einer Verkaufsposition erforderlich sind, auch tatsächlich zum Kauf stehen.

Allgemeine FDI-Risiken

Die nachstehenden allgemeinen Risiken können bei der Verwendung von Derivaten und Termintransaktionen in jedem Fonds eine wichtige Rolle spielen:

Positions- (Markt-) Risiko

Es besteht die Möglichkeit, dass laufende Transaktionen mit Derivaten auf Grund von Ereignissen, die sich der Kontrolle des Anlageverwalters entziehen, unerwartet beendet werden, zum Beispiel wegen Konkurs, oder wenn zwischenzeitlich die Steuer- oder Buchführungsbestimmungen für die fraglichen Transaktionen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung galten, für illegal erklärt oder geändert werden. Im

Einklang mit der Branchenpraxis sieht die Fonds-Politik eine Verrechnung der Engagements gegenüber den Gegenparteien vor.

Liquiditätsrisiko

Im Freiverkehr gehandelte Derivate sind möglicherweise nicht genormt und können daher für jeden Kontrakt individuell festgelegt werden. Das bedeutet, dass OTC-Kontrakte weniger liquide sind als börsengehandelte Derivate. Der Swap-Markt, der im Wesentlichen ein Freiverkehrsmarkt ist, hat in den letzten Jahren ein rasantes Wachstum verzeichnet, wobei zahlreiche Banken und Investmentfirmen sowohl als Eigenhändler als auch als Vermittler auftreten, die genormte Swap-Unterlagen verwenden. Die Folge ist, dass der Swap-Markt liquide geworden ist, aber es kann keine Garantie dafür geben, dass für ein bestimmtes Swap-Geschäft zu einem bestimmten Zeitpunkt ein liquider Sekundärmarkt existiert.

Korrelationsrisiko

Derivate korrelieren nicht immer perfekt oder umfassend mit den Wertpapieren, Zinsen oder Indizes, die sie abbilden sollen. Daher ist die Verwendung von Derivaten durch einen Teilfonds nicht immer ein effizientes Mittel, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, und kann in bestimmten Fällen sogar kontraproduktiv sein. Eine negative Preisentwicklung einer Derivat-Position kann Barzahlungen für die Abweichungen erfordern, die ihrerseits den Verkauf der Anlagen eines Teilfonds unter ungünstigen Bedingungen zur Folge haben können, wenn im Portfolio keine ausreichenden Liquiditäten vorhanden sind.

Rechtliches Risiko

Die Verwendung von Derivaten ist auch mit rechtlichen Risiken verknüpft, die zu Verlusten auf Grund der unerwarteten Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften führen können, oder weil Kontrakte rechtlich nicht durchsetzbar oder nicht korrekt dokumentiert sind.

Leverage

Da viele Derivate einen hohen Fremdkapitalanteil haben, können negative Veränderungen beim Wert des Basiswertes, des Zinses oder des Index zu Verlusten führen, die den in das Derivat selbst investierten Betrag deutlich übersteigen können. Bei manchen Derivaten besteht das Risiko unbegrenzter Verluste, unabhängig von der Höhe der ursprünglichen Investition. Falls es bei einer solchen Transaktion zum Ausfall der Gegenpartei kommt, gibt es vertragliche Abhilfen; allerdings kann die Ausübung dieser vertraglichen Rechte mit Verzögerungen oder Kosten verbunden sein, die wiederum dazu führen, dass der Wert des Gesamtvermögens des damit verbundenen Portfolios niedriger ist, als wenn die Transaktion nicht durchgeführt worden wäre.

Wechselkursrisiko

Investitionen in ausländische Wertpapiere sind neben gewöhnlichen Kursschwankungen auch Wechselkursschwankungen unterworfen. Wenn Vermögenswerte in einer anderen Währung als Pfund Sterling gehalten werden, wird ihr Wert durch Schwankungen der Wechselkurse zwischen Großbritannien

und der Landeswährung, in der das Papier gehalten wird, beeinflusst. Europäische Marktinfrastrukturverordnung

Europäische Marktinfrastrukturverordnung

Die EU-Verordnung 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (auch als Europäische Marktinfrastrukturverordnung oder „EMIR“) bekannt), die jetzt in Kraft ist, führt Anforderungen an Derivatekontrakte ein: Sie fordert, dass bestimmte „geeignete“ OTC-Derivatekontrakte zum Clearing regulierten, zentralen Clearing-Gegenparteien vorgelegt werden müssen (Clearingpflicht) und schreibt vor, dass bestimmte Einzelheiten von OTC- und börsengehandelten Derivatekontrakten in Transaktionsregistern zu erfassen sind (Meldepflicht). EMIR schreibt darüber hinaus Anforderungen an angemessene Verfahren und Vereinbarungen zum Messung, Überwachung und Minderung von operativen- und Gegenparteirisiken im Zusammenhang mit OTC-Derivatekontrakten vor, für die die Clearingpflicht nicht gilt (Risikominderungsanforderungen), u.a. die Stellung von Sicherheiten für nicht geclearte OTC-Transaktionen. Jeder Teilfonds gilt für die Zwecke von EMIR als „finanzielle Gegenpartei“ und unterliegt der Clearingpflicht, der Meldepflicht und den Risikominderungsanforderungen. Die Clearingpflicht und die Pflicht zur Stellung von Sicherheiten für nicht geclearte OTC-Transaktionen werden über einen Zeitraum von mehreren Jahren eingeführt. Auch wenn es schwierig ist, ihre Folgen auf lange Sicht vorherzusagen, dürften sie zu einem Anstieg der Gesamtkosten für das Eingehen und Aufrechterhalten von Kontrakten mit OTC- und börsengehandelten Derivaten führen.

Clearingrisiken

Durch geclearte Derivatevereinbarungen können einem Teifonds neue Kosten und Risiken entstehen. So kann ein Teifonds beispielsweise als Partei einer geclearten Derivatetransaktion dem Kreditrisiko eines Clearinghauses und Clearingmitglieds unterliegen, durch das er seine geclearte Position hält. Das Kreditrisiko von Marktteilnehmern im Zusammenhang mit derartigen, zentral geclearten Derivaten konzentriert sich auf wenige Clearinghäuser. Es ist unklar, welche Folgen die Insolvenz eines Clearinghauses für das Finanzsystem hätte. Wenn ein Teifonds eine Derivatetransaktion vornimmt, für die die Clearingpflicht gilt, geht der Teifonds das Risiko ein, dass kein Clearingmitglied zum Clearing der Transaktion bereit oder in der Lage ist oder dass ein Clearingmitglied, auf das der Fonds zurückgreift, um einen geclearten Derivatekontrakt zu halten, nicht in der Lage oder gewillt ist, pünktlich Zahlungen vorzunehmen, die Marge des Teifonds zurückzuzahlen oder ansonsten seinen Verpflichtungen nachzukommen.

Die Unterlagen, die die Beziehung zwischen einem Teifonds und Clearingmitgliedern regeln, werden von den Clearingmitgliedern erstellt und sind üblicherweise weniger günstig für den Teifonds als übliche bilaterale Derivateunterlagen. So sehen Unterlagen zu geclearten Derivaten z.B. allgemein eine einseitige Entschädigung des Clearingmitglieds durch den Teifonds vor, wenn dem Clearingmitglied als Clearingmitglied des Teifonds Verluste entstehen. Üblicherweise sehen sie für den Teifonds keine Rechtsmittel vor, wenn das Clearingmitglied zahlungsunfähig oder insolvent wird. Darüber hinaus ist ein Clearingmitglied im Allgemeinen berechtigt, die Kündigung einer bestehenden, geclearten Derivateposition oder eine Erhöhung der Margenforderung über die ursprüngliche Forderung hinaus zu verlangen. Clearinghäuser verfügen darüber hinaus über umfassende Rechte, Margenforderungen für bestehende Positionen zu erhöhen oder diese Positionen jederzeit zu kündigen. In bestimmten Fällen könnte ein

Teilfonds verpflichtet sein, seine Position zu kündigen und der Teilfonds könnte den gesamten Gewinn der Position oder einen Teil davon verlieren, einschließlich des Verlusts des Anstiegs der Wertsteigerung der Position oder des Verlusts des Schutzes durch Absicherung.

Direktionale Long-/Short-Strategie

Bei der Verfolgung einer direktonalen Long-/Short-Strategie investiert der Anlageverwalter in der Regel marktorientiert und setzt den Teilfonds dadurch den Schwankungen und der Volatilität am Aktienmarkt aus.

Anlagestrategien

Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass die einzusetzenden Strategien unter allen Marktbedingungen erfolgreich sind. Ein Teilfonds kann Finanzinstrumente wie Derivate zu Anlagezwecken nutzen und/oder versuchen, gegen Schwankungen der relativen Werte der Portfoliopositionen des Teilfonds auf Grund von Schwankungen der Wechselkurse, der Zinsen, der Aktienkurse und der Höhe anderer Zinssätze und Kurse von anderen Wertpapieren abzusichern. Diese Absicherungstransaktionen haben möglicherweise nicht immer die beabsichtigte Wirkung und können auch potenzielle Gewinne begrenzen.

Regulatorisches Risiko

Die Teilfonds müssen die gesetzlichen Vorschriften einhalten, einschließlich der Wertpapier- und Steuergesetze, die von den Gerichtsbarkeiten vorgeschrieben werden, in denen sie tätig sind. Sollte sich eines dieser Gesetze während der Existenz des Teilfonds ändern, können die gesetzlichen Anforderungen, denen die Teilfonds und ihre Anteilinhaber unterliegen, in erheblichem Maß von den aktuellen Anforderungen abweichen.

Kontrahentenrisiko

Ein Teilfonds unterliegt dem Risiko der Unfähigkeit einer Gegenpartei, ihre Verpflichtungen in Bezug auf Transaktionen zu erfüllen, sei es auf Grund von Insolvenz, Bankrott oder aus anderen Gründen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass Transaktionen nicht immer Lieferung gegen Zahlung sind, so dass ein Teilfonds einem größeren Kontrahentenrisiko ausgesetzt ist. Im Allgemeinen muss der Anlageverwalter die Kreditwürdigkeit der Gegenpartei beurteilen, bevor er eine Transaktion mit ihr abschließt.

Emittentenrisiko

Der Wert eines Wertpapiers kann aus diversen Gründen sinken, die direkt mit dem Emittenten zu tun haben. Dazu gehören unter anderem die Verwaltungsleistung, der Fremdkapitalanteil und ein Rückgang der Nachfrage nach Gütern oder Dienstleistungen des Emittenten.

Liquiditätsrisiko

Ein Liquiditätsrisiko liegt vor, wenn bestimmte Anlagen schwer zu kaufen oder zu verkaufen sind. Anlagen eines Teilfonds in illiquide Wertpapiere können die Renditen des Teilfonds senken, weil er möglicherweise

nicht in der Lage ist, illiquide Wertpapiere zu einem günstigen Zeitpunkt oder Preis zu verkaufen. Teifonds, deren Hauptanlagestrategien ausländische Wertpapiere, Derivate oder Wertpapiere mit einem erheblichen Markt- und/oder Kreditrisiko umfassen, tendieren zu einer größeren Exposure gegenüber dem Liquiditätsrisiko.

Aktienrisiko

Der Wert von Aktien kann auf Grund der allgemeinen Marktbedingungen zurückgehen, die nicht unbedingt etwas mit einem bestimmten Unternehmen zu tun haben, wie tatsächliche oder vermeintliche negative wirtschaftliche Bedingungen, Änderungen der allgemeinen Aussichten für Unternehmenserträge, Änderungen der Zinssätze oder Wechselkurse oder eine generell negative Stimmung unter den Anlegern. Sie können auch auf Grund von Faktoren zurückgehen, die eine bestimmte Branche oder Branchen betreffen, wie Arbeitskräftemangel oder gestiegene Herstellungskosten und Wettbewerbsbedingungen in einer Branche. Aktien weisen generell eine größere Kursvolatilität auf als festverzinsliche Wertpapiere.

Risiko der wirtschaftlichen Verlagerung

Der Finanzsektor kann Zeiten umfassender Verlagerungen erleben, deren Folgen schwer vorhersehbar sind. Ungleichgewichte in Handel und Finanzwesen können zu plötzlichen Erschütterungen führen. Zudem kann die Entwicklung der Volkswirtschaften und der Finanzsysteme zu einer Verlagerung der vermeintlichen Risiken führen, beispielsweise zwischen den so genannten Schwellen- und Industrieländern. So wurde beispielsweise die Pleite von Lehman Brothers von vielen als unwahrscheinlich betrachtet und die Folgen dieser Pleite wurden im Voraus nicht richtig verstanden. In jüngerer Zeit haben die europäischen Finanzmärkte eine erhebliche Volatilität erlebt und wurden von Besorgnissen im Hinblick auf hohe Staatsverschuldung, Herabstufungen der Kreditwürdigkeit und mögliche Ausfälle oder weitere Umstrukturierungen von Staatsverschuldung in Mitleidenschaft gezogen. Die Inhaber von auf Euro lautenden Staatsanleihen, einschließlich Banken und andere Finanzinstitute, können durch Schwächen der staatlichen Kreditnehmer negativ beeinflusst werden, die ihrerseits weniger gut in der Lage sind, das Finanzsystem zu stützen. Es ist möglich, dass Länder, die den Euro bereits eingeführt haben, den Euro wieder aufgeben und zu einer Landeswährung zurückkehren, oder dass der Euro als Einheitswährung in seiner jetzigen Form verschwindet. Die Folgen einer freiwilligen oder unfreiwilligen Aufgabe des Euro für das betreffende Land, für die übrigen Länder, die den Euro verwenden, und für die Weltmärkte sind unbekannt, dürften aber negativ sein. Hinzu kommt, dass es unter diesen Umständen schwierig sein kann, auf Euro oder eine Ersatzwährung lautende Anlagen zu bewerten.

Risiken kleiner Unternehmen

Die allgemeinen Risiken in Verbindung mit festverzinslichen Wertpapieren oder Aktien sind bei Wertpapieren, die von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung ausgegeben werden, höher. Diese Unternehmen besitzen möglicherweise nur begrenzte Produktsortimente, Märkte oder Finanzressourcen oder sie hängen von einigen wenigen Mitarbeitern ab. Die Folge ist, dass sie größeren Kredit-, Markt- und Emittentenrisiken ausgesetzt sind. Wertpapiere kleinerer Unternehmen werden möglicherweise weniger oft und in kleineren Mengen gehandelt als breiter gestreute Wertpapiere und ihr Wert kann deutlicher schwanken als der anderer Wertpapiere. Unternehmen mit mittlerer Marktkapitalisierung können Risiken aufweisen, die mit denen kleinerer Unternehmen vergleichbar sind.

Familien- oder Stiftungsunternehmen

Durch die Investition in Familien-, Stiftungs- oder unternehmergeführte Unternehmen kann ein Risiko im Zusammenhang mit der Übertragung an die nächste Generation, ein Schlüsselpersonenrisiko im Zusammenhang mit dem Unternehmensgründer oder ein Unternehmensführungsrisiko entstehen, wenn die Interessen von Minderheitsaktionären nicht beachtet werden. Die langfristigen Ziele solcher Unternehmen stimmen möglicherweise nicht mit den kurzfristigen Interessen der Anleger überein.

Bekämpfung von Geldwäsche

In dem Bemühen, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung abzuschrecken, müssen der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, jede Vertriebsgesellschaft und die Zentrale Verwaltungsstelle sämtliche geltenden internationalen und luxemburgischen Gesetze und Rundschreiben über die Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einhalten, und insbesondere das luxemburgische Gesetz vom 12. November 2004 gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der derzeit gültigen Fassung. Zu diesem Zweck können der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, jede Vertriebsgesellschaft und die Zentrale Verwaltungsstelle die für die Feststellung der Identität eines potenziellen Anlegers und der Herkunft der Zeichnungserlöse erforderlichen Informationen verlangen.

Sollte der Fonds, die Zentrale Verwaltungsstelle oder eine beliebige staatliche Stelle der Ansicht sein, dass der Fonds Zeichnungen für Anteile von einer Person oder Einheit angenommen hat oder von dieser Vermögenswerte hält, die direkt oder indirekt gegen Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche, Rechtsvorschriften, Verträge und andere Einschränkungen verstößt oder im Auftrag von Personen oder Organisationen handelt, die des Terrorismus verdächtigt werden, kann der Fonds oder die betreffende staatliche Stelle das Vermögen der betreffenden Person oder Einheit einfrieren, das in den Fonds investiert ist, oder die Rücknahmerechte aussetzen. Der Fonds kann ferner gezwungen sein, diese Vermögenswerte einer staatlichen Stelle auszuhändigen oder an sie zu übertragen.

Fondsübergreifende Haftung

Jeder Teifonds gilt als separate Einheit mit ihren eigenen Beiträgen, Rücknahmen, Kapitalerträgen, Verlusten, Aufwendungen und Kosten. Demgemäß werden die Haftungen eines einzelnen Teifonds, für die er nicht aus seiner Haftung entlassen wurde, weder dem Fonds insgesamt noch anderen Teifonds angegliedert. Zwar heißt es im luxemburgischen Recht, dass, sofern in den Gründungsunterlagen des Fonds nichts Anderslautendes vorgesehen ist, es keine übergreifende Haftung gibt, doch kann es keine Zusicherungen dahingehend geben, dass diese Bestimmungen des luxemburgischen Rechts in anderen Gerichtsbarkeiten anerkannt werden und gültig sind.

Klassenübergreifende Haftung

Die Anteilsklassen eines Teifonds sind keine eigenen Rechtspersonen. Daher stehen alle Vermögenswerte eines Teifonds zur Verfügung, um die gesamte Haftung des betreffenden Teifonds zu erfüllen. In der Praxis

kommt es zu einer klassenübergreifenden Haftung aber nur, wenn eine Anteilsklasse zahlungsunfähig wird und nicht mehr in der Lage ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen. In diesem Fall können die gesamten Vermögenswerte eines Teilfonds zur Deckung der Haftung der zahlungsunfähigen Anteilsklasse verwendet werden.

Dodd-Frank-Gesetz für Wall Street-Reform und Verbraucherschutz

Mit der Verabschiedung des Dodd-Frank-Gesetzes für die Reform der Wall Street und den Verbraucherschutz („Dodd-Frank“) in den USA gab es umfassende Änderungen in der Gesetzgebung und den Rechtsvorschriften, die private Fondsmanager, die von ihnen verwalteten Fonds und die Finanzbranche insgesamt bereits betroffen haben und auch weiter betreffen werden. Gemäß Dodd-Frank hat die amerikanische Börsenaufsicht SEC neue Reporting-Anforderungen gefordert und dürfte neue Aufzeichnungsanforderungen für Anlageberater fordern, die die Kosten der gesetzlichen und operativen Auflagen sowie der Compliance-Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageverwalters und der Teilfonds und damit auch den zeitlichen Aufwand erhöhen dürften, den die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter mit Aktivitäten, die nicht in Verbindung mit Investitionen stehen, betreiben. Bis die SEC, die CFTC und andere amerikanische Regulierungsbehörden alle neuen Anforderungen laut Dodd-Frank umsetzen, ist nicht bekannt, mit welcher Belastung diese Anforderungen verbunden sein werden. Dodd-Frank zieht ein breites Spektrum an Marktteilnehmern in Mitleidenschaft, mit denen der Teilfonds in Wechselwirkung tritt oder treten kann, einschließlich Handelsbanken, Investmentbanken und Broker-Dealer. Gesetzesänderungen, die andere Marktteilnehmer in Mitleidenschaft ziehen, können die Art und Weise, wie die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter mit ihren Gegenparteien Geschäfte tätigen, ändern. Bis die gesamte Finanzbranche ein Verständnis für die Auswirkungen von Dodd-Frank entwickelt hat, könnten mehrere Jahre vergehen. Durch die anhaltende Unsicherheit könnten die Märkte volatiler werden, und es könnte für den Anlagenverwalter schwieriger sein, den Investmentansatz der einzelnen Teilfonds auszuführen. Auch wurde von der aktuellen Trump-Regierung vorgeschlagen, Dodd-Frank teilweise zurückzustellen, zu ändern oder abzuschaffen, und es gab Gesetzesentwürfe, die zahlreiche Änderungen an Dodd-Frank vorsehen. Also Folge davon herrscht in der US-Finanzbranche erhebliche Unsicherheit über die Regulierungsumgebung.

Terminverwalter – „De Minimis Befreiung“

Während jeder Teilfonds mit Waren- und Rohstoffwerten (Wareterminkontrakte, Warenoptionskontrakte und/oder Swaps) einschließlich Wertpapierterminprodukte handeln kann, sind sowohl die Verwaltungsgesellschaft als auch der Anlageverwalter von der Anmeldung bei der CFTC als Terminverwalter (CPO) im Einklang mit CFTC-Bestimmung 4.13(a)(3) befreit. Deshalb sind im Gegensatz zu einem registrierten Terminverwalter weder der Anlageverwalter noch die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, potenziellen Anlegern ein CFTC-Offenlegungsdokument vorzulegen oder Anlegern geprüfte Jahresberichte vorzulegen, die die für registrierte Terminverwalter geltenden Anforderungen der CFTC-Bestimmungen erfüllen.

Die potenzielle Folge dieser Befreiung, die so genannte „De Minimis Befreiung“, umfasst eine Begrenzung der Position eines Teilfonds auf den Rohstoffmärkten. Laut CFTC-Bestimmung 4.13(a)(3) muss ein Pool, für den diese Ausnahme beantragt wird, einen der beiden nachstehenden Tests in Bezug auf seine Beteiligungspositionen bestehen, einschließlich seiner Positionen bei Wertpapierterminprodukten, wenn

diese guten Glaubens zu Absicherungszwecken oder anderweitig eingegangen werden: (a) die Summe aus Anfangseinschuss, Prämien und erforderlichen Mindestsicherheitsleistungen für Retail-Devisentransaktionen darf nach Berücksichtigung der unrealisierten Gewinne und Verluste bei diesen eingegangenen Positionen 5% des Nettoinventarwertes des Portfolios des Pools nicht übersteigen; oder (b) die Summe des fiktiven Nettowertes dieser Positionen darf 100% des Nettoinventarwertes des Portfolios des Pools nach Berücksichtigung der unrealisierten Gewinne und Verluste bei diesen eingegangenen Positionen nicht übersteigen.

EU-Abwicklungsrichtlinie

Gemäß der Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (2014/59/EU) (Abwicklungsrichtlinie) müssen die Mitgliedstaaten einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von Banken und wichtigen Wertpapierfirmen („Institutionen“) festlegen, der nationale zuständige- und Abwicklungsbehörden zum Einschreiten ermächtigt, wenn eine solche Institution zahlungsunfähig wird oder eine Wahrscheinlichkeit besteht, dass dies geschieht. Die Mitgliedstaaten mussten die Abwicklungsrichtlinie bis Januar 2015, in bestimmten Fällen Januar 2016, in nationales Recht umsetzen.

Die Abwicklungsrichtlinie sieht u.a. die Einführung eines „Bail-in-Instruments“ vor, mit dem die Abwicklungsbehörden Forderungen der Aktionäre und Gläubiger einer Institution abschreiben und/oder diese Forderungen in Eigenkapital umwandeln können. Besicherte Verbindlichkeiten, Kundenvermögenswerte und Kundengelder sind hiervon ausgenommen. Wenn nach einem Bail-in auf der Basis einer Bewertung nach dem Beschluss festgestellt wird, dass den Aktionären oder Gläubigern, deren Forderungen abgeschrieben oder in Eigenkapital umgewandelt wurden, größere Verluste entstanden sind als dies bei einer Abwicklung der Institution im Rahmen eines normalen Insolvenzverfahrens der Fall gewesen wäre, haben sie laut Abwicklungsrichtlinie Anspruch auf die Zahlung der Differenz.

Zu den Befugnissen zählen des Weiteren die Glattstellung von offenen Derivatpositionen, die vorübergehende Aussetzung von Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen, die Beschränkung oder Aussetzung von Sicherungsrechten und die Aussetzung von Kündigungsrechten.

Die Durchführung eines Abwicklungsprozesses für eine Institution, die Gegenpartei oder Schuldner eines Fonds ist, könnte zu einem Bail-in für unbesicherte Forderungen des Fonds, zur Glattstellung von Derivatpositionen und Verzögerungen bei der Fähigkeit des Fonds, seine Rechte bezüglich Besicherung u.a. gegenüber der betroffenen Institution geltend zu machen, führen. Jegliche an den Fonds zu leistende Zahlung, die darauf zurückzuführen ist, dass der Fonds nach einem Kauf schlechter abschneidet, wird wahrscheinlich aufgeschoben, bis der Abwicklungsprozess beendet ist, und der Betrag kann geringer sein als erwartet.

Politisches Risiko in Großbritannien und der EU

Am 23. Juni 2016 stimmten die Briten für den Austritt aus der EU. Am 29. März 2017 wurde gemäß Artikel 50 des Lissabonvertrags (des „Vertrags“) der diesbezügliche Prozess angestoßen, indem Großbritannien den Europäischen Rat formal über die Absicht benachrichtigte, aus der EU auszutreten. Der Vertrag sieht einen zweijährigen Zeitraum (ab dem Datum der britischen Benachrichtigung) vor, innerhalb dessen die

Verhandlungen abgeschlossen werden und eine Austrittsvereinbarung in Kraft treten soll. Nach Ablauf dieses Zeitraums verlieren die EU-Verträge (unabhängig davon, ob eine Vereinbarung getroffen wurde) für Großbritannien ihre Gültigkeit. Die verbleibenden EU-Mitgliedsstaaten und Großbritannien können diesen Zeitraum bei beidseitigem Einverständnis verlängern. Dieser Verhandlungszeitraum gilt nur für die Vereinbarung über die Gestaltung des Austritts Großbritanniens aus der EU, obwohl bei dieser Gestaltung der Rahmen für die zukünftige Beziehung [Großbritanniens] mit der EU berücksichtigt werden soll. Die Vereinbarung zu der zukünftigen Beziehung Großbritanniens mit der EU wird jedoch separat getroffen und unterliegt keiner formalen Zeitbeschränkung.

Während und möglicherweise nach dem Zeitraum der Austrittsverhandlungen dürfte erhebliche Unsicherheit über den Rahmen nach dem britischen EU-Austritt herrschen, und insbesondere gilt dies bezüglich der Gestaltung der Beziehungen mit der EU und mit Drittstaaten.

Da bestimmte Anlagen eines Teifonds sich in Großbritannien oder der EU befinden oder dort an Börsen notiert werden können, könnten sich die oben genannten Ereignisse entsprechend auf sie auswirken. Es ist schwierig, die Folgen solcher Ereignisse für die einzelnen Teifonds vorherzusagen. Sie können sich jedoch nachteilig auf den Wert bestimmter Anlagen eines Teifonds oder seine Fähigkeit auswirken, Transaktionen einzugehen oder solche Anlagen zu bewerten oder vorzunehmen. Das kann u.a. auf Folgendes zurückzuführen sein: (i) erhöhte Unsicherheit und Volatilität an den Finanzmärkten Großbritanniens und der EU; (ii) Schwankungen des Marktwertes von auf Pfund Sterling lautenden Vermögenswerten und Vermögenswerten aus Großbritannien und der EU; (iii) Schwankungen der Wechselkurse zwischen dem Pfund Sterling, dem Euro und anderen Währungen; (iv) erhöhte Illiquidität von Anlagen, die sich in Großbritannien oder der EU befinden oder dort an Börsen notiert werden; und/oder (v) die Bereitschaft finanzieller Gegenparteien, Transaktionen einzugehen oder der Preis, zu dem diese zu Transaktionen bereit sind im Verhältnis zur Verwaltung der Anlagen des Fonds, Währungs- und andere Risiken.

Wenn die Position Großbritanniens und die Vereinbarungen für die Beziehungen zur EU und anderen Ländern feststehen oder wenn Großbritannien seine EU-Mitgliedschaft beendet, ohne dass derartige Vereinbarungen getroffen wurden oder bevor sie in Kraft treten, kann eine weitere Umstrukturierung der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageverwalters, der Servicegesellschaft für Großbritannien, des Fonds und/oder eines bestimmten Teifonds erforderlich werden. Dies kann zu erhöhten Kosten führen oder es für bestimmte oder alle Teifonds schwieriger machen, ihre Anlageziele zu verfolgen und zu erreichen.

Europäisches Wirtschaftsrisiko

Auf den europäischen Finanzmärkten herrschte in den letzten Jahren regelmäßig Volatilität und sie hatten unter Sorgen um Staatsverschuldung, Herabstufungen von Ratings bzw. der Umstrukturierung von Staatsverschuldung zu leiden. Es gab Bedenken, bestimmte EU-Mitgliedstaaten könnten ihren Verpflichtungen im Hinblick auf Schuldentilgung oder Finanzierungsbedarf nicht mehr nachkommen. Diese Staaten könnten von der anhaltenden Unterstützung durch andere Staaten und Institutionen bzw. multilaterale Stellen und Agenturen abhängig sein und könnten durch die Änderung bzw. Einstellung derartiger Unterstützung nachteilig beeinflusst werden. Die Zahlungsunfähigkeit eines Staates würde sich wahrscheinlich negativ auf den betroffenen Staat, die Eurozone und die gesamte Weltwirtschaft auswirken.

Möglicherweise könnten ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Eurozone zu einem bestimmten Zeitpunkt den Euro aufgeben und zu einer nationalen Währung zurückkehren bzw. es könnte sein, dass der Euro in seiner derzeitigen Form als Einheitswährung aufgegeben wird. Die Auswirkungen des Ausstiegs eines Mitgliedsstaats aus dem Euro sind unmöglich vorherzusagen, wären jedoch wahrscheinlich negativ und könnten u.a. zur Flucht von Kapital aus mutmaßlich schwächeren Ländern in stärkere EU-Länder, zu Zahlungsausfall bei der Binnenverschuldung der Staaten, die den Euro verlassen, dem Zusammenbruch von deren inländischem Banksystem, der Beschlagnahmung von Liquiditäten und Anlagen, der Auferlegung von Kapitalkontrollen, die insbesondere durch Ausländer gehaltene Anlagen benachteiligen sowie politischen und zivilen Unruhen führen. Der Ausstieg eines Landes aus dem Euro dürfte alle Länder der Eurozone und deren Volkswirtschaften stark destabilisieren und negative Folgen für die gesamte Weltwirtschaft haben.

Derartige Ereignisse könnten sich negativ auf den Fonds auswirke und u.a. zu starken Schwankungen des Werts und des Euro-Wechselkurses, Marktunterbrechungen, staatlichen Eingriffen und Schwierigkeiten bei der Bewertung von Anlagen, dem Erhalt von Finanzierung oder Kredit, der Abwicklung von Geschäften mit Gegenparteien und der Steuerung des Anlagerisikos führen.

Das regulatorische Risiko von MiFID II

MiFID II tritt am 3. Januar 2018 in Kraft. MiFID II ist ein weitreichendes Gesetzeswerk, das sich auf die Struktur der Finanzmärkte, die Handels- und Clearingpflichten, die Product Governance und den Anlegerschutz auswirken wird. Während die MiFIR und die meisten der sogenannten „Ebene-2-Maßnahmen“ als EU-Verordnungen in der EU direkt anwendbar sind, muss die überarbeitete MiFID-Richtlinie von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. Die Umsetzung kann Tür und Tor zum sogenannten „Gold Plating“ öffnen, bei dem einzelne Mitgliedstaaten und deren nationale zuständige Behörden (National Competent Authorities, NCA) die Anforderungen höher legen, als dies im europäischen Text der Fall ist. So könnten die Bestimmungen der MiFID II für Marktteilnehmer gelten, die eigentlich nicht unter MiFID II fallen. Die NCA in gewissen Gerichtsbarkeiten könnten eine Reihe behördlicher Maßnahmen und/oder behördlicher Bestimmungen vorschlagen, deren Umfang und Anwendung unklar sind (fehlende ESMA-Guideline), was zu Verwirrung und Unsicherheiten führen würde. Es lässt sich nicht vorhersagen, wie diese behördlichen Bestimmungen oder zusätzlichen behördlichen Einschränkungen den Marktteilnehmern (einschließlich ggf. der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter und der Servicegesellschaft für Großbritannien) vorgeschrieben werden und/oder welche Wirkung solche Einschränkungen auf die Fähigkeit des Anlageverwalters haben, das Anlageziel eines Teifonds zu verwirklichen. Es ist gleichermaßen nicht möglich, die unbeabsichtigten Konsequenzen von MiFID II auf die Führung des Fonds und die Performance eines Teifonds vorherzusagen. Direkte oder indirekte Auswirkungen durch Änderungen an der Marktstruktur, an den Handels- und Clearingpflichten, an der Product Governance und am Anlegerschutz und/oder an der behördlichen Auslegung sind möglich.

Schwellenländerrisiko

Unter bestimmten Umständen kann ein Teifonds einen Teil seines Vermögens in Schwellenländern investieren. Anlagen auf diesen Märkten sind mit Risikofaktoren und spezifischen Überlegungen einschließlich der nachstehenden verbunden, die für Investitionen in entwickelten Märkten nicht unbedingt gelten. Politische oder wirtschaftliche Veränderungen und Instabilität sind wahrscheinlicher und haben eine

größere Auswirkung auf die Volkswirtschaften und Märkte der Schwellenländer. Ungünstige politische Maßnahmen, Besteuerung, Einschränkung ausländischer Investitionen und Währungskonvertibilität sowie der Rückführung von Geldern, Wechselkursschwankungen und andere Entwicklungen in den Gesetzen und Bestimmungen der Schwellenländer, in die Investitionen getätigten werden können, einschließlich Enteignung, Verstaatlichung und Beschlagnahme können zu einem Verlust für den Teilfonds führen. Im Vergleich zu entwickelten Wertpapiermärkten sind die Wertpapiermärkte der meisten Schwellenländer vergleichsweise klein, weniger liquide und volatiler. Hinzu kommt, dass Glattstellungs-, Abwicklungs- und Registrierungsverfahren unterentwickelt sein können, wodurch die Gefahr von Fehlern, Betrug oder Ausfall verstärkt wird. Auch die gesetzliche Infrastruktur und die Buchführungs-, Abschlussprüfungs- und Reporting-Standards in Schwellenländern bieten möglicherweise nicht den gleichen Grad an Anlegerinformation oder -schutz, die generell auf entwickelten Märkten gelten.

Allgemeine Risikofaktoren in Verbindung mit Russland

Es bestehen erhebliche Risiken in Verbindung mit Investitionen in Russland und der umgebenden Region. Der Wert russischer Unternehmen und Vermögenswerte kann durch diverse Unsicherheiten wie wirtschaftliche, politische oder diplomatische Entwicklungen, soziale und religiöse Instabilität, Besteuerung und Zinssätze, Einschränkungen von Devisentransfers, Verbrechen und Korruption sowie Entwicklungen der russischen Gesetze und insbesondere das Risiko von Enteignung, Verstaatlichung und Beschlagnahme von Vermögenswerten und Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen in Verbindung mit dem Umfang oder der Zulässigkeit von ausländischem Besitz in Mitleidenschaft gezogen werden.

Wirtschaftliche Risiken

Russland hat gerade einen Konjunkturabschwung hinter sich. Zwar gab es signifikante Verbesserungen, aber die lokale Wirtschaft in Russland und Umgebung bleibt insgesamt schwach und volatil.

Die russische Wirtschaft ist in hohem Maß von der Erzeugung und dem Export von Öl und Gas abhängig und daher besonders anfällig auf Änderungen der Weltmarktpreise für Öl und Gas. Es ist nicht möglich, die künftigen Preisbewegungen bei Öl und Gas mit Sicherheit vorherzusagen. Ein Rückgang der globalen Öl- und Gaspreise hätte negative Folgen für die russische Wirtschaft, die sich wahrscheinlich negativ auf den Wert der Investitionen im Besitz eines Teilfonds auswirken würden, die in Russland positioniert sind.

Russland war in jüngerer Zeit mehrfach mit einem Rückgang seines Bruttoinlandsproduktes, höherer Inflation, einer instabilen Währung und hoher Unternehmensverschuldung im Verhältnis zu seinem Bruttoinlandsprodukt (BIP) konfrontiert. Obwohl Russland die Kontrolle dieser Faktoren durch höhere Währungsreserven und eine konservativere Geldpolitik erhöht, kann nicht garantiert werden, dass die russische Wirtschaft nicht eine erneute Verschlechterung oder einen Abschwung hinnehmen muss. Dies könnte den Wert der Anlagen im Besitz eines Teilfonds, die in Russland positioniert sind, erheblich beeinträchtigen.

Politisches Risiko

Es ist nicht sicher, ob die jüngsten politischen Reformen in Russland anhalten werden oder ob sie eingeschränkt oder komplett aufgegeben werden. Es ist nicht klar, ob Reformen mit dem Ziel einer

Liberalisierung der bestehenden wirtschaftlichen Strukturen auf der Basis von Grundsätzen des freien Marktes erfolgreich sein werden. Die politischen Systeme Russlands und anderer Länder in der Region lassen allmählich eine langjährige umfassende staatliche Einmischung in wirtschaftliche Angelegenheiten hinter sich und vielfältige politische Konflikte dürften noch längere Zeit bestehen bleiben. Diese Faktoren können die Geschäftstätigkeit einschränken, verzögern und unterbrechen, die örtliche Wirtschaft, das Investitionsklima und das Umfeld speziell für westliche Investitionen in Mitleidenschaft ziehen oder sich negativ auf die Fähigkeit eines Teifonds zu erfolgreichen Investitionen auswirken.

Eine erhebliche politische Instabilität oder soziale Unruhen können eine erhebliche negative Auswirkung auf den Wert ausländischer Investitionen in Russland und damit den Wert der Anlagen eines Teifonds haben, die in Russland positioniert sind.

Gesetzliche Risiken

Die Gesetze und Bestimmungen, die für westliche Investitionen und Unternehmen gelten, werden sich weiterentwickeln. Die Gesetze und Bestimmungen, speziell in Bezug auf Besteuerung, ausländische Investitionen und Handel, Eigentumsansprüche oder Wertpapiere sowie Übertragung von Eigentumsansprüchen sind relativ neu und können sich rasch und unvorhersehbar in einer Weise ändern, die deutlich volatiler ist als in der Europäischen Union oder in anderen entwickelten Volkswirtschaften. Obwohl es grundlegende Handelsgesetze gibt, sind sie oft unklar, werden unterschiedlich ausgelegt und können jederzeit ergänzt, geändert, aufgehoben oder ersetzt werden. Es fehlt immer noch ein umfassender Gesetzeskorpus mit Präzedenzfällen, die normalerweise in einem geschäftlichen Umfeld vorliegen. Es kann keine Zusicherung dafür geben, dass die örtlichen Gesetze und Bestimmungen in Zukunft stabiler werden oder dass die vorstehend erläuterten Zustände sich nicht ganz oder teilweise in erheblichem Umfang negativ auf den Wert der in Russland positionierten Anlagen im Besitz eines Teifonds auswirken.

Obwohl die russischen Handelsgesetze umfassend überarbeitet wurden, müssen gerichtliche und zivile Verfahren erst noch umfassend institutionell akzeptiert werden. Demzufolge fehlt es nicht nur den örtlichen Gerichten an Erfahrung mit der Beilegung von Handelskonflikten, sondern viele der Verfahrensinstrumente zur Durchsetzung und zum Schutz der gesetzlichen Ansprüche, die es üblicherweise in westlichen Rechtsprechungen gibt, sind nicht eindeutig definiert. Es besteht nach wie vor Unsicherheit im Hinblick auf den Umfang, in dem lokale Parteien und Strukturen, einschließlich lokaler Regierungsstellen, die vertraglichen und sonstigen Rechte der Parteien anerkennen, mit denen sie zu tun haben. Demgemäß kann es, wenn ein Teifonds Anlagen in Russland hält, Unsicherheiten in Bezug auf die Fähigkeit des Teifonds geben, seine Rechte gegenüber örtlichen staatlichen und privaten Stellen zu schützen und durchzusetzen. Es gibt ferner keine Zusicherung in Bezug darauf, dass örtliche Regierungen anerkennen oder bestätigen, dass ein Teifonds Eigentumsansprüche an einem beliebigen Eigentum oder Wertpapieren erworben hat, in die ein Teifonds investiert, oder dass ein Teifonds der begünstigte Eigentümer eines Eigentums oder Wertpapiers ist, das im Namen eines Nominee gehalten wird, der dieses Eigentum oder Wertpapier im Auftrag dieses Teifonds erworben hat, weil es im Moment kein zuverlässiges System oder gesetzliche Rahmenbedingungen für die Registrierung der Ansprüche gibt.

Besteuerung in Russland

Die russischen Steuergesetze und -praxis sind nicht so klar aufgestellt wie in der EU. Obwohl sich die Qualität der Steuerbestimmungen mit der Einführung eines Steuergesetzbuches eindeutig verbessert hat, besteht die Möglichkeit, dass Russland in Zukunft willkürliche oder hohe Steuern und Bußgelder erhebt, die sich negativ auf die Geschäftstätigkeit auswirken.

Russische Sanktionen

Seit März 2014 haben mehrere Regierungen und Regierungsorganisationen Sanktionen gegen Privatpersonen oder Rechtseinheiten mit Sitz in oder Verbindung zu Russland verhängt. Sanktionen wurden insbesondere von den Vereinigten Staaten von Amerika, der EU und sonstigen Regierungsorganisation genehmigt. Der Wert von russischen Gesellschaften und Vermögenswerten kann durch die bereits verhängten und/oder noch zu verhängenden Sanktionen gegen russische Privatpersonen und Rechtseinheiten, in die der Fonds investieren oder in denen er über seine Anlagen eine Exposure aufbauen kann, beeinträchtigt werden.

Cyberkriminalität und Sicherheitsverletzungen

Durch den zunehmenden Einsatz von Internet und Technologie im Zusammenhang mit den Transaktionen des Fonds ist der Fonds aufgrund von Verletzungen der Cybersicherheit einem zunehmenden operativen Risiko und Risiko im Zusammenhang mit der Informationssicherheit ausgesetzt. Zu Verletzungen der Cybersicherheit zählen u.a. der Befall durch Computerviren und der unberechtigte Zugriff auf die Systeme des Fonds durch „Hacking“ oder andere Methoden mit dem Ziel des Missbrauchs von Anlagen oder sensiblen Informationen, der Datenverletzung oder der Störung der Transaktionen. Die Verletzung der Cybersicherheit kann auch ohne unberechtigten Zugriff erfolgen, z.B. durch Denial-of-Service-Angriffe oder Situationen, in denen berechtigte Personen absichtlich oder unabsichtlich in den Systemen des Fonds gespeicherte, vertrauliche Informationen offenlegen. Eine Verletzung der Cybersicherheit kann zu Störungen der Geschäftsaktivität des Fonds führen und sich auf diesen auswirken. Das kann wiederum potenzielle finanzielle Verluste und die Unmöglichkeit, den Nettoinventarwert des Fonds zu bestimmen, Verstöße gegen das geltende Gesetz, Geldstrafen bzw. Bußgelder sowie Compliance- und andere Kosten zur Folge haben. Dies kann sich nachteilig auf jeden Teilfonds und dessen Anleger auswirken. Darüber hinaus können die Teilfonds durch indirekte Verletzungen der Cybersicherheit bei Dienstleistungserbringern denselben Risiken ausgesetzt sein, da sie eng mit Dienstleistungserbringern zusammenarbeiten. Auch indirekte Verletzungen der Cybersicherheit bei Emittenten von Wertpapieren, in die der Fonds anlegt, können sich negativ auf die einzelnen Teilfonds und deren Anleger auswirken. Der Fonds hat zwar Risikosteuerungssysteme erstellt, mit deren Hilfe das Risiko durch Verletzungen der Cybersicherheit reduziert werden soll, es kann jedoch nicht garantiert werden, dass derartige Maßnahmen erfolgreich sind.

Die vorstehende Liste mit Risikofaktoren erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit in Bezug auf sämtliche Risikofaktoren in Verbindung mit Anlagen in einen bestimmten Teilfonds. Diverse andere Risiken können eintreten. Potenzielle Anleger sollten sich mit ihrem eigenen professionellen Berater besprechen, bevor sie sich für eine Zeichnung entscheiden.

ANHANG I – ELEVA EUROPEAN SELECTION FUND

ZUM VERKAUFSPROSPEKT VON ELEVA UCITS FUND

1. Name

Eleva UCITS Fund – Eleva European Selection Fund („**Eleva European Selection Fund**“).

2. Rechnungswährung

Die Rechnungswährung des Eleva European Selection Fund ist der Euro.

3. Anteilklassen

Derzeit werden Anteile des Eleva European Selection Fund in folgenden Klassen ausgegeben:

Anteilklassen und Rechnungswährung	ISIN
Anteilkasse A1 (EUR) acc. (thesaurierend)	LU1111642408
Anteilkasse A1 (USD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	LU1111642580
Anteilkasse A1 (USD) acc. (thesaurierend) (nicht abgesichert)	LU1331971090
Anteilkasse A1 (CHF) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	LU1111642663
Anteilkasse A1 (SGD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	LU1111642747
Anteilkasse A1 (GBP) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	LU1716216319
Anteilkasse A1 (EUR) dis. (ausschüttend)	LU1543705286
Anteilkasse A1 (USD) dis. (ausschüttend) (nicht abgesichert)	LU1716216400
Anteilkasse A1 (USD) dis. (ausschüttend) (abgesichert)	LU1716216582
Anteilkasse A1 (GBP) dis. (ausschüttend) (nicht abgesichert)	LU1331971173
Anteilkasse A2 (EUR) acc. (thesaurierend)	LU1111642820
Anteilklassen F	Die ISIN wird bei Gründung der einzelnen Anteilklassen F bekanntgegeben (siehe Seite 32).
Anteilkasse F1 (EUR) acc. (thesaurierend)	LU1582296411
Anteilkasse H1 (EUR) acc. (thesaurierend)	LU1920210579
Anteilkasse H1 (EUR) dis. (ausschüttend)	LU1920210652
Anteilkasse H1 (USD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	LU1920210736
Anteilkasse H1 (GBP) dis. (ausschüttend) (abgesichert)	LU1920210819
Anteilkasse H2 (EUR) acc. (thesaurierend)	LU1920210900
Anteilkasse H2 (EUR) dis. (ausschüttend)	LU1920211031
Anteilkasse H2 (USD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	LU1920211114
Anteilkasse H2 (GBP) dis. (ausschüttend) (abgesichert)	LU1920211205
Anteilkasse H3 (EUR) acc. (thesaurierend)	LU1920211387

Anteilsklasse H3 (EUR) dis. (ausschüttend)	LU1920211460
Anteilsklasse H3 (USD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	LU1920211544
Anteilsklasse H3 (GBP) dis. (ausschüttend) (abgesichert)	LU1920211890
Anteilsklasse I (EUR) acc. (thesaurierend)	LU1111643042
Anteilsklasse I (USD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	LU1111643125
Anteilsklasse I (USD) acc. (thesaurierend) (nicht abgesichert)	<u>LU1331971256</u>
Anteilsklasse I (CHF) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	LU1111643398
Anteilsklasse I (SGD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	LU1111643554
Anteilsklasse I (GBP) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	LU1111643471
Anteilsklasse I (EUR) dis. (ausschüttend)	LU1111643638
Anteilsklasse I (USD) dis. (ausschüttend) (nicht abgesichert)	LU1716216665
Anteilsklasse I (USD) dis. (ausschüttend) (abgesichert)	LU1331971413
Anteilsklasse I (GBP) dis. (ausschüttend) (nicht abgesichert)	LU1331971330
Anteilsklasse I2 (EUR) acc. (thesaurierend)	LU1140883403
Anteilsklasse I2 (EUR) dis. (ausschüttend)	LU1737657111
Anteilsklasse R (EUR) acc. (thesaurierend)	LU1111643711
Anteilsklasse R (USD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	LU1148156323
Anteilsklasse R (USD) acc. (thesaurierend) (nicht abgesichert)	LU1716216749
Anteilsklasse R (CHF) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	LU1148164426
Anteilsklasse R (SGD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	LU1716216822
Anteilsklasse R (GBP) acc. (thesaurierend)(thesaurierend) (abgesichert)	LU1111643802
Anteilsklasse R (EUR) dis. (ausschüttend)	LU1716217044
Anteilsklasse R (USD) dis. (ausschüttend) (nicht abgesichert)	LU1331971686
Anteilsklasse R (USD) dis. (ausschüttend) (abgesichert)	LU1716217127
Anteilsklasse R (GBP) dis. (ausschüttend) (nicht abgesichert)	LU1331971504
Anteilsklasse X (EUR) acc. (thesaurierend)	LU1824466707
Anteilsklasse Z (EUR) acc. (thesaurierend)	LU1111643984

Der Eleva European Selection Fund bietet Anteile der Anteilsklassen A1, A2, I, I2, R, X und Z mit unterschiedlichen Merkmalen an, einschließlich Währung, Ausschüttungspolitik und Absicherung. Des Weiteren bietet der Eleva European Selection Fund auch Anteile der Anteilsklassen F, H1, H2 und H3 mit unterschiedlichen Merkmalen an, einschließlich Währung, Ausschüttungspolitik, Absicherung und Gebühren (weitere Informationen finden Sie auf Seite 32).

Auf unserer Homepage finden Sie eine vollständige Aufstellung der verfügbaren Anteilsklassen im Eleva European Selection Fund.

Anteile der Anteilsklassen A1 und A2 stehen für Zeichnungen im Ermessen der weltweiten Vertriebsgesellschaft zur Verfügung und sollen in bestimmten Gerichtsbarkeiten über bestimmte Vertriebsgesellschaften und Plattformen angeboten werden, die separate Gebührenvereinbarungen mit Zeichnern haben, an denen der Fonds nicht beteiligt ist.

Die Anteilsklassen F und F1 sind institutionellen Investoren vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit dem Anlageverwalter abgeschlossen haben. Für Anlagen in die Anteilsklassen F ist die Zustimmung des Anlageverwalters erforderlich.

Die Anteilsklassen H1, H2 und H3 sind institutionellen Investoren vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit dem Anlageverwalter abgeschlossen haben. Für Anlagen in Anteile der Klasse H ist die Zustimmung des Verwaltungsrats erforderlich.

Die Anteile der Anteilsklasse I und der Anteilsklasse I2 sind institutionellen Investoren vorbehalten. Anlagen in die Anteile der Anteilsklasse I2 erfolgen nach dem alleinigen Ermessen des Verwaltungsrates.

Anteile der Klasse R können unter gewissen, begrenzten Umständen angeboten werden, wie dies unter der Überschrift „Anteilsklassen; Anteile der Klasse R“ auf Seite 33 des Verkaufsprospekts genauer beschrieben ist.

Anteile der Anteilsklasse X sind Anlagen durch andere Teilfonds vorbehalten, soweit dies erlaubt ist, im Rahmen von deren jeweiligen Anlagezielen und deren jeweiliger Anlagepolitik und unter Einhaltung der zu gegebener Zeit für die Anlage in den Eleva European Selection Fund geltenden Anlagebeschränkungen. Solche Anlagen anderer Teilfonds in Anteile der Klasse X erfolgen im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats.

Anteile der Anteilsklasse Z sind institutionellen Anlegern vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit dem Fonds und/oder dem Anlageverwalter abgeschlossen haben. Anlagen in Anteile der Anteilsklasse Z erfolgen im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrates.

4. Anlageziele, -politik und -beschränkungen

Anlageziel

Der Eleva European Selection Fund versucht, langfristig hohe risikobereinigte Renditen und Kapitalwachstum durch die vorrangige Anlage in europäische Aktien und in mit Aktien verbundene Wertpapiere zu erzielen.

Anlagepolitik

Der Anlageverwalter versucht, in Unternehmen zu investieren, die seines Erachtens über attraktive Wachstumsaussichten über einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren verfügen, die in seinem aktuellen Handelspreis nicht zum Ausdruck kommen, oder die niedrige Bewertungsvielfache haben mit dem Potenzial, im Lauf der Zeit bessere Vielfache zu erreichen.

Der Anlageverwalter wird versuchen, sich bei der Anlage der Vermögenswerte von Eleva European Selection Fund auf vier Unternehmensarten zu konzentrieren:

1. Unternehmen in Familien- oder Stiftungsbesitz, die mit einem Vermögensansatz geführt werden;

2. Unternehmen in reifen Branchen, die nach Ansicht des Anlageverwalters differenzierte oder innovative Geschäftsmodelle haben;
3. Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters eine Trennlinie zwischen der Wahrnehmung des Anleihen- und des Aktienmarktes bezüglich der Fundamentaldaten dieses Unternehmens ziehen; und
4. Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters grundlegende Veränderungen erfahren, unter anderem durch Umstrukturierung, Konsolidierung, Ernennung einer neuen Geschäftsleitung oder Restrukturierung der Bilanz.

Der Eleva European Selection Fund investiert ständig mindestens 75% seines Nettovermögens in Aktien von Unternehmen, deren eingetragener Sitz sich in einem Mitgliedstaat befindet und kommt daher in Frankreich für einen Aktiensparplan PEA (*Plan d'Epargne en Actions*) in Frage.

Der Eleva European Selection Fund kann bis zu 10% seines Nettovermögens in russische oder türkische Aktien oder mit Aktien verbundene Wertpapiere investieren.

Der Eleva European Selection Fund darf Anteile eines oder mehrerer anderer Teilfonds zeichnen und halten, deren Wert maximal 5% seines Nettovermögens betragen darf.

Zur Einhaltung des reformierten Investmentsteuergesetzes, das ab 2018 in Deutschland gilt, wird der Eleva European Selection Fund mindestens 90% des Nettoinventarwerts in Kapitalbeteiligungen anlegen (laut Definition im deutschen Investmentsteuergesetz von 2018).¹

Mit der Investition der Vermögenswerte des Eleva European Selection Fund investiert der Anlageverwalter wahrscheinlich auf eine Art und Weise, die zu Abweichungen von der jeweiligen Benchmark der einzelnen Anteilsklassen (siehe Tabelle unter der Überschrift „Erfolgshonorar“ weiter unten) führt, einschließlich in Bezug auf Aktien und Wertpapiere in Verbindung mit Aktien, Sektoren und Geografien dieser Investitionen. Die jeweilige Benchmark jeder einzelnen Anteilsklasse ist die Benchmark, gegen die die Wertentwicklung der jeweiligen Anteilsklasse zum Zwecke der Berechnung eines Erfolgshonorars bewertet wird (siehe Punkt 13 unten).

Bei der Verwaltung des Eleva European Selection Fund wird der Anlageverwalter zu Zwecken der Absicherung oder der effizienten Portfolioverwaltung daneben auch in FDIs wie Index- oder Sektoren-Futures, Wertpapier-Optionen und CFDs investieren. Der Anlageverwalter wird nicht auf Fremdfinanzierung zurückgreifen.

Der Eleva European Selection Fund kann zur Verfolgung der Anlagestrategie des Eleva European Selection Fund Wertpapierfinanzierungsgeschäfte tätigen.

Zum Datum dieses Prospekts wird damit gerechnet, dass maximal und erwartungsgemäß folgende Anteile des Nettoinventarwerts des Eleva European Selection Fund in die jeweiligen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften investiert werden:

¹ Dieser Absatz gilt ab dem 20. Januar 2018.

Art der Transaktion	² Erwarteter Anteil (in % des Nettoinventarwerts)	³ Maximaler Anteil (in % des Nettoinventarwerts)
Wertpapierleihgeschäfte	10	80
Buy-Sell-Back- und Sell-Buy-Back-Transaktionen	10	80
Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte	10	80

Der Eleva European Selection Fund kann FDIs und/oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Brokern und/oder anderen Gegenparteien abschließen (die jeweils als „**Handelsgegenpartei**“ bezeichnet werden). Die Handelsgegenparteien können dazu ermächtigt sein, eine Gebühr oder Provision für alle vom Eleva European Selection Fund ausgeführten FDI oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte zu erheben, was sich in den Wirtschaftsdaten der jeweiligen Transaktion widerspiegeln kann. Alle Gegenparteien von Wertpapierfinanzierungsgeschäften müssen ihren Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat haben, in ihrem Heimat-Rechtsraum reguliert sein und über ein langfristiges Kreditrating von mindestens A2 oder gleichwertig verfügen. Es wird derzeit nicht beabsichtigt, im Zusammenhang mit der Ausführung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften Gebühren an irgendeinen Dritten zu zahlen, mit Ausnahme von Transaktionskosten. Der gesamte Ertrag (abzüglich Transaktionskosten und Handelsprovision) aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften wird im Eleva European Selection Fund verbucht. Bei dem Anlageverwalter darf es sich nicht um ein verbundenes Unternehmen irgendeiner Gegenpartei eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts handeln.

Die Wiederverwendbarkeitsvereinbarungen des Eleva European Selection Fund bezüglich der Sicherheit und des Vermögenswerts können von Gegenpartei zu Gegenpartei verschieden sein. Der Eleva European Selection Fund kann gemäß den Bedingungen der betreffenden Handelsvereinbarungen dazu verpflichtet sein, seinen Handelsgegenparteien von Zeit zu Zeit eine Sicherheit zu liefern und hierzu auf der Grundlage des Marktkurses einen Anfangseinschuss und/oder Abweichungen zu platzieren. Der Eleva European Selection Fund kann auch eine Sicherheit bei einer Handelsgegenpartei als Broker hinterlegen. Die Behandlung einer solchen Sicherheit richtet sich nach dem Transaktionstyp und dem Handelsort. Wenn Vereinbarungen zur Übertragung von Eigentumsansprüchen oder zur Wiederverwendbarkeit: getroffen wurden, gehen die Barmittel, Sicherheiten und sonstigen als Sicherheit hinterlegten Vermögenswerte bei

² Der Anteil des Nettoinventarwerts des Teifonds, der erwartungsgemäß in die einzelnen Transaktionsarten investiert werden kann, wird als die Summe aus (x) dem Marktwert der im Portfolio des Teifonds gehaltenen Wertpapiere, mit denen erwartungsgemäß derartige Transaktionen erfolgen können, und (y) dem Nennwert der Barmittel, die erwartungsgemäß zum Ausleihen von Wertpapieren der entsprechenden Art aufgewendet werden, in Prozent des Nettoinventarwertes berechnet.

³ Der maximale Anteil des Nettoinventarwerts des Teifonds, der in die einzelnen Transaktionsarten investiert werden kann, wird als die Summe aus (x) dem Marktwert der im Portfolio des Teifonds gehaltenen Wertpapiere, mit denen erwartungsgemäß derartige Transaktionen erfolgen können, und (y) dem Nennwert der Barmittel, die erwartungsgemäß zum Ausleihen von Wertpapieren der entsprechenden Art aufgewendet werden, berechnet.

Hinterlegung der Sicherheit oder ggf. bei Wiederverwendung generell in das absolute Eigentum der Handelsgegenpartei über, und der Eleva European Selection Fund hat ein Recht auf Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte. Generell ist die Wiederverwendbarkeit von Sicherheiten durch solche Handelsgegenparteien nicht beschränkt.

Das Recht auf die Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte wird in der Regel nicht abgesichert, und bei Insolvenz der Handelsgegenpartei ist die Sicherheit gefährdet. Der Eleva European Selection Fund kann auch aufgrund eines der Handelsgegenpartei und in manchen Fällen sonstigen Gruppenmitgliedern der Handelsgegenpartei gewährten Sicherungsrechts eine Sicherheit halten. Wenn auf der Grundlage von Sicherungsrechten eine Sicherheit gehalten wird, behält der Eleva European Selection Fund einen nachrangigen Anspruch auf die Sicherheit. Dieser unterliegt einer Gebühr an die Handelsgegenpartei und ggf. an deren andere Gruppenmitglieder, die als Sicherung der Verpflichtungen des Eleva European Selection Fund gegenüber der Handelsgegenpartei (sowie ggf. gegenüber den sonstigen Gruppenmitgliedern der Handelsgegenpartei) dient. Bei Insolvenz der Handelsgegenpartei behält der Eleva European Selection Fund im Allgemeinen seinen nachrangigen Anspruch auf die Sicherheit, dies kann jedoch Aufschüben, Verzögerungen und/oder zusätzlichen Gebühren als Teil des Insolvenzverfahrens unterliegen.

5. Dividendenpolitik

In Bezug auf thesaurierende Anteilklassen beabsichtigt der Eleva European Selection Fund unter normalen Umständen nicht, Ausschüttungen für Nettoanlageerträge und realisierte Kapitalgewinne einer thesaurierenden Anteilkasse zu melden und durchzuführen. Demgemäß bringt der Nettoinventarwert pro Anteil dieser thesaurierenden Anteile alle Nettoanlageerträge oder Kapitalgewinne zum Ausdruck.

Es wird beabsichtigt, dass die ausschüttenden Anteilklassen in jedem Geschäftsjahr ausreichende Ausschüttungen von Einkommen durchführen, das der betreffenden Anteilkasse zuzuschreiben ist, damit britische Anteilinhaber auf diese Ausschüttungen und gemäß den Regeln für berichterstattende Fonds (Reporting Funds) Steuern zahlen müssen. Diese Ausschüttungen müssen normalerweise jährlich rückwirkend innerhalb von 10 Kalendertagen ab Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Zur Berechnung dieser Ausschüttungen beabsichtigt der Fonds, eine Dividendenglättung vorzunehmen, um zu gewährleisten, dass die Höhe der Ausschüttung je Anteil nicht von der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen innerhalb der betreffenden ausschüttenden Anteilkasse während des entsprechenden Geschäftsjahres beeinflusst wird.

Anteilinhaber der ausschüttenden Anteilklassen können entscheiden, dass sämtliche fälligen oder erklärten Dividenden in den Eleva European Selection Fund reinvestiert und nicht in bar ausgezahlt werden. Reinvestierte Dividenden müssen genauso behandelt werden, wie Zeichnungen von Anteilen am Eleva European Selection Fund.

Dividenden, die nach fünf Jahren ab Ende des betreffenden Geschäftsjahres nicht eingefordert wurden, verfallen und gehen an den Eleva European Selection Fund als Ganzes zurück. Der Eleva European Selection Fund zahlt keine Zinsen auf erklärte Dividenden, die für Rechnung des betreffenden Anteilinhabers bis zum Zahlungsdatum oder zu dem Datum gehalten werden, zu dem diese Dividenden verfallen.

6. Gebühren

Für jede Anteilsklasse von Eleva European Selection Fund können die nachstehenden Gebühren erhoben oder belastet werden, jeweils im Ermessen des Verwaltungsrates:

- (i) ein Ausgabeaufschlag von bis zu 3% für alle Anteilsklassen, mit Ausnahme von Klasse A2, deren Ausgabeaufschlag bis zu 2% beträgt, und Klasse X, für die kein Ausgabeaufschlag erhoben wird.
- (ii) eine Umschichtungsgebühr von bis zu 1%, mit Ausnahme von Klasse X, für die keine Umschichtungsgebühr erhoben wird.

Rücknahmegerüben werden nicht erhoben.

7. Zeichnungen

Sofern der Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts Anderslautendes festlegt, sollten Zeichnungsanträge in geeigneter Form bis 12.00 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstichtag, an dem der Anleger Anteile erhalten möchte, bei der Zentralen Verwaltungsstelle eingehen. In den Zeichnungsanträgen muss die Anzahl der Anteile oder der Barbetrag angegeben werden, für den gekauft werden soll.

Die wesentlichen Anlegerinformationen für die jeweilige Anteilsklasse, für die ein Zeichnungsantrag gestellt wird, müssen vor der Zeichnung gelesen werden.

Sofern der Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts Anderslautendes festlegt, gelten Zeichnungsanträge, die nach 12.00 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstichtag bei der Zentralen Verwaltungsstelle eingehen und genehmigt werden oder als eingegangen oder genehmigt gelten, als am nächsten Bewertungstichtag eingegangen.

Die Zentrale Verwaltungsstelle schickt normalerweise eine Auftragsbestätigung per Fax, E-Mail oder Post an den Antragsteller zur Bestätigung der Zeichnung, sobald dies angemessen durchführbar ist, und normalerweise innerhalb von drei Werktagen nach dem betreffenden Bewertungstichtag.

Der Verwaltungsrat kann in seinem alleinigen Ermessen beschließen, dass Zeichnungsanträge von zwei oder mehr angeschlossenen Einheiten derselben Gruppe und/oder unterschiedliche Personen derselben Familie als ein einziger Zeichnungsantrag behandelt werden.

8. Mindestzeichnungsbetrag, spätere Mindestzeichnungsbeträge, Mindestbesitzbetrag und Minestrücknahmebetrag

Anteilsklasse	Mindesterst-zeichnungs-betrag	Spätere Mindest-zeichnungsbeträge	Mindest-besitzbetrag	Mindest-rücknahmebetrag
---------------	-------------------------------	-----------------------------------	----------------------	-------------------------

Anteilsklasse A1 (EUR) acc. (thesaurierend)	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (thesaurierend) (nicht abgesichert)	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (CHF) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (SGD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (GBP) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (EUR) dis.	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse A2 (EUR) acc. (thesaurierend)	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag
Anteilsklassen F	EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag	EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse F1 (EUR) acc. (thesaurierend)	EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag	EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag

Anteilsklasse H1 (EUR) acc. (thesaurierend)	EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag	EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse H1 (EUR) dis. (ausschüttend)	EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag	EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse H1 (USD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	USD im Gegenwert von EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag	USD im Gegenwert von EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse H1 (GBP) dis. (ausschüttend) (abgesichert)	GBP im Gegenwert von EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse H2 (EUR) acc. (thesaurierend)	EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag	EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse H2 (EUR) dis. (ausschüttend)	EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag	EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse H2 (USD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	USD im Gegenwert von EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag	USD im Gegenwert von EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse H2 (GBP) dis. (ausschüttend) (abgesichert)	GBP im Gegenwert von EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse H3 (EUR) acc. (thesaurierend)	EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag	EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse H3 (EUR) dis. (ausschüttend)	EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag	EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse H3 (USD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	USD im Gegenwert von EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag	USD im Gegenwert von EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse H3 (GBP) dis. (ausschüttend) (abgesichert)	GBP im Gegenwert von EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag

Anteilsklasse I (EUR) acc. (thesaurierend)	EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag	EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	USD im Gegenwert von EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag	USD im Gegenwert von EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) acc. (thesaurierend) (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag	USD im Gegenwert von EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse I (CHF) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	CHF im Gegenwert von EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag	CHF im Gegenwert von EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse I (SGD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	SGD im Gegenwert von EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag	SGD im Gegenwert von EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse I (GBP) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	GBP im Gegenwert von EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse I (EUR) dis.	EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag	EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag	USD im Gegenwert von EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	USD im Gegenwert von EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag	USD im Gegenwert von EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	GBP im Gegenwert von EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse I2 (EUR) acc. (thesaurierend)	EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag	EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse I2 (EUR) dis.	EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag	EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag

Anteilsklasse R (EUR) acc. (thesaurierend)	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) acc. (thesaurierend) (nicht abgesichert)	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse R (CHF) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse R (SGD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse R (GBP) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse R (EUR) dis.	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse X (EUR) acc. (thesaurierend)	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse Z (EUR) acc. (thesaurierend)	EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag	EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag

9. Zeichnungspreis

Der in der Rechnungswährung der betreffenden Anteilsklasse zu entrichtende Zeichnungspreis muss von dem potenziellen Anteilinhaber entrichtet und nach Abzug aller Bankgebühren bei der Depotbank innerhalb von drei Werktagen nach dem Bewertungstichtag eingehen, an dem der Zeichnungsantrag angenommen wurde, wobei der Verwaltungsrat in seinem Ermessen etwas anderes festlegen kann.

Der Zeichnungspreis ist zum Zeitpunkt der Stellung des Zeichnungsantrags nicht bekannt.

10. Rücknahmen

Jeder Anteilinhaber kann die Rücknahme aller oder eines Teils seiner Anteile oder für einen bestimmten Betrag beantragen. Sollte der Wert der Anteile eines Anteilinhabers an dem betreffenden Bewertungstichtag nach der beantragten Rücknahme unter dem vorgegebenen Mindestanteilsbetrag liegen, der für jede Anteilsklasse festgelegt wurde, wird im Ermessen des Fonds davon ausgegangen, dass der Anteilinhaber die Rücknahme seiner gesamten Anteile beantragt hat.

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstichtag in geeigneter Form bei der Zentralen Verwaltungsstelle eingehen, an dem der Anteilinhaber die Rücknahme durchführen möchte, sofern vom Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts Anderslautendes festgelegt wird.

Sofern im Ermessen des Verwaltungsrats nichts Anderslautendes festgelegt wird, werden Rücknahmeanträge, die nach 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstichtag bei der Zentralen Verwaltungsstelle eingehen, bis zum nächsten Bewertungstichtag zurückgehalten und die Anteile zum an diesem nächsten Bewertungstichtag geltenden Preis zurückgenommen.

Die Zentrale Verwaltungsstelle muss normalerweise eine Auftragsbestätigung per Fax, E-Mail oder Post zur Bestätigung der Rücknahme an die Anteilinhaber schicken, sobald dies angemessen durchführbar ist und normalerweise innerhalb von drei Werktagen nach dem betreffenden Bewertungstichtag.

11. Entrichtung der Rücknahmeverlöse

Die Rücknahmeverlöse müssen normalerweise am dritten Werktag nach dem Bewertungstichtag zu dem Rücknahmepreis entrichtet werden, an dem der Rücknahmeantrag einging oder als eingegangen galt.

Sollte das Konto des Anteilinhabers die geltenden Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche nicht erfüllen, wird die Zahlung der Rücknahmeverlöse aufgeschoben, bis die Zentrale Verwaltungsstelle zufriedenstellend feststellen konnte, dass das Konto die geltenden Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche erfüllt.

Der Rücknahmepreis ist zum Zeitpunkt der Stellung des Rücknahmeantrags unbekannt.

12. Umschichtungen

Sofern sie die Anlageanforderungen erfüllen, dürfen Anteilinhaber des Eleva European Selection Fund Anteile einer Anteilsklasse des Eleva European Selection Fund in Anteile einer anderen Anteilsklasse des Eleva European Selection Fund oder eines anderen Teifonds umschichten. Der Verwaltungsrat kann in seinem Ermessen eine Umschichtungsgebühr berechnen, die vorstehend dem Kapitel „6. Gebühren“ zu entnehmen ist.

Anteilinhaber dürfen in Anteile der Klassen F des Eleva European Selection Fund nur mit Zustimmung des Anlageverwalters umschichten, vorausgesetzt sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen. Mit vorheriger Zustimmung des Anlageverwalters können Umschichtungen zwischen verschiedenen Anteilsklassen F erfolgen.

Anteilinhaber dürfen in Anteile der Klassen H1, H2 oder H3 des Eleva European Selection Fund nur mit vorheriger Zustimmung des Anlageverwalters umschichten, vorausgesetzt sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen. Mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrats können Umschichtungen zwischen verschiedenen Anteilsklassen H erfolgen.

Anteilinhaber dürfen in Anteile der Klasse I oder I2 des Eleva European Selection Fund nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates umschichten, vorausgesetzt sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen.

Anteilinhaber dürfen nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der weltweiten Vertriebsgesellschaft in Anteile der Klasse R umschichten.

Andere Teifonds dürfen nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verwaltungsrats in Anteile der Klasse X umschichten.

Anteilinhaber dürfen nur mit der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates in Anteile der Klasse Z umschichten, vorausgesetzt es handelt sich um institutionelle Anleger, die die Mindestanlageanforderungen erfüllen.

Umschichtungsanträge müssen spätestens um 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an dem betreffenden Bewertungsstichtag, an dem der Anteilinhaber von einer Anteilsklasse in eine andere umschichten möchte, in geeigneter Form bei der Zentralen Verwaltungsstelle eingehen, sofern vom Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts Anderslautendes festgelegt wird. Anteilinhaber müssen die wesentlichen Anlegerinformationen für die Anteilsklasse lesen, in die sie umschichten möchten, bevor sie ihren Umschichtungsantrag einreichen.

Sofern im Ermessen des Verwaltungsrates nichts Anderslautendes festgelegt wird, werden Umschichtungsanträge, die nach 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungsstichtag bei der Zentralen Verwaltungsstelle eingehen, bis zum nächsten Bewertungsstichtag gehalten und die Anteile zum an diesem nächsten Bewertungsstichtag geltenden Preis umgeschichtet.

13. Gebühren und Kosten

Verwaltungsgebühr

Der Fonds entrichtet dem Anlageverwalter aus dem Vermögen von Eleva European Selection Fund monatlich rückwirkend eine Anlagerverwaltungsgebühr zu einem jährlichen Prozentsatz des Nettoinventarwertes der betreffenden Anteilsklasse von Eleva European Selection Fund, wie nachstehend erläutert. Die Anlagerverwaltungsgebühr wird in der Rechnungswährung von Eleva European Selection Fund berechnet und bezahlt.

Anteilsklasse und Rechnungswährung	Verwaltungsgebühr
Anteilsklasse A1 (EUR) acc. (thesaurierend)	1,5 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	1,5 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (thesaurierend) (nicht abgesichert)	1,5 %
Anteilsklasse A1 (CHF) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	1,5 %
Anteilsklasse A1 (SGD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	1,5 %
Anteilsklasse A1 (GBP) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	1,5 %
Anteilsklasse A1 (EUR) dis.	1,5 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	1,5 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	1,5 %
Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	1,5 %
Anteilsklasse A2 (EUR) acc. (thesaurierend)	2 %
Anteilsklassen F	Max. 1,1 %
Anteilsklasse F1 (EUR) acc. (thesaurierend)	Max. 1,1 %
Anteilsklasse H1 (EUR) acc. (thesaurierend)	Max. 1,1 %
Anteilsklasse H1 (EUR) dis. (ausschüttend)	Max. 1,1 %
Anteilsklasse H1 (USD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	Max. 1,1 %
Anteilsklasse H1 (GBP) dis. (ausschüttend) (abgesichert)	Max. 1,1 %
Anteilsklasse H2 (EUR) acc. (thesaurierend)	Max. 1,1 %
Anteilsklasse H2 (EUR) dis. (ausschüttend)	Max. 1,1 %
Anteilsklasse H2 (USD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	Max. 1,1 %
Anteilsklasse H2 (GBP) dis. (ausschüttend) (abgesichert)	Max. 1,1 %
Anteilsklasse H3 (EUR) acc. (thesaurierend)	Max. 1,7 %
Anteilsklasse H3 (EUR) dis. (ausschüttend)	Max. 1,7 %
Anteilsklasse H3 (USD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	Max. 1,7 %
Anteilsklasse H3 (GBP) dis. (ausschüttend) (abgesichert)	Max. 1,7 %
Anteilsklasse I (EUR) acc. (thesaurierend)	0,9 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (thesaurierend) (nicht abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I (CHF) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I (SGD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I (GBP) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I (EUR) dis.	0,9 %

Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I2 (EUR) acc. (thesaurierend)	Max. 0,85 %
Anteilsklasse I2 (EUR) dis.	Max. 0,85 %
Anteilsklasse R (EUR) acc. (thesaurierend)	0,9 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (thesaurierend) (nicht abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse R (CHF) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse R (SGD) acc. (thesaurierend). (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse R (GBP) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse R (EUR) dis.	0,9 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse X (EUR) acc. (thesaurierend)	0%
Anteilsklasse Z (EUR) acc. (thesaurierend)	Nach Vereinbarung mit dem Anleger (siehe unten).

Der Anlageverwalter kann auf die Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise für einen oder mehrere Zeiträume verzichten, die er in seinem alleinigen Ermessen festlegt.

Aus dem Fondsvermögen von Anteilen der Anteilsklasse Z werden auf Fondsebene keine Investmentverwaltungsgebühren gezahlt. Anleger, die Anteile der Klasse Z zeichnen möchten, müssen eine spezifische Vergütungsvereinbarung mit dem Fonds und/oder dem Anlageverwalter abschließen.

Die Verwaltungsgebühr ist normalerweise vom Eleva European Selection Fund innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Ende jedes Kalendermonats an den Anlageverwalter zu zahlen.

Allgemeine Regel zum Erfolgshonorar

Allgemeine Regel

Der Anlageverwalter hat für jede Anteilsklasse Anspruch auf ein Erfolgshonorar, das für jeden Performance-Zeitraum berechnet wird. Ein Erfolgshonorar kann nur dann erhoben werden, wenn die prozentuale Entwicklung des Nettoinventarwertes pro Anteil der jeweiligen Anteilsklasse während des Betrachtungszeitraums über der prozentualen Entwicklung der jeweiligen Benchmark für diese Anteilsklasse (siehe Tabelle Seite 111) liegt. Das Erfolgshonorar für jede Anteilsklasse ist nachstehende Tabelle zu entnehmen und muss in Bezug auf den Betrag entrichtet werden, um den der prozentuale Anstieg oder Rückgang des Nettoinventarwertes pro Anteil über oder unter dem prozentualen wertmäßigen Anstieg oder Rückgang der jeweiligen Benchmark der einzelnen Anteilsklassen während des Betrachtungszeitraums liegt.

Das Erfolgshonorar ist jährlich rückwirkend innerhalb von 10 Kalendertagen am Ende jedes Betrachtungszeitraums zu entrichten. Der Nettoinventarwert pro Anteil, der zur Berechnung der

Wertentwicklung einer Anteilsklasse in einem Betrachtungszeitraum verwendet wird, umfasst Zuwächse für Verwaltungsgebühren, nicht aber Erfolgshonorare, die für jeden Betrachtungszeitraum zahlbar sind. Ferner müssen angemessene Anpassungen vorgenommen werden, um Ausschüttungen in Bezug auf eine Anteilsklasse für frühere Betrachtungszeiträume zu berücksichtigen, und die tatsächliche Wertentwicklung des Nettoinventarwertes pro Anteil in einem Betrachtungszeitraum wird angepasst, um eventuelle Ausschüttungen in Bezug auf die Anteilsklasse für den Betrachtungszeitraum entsprechend anzupassen.

Zur Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil an jedem Bewertungsstichtag wird das Erfolgshonorar so berechnet, als ob der Betrachtungszeitraum an diesem Bewertungsstichtag endet, und falls ein Erfolgshonorar auf dieser Basis anfällt, wird ein angemessener Zuwachs beim Nettoinventarwert pro Anteil berücksichtigt.

Sollten Anteile einer Anteilsklasse während eines Betrachtungszeitraums zurückgenommen werden, fällt ein Erfolgshonorar in Höhe des Erfolgshonorars an, das bei der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil zum Zeitpunkt der Rücknahme aufgelaufen ist.

Die Betrachtungszeiträume in Bezug auf jede Anteilsklasse umfassen aufeinanderfolgende 12-Monatszeiträume, die am 31. Dezember jedes Kalenderjahrs enden. Der erste Betrachtungszeitraum in Bezug auf eine Anteilsklasse beginnt am ersten Handelstag für die Anteile einer Klasse. Der letzte Betrachtungszeitraum in Bezug auf eine Anteilsklasse endet mit dem Datum der Beendigung der Anteilsklasse. Sollte die Anlageverwaltungsvereinbarung vor dem Ende des Betrachtungszeitraums beendet werden, wird das Erfolgshonorar für den laufenden Betrachtungszeitraum berechnet und dem Anlageverwalter entrichtet, als ob das Beendigungsdatum das Ende des betreffenden Betrachtungszeitraums darstellt.

Der Index, der für die Berechnung des Erfolgshonorars verwendet wird, kann Anpassungen und Änderungen unterworfen sein, die gelegentlich zwischen den Verwaltungsratsmitgliedern und dem Anlageverwalter vereinbart werden.

Bei der Berechnung des Erfolgshonorars, das für einen Betrachtungszeitraum zu entrichten ist, werden eventuelle unterdurchschnittliche Wertentwicklungen des Nettoinventarwertes pro Anteil der einzelnen Anteilsklassen in Bezug auf den Wert der jeweiligen Benchmark der betreffenden Anteilsklasse in früheren Betrachtungszeiträumen nicht berücksichtigt.

Für die Berechnung des Erfolgshonorars wird folgende Formel verwendet:

$$G = \text{Null falls } (B / E - 1) < (C / F - 1)$$

$$G = [(B / E - 1) - (C / F - 1)] * E * H * A$$

falls $(B / E - 1) > (C / F - 1)$

A = Durchschnittliche Anzahl der im Betrachtungszeitraum ausgegebenen Anteile einer Anteilsklasse

B = Nettoinventarwert pro Anteil am letzten Bewertungsstichtag des angepassten Betrachtungszeitraums, einschließlich aufgelaufene Wertentwicklung und Ausschüttungen für den betreffenden Zeitraum

C = Wert der jeweiligen Benchmark am letzten Bewertungsstichtag des Betrachtungszeitraums

E = (für die Erstzeichnungsfrist einer Anteilsklasse) der Ausgabepreis pro Anteil und (für nachfolgende Betrachtungszeiträume) der Nettoinventarwert pro Anteil am letzten Bewertungstichtag des vorhergehenden Betrachtungszeitraums nach Abzug der aufgelaufenen Erfolgshonorare und Ausschüttungen für diesen Zeitraum.

F = (für den ersten Betrachtungszeitraum einer Anteilsklasse) der Wert der jeweiligen Benchmark am ersten Handelstag der Anteilsklasse und (für nachfolgende Betrachtungszeiträume) der Wert der jeweiligen Benchmark am letzten Bewertungstichtag des vorhergehenden Betrachtungszeitraums

G = Erfolgshonorar

H = Erfolgshonorar in Prozent

Besonderes Erfolgshonorar für Anteile der Anteilsklasse H in Abweichung von der allgemeinen Regel

Der Anlageverwalter hat für alle Anteile der Anteilsklasse H Anspruch auf ein Erfolgshonorar, das für jeden Betrachtungszeitraum berechnet wird.

Ein Erfolgshonorar darf nur dann erhoben werden, (i) wenn die prozentuale Entwicklung des Nettoinventarwertes pro Anteil der jeweiligen Anteilsklasse während des Betrachtungszeitraums über der prozentualen Entwicklung der jeweiligen Benchmark für diese Anteilsklasse (siehe vorstehende Tabelle) liegt und (ii) eine Obergrenze wie nachstehend definiert erreicht.

Die Obergrenze ist das jeweils höhere:

- des Nettoinventarwertes pro Anteil der betreffenden Anteilsklasse am Ende des letzten Betrachtungszeitraums, in dem für die betreffende Anteilsklasse ein Erfolgshonorar gezahlt wurde (nach Abzug des damals gezahlten Erfolgshonorars); und
- falls nie ein Erfolgshonorar gezahlt wurde, des Nettoinventarwertes pro Anteil der betreffenden Anteilsklasse nach der Erstemission.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erfolgshonorar nur dann gezahlt werden muss, wenn der Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Anteilsklasse diese Obergrenze und die Benchmark übersteigt.

Das Erfolgshonorar ist jährlich rückwirkend innerhalb von 10 Kalendertagen am Ende jedes Betrachtungszeitraums zu entrichten. Der Nettoinventarwert pro Anteil, der zur Berechnung der Wertentwicklung einer Anteilsklasse in einem Betrachtungszeitraum verwendet wird, umfasst Zuwächse für Verwaltungsgebühren, nicht aber Erfolgshonorare, die für jeden Betrachtungszeitraum zahlbar sind. Ferner müssen angemessene Anpassungen vorgenommen werden, um Ausschüttungen in Bezug auf eine Anteilsklasse für frühere Betrachtungszeiträume zu berücksichtigen, und die tatsächliche Wertentwicklung des Nettoinventarwertes pro Anteil in einem Betrachtungszeitraum wird angepasst, um eventuelle Ausschüttungen in Bezug auf die Anteilsklasse für den Betrachtungszeitraum entsprechend anzupassen.

Zur Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil an jedem Bewertungstichtag wird das Erfolgshonorar so berechnet, als ob der Betrachtungszeitraum an diesem Bewertungstichtag endet, und falls ein Erfolgshonorar auf dieser Basis anfällt, wird ein angemessener Zuwachs beim Nettoinventarwert pro Anteil berücksichtigt.

Sollten Anteile einer Anteilsklasse während eines Betrachtungszeitraums zurückgenommen werden, fällt ein Erfolgshonorar in Höhe des Erfolgshonorars an, das bei der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil zum Zeitpunkt der Rücknahme aufgelaufen ist.

Die Betrachtungszeiträume in Bezug auf jede Anteilsklasse umfassen 12 aufeinanderfolgende Monatszeiträume, die am 31. Dezember jedes Kalenderjahrs enden. Der erste Betrachtungszeitraum in Bezug auf eine Anteilsklasse beginnt am ersten Handelstag für die Anteile einer Klasse. Der letzte Betrachtungszeitraum in Bezug auf eine Anteilsklasse endet mit dem Datum der Beendigung der Anteilsklasse. Sollte die Anlageverwaltungsvereinbarung vor dem Ende des Betrachtungszeitraums beendet werden, wird das Erfolgshonorar für den laufenden Betrachtungszeitraum berechnet und dem Anlageverwalter entrichtet, als ob das Beendigungsdatum das Ende des betreffenden Betrachtungszeitraums darstellt.

Der Index, der für die Berechnung des Erfolgshonorars verwendet wird, kann Anpassungen und Änderungen unterworfen sein, die gelegentlich zwischen den Verwaltungsratsmitgliedern und dem Anlageverwalter vereinbart werden.

Für die Berechnung des Erfolgshonorars wird folgende Formel verwendet:

$$G = \text{Null, wenn } (B / E) - (C / F) + I < 0 \\ \text{oder } B < E$$

$$G = [(B / E) - (C / F) + I] * E * H * A \\ \text{wenn } (B / E) - (C / F) + I > 0$$

A = Durchschnittliche Anzahl der im Betrachtungszeitraum ausgegebenen Anteile einer Anteilsklasse

B = Nettoinventarwert pro Anteil am letzten Bewertungsstichtag des derart angepassten Betrachtungszeitraums, dass aufgelaufene Wertentwicklung und Ausschüttungen für den betreffenden Zeitraum enthalten sind

C = Wert der jeweiligen Benchmark am letzten Bewertungsstichtag des Betrachtungszeitraums

E = (für den ersten Betrachtungszeitraum einer Anteilsklasse) der anfängliche Ausgabepreis pro Anteil und (für nachfolgende Betrachtungszeiträume) der Nettoinventarwert pro Anteil am letzten Bewertungsstichtag des vorhergehenden Betrachtungszeitraums, in dem ein Erfolgshonorar gezahlt wurde, nach Abzug der aufgelaufenen Erfolgshonorare und Ausschüttungen für diesen Zeitraum

F = (für den ersten Betrachtungszeitraum einer Anteilsklasse) der Wert der jeweiligen Benchmark am ersten Handelstag der Anteilsklasse und (für nachfolgende Betrachtungszeiträume) der Wert der jeweiligen Benchmark des vorhergehenden Betrachtungszeitraums, in dem ein Erfolgshonorar gezahlt wurde, nach Abzug der aufgelaufenen Erfolgshonorare und Ausschüttungen für diesen Zeitraum

G = Erfolgshonorar

H = Erfolgshonorar in Prozent

I = Kumulierte Underperformance des Nettoinventarwertes pro Anteil der betreffenden Anteilsklasse in Bezug auf den Wert der jeweiligen Benchmark der betreffenden Anteilsklasse in früheren Betrachtungszeiträumen, der gleich Null oder negativ ist.

Anteilsklasse und Rechnungswährung	Benchmark	Erfolgshonorar in Prozent
Anteilsklasse A1 (EUR) acc. (thesaurierend)	STOXX Europe 600 EUR (Net Return)	10 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	STOXX Europe 600 EUR (Net Return)	10 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (thesaurierend) (nicht abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return USD	10 %
Anteilsklasse A1 (CHF) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	STOXX Europe 600 EUR (Net Return)	10 %
Anteilsklasse A1 (SGD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	STOXX Europe 600 EUR (Net Return)	10 %
Anteilsklasse A1 (GBP) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	STOXX Europe 600 EUR (Net Return)	10 %
Anteilsklasse A1 (EUR) dis. (ausschüttend)	STOXX Europe 600 EUR (Net Return)	10 %
Anteilsklasse AI (USD) dis. (ausschüttend) (nicht abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return USD	10 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (ausschüttend) (abgesichert)	STOXX Europe 600 EUR (Net Return)	10 %
Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (ausschüttend) (nicht abgesichert)	STOXX Europe 600 GBP Net Total Return	10 %
Anteilsklasse A2 (EUR) acc. (thesaurierend)	STOXX Europe 600 EUR (Net Return)	10 %
Anteilsklassen F	STOXX Europe 600 EUR (Net Return)	Max. 10 %
Anteilsklasse F1 (EUR) acc. (thesaurierend)	STOXX Europe 600 EUR (Net Return)	Max. 10 %
Anteilsklasse H1 (EUR) acc. (thesaurierend)	STOXX Europe 600 EUR (Net Return)	Max. 20 % (HWM*)
Anteilsklasse H1 (EUR) dis. (ausschüttend)	STOXX Europe 600 EUR (Net Return)	Max. 20 % (HWM*)
Anteilsklasse H1 (USD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	STOXX Europe 600 EUR (Net Return)	Max. 20 % (HWM*)
Anteilsklasse H1 (GBP) dis. (ausschüttend) (abgesichert)	STOXX Europe 600 EUR (Net Return)	Max. 20 % (HWM*)
Anteilsklasse H2 (EUR) acc. (thesaurierend)	STOXX Europe 600 EUR (Net Return)	Max. 20 % (HWM*)
Anteilsklasse H2 (EUR) dis. (ausschüttend)	STOXX Europe 600 EUR (Net Return)	Max. 20 % (HWM*)
Anteilsklasse H2 (USD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	STOXX Europe 600 EUR (Net Return)	Max. 20 % (HWM*)

Anteilsklasse H2 (GBP) dis. (ausschüttend) (abgesichert)	STOXX Europe 600 EUR (Net Return)	Max. 20 % (HWM*)
Anteilsklasse H3 (EUR) acc. (thesaurierend)	STOXX Europe 600 EUR (Net Return)	Max. 20 % (HWM*)
Anteilsklasse H3 (EUR) dis. (ausschüttend)	STOXX Europe 600 EUR (Net Return)	Max. 20 % (HWM*)
Anteilsklasse H3 (USD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	STOXX Europe 600 EUR (Net Return)	Max. 20 % (HWM*)
Anteilsklasse H3 (GBP) dis. (ausschüttend) (abgesichert)	STOXX Europe 600 EUR (Net Return)	Max. 20 % (HWM*)
Anteilsklasse I (EUR) acc. (thesaurierend)	STOXX Europe 600 EUR (Net Return)	10 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	STOXX Europe 600 EUR (Net Return)	10 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (thesaurierend) (nicht abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return USD	10 %
Anteilsklasse I (CHF) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	STOXX Europe 600 EUR (Net Return)	10 %
Anteilsklasse I (SGD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	STOXX Europe 600 EUR (Net Return)	10 %
Anteilsklasse I (GBP) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	STOXX Europe 600 EUR (Net Return)	10 %
Anteilsklasse I (EUR) dis. (ausschüttend)	STOXX Europe 600 EUR (Net Return)	10 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (ausschüttend) (nicht abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return USD	10 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (ausschüttend) (abgesichert)	STOXX Europe 600 EUR (Net Return)	10 %
Anteilsklasse I (GBP) dis. (ausschüttend) (nicht abgesichert)	STOXX Europe 600 GBP Net Total Return	10 %
Anteilsklasse I2 (EUR) acc. (thesaurierend)	STOXX Europe 600 EUR (Net Return)	Max. 10 %
Anteilsklasse I2 (EUR) dis. (ausschüttend)	STOXX Europe 600 EUR (Net Return)	Max. 10 %
Anteilsklasse R (EUR) acc. (thesaurierend)	STOXX Europe 600 EUR (Net Return)	10 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	STOXX Europe 600 EUR (Net Return)	10 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (thesaurierend) (nicht abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return USD	10 %
Anteilsklasse R (CHF) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	STOXX Europe 600 EUR (Net Return)	10 %
Anteilsklasse R (SGD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	STOXX Europe 600 EUR (Net Return)	10 %

Anteilsklasse R (GBP) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	STOXX Europe 600 EUR (Net Return)	10 %
Anteilsklasse R (EUR) dis. (ausschüttend)	STOXX Europe 600 EUR (Net Return)	10 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (ausschüttend) (nicht abgesichert)	STOXX Europe 600 Net Return USD	10 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (ausschüttend) (abgesichert)	STOXX Europe 600 EUR (Net Return)	10 %
Anteilsklasse R (GBP) dis. (ausschüttend) (nicht abgesichert)	STOXX Europe 600 GBP Net Total Return	10 %
Anteilsklasse X (EUR) acc. (thesaurierend)	Nicht zutreffend	0%
Anteilsklasse Z (EUR) acc. (thesaurierend)	STOXX Europe 600 EUR (Net Return)	Nach Vereinbarung mit dem Anleger (siehe unten).

* „HWM“ (High Water Mark) oder Obergrenze wie in der Beschreibung des Erfolgshonorars der Anteile der Anteilsklasse H weiter oben definiert.

Kein Erfolgshonorar wird aus dem Vermögen von Anteilen der Klasse Z auf Ebene des Fonds gezahlt. Anleger, die Anteile der Klasse Z zeichnen möchten, müssen eine spezifische Vergütungsvereinbarung mit dem Fonds oder dem Anlageverwalter abschließen.

Während die nicht abgesicherten Anteilsklassen nicht gegenüber der Rechnungswährung des Eleva European Selection Fund abgesichert sind, wird die jeweilige Benchmark für jede dieser nicht abgesicherten Anteilsklassen zur Berechnung des fälligen Erfolgshonorars in der Rechnungswährung dieser nicht abgesicherten Anteilsklassen berechnet.

Die vom Teilfonds als Benchmark im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 („Benchmark-Verordnung“) verwendeten STOXX Indizes werden von Verwaltungsgesellschaften bereitgestellt, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Verkaufsprospekts noch nicht in das in Artikel 36 der Benchmark-Verordnung genannte Verzeichnis aufgenommen wurden, da sie sich derzeit auf den in Artikel 51 der Benchmark-Verordnung erläuterten Übergangszeitraum stützen. Diese Informationen werden ggf. in der nächsten Fassung des Verkaufsprospekts aktualisiert.

Gemäß Artikel 28(2) der Benchmark-Verordnung hat die Verwaltungsgesellschaft einen schriftlichen Plan angenommen, in dem die Maßnahmen aufgeführt sind, die bei den jeweiligen Teilfonds zu ergreifen sind, falls die vorstehend genannten Indizes sich wesentlich ändern oder nicht mehr bereitgestellt werden sollten. Dieser schriftliche Plan ist auf Anfrage kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

14. Berechnungsmethode für das globale Risiko

Das globale Risiko wird mit Hilfe des Commitment Approach berechnet.

15. Fremdkapital

Bei der Verwaltung des Eleva European Selection Fonds wird der Anlageverwalter kein Fremdkapital verwenden.

16. Risikofaktoren

Der Eleva European Selection Fund unterliegt hauptsächlich den im „ANHANG ZU DEN RISIKOFAKTOREN“ des Verkaufsprospektes erläuterten Risiken, insbesondere aber folgenden Risiken:

- Aktienrisiko
- Marktrisiko
- Risiko aufgrund wirtschaftlicher Verwerfungen
- Wechselkurs-/Währungsrisiko

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt keine Rückschlüsse auf die künftige Wertentwicklung zu.

17. Profil des typischen Anlegers und Zielmarkt

Der Eleva European Selection Fund steht für Investitionen durch Retail- und institutionelle Anleger zur Verfügung und eignet sich für Anleger, die einen Kapitalzuwachs über einen Anlagezeitraum von mindestens fünf Jahren und ein Engagement für bestimmte Aktien und ähnliche Anlagen anstreben, die der vorstehend erläuterten Anlagepolitik zu entnehmen sind. Der Eleva European Selection Fund ist für Anleger außerhalb des Zielmarkts unter Umständen nicht geeignet.

18. Notierung

Die Anteile des Eleva European Selection Fund sind derzeit an keiner Börse notiert. Der Verwaltungsrat kann in seinem alleinigen Ermessen die Notierung von Anteilen an der Luxemburger Börse oder an einer beliebigen anderen Börse beantragen.

19. Beendigung des Eleva European Selection Fund oder einer Anteilsklasse und Verschmelzung einer Klasse

Sofern der Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts Anderes festlegt, kann der Eleva European Selection Fund oder eine Anteilsklasse durch Beschluss des Verwaltungsrates beendet werden:

- (i) falls der Nettoinventarwert von Eleva European Selection Fund unter EUR 10.000.000 fällt,
- (ii) falls der Nettoinventarwert einer beliebigen Anteilsklasse unter EUR 10.000.000 fällt (oder den entsprechenden Gegenwert von EUR 10.000.000 in einer anderen Währung).

20. STOXX Index

STOXX Limited („STOXX“) ist die Muttergesellschaft von STOXX® Europe 600 EUR (Net Return), STOXX® Europe 600 Net Return USD, STOXX® Europe 600 GBP Net Total Return und für die darin enthaltenen Daten. STOXX war in keiner Weise an der Ausarbeitung einer der vorgelegten Informationen beteiligt und gibt keinerlei Zusicherung ab und schließt jegliche Haftung aus (ob aus Fahrlässigkeit oder anderweitig) – einschließlich und ohne Anspruch auf Vollständigkeit wegen Genauigkeit, Angemessenheit, Richtigkeit, Vollständigkeit, Pünktlichkeit und Eignung für einen Zweck – in Bezug auf eine beliebige

vorgelegte Information oder in Verbindung mit eventuellen Fehlern, Unterlassungen oder Unterbrechungen des STOXX® Europe 600 EUR (Net Return), STOXX® Europe 600 Net Return USD, STOXX® Europe 600 GBP Net Total Return oder deren jeweilige Daten. Jede Verbreitung oder Weitergabe dieser Informationen in Bezug auf STOXX ist verboten.

STOXX und seine Lizenzgeber (die „Lizenzgeber“) haben keinerlei Beziehung zu Eleva UCITS Fund, abgesehen von der Lizenzierung von STOXX® Europe 600 EUR (Net Return), STOXX® Europe 600 Net Return USD, STOXX® Europe 600 GBP Net Total Return und den verbundenen Handelsmarken für die Verwendung in Verbindung mit dem Eleva European Selection Fund.

STOXX und seine Lizenzgeber werden nicht:

- den Eleva European Selection Fund sponsieren, unterstützen, verkaufen oder bewerben,
- empfehlen, dass eine beliebige Person in Eleva European Selection Fund oder in beliebige Wertpapiere investiert,
- eine beliebige Verantwortung oder Haftung übernehmen oder eine beliebige Entscheidung über das Timing, die Beträge oder die Preisgestaltung von Eleva European Selection Fund übernehmen,
- eine Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung, das Management oder Marketing von Eleva European Selection Fund übernehmen,
- die Bedürfnisse von Eleva European Selection Fund oder der Anteilinhaber von Eleva European Selection Fund bei der Festlegung, Zusammensetzung oder Berechnung des STOXX® Europe 600 EUR (Net Return), STOXX® Europe 600 Net Return USD, STOXX® Europe 600 GBP Net Total Return berücksichtigen oder in irgendeiner Weise dazu verpflichtet sein.

STOXX und seine Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung in Verbindung mit Eleva European Selection Fund. Insbesondere:

- übernehmen STOXX und seine Lizenzgeber keinerlei ausdrückliche oder implizite Garantie und lehnen jegliche Haftung ab in Bezug auf:
 - die Ergebnisse, die von Eleva European Selection Fund, den Anteilinhabern von Eleva European Selection Fund oder jeder anderen Person in Verbindung mit der Verwendung von STOXX® Europe 600 EUR (Net Return), STOXX® Europe 600 Net Return USD, STOXX® Europe 600 GBP Net Total Return oder den in ihnen enthaltenen Daten erzielt werden sollen;
 - die Richtigkeit oder Vollständigkeit des STOXX® Europe 600 EUR (Net Return), STOXX® Europe 600 Net Return USD, STOXX® Europe 600 GBP Net Total Return und deren Daten;
 - die Verkehrsfähigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Verwendung des STOXX® Europe 600 EUR (Net Return), STOXX® Europe 600 Net Return USD, STOXX® Europe 600 GBP Net Total Return und deren Daten.
- STOXX und seine Lizenzgeber haften nicht für eventuelle Fehler, Unterlassungen oder Unterbrechungen des STOXX® Europe 600 EUR (Net Return), STOXX® Europe 600 Net Return USD, STOXX® Europe 600 GBP Net Total Return und deren Daten;

- Unter keinen Umständen haften STOXX oder seine Lizenzgeber für entgangene Gewinne sowie indirekte, Sonder- oder Folgeschäden sowie Schadenersatzverpflichtungen oder Verluste, selbst wenn STOXX und seinen Lizenzgebern bekannt ist, dass sie eintreten könnten.

Die Lizenzvereinbarung zwischen Eleva UCITS Fund und STOXX wird zu ihrem alleinigen Nutzen geschlossen, nicht aber zum Nutzen der Eigentümer des oder der Teilfonds oder beliebiger Dritter.

Der STOXX® Europe 600 EUR (Net Return), STOXX® Europe 600 Net Return USD, STOXX® Europe 600 GBP Net Total Return und die im Index-Namen verwendeten Handelsmarken sind geistiges Eigentum von STOXX Limited, Zurich, Switzerland und/oder seinen Lizenzgebern. Der Index wird unter Lizenz von STOXX verwendet. Der Eleva European Selection Fund wird in keiner Weise von STOXX und/oder seinen Lizenzgebern gesponsert, unterstützt, verkauft oder beworben und weder STOXX noch seine Lizenzgeber übernehmen diesbezüglich eine beliebige Haftung.

ANHANG II – ELEVA ABSOLUTE RETURN EUROPE FUND

ZUM VERKAUFSPROSPEKT VON ELEVA UCITS FUND

1. Name

Eleva UCITS Fund – Eleva Absolute Return Europe Fund („**Eleva Absolute Return Europe Fund**“).

2. Rechnungswährung

Die Rechnungswährung des Eleva Absolute Return Europe Fund ist der Euro.

3. Anteilklassen

Derzeit werden Anteile des Eleva Absolute Return Europe Fund in folgenden Klassen ausgegeben:

Anteilklassen und Rechnungswährung	ISIN
Anteilkasse A1 (EUR) acc. (thesaurierend)	LU1331971769
Anteilkasse A1 (USD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	LU1331971926
Anteilkasse A1 (USD) acc. (thesaurierend) (nicht abgesichert)	LU1331971843
Anteilkasse A1 (CHF) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	LU1331972064
Anteilkasse A1 (SGD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	LU1331972148
Anteilkasse A1 (GBP) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	LU1716218950
Anteilkasse A1 (EUR) dis. (ausschüttend)	LU1543705369
Anteilkasse A1 (USD) dis. (ausschüttend) (nicht abgesichert)	LU1716219099
Anteilkasse A1 (USD) dis. (ausschüttend) (abgesichert)	LU1716219172
Anteilkasse A1 (GBP) dis. (ausschüttend) (nicht abgesichert)	LU1331972221
Anteilkasse A2 (EUR) acc. (thesaurierend)	LU1920211973
Anteilkasse I (EUR) acc. (thesaurierend)	LU1331972494
Anteilkasse I (USD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	LU1331972650
Anteilkasse I (USD) acc. (thesaurierend) (nicht abgesichert)	LU1331972577
Anteilkasse I (CHF) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	LU1331972817
Anteilkasse I (SGD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	LU1331973039
Anteilkasse I (GBP) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	LU1331972908
Anteilkasse I (EUR) dis. (ausschüttend)	LU1331973112
Anteilkasse I (USD) dis. (ausschüttend) (nicht abgesichert)	LU1716219255
Anteilkasse I (USD) dis. (ausschüttend) (abgesichert)	LU1331973385
Anteilkasse I (GBP) dis. (ausschüttend) (nicht abgesichert)	LU1331973203
Anteilkasse I2 (EUR) acc. (thesaurierend)	LU1739248950
Anteilkasse I2 (EUR) dis. (ausschüttend)	LU1737657038
Anteilkasse R (EUR) acc. (thesaurierend)	LU1331973468
Anteilkasse R (USD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	LU1331973625
Anteilkasse R (USD) acc. (thesaurierend) (nicht abgesichert)	LU1716219339
Anteilkasse R (CHF) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	LU1331973898

Anteilsklasse R (SGD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	LU1716219412
Anteilsklasse R (GBP) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	LU1331973542
Anteilsklasse R (EUR) dis. (ausschüttend)	LU1716219503
Anteilsklasse R (USD) dis. (ausschüttend) (nicht abgesichert)	LU1331974193
Anteilsklasse R (USD) dis. (ausschüttend) (abgesichert)	LU1716219685
Anteilsklasse R (GBP) dis. (ausschüttend) (nicht abgesichert)	LU1331973971
Anteilsklasse S (EUR) acc. (thesaurierend)	LU1331974276
Anteilsklasse X (EUR) acc. (thesaurierend)	LU1824466889
Anteilsklasse Y (EUR) acc. (thesaurierend)	LU1543705443
Anteilsklasse Z (EUR) acc. (thesaurierend)	LU1331974359

Der Eleva Absolute Return Europe Fund bietet Anteile der Anteilsklassen A1, A2, I, I2, R, S, X, Y und Z mit unterschiedlichen Merkmalen an, einschließlich Währung, Ausschüttungspolitik und Absicherung.

Auf unserer Homepage finden Sie eine vollständige Aufstellung der verfügbaren Anteilsklassen im Eleva Absolute Return Europe Fund.

Anteile der Klassen A1 und A2 können im Ermessen der Vertriebsgesellschaft gezeichnet werden. Sie sind für den Vertrieb in bestimmten Gerichtsbarkeiten und durch bestimmte Vertriebsstellen und Plattformen bestimmt, die über separate Kostenvereinbarungen mit Zeichnern verfügen, an denen der Fonds nicht beteiligt ist.

Die Anteile der Anteilsklasse I und der Anteilsklasse I2 sind institutionellen Investoren vorbehalten. Anlagen in die Anteile der Anteilsklasse I2 erfolgen nach dem alleinigen Ermessen des Verwaltungsrates.

Anteile der Klasse R können Anlegern unter gewissen, begrenzten Umständen angeboten werden, wie dies unter der Überschrift „Anteilsklassen; Anteile der Klasse R“ auf Seite 32 des Verkaufsprospekts genauer beschrieben ist.

Anteile der Anteilsklasse S stehen für Zeichnungen durch institutionelle Anleger im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrates zur Verfügung. Die Zeichnung von Anteilen der Anteilsklasse S wird für neue institutionelle Anleger geschlossen, sobald im Eleva Absolute Return Europe Fund EUR 100.000.000 gezeichnet wurden.

Anteile der Klasse X sind Anlagen durch bestimmte Teifonds vorbehalten. Ob ein Teifonds von Zeit zu Zeit in den Eleva Absolute Return Europe Fund investieren darf, richtet sich nach den jeweiligen Anlagezielen und der jeweiligen Anlagepolitik und unterliegt den anwendbaren Anlagebeschränkungen der investierenden Teifonds. Solche Anlagen anderer Teifonds in Anteile der Klasse X erfolgen nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats.

Anteile der Klasse Y sind institutionellen Anlegern vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit dem Fonds oder dem Anlageverwalter abgeschlossen haben. Anlagen in Anteile der Klasse Y erfolgen im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats.

Anteile der Anteilsklasse Z sind institutionellen Anlegern vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit dem Fonds und/oder dem Anlageverwalter abgeschlossen haben. Anlagen in Anteile der Anteilsklasse Z erfolgen im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrates.

4. Anlageziele, -politik und -beschränkungen

Anlageziel

Der Eleva Absolute Return Europe Fund versucht, mittelfristig eine positive absolute Rendite durch Kapitalwachstum durch die vorrangige Anlage in börsennotierte europäische Aktien und in mit Aktien verbundene Wertpapiere aus einer Kauf- und einer Verkaufsposition (durch FDIs) zu erzielen.

Anlagepolitik

Der Anlageverwalter versucht, das Anlageziel durch eine Anlagestrategie mit Kauf- und Verkaufspositionen zu erreichen. Im Rahmen dieser Strategie investiert der Eleva Absolute Return Europe Fund überwiegend in börsennotierte und aktienähnliche Instrumente (Optionsscheine) (zu denen unter anderem Wandelanleihen gehören können) von Emittenten aus allen Wirtschaftssektoren und mit jeder Marktkapitalisierung bzw. baut Kauf- und Verkaufspositionen (durch FDIs) in solchen auf.

Bei Investitionen auf Basis einer Kaufposition wird der Anlageverwalter versuchen, sich auf vier Unternehmensarten zu konzentrieren:

1. Unternehmen in Familien- oder Stiftungsbesitz, die mit einem Vermögensansatz geführt werden;
2. Unternehmen in reifen Branchen, die nach Ansicht des Anlageverwalters differenzierte oder innovative Geschäftsmodelle haben;
3. Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters eine Trennlinie zwischen der Wahrnehmung des Anleihen- und des Aktienmarktes bezüglich der Fundamentaldata dieses Unternehmens ziehen; und
4. Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters grundlegende Veränderungen erfahren, unter anderem durch Umstrukturierung, Konsolidierung, Ernennung einer neuen Geschäftsleitung oder Restrukturierung der Bilanz.

Bei Investitionen auf Basis einer Verkaufsposition wird der Anlageverwalter versuchen, sich auf drei Unternehmensarten zu konzentrieren:

1. Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters eine Trennlinie zwischen der Wahrnehmung des Anleihen- und des Aktienmarktes bezüglich der Fundamentaldata dieses Unternehmens ziehen;
2. Unternehmen, die der Anlageverwalter für überbewertet hält und die seines Erachtens an einem Wendepunkt angelangt sind; und
3. Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters zu langfristig gefährdeten Branchen gehören.

Der Eleva Absolute Return Europe Fund kann bis zu 10% seines Nettovermögens in russische oder türkische Aktien oder mit Aktien verbundene Wertpapiere investieren.

Zur Einhaltung des reformierten Investmentsteuergesetzes, das ab 2018 in Deutschland gilt, wird der Eleva Absolute Return Fund mindestens 25% des Nettoinventarwertes in Kapitalbeteiligungen anlegen (laut Definition im deutschen Investmentsteuergesetz von 2018).

Zum Datum dieses Prospekts wird damit gerechnet, dass maximal und erwartungsgemäß folgende Anteile des Nettoinventarwerts des Eleva Absolute Return Europe Fund in die jeweiligen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und TRS investiert werden:

Art der Transaktion	⁴ Erwarteter Anteil (in % des Nettoinventarwerts)	⁵ Maximaler Anteil (in % des Nettoinventarwerts)
Wertpapierleihgeschäfte	10	80
Buy-Sell-Back- und Sell-Buy-Back-Transaktionen	10	80
Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte	10	80
TRS	10	80

Der Eleva Absolute Return Europe Fund kann FDIs und/oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Brokern und/oder anderen Gegenparteien abschließen (die jeweils als „**Handelsgegenpartei**“ bezeichnet werden). Die Handelsgegenparteien können dazu ermächtigt sein, eine Gebühr oder Provision für alle vom Eleva European Selection Fund ausgeführten FDI oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte zu erheben, was sich in den Wirtschaftsdaten der jeweiligen Transaktion widerspiegeln kann. Alle Gegenparteien von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und TRS müssen ihren Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat haben, in ihrem Heimat-Rechtsraum reguliert sein und über ein langfristiges Kreditrating von mindestens A2 oder gleichwertig verfügen. Es wird derzeit nicht beabsichtigt, im Zusammenhang mit der Ausführung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften oder TRS Gebühren an irgendeinen Dritten zu zahlen, mit Ausnahme von Transaktionskosten. Der gesamte Ertrag (abzüglich Transaktionskosten und Handelsprovision) aus

⁴ Der Anteil des Nettoinventarwertes des Teilstfonds, der erwartungsgemäß in die einzelnen Transaktionsarten investiert werden kann, wird als die Summe aus (x) dem Marktwert der im Portfolio des Teilstfonds gehaltenen Wertpapiere, mit denen erwartungsgemäß derartige Transaktionen erfolgen können, und (y) dem Nennwert der Barmittel, die erwartungsgemäß zum Ausleihen von Wertpapieren der entsprechenden Art aufgewendet werden, in Prozent des Nettoinventarwertes berechnet.

⁵ Der maximale Anteil des Nettoinventarwertes des Teilstfonds, der in die einzelnen Transaktionsarten investiert werden kann, wird als die Summe aus (x) dem Marktwert der im Portfolio des Teilstfonds gehaltenen Wertpapiere, mit denen erwartungsgemäß derartige Transaktionen erfolgen können, und (y) dem Nennwert der Barmittel, die erwartungsgemäß zum Ausleihen von Wertpapieren der entsprechenden Art aufgewendet werden, berechnet.

Wertpapierfinanzierungsgeschäften und TRS wird im Eleva European Selection Fund verbucht. Bei dem Anlageverwalter darf es sich nicht um ein verbundenes Unternehmen irgendeiner Gegenpartei eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts oder TRS handeln.

Die Wiederverwendbarkeitsvereinbarungen des Eleva Absolute Return Europe Fund bezüglich der Sicherheit und des Vermögenswerts können von Gegenpartei zu Gegenpartei verschieden sein. Der Eleva Absolute Return Europe Fund kann gemäß den Bedingungen der betreffenden Handelsvereinbarungen dazu verpflichtet sein, seinen Handelsgegenparteien von Zeit zu Zeit eine Sicherheit zu liefern und hierzu auf der Grundlage des Marktkurses einen Anfangseinschuss und/oder Abweichungen zu platzieren. Der Eleva Absolute Return Europe Fund kann auch eine Sicherheit bei einer Handelsgegenpartei als Broker hinterlegen. Die Behandlung einer solchen Sicherheit richtet sich nach dem Transaktionstyp und dem Handelsort. Wenn Vereinbarungen zur Übertragung von Eigentumsansprüchen oder zur Wiederverwendbarkeit getroffen wurden, gehen die Barmittel, Sicherheiten und sonstigen als Sicherheit hinterlegten Vermögenswerte bei Hinterlegung der Sicherheit oder ggf. bei Wiederverwendung generell in das absolute Eigentum der Handelsgegenpartei über, und der Eleva Absolute Return Europe Fund hat ein Recht auf Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte. Generell ist die Wiederverwendbarkeit von Sicherheiten durch solche Handelsgegenparteien nicht beschränkt.

Das Recht auf die Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte wird in der Regel nicht abgesichert, und bei Insolvenz der Handelsgegenpartei ist die Sicherheit gefährdet. Der Eleva Absolute Return Europe Fund kann auch aufgrund eines der Handelsgegenpartei und in manchen Fällen sonstigen Gruppenmitgliedern der Handelsgegenpartei gewährten Sicherungsrechts eine Sicherheit halten. Wenn auf der Grundlage von Sicherungsrechten eine Sicherheit gehalten wird, behält der Eleva Absolute Return Europe Fund einen nachrangigen Anspruch auf die Sicherheit. Dieser unterliegt einer Gebühr an die Handelsgegenpartei und ggf. an deren andere Gruppenmitglieder, die als Sicherung der Verpflichtungen des Eleva Absolute Return Europe Fund gegenüber der Handelsgegenpartei (sowie ggf. gegenüber den sonstigen Gruppenmitgliedern der Handelsgegenpartei) dient. Bei Insolvenz der Handelsgegenpartei behält der Eleva Absolute Return Europe Fund im Allgemeinen seinen nachrangigen Anspruch auf die Sicherheit, dies kann jedoch Aufschüben, Verzögerungen und/oder zusätzlichen Gebühren als Teil des Insolvenzverfahrens unterliegen. Der Eleva Absolute Return Europe Fund plant die Verwendung von FDIs mit Blick auf den Kauf und Verkauf von Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren. Zu den FDIs, die von Eleva Absolute Return Europe Fund für Kaufpositionen sowie für synthetische Leerverkäufe verwendet werden können, gehören unter anderem folgende Instrumente, die der Fonds nach seinem Ermessen einsetzen darf:

- (i) Terminkontrakte auf Aktien und Aktienindizes (die Eleva Absolute Return Europe Fund eine Absicherung gegenüber Marktrisiken oder ein Engagement in zugrundeliegende Aktien oder Aktienindizes ermöglichen).
- (ii) Termingeschäfte, die von Eleva Absolute Return Europe Fund zu Absicherungszwecken verwendet werden, einschließlich Devisenterminkontrakte (die es Eleva Absolute Return Europe Fund ermöglichen, einen Preis festzulegen, zu dem ein Index oder ein Vermögenswert in Zukunft gekauft oder verkauft werden können).

- (iii) Optionen auf Aktien und Aktienindizes (die zur Absicherung gegen die Bewegungen eines bestimmten Aktienmarktes oder Finanzinstruments und zur Erzielung eines Engagements auf einem bestimmten Aktienmarkt oder Finanzinstrument anstelle einer physischen Absicherung verwendet werden können).
- (iv) CFDs auf Aktien und Aktienindizes (die zur Absicherungszwecken verwendet werden können, aber auch für ein direktes Engagement in einen Basiswert ohne die ansonsten erforderliche umfassende Investition).
- (v) Termingeschäfte auf Aktienindizes (die Eleva Absolute Return Europe Fund eine Kauf- oder Verkaufsposition auf einem Markt ermöglichen, ohne die betreffenden Papiere zu kaufen).
- (vi) fundierte und nicht fundierte TRS auf europäische Aktien oder andere Basiswerte oder Wertpapiere in Verbindung mit der Anlagepolitik von Eleva Absolute Return Europe Fund sowie Aktienindizes (die zu Absicherungszwecken sowie zur Erzielung eines Engagements in zugrundeliegende Aktien oder Aktienindizes verwendet werden können).

Zum Datum des vorliegenden Verkaufsprospektes sind die anspruchsberechtigten Gegenparteien für TRS Merrill Lynch International und UBS AG („Berechtigte Gegenparteien“).

Die berechtigten Gegenparteien übernehmen keine Rolle bei der Zusammensetzung oder der Verwaltung des Anlageportfolios von Eleva Absolute Return Europe Fund oder bei den Basiswerten jedes FDI.

Deshalb fungieren die berechtigten Gegenparteien nicht als Anlageverwalter.

Das Kontrahentenrisiko und die Folge für die Anlegerrenditen sind dem Kapitel „Kontrahentenrisiko“ im „ANHANG ZU DEN RISIKOFAKTOREN“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Der Fonds veröffentlicht in seinem Geschäftsbericht:

- das zugrunde liegende Engagement, das durch TRS erzielt wird; und
- die Art und den Betrag der in Frage kommenden Sicherheiten, die vom Teilfonds entgegengenommen werden, um sein Kontrahentenrisiko zu verringern.

Wenn der Eleva Absolute Return Europe Fund bei seinen Investitionen eine Kaufposition einnimmt, steigt (oder fällt) der Wert des investierten Betrags ausgehend vom Marktwert der gehaltenen Aktiva. Der Eleva Absolute Return Europe Fund kann Kaufpositionen einnehmen, indem er in die vorstehend erläuterten Finanzinstrumente einschließlich FDIs investiert.

Beim Verkauf einer Kaufposition wird ein Wertpapier verkauft, das der Verkäufer nicht besitzt, in der Hoffnung, dasselbe Wertpapier (oder ein gegen dieses Wertpapier eintauschbares Wertpapier) zu einem späteren Zeitpunkt zu einem niedrigeren Preis zu kaufen. Kaufpositionen werden nur durch die Verwendung von FDIs, als von Futures, Swaps, Optionen und CFDs, erreicht.

FDIs können an der Börse oder im Freiverkehr (OTC) gehandelt werden.

Es ist geplant, dass das Nettoengagement von Eleva Absolute Return Europe Fund auf dem Markt typischerweise zwischen minus 10 Prozent und plus 50 Prozent des Nettoinventarwertes von Eleva Absolute Return Europe Fund liegt. Die Kauf- und Verkaufsposition von Eleva Absolute Return Europe Fund und seine Flexibilität beim Gesamtengagement auf dem Markt ermöglicht dem Anlageverwalter das Anstreben eines Absolute Return.

Es kann keine Garantie dafür geben, dass Eleva Absolute Return Europe Fund sein Absolute Return-Ziel erreicht.

5. Dividendenpolitik

In Bezug auf thesaurierende Anteilklassen beabsichtigt der Eleva Absolute Return Europe Fund unter normalen Umständen nicht, Ausschüttungen für Nettoanlageerträge und realisierte Kapitalgewinne einer thesaurierenden Anteilkasse zu melden und durchzuführen. Demgemäß bringt der Nettoinventarwert pro Anteil dieser thesaurierenden Anteile alle Nettoanlageerträge oder Kapitalgewinne zum Ausdruck.

Es wird beabsichtigt, dass die ausschüttenden Anteilklassen in jedem Geschäftsjahr ausreichende Ausschüttungen von Einkommen durchführen, das der betreffenden Anteilkasse zuzuschreiben ist, damit britische Anteilinhaber auf diese Ausschüttungen und gemäß den Regeln für berichterstattende Fonds (Reporting Funds) Steuern zahlen müssen. Diese Ausschüttungen müssen normalerweise jährlich rückwirkend innerhalb von 10 Kalendertagen ab Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Zur Berechnung dieser Ausschüttungen beabsichtigt der Fonds, eine Dividendenglättung vorzunehmen, um zu gewährleisten, dass die Höhe der Ausschüttung je Anteil nicht von der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen innerhalb der betreffenden ausschüttenden Anteilkasse während des entsprechenden Geschäftsjahres beeinflusst wird.

Anteilinhaber der ausschüttenden Anteilklassen können entscheiden, dass sämtliche fälligen oder erklärten Dividenden in den Eleva Absolute Return Europe Fund reinvestiert und nicht in bar ausgezahlt werden. Reinvestierte Dividenden müssen genauso behandelt werden, wie Zeichnungen von Anteilen am Eleva Absolute Return Europe Fund.

Dividenden, die nach fünf Jahren ab Ende des betreffenden Geschäftsjahres nicht eingefordert wurden, verfallen und gehen an den Eleva Absolute Return Europe Fund als Ganzes zurück. Der Eleva Absolute Return Europe Fund zahlt keine Zinsen auf erklärte Dividenden, die für Rechnung des betreffenden Anteilinhabers bis zum Zahlungsdatum oder zu dem Datum gehalten werden, zu dem diese Dividenden verfallen.

6. Gebühren

Für jede Anteilsklasse von Eleva Absolute Return Europe Fund können die nachstehenden Gebühren erhoben oder belastet werden, jeweils im Ermessen des Verwaltungsrates:

- (i) ein Ausgabeaufschlag von bis zu 3% für alle Anteilsklassen, mit Ausnahme von Klasse A2, deren Ausgabeaufschlag bis zu 2% beträgt, und mit Ausnahme von Klasse X, für die kein Ausgabeaufschlag erhoben wird.
- (ii) eine Umschichtungsgebühr von bis zu 1%, mit Ausnahme von Klasse X, für die keine Umschichtungsgebühr erhoben wird.

Rücknahmegebühren werden nicht erhoben.

7. Zeichnungen

Sofern der Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts Anderslautendes festlegt, sollten Zeichnungsanträge in geeigneter Form bis 12.00 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstichtag, an dem der Anleger Anteile erhalten möchte, bei der Zentralen Verwaltungsstelle eingehen. In den Zeichnungsanträgen muss die Anzahl der Anteile oder der Barbetrag angegeben werden, für den gekauft werden soll.

Die wesentlichen Anlegerinformationen für die jeweilige Anteilsklasse, für die ein Zeichnungsantrag gestellt wird, müssen vor der Zeichnung gelesen werden.

Sofern der Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts Anderslautendes festlegt, gelten Zeichnungsanträge, die nach 12.00 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstichtag bei der Zentralen Verwaltungsstelle eingehen und genehmigt werden oder als eingegangen oder genehmigt gelten, als am nächsten Bewertungstichtag eingegangen.

Die Zentrale Verwaltungsstelle schickt normalerweise eine Auftragsbestätigung per Fax, E-Mail oder Post an den Antragsteller zur Bestätigung der Zeichnung, sobald dies angemessen durchführbar ist, und normalerweise innerhalb von drei Werktagen nach dem betreffenden Bewertungstichtag.

Der Verwaltungsrat kann in seinem alleinigen Ermessen beschließen, dass Zeichnungsanträge von zwei oder mehr angeschlossenen Einheiten derselben Gruppe und/oder unterschiedliche Personen derselben Familie als ein einziger Zeichnungsantrag behandelt werden.

8. Mindesterstzeichnungsbetrag, spätere Mindestzeichnungsbeträge, Mindestbesitzbetrag und Mindestrücknahmebetrag

Anteilsklasse	Mindesterst-zeichnungsbetrag	Spätere Mindest-zeichnungsbeträge	Mindest- besitzbetrag	Mindest- rücknahmebetrag
---------------	------------------------------	-----------------------------------	--------------------------	-----------------------------

Anteilsklasse A1 (EUR) acc. (thesaurierend)	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (thesaurierend) (nicht abgesichert)	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (CHF) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (SGD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (GBP) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (EUR) dis.	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse A2 (EUR) acc. (thesaurierend)	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse I (EUR) acc. (thesaurierend)	EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag	EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag

Anteilsklasse I (USD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	USD im Gegenwert von EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag	USD im Gegenwert von EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) acc. (thesaurierend) (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag	USD im Gegenwert von EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse I (CHF) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	CHF im Gegenwert von EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag	CHF im Gegenwert von EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse I (SGD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	SGD im Gegenwert von EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag	SGD im Gegenwert von EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse I (GBP) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	GBP im Gegenwert von EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse I (EUR) dis.	EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag	EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag	USD im Gegenwert von EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	USD im Gegenwert von EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag	USD im Gegenwert von EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	GBP im Gegenwert von EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse I2 (EUR) acc. (thesaurierend)	EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag	EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse I2 (EUR) dis.	EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag	EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse R (EUR) acc. (thesaurierend)	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag

Anteilsklasse R (USD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) acc. (thesaurierend) (nicht abgesichert)	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse R (CHF) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse R (SGD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse R (GBP) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse R (EUR) dis.	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse S (EUR) acc. (thesaurierend)	EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag	EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse X (EUR) acc. (thesaurierend)	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse Y (EUR) acc. (thesaurierend)	EUR 50.000.000	Kein Mindestbetrag	EUR 50.000.000	Kein Mindestbetrag

Anteilsklasse Z (EUR) acc. (thesaurierend)	EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag	EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag
--------------------------------------------------	---------------	--------------------	------------------	--------------------

9. Zeichnungspreis

Der in der Rechnungswährung der betreffenden Anteilsklasse zu entrichtende Zeichnungspreis muss von dem potenziellen Anteilhaber entrichtet und nach Abzug aller Bankgebühren bei der Depotbank innerhalb von drei Werktagen nach dem Bewertungsstichtag eingehen, an dem der Zeichnungsantrag angenommen wurde, wobei der Verwaltungsrat in seinem Ermessen etwas anderes festlegen kann.

Der Zeichnungspreis ist zum Zeitpunkt der Stellung des Zeichnungsantrags nicht bekannt.

10. Rücknahmen

Jeder Anteilhaber kann die Rücknahme aller oder eines Teils seiner Anteile oder für einen bestimmten Betrag beantragen. Sollte der Wert der Anteile eines Anteilhabers an dem betreffenden Bewertungsstichtag nach der beantragten Rücknahme unter dem vorgegebenen Mindestanteilsbetrag liegen, der für jede Anteilsklasse festgelegt wurde, wird im Ermessen des Fonds davon ausgegangen, dass der Anteilhaber die Rücknahme seiner gesamten Anteile beantragt hat.

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungsstichtag in geeigneter Form bei der Zentralen Verwaltungsstelle eingehen, an dem der Anteilhaber die Rücknahme durchführen möchte, sofern vom Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts Anderslautendes festgelegt wird.

Sofern im Ermessen des Verwaltungsrats nichts Anderslautendes festgelegt wird, werden Rücknahmeanträge, die nach 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungsstichtag bei der Zentralen Verwaltungsstelle eingehen, bis zum nächsten Bewertungsstichtag zurückgehalten und die Anteile zum an diesem nächsten Bewertungsstichtag geltenden Preis zurückgenommen.

Die Zentrale Verwaltungsstelle muss normalerweise eine Auftragsbestätigung per Fax, E-Mail oder Post zur Bestätigung der Rücknahme an die Anteilhaber schicken, sobald dies angemessen durchführbar ist und normalerweise innerhalb von drei Werktagen nach dem betreffenden Bewertungsstichtag.

11. Entrichtung der Rücknahmeverlöse

Die Rücknahmeverlöse müssen normalerweise am dritten Werktag nach dem Bewertungsstichtag zu dem Rücknahmepreis entrichtet werden, an dem der Rücknahmeantrag eingegangen oder als eingegangen galt.

Sollte das Konto des Anteilhabers die geltenden Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche nicht erfüllen, wird die Zahlung der Rücknahmeverlöse aufgeschoben, bis die Zentrale Verwaltungsstelle zufriedenstellend feststellen konnte, dass das Konto die geltenden Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche erfüllt.

Der Rücknahmepreis ist zum Zeitpunkt der Stellung des Rücknahmeantrags unbekannt.

12. Umschichtungen

Sofern sie die Anlageanforderungen erfüllen, dürfen Anteilinhaber Anteile einer Anteilsklasse des Eleva Absolute Return Europe Fund in Anteile einer anderen Anteilsklasse des Eleva Absolute Return Europe Fund oder eines anderen Teilfonds umschichten. Der Verwaltungsrat kann in seinem Ermessen eine Umschichtungsgebühr berechnen, die vorstehend dem Kapitel „6. Gebühren“ zu entnehmen ist.

Anteilinhaber dürfen in Anteile der Klasse I des Eleva Absolute Return Europe Fund nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates umschichten, vorausgesetzt sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen.

Anleger dürfen nur in Anteile der Klasse R umschichten, wenn gewisse, begrenzte Umstände vorliegen, die unter der Überschrift „Anteilsklassen; Anteilsklasse R“ auf Seite 32 des Verkaufsprospekts genauer beschrieben sind

Anteilinhaber dürfen nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verwaltungsrates in Anteile der Klasse S des Eleva Absolute Return Europe Fund umschichten, vorausgesetzt sie qualifizieren sich als institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen. Die Zeichnung von Anteilen der Anteilsklasse S wird für neue institutionelle Anleger geschlossen, sobald im Eleva Absolute Return Europe Fund EUR 100.000.000 gezeichnet wurden.

Andere Teilfonds dürfen nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verwaltungsrats in Anteile der Klasse X umschichten.

Anteilinhaber dürfen nur mit der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates in Anteile der Klasse Y umschichten, vorausgesetzt sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen.

Anteilinhaber dürfen nur mit der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates in Anteile der Klasse Z umschichten, vorausgesetzt sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen.

Umschichtungsanträge müssen spätestens um 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an dem betreffenden Bewertungsstichtag, an dem der Anteilinhaber von einer Anteilsklasse in eine andere umschichten möchte, in geeigneter Form bei der Zentralen Verwaltungsstelle eingehen, sofern vom Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts Anderslautendes festgelegt wird. Anteilinhaber müssen die wesentlichen Anlegerinformationen für die Anteilsklasse lesen, in die sie umschichten möchten, bevor sie ihren Umschichtungsantrag einreichen.

Sofern im Ermessen des Verwaltungsrates nichts Anderslautendes festgelegt wird, werden Umschichtungsanträge, die nach 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungsstichtag bei der Zentralen Verwaltungsstelle eingehen, bis zum nächsten Bewertungsstichtag gehalten und die Anteile zum an diesem nächsten Bewertungsstichtag geltenden Preis umgeschichtet.

13. Gebühren und Kosten

Verwaltungsgebühr

Der Fonds muss dem Anlageverwalter aus dem Vermögen von Eleva Absolute Return Europe Fund monatlich rückwirkend eine Anlagerverwaltungsgebühr zu einem jährlichen Prozentsatz des Nettoinventarwertes der betreffenden Anteilsklasse von Eleva Absolute Return Europe Fund entrichten, wie nachstehend erläutert. Die Anlagerverwaltungsgebühr wird in der Rechnungswährung von Eleva Absolute Return Europe Fund berechnet und bezahlt.

Anteilsklasse und Rechnungswährung	Verwaltungsgebühr
Anteilsklasse A1 (EUR) acc. (thesaurierend)	2 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	<u>2 %</u>
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (thesaurierend) (nicht abgesichert)	2 %
Anteilsklasse A1 (CHF) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	2 %
Anteilsklasse A1 (SGD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	2 %
Anteilsklasse A1 (GBP) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	2 %
Anteilsklasse A1 (EUR) dis.	2 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	2 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	2 %
Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	2 %
Anteilsklasse A2 (EIR) acc. (thesaurierend)	2,2 %
Anteilsklasse I (EUR) acc. (thesaurierend)	1 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (thesaurierend) (nicht abgesichert)	1 %
Anteilsklasse I (CHF) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse I (SGD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse I (GBP) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse I (EUR) dis.	1 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	1 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	1 %
Anteilsklasse I2 (EUR) acc. (thesaurierend)	Max. 0,85 %
Anteilsklasse I2 (EUR) dis.	Max. 0,85 %
Anteilsklasse R (EUR) acc. (thesaurierend)	1 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (thesaurierend) (nicht abgesichert)	1 %
Anteilsklasse R (CHF) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse R (SGD) acc. (thesaurierend). (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse R (GBP) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse R (EUR) dis.	1 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	1 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	1 %
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	1 %

Anteilsklasse S (EUR) acc. (thesaurierend)	0,6 %
Anteilsklasse X (EUR) acc. (thesaurierend)	0 %
Anteilsklasse Y (EUR) acc. (thesaurierend)	Max. 0,6 %
Anteilsklasse Z (EUR) acc. (thesaurierend)	Nach Vereinbarung mit dem Anleger (siehe unten).

Der Anlageverwalter kann auf die Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise für einen oder mehrere Zeiträume verzichten, die er in seinem alleinigen Ermessen festlegt.

Aus dem Fondsvermögen von Anteilen der Anteilsklasse Z werden auf Fondsebene keine Investmentverwaltungsgebühren gezahlt. Anleger, die Anteile der Klasse Z zeichnen möchten, müssen eine spezifische Vergütungsvereinbarung mit dem Fonds oder dem Anlageverwalter abschließen.

Die Verwaltungsgebühr ist normalerweise vom Eleva Absolute Return Europe Fund innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Ende jedes Kalendermonats an den Anlageverwalter zu zahlen.

Erfolgshonorar

Der Anlageverwalter hat für jede Anteilsklasse Anspruch auf ein Erfolgshonorar, das für jeden Performance-Zeitraum berechnet wird. Für jeden Performance-Zeitraum entspricht das zahlbare Erfolgshonorar einem bestimmten Prozentsatz (wie in nachstehender Tabelle festgelegt) einer „neuen Nettobewertung“ der betreffenden Anteilsklasse.

Die neue Nettobewertung entspricht dem Betrag, sofern vorhanden, um den der Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Anteilsklasse am Ende des betreffenden Performance-Zeitraums die „Obergrenze“ multipliziert mit der durchschnittlichen Anzahl der während des Performance-Zeitraums ausgegebenen Anteile der betreffenden Anteilsklasse übersteigt.

Die Obergrenze ist das jeweils höhere:

- (i) des Nettoinventarwertes pro Anteil der betreffenden Anteilsklasse am Ende des letzten Performance-Zeitraums, in dem für die betreffende Anteilsklasse ein Erfolgshonorar gezahlt wurde (nach Abzug des damals gezahlten Erfolgshonorars). und
- (ii) falls nie ein Erfolgshonorar gezahlt wurde, des Nettoinventarwertes pro Anteil der betreffenden Anteilsklasse nach der Erstemission.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erfolgshonorar nur dann gezahlt werden muss, wenn der Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Anteilsklasse diese Obergrenze übersteigt.

Anteilinhaber sollten zur Kenntnis nehmen, dass das Erfolgshonorar auf Ebene einer Anteilsklasse und nicht auf Ebene des einzelnen Anteilinhabers berechnet wird. Deshalb kann ihnen ein Erfolgshonorar in Rechnung gestellt werden, selbst wenn der Nettoinventarwert ihrer Anteile gleich geblieben oder sogar gesunken ist.

Das Erfolgshonorar ist rückwirkend innerhalb von 10 Kalendertagen am Ende jedes Betrachtungszeitraums zu entrichten. Der Nettoinventarwert pro Anteil, der zur Berechnung der Wertentwicklung einer Anteilsklasse in einem Betrachtungszeitraum verwendet wird, umfasst Zuwächse für Verwaltungsgebühren, nicht aber Erfolgshonorare, die für jeden Betrachtungszeitraum zahlbar sind. Ferner müssen angemessene Anpassungen vorgenommen werden, um Ausschüttungen in Bezug auf eine Anteilsklasse für frühere Betrachtungszeiträume zur berücksichtigen, und die tatsächliche Wertentwicklung des Nettoinventarwertes pro Anteil in einem Betrachtungszeitraum wird angepasst, um eventuelle Ausschüttungen in Bezug auf die Anteilsklasse für den Betrachtungszeitraum entsprechend anzupassen.

Zur Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil an jedem Bewertungsstichtag wird das Erfolgshonorar so berechnet, als ob der Betrachtungszeitraum an diesem Bewertungsstichtag endet, und falls ein Erfolgshonorar auf dieser Basis anfällt, wird ein angemessener Zuwachs beim Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Anteilsklasse berücksichtigt.

Sollten Anteile einer Anteilsklasse während eines Betrachtungszeitraums zurückgenommen werden, fällt ein Erfolgshonorar in Höhe des Erfolgshonorars an, das bei der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil zum Zeitpunkt der Rücknahme aufgelaufen ist.

Die Betrachtungszeiträume in Bezug auf jede Anteilsklasse umfassen aufeinanderfolgende 6-Monatszeiträume, die am 30. Juni und 31. Dezember jedes Kalenderjahrs enden. Der erste Betrachtungszeitraum in Bezug auf eine Anteilsklasse beginnt am ersten Handelstag für die Anteile einer Klasse und endet am 30. Juni oder am 31. Dezember, je nachdem, was früher ist. Der letzte Betrachtungszeitraum in Bezug auf eine Anteilsklasse endet mit dem Datum der Beendigung der Anteilsklasse. Sollte die Anlageverwaltungsvereinbarung vor dem Ende des Betrachtungszeitraums beendet werden, wird das Erfolgshonorar für den laufenden Betrachtungszeitraum berechnet und dem Anlageverwalter entrichtet, als ob das Beendigungsdatum das Ende des betreffenden Betrachtungszeitraums darstellt.

Anteilsklasse und Rechnungswährung	Erfolgshonorar in Prozent
Anteilsklasse A1 (EUR) acc. (thesaurierend)	20 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (thesaurierend) (nicht abgesichert)	20 %
Anteilsklasse A1 (CHF) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse A1 (SGD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse A1 (GBP) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse A1 (EUR) dis.	20 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	20 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	20 %
Anteilsklasse A2 (EUR) acc. (thesaurierend)	20 %

Anteilsklasse I (EUR) acc. (thesaurierend)	20 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (thesaurierend) (nicht abgesichert)	20 %
Anteilsklasse I (CHF) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse I (SGD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse I (GBP) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse I (EUR) dis.	20 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	20 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	20 %
Anteilsklasse I2 (EUR) acc. (thesaurierend)	Max. 20 %
Anteilsklasse I2 (EUR) dis.	Max. 20 %
Anteilsklasse R (EUR) acc. (thesaurierend)	20 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (thesaurierend) (nicht abgesichert)	20 %
Anteilsklasse R (CHF) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse R (SGD) acc. (thesaurierend). (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse R (GBP) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse R (EUR) dis.	20 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	20 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	20 %
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	20 %
Anteilsklasse S (EUR) acc. (thesaurierend)	20 %
Anteilsklasse X (EUR) acc. (thesaurierend)	0 %
Anteilsklasse Y (EUR) acc. (thesaurierend)	Max. 20 %
Anteilsklasse Z (EUR) acc. (thesaurierend)	Nach Vereinbarung mit dem Anleger (siehe unten).

Kein Erfolgshonorar wird aus dem Vermögen von Anteilen der Klasse Z auf Ebene des Fonds gezahlt. Anleger, die Anteile der Klasse Z zeichnen möchten, müssen eine spezifische Vergütungsvereinbarung mit dem Fonds oder dem Anlageverwalter abschließen.

14. Berechnungsmethode für das globale Risiko

Das globale Risiko wird mit Hilfe des Absolute VaR Approach berechnet.

15. Fremdkapital

Der Fremdkapitalanteil des Eleva Absolute Return Europe Fund liegt generell zwischen 0 und 250% seines Nettoinventarwertes. Allerdings kann der Fremdkapitalanteil des Eleva Absolute Return Europe Fund steigen, wenn es der Anlageverwalter beispielsweise für angemessen hält, die Zins-, Währungs- oder Kreditposition des Eleva Absolute Return Europe Fund durch die Verwendung von FDIs zu ändern. Der

Fremdkapitalanteil des Eleva Absolute Return Europe Fund, der durch FDIs erreicht wird, basiert auf der Summe des nominellen Ansatzes.

16. Risikofaktoren

Der Eleva Absolute Return Europe Fund unterliegt hauptsächlich den im „ANHANG ZU DEN RISIKOFAKTOREN“ des Verkaufsprospektes erläuterten Risiken, insbesondere aber folgenden Risiken:

- Kontrahentenrisiko
- Derivatrisiko
- direktionale Long-/Short-Strategie
- Risiko der wirtschaftlichen Verlagerung
- Aktienrisiko
- Wechselkurs-/Währungsrisiko
- Marktrisiko
- synthetisches Leerverkaufsrisiko

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt keine Rückschlüsse auf die künftige Wertentwicklung zu.

17. Profil des typischen Anlegers und Zielmarkt

Der Eleva Absolute Return Europe Fund steht für Investitionen durch Retail- und institutionelle Anleger zur Verfügung und eignet sich für auf absolute Renditen ausgerichtete Anleger, die einen Kapitalzuwachs über einen Anlagezeitraum von mindestens fünf Jahren und ein Engagement für Anlagen anstreben, die der vorstehend erläuterten Anlagepolitik zu entnehmen sind. Der Eleva Absolute Return Europe Fund ist für Anleger außerhalb des Zielmarkts unter Umständen nicht geeignet.

18. Notierung

Die Anteile des Eleva Absolute Return Europe Fund sind derzeit an keiner Börse notiert. Der Verwaltungsrat kann in seinem alleinigen Ermessen die Notierung von Anteilen an der Luxemburger Börse oder an einer beliebigen anderen Börse beantragen.

19. Beendigung des Eleva Absolute Return Europe Fund oder einer Anteilsklasse und Verschmelzung einer Klasse

Sofern der Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts Anderes festlegt, kann der Eleva Absolute Return Europe Fund oder eine Anteilsklasse durch Beschluss des Verwaltungsrates beendet werden:

- (i) falls der Nettoinventarwert von Eleva Absolute Return Europe Fund unter EUR 10.000.000 fällt,
- (ii) falls der Nettoinventarwert einer beliebigen Anteilsklasse unter EUR 10.000.000 fällt (oder den entsprechenden Gegenwert von EUR 10.000.000 in einer anderen Währung).

ANHANG III – ELEVA EUROLAND SELECTION FUND

ZUM VERKAUFSPROSPEKT VON ELEVA UCITS FUND

1. Name

Eleva UCITS Fund – Eleva Euroland Selection Fund („**Eleva Euroland Selection Fund**“).

2. Rechnungswährung

Die Rechnungswährung des Eleva Euroland Selection Fund ist der Euro.

3. Anteilklassen

Derzeit werden Anteile des Eleva Euroland Selection Fund in folgenden Klassen ausgegeben:

Anteilklassen und Rechnungswährung	ISIN
Anteilkasse A1 (EUR) acc. (thesaurierend)	LU1616920697
Anteilkasse A1 (USD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	LU1616920770
Anteilkasse A1 (USD) acc. (thesaurierend) (nicht abgesichert)	LU1716217390
Anteilkasse A1 (CHF) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	LU1616920853
Anteilkasse A1 (SGD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	LU1616920937
Anteilkasse A1 (GBP) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	LU1716217473
Anteilkasse A1 (EUR) dis. (ausschüttend)	LU1616921075
Anteilkasse A1 (USD) dis. (ausschüttend) (nicht abgesichert)	LU1716217556
Anteilkasse A1 (USD) dis. (ausschüttend) (abgesichert)	LU1716217630
Anteilkasse A1 (GBP) dis. (ausschüttend) (nicht abgesichert)	LU1716217713
Anteilkasse A2 (EUR) acc. (thesaurierend)	LU1616921158
Anteilklassen F	Die ISIN wird bei Gründung der einzelnen Anteilklassen F bekanntgegeben (siehe Seite 32).
Anteilkasse H1 (EUR) acc. (thesaurierend)	LU1920212195
Anteilkasse H1 (EUR) dis. (ausschüttend)	LU1920212278
Anteilkasse H1 (USD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	LU1920212351
Anteilkasse H1 (GBP) dis. (ausschüttend) (abgesichert)	LU1920212435
Anteilkasse H2 (EUR) acc. (thesaurierend)	LU1920212518
Anteilkasse H2 (EUR) dis. (ausschüttend)	LU1920212609
Anteilkasse H2 (USD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	LU1920212781
Anteilkasse H2 (GBP) dis. (ausschüttend) (abgesichert)	LU1920212864
Anteilkasse H3 (EUR) acc. (thesaurierend)	LU1920212948
Anteilkasse H3 (EUR) dis. (ausschüttend)	LU1920213086

Anteilsklasse H3 (USD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	LU1920213169
Anteilsklasse H3 (GBP) dis. (ausschüttend) (abgesichert)	LU1920213243
Anteilsklasse I (EUR) acc. (thesaurierend)	LU1616921232
Anteilsklasse I (USD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	LU1616921315
Anteilsklasse I (USD) acc. (thesaurierend) (nicht abgesichert)	LU1716217804
Anteilsklasse I (CHF) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	LU1616921406
Anteilsklasse I (SGD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	LU1616921661
Anteilsklasse I (GBP) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	LU1616921588
Anteilsklasse I (EUR) dis. (ausschüttend)	LU1616921745
Anteilsklasse I (USD) dis. (ausschüttend) (nicht abgesichert)	LU1716217986
Anteilsklasse I (USD) dis. (ausschüttend) (abgesichert)	LU1616921828
Anteilsklasse I (GBP) dis. (ausschüttend) (nicht abgesichert)	LU1716218018
Anteilsklasse I2 (EUR) acc. (thesaurierend)	LU1616922040
Anteilsklasse I2 (EUR) dis. (ausschüttend)	LU1737656733
Anteilsklasse R (EUR) acc. (thesaurierend)	LU1616922123
Anteilsklasse R (USD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	LU1616922479
Anteilsklasse R (USD) acc. (thesaurierend) (nicht abgesichert)	LU1716218109
Anteilsklasse R (CHF) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	LU1616922552
Anteilsklasse R (SGD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	LU1716218281
Anteilsklasse R (GBP) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	LU1616922396
Anteilsklasse R (EUR) dis. (ausschüttend)	LU1716218364
Anteilsklasse R (USD) dis. (ausschüttend) (nicht abgesichert)	LU1716218448
Anteilsklasse R (USD) dis. (ausschüttend) (abgesichert)	LU1716218794
Anteilsklasse R (GBP) dis. (ausschüttend) (nicht abgesichert)	LU1716218877
Anteilsklasse X (EUR) acc. (thesaurierend)	LU1616922636
Anteilsklasse Z (EUR) acc. (thesaurierend)	LU1616922719

Der Eleva Euroland Selection Fund bietet Anteile der Anteilsklassen A1, A2, I, I2, R, X und Z mit unterschiedlichen Merkmalen an, einschließlich Währung, Ausschüttungspolitik und Absicherung. Des Weiteren bietet der Eleva Euroland Selection Fund auch Anteile der Anteilsklassen F, H1, H2 und H3 mit unterschiedlichen Merkmalen an, einschließlich Währung, Ausschüttungspolitik, Absicherung und Gebühren (weitere Informationen finden Sie auf Seite 32).

Auf unserer Homepage finden Sie eine vollständige Aufstellung der verfügbaren Anteilsklassen im Eleva Euroland Selection Fund.

Anteile der Anteilsklassen A1 und A2 stehen für Zeichnungen im Ermessen der weltweiten Vertriebsgesellschaft zur Verfügung und sollen in bestimmten Gerichtsbarkeiten über bestimmte Vertriebsgesellschaften und Plattformen angeboten werden, die separate Gebührenvereinbarungen mit Zeichnern haben, an denen der Fonds nicht beteiligt ist.

Die Anteilsklassen H1, H2 und H3 sind institutionellen Investoren vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit dem Anlageverwalter abgeschlossen haben. Für Anlagen in Anteile der Klasse H ist die Zustimmung des Verwaltungsrats erforderlich.

Die Anteilsklassen F sind institutionellen Investoren vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit dem Anlageverwalter abgeschlossen haben. Für Anlagen in die Anteilsklassen F ist die Zustimmung des Anlageverwalters erforderlich.

Die Anteile der Anteilsklasse I und der Anteilsklasse I2 sind institutionellen Investoren vorbehalten. Anlagen in die Anteile der Anteilsklasse I2 erfolgen nach dem alleinigen Ermessen des Verwaltungsrates.

Anteile der Klasse R können Anlegern unter gewissen, begrenzten Umständen angeboten werden, wie dies unter der Überschrift „Anteilsklassen; Anteile der Klasse R“ auf Seite 32 des Verkaufsprospekts genauer beschrieben ist.

Anteile der Klasse X sind Anlagen durch bestimmte Teilfonds vorbehalten. Ob ein Teilfonds von Zeit zu Zeit in den Eleva Euroland Selection Fund investieren darf, richtet sich nach den jeweiligen Anlagezielen und Anlagestrategien und unterliegt den anwendbaren Anlagebeschränkungen der investierenden Teilfonds. Solche Anlagen anderer Teilfonds in Anteile der Klasse X erfolgen im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats.

Anteile der Anteilsklasse Z sind institutionellen Anlegern vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit dem Fonds und/oder dem Anlageverwalter abgeschlossen haben. Anlagen in Anteile der Anteilsklasse Z erfolgen im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrates.

4. Anlageziele, -politik und -beschränkungen

Anlageziel

Der Eleva Euroland Selection Fund versucht, langfristig hohe risikobereinigte Renditen und Kapitalwachstum durch die vorrangige Anlage in hauptsächlich in Euro notierte europäische Aktien und in mit Aktien verbundene Wertpapiere zu erzielen.

Anlagepolitik

Die vom Anlagenverwalter für den Eleva Euroland Selection Fund getätigten Anlagen sollen auf Euro lauten, es steht jedoch im alleinigen Ermessen des Anlagenverwalters, bis zu 10% des Nettoinventarwerts des Eleva Euroland Selection Fund in Anlagen zu tätigen, die auf andere Währungen als den Euro lauten.

Der Anlageverwalter versucht, in Unternehmen zu investieren, die seines Erachtens über attraktive Wachstumsaussichten über einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren verfügen, die in seinem aktuellen Handelspreis nicht zum Ausdruck kommen, oder die niedrige Bewertungsvielfache haben mit dem Potenzial, im Lauf der Zeit bessere Vielfache zu erreichen.

Der Anlageverwalter wird versuchen, sich bei der Anlage der Vermögenswerte von Eleva Euroland Selection Fund auf vier Unternehmensarten zu konzentrieren:

1. Unternehmen in Familien- oder Stiftungsbesitz, die mit einem Vermögensansatz geführt werden;

2. Unternehmen in reifen Branchen, die nach Ansicht des Anlageverwalters differenzierte oder innovative Geschäftsmodelle haben;
3. Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters eine Trennlinie zwischen der Wahrnehmung des Anleihen- und des Aktienmarktes bezüglich der Fundamentaldaten dieses Unternehmens ziehen; und
4. Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters grundlegende Veränderungen erfahren, unter anderem durch Umstrukturierung, Konsolidierung, Ernennung einer neuen Geschäftsleitung oder Restrukturierung der Bilanz.

Der Eleva Euroland Selection Fund investiert ständig mindestens 75% seines Nettovermögens in Aktien von Unternehmen, deren eingetragener Sitz sich in einem Mitgliedstaat befindet und kommt daher in Frankreich für einen Aktiensparplan PEA (*Plan d'Epargne en Actions*) in Frage.

Zur Einhaltung des reformierten Investmentsteuergesetzes, das ab 2018 in Deutschland gilt, wird der Eleva Euroland Selection Fund mindestens 90 % des Nettoinventarwerts in Kapitalbeteiligungen anlegen (laut Definition im deutschen Investmentsteuergesetz von 2018) ⁶.

Mit der Investition der Vermögenswerte des Eleva Euroland Selection Fund investiert der Anlageverwalter wahrscheinlich auf eine Art und Weise, die zu Abweichungen von der jeweiligen Benchmark der einzelnen Anteilklassen (siehe Tabelle unter der Überschrift „Erfolgshonorar“ weiter unten) führt, einschließlich in Bezug auf Aktien und Wertpapiere in Verbindung mit Aktien, Sektoren und Geografien dieser Investitionen. Die jeweilige Benchmark jeder einzelnen Anteilkasse ist die Benchmark, gegen die die Wertentwicklung der jeweiligen Anteilkasse zum Zwecke der Berechnung eines Erfolgshonorars bewertet wird (siehe Punkt 14 unten).

Der Anlageverwalter wird bei der Verwaltung des Eleva Euroland Selection Fund nur ergänzend zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung Anlagen in FDIs wie Index- oder Sektor-Futures, Optionen auf Wertpapiere und möglicherweise CFDs tätigen. Der Anlageverwalter greift nicht auf Fremdfinanzierung zurück.

Zum Datum dieses Prospekts wird damit gerechnet, dass maximal und erwartungsgemäß folgende Anteile des Nettoinventarwerts des Eleva European Selection Fund in die jeweiligen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften investiert werden:

Art der Transaktion	⁷ Erwarteter Anteil (in % des Nettoinventarwerts)	⁸ Maximaler Anteil (in % des Nettoinventarwerts)

⁶ Dieser Absatz gilt ab dem 20. Januar 2018.

⁷ Der Anteil des Nettoinventarwertes des Teilfonds, der erwartungsgemäß in die einzelnen Transaktionsarten investiert werden kann, wird als die Summe aus (x) dem Marktwert der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen Wertpapiere, mit denen erwartungsgemäß derartige Transaktionen erfolgen können, und (y) dem Nennwert der Barmittel, die erwartungsgemäß zum Ausleihen von Wertpapieren der entsprechenden Art aufgewendet werden, in Prozent des Nettoinventarwertes berechnet.

⁸ Der maximale Anteil des Nettoinventarwertes des Teilfonds, der in die einzelnen Transaktionsarten investiert werden kann, wird als die Summe aus (x) dem Marktwert der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen Wertpapiere, mit denen erwartungsgemäß derartige

Wertpapierleihgeschäfte	10	80	
Buy-Sell-Back- und Sell-Buy-Back-Transaktionen	10	80	
Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte	10	80	

Der Eleva Euroland Selection Fund kann FDIs und/oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Brokern und/oder anderen Gegenparteien abschließen (die jeweils als „**Handelsgegenpartei**“ bezeichnet werden). Die Handelsgegenparteien können dazu ermächtigt sein, eine Gebühr oder Provision für alle vom Eleva European Selection Fund ausgeführten FDI oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte zu erheben, was sich in den Wirtschaftsdaten der jeweiligen Transaktion widerspiegeln kann. Alle Gegenparteien von Wertpapierfinanzierungsgeschäften müssen ihren Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat haben, in ihrem Heimat-Rechtsraum reguliert sein und über ein langfristiges Kreditrating von mindestens A2 oder gleichwertig verfügen. Es wird derzeit nicht beabsichtigt, im Zusammenhang mit der Ausführung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften Gebühren an irgendeinen Dritten zu zahlen, mit Ausnahme von Transaktionskosten. Der gesamte Ertrag (abzüglich Transaktionskosten und Handelsprovision) aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften wird im Eleva European Selection Fund verbucht. Bei dem Anlageverwalter darf es sich nicht um ein verbundenes Unternehmen irgendeiner Gegenpartei eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts handeln.

Die Wiederverwendbarkeitsvereinbarungen des Eleva Euroland Selection Fund bezüglich der Sicherheit und des Vermögenswerts können von Gegenpartei zu Gegenpartei verschieden sein. Der Eleva Euroland Selection Fund kann gemäß den Bedingungen der betreffenden Handelsvereinbarungen dazu verpflichtet sein, seinen Handelsgegenparteien von Zeit zu Zeit eine Sicherheit zu liefern und hierzu auf der Grundlage des Marktkurses einen Anfangseinschuss und/oder Abweichungen zu platzieren. Der Eleva Euroland Selection Fund kann auch eine Sicherheit bei einer Handelsgegenpartei als Broker hinterlegen. Die Behandlung einer solchen Sicherheit richtet sich nach dem Transaktionstyp und dem Handelsort. Wenn Vereinbarungen zur Übertragung von Eigentumsansprüchen oder zur Wiederverwendbarkeit: getroffen wurden, gehen die Barmittel, Sicherheiten und sonstigen als Sicherheit hinterlegten Vermögenswerte bei Hinterlegung der Sicherheit oder ggf. bei Wiederverwendung generell in das absolute Eigentum der Handelsgegenpartei über, und der Eleva Euroland Selection Fund hat ein Recht auf Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte. Generell ist die Wiederverwendbarkeit: von Sicherheiten durch solche Handelsgegenparteien nicht beschränkt.

Das Recht auf die Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte wird in der Regel nicht abgesichert, und bei Insolvenz der Handelsgegenpartei ist die Sicherheit gefährdet. Der Eleva Euroland Selection Fund kann auch aufgrund eines der Handelsgegenpartei und in manchen Fällen sonstigen Gruppenmitgliedern der Handelsgegenpartei gewährten Sicherungsrechts eine Sicherheit halten. Wenn auf der Grundlage von Sicherungsrechten eine Sicherheit gehalten wird, behält der Eleva Euroland Selection Fund einen

Transaktionen erfolgen können, und (y) dem Nennwert der Barmittel, die erwartungsgemäß zum Ausleihen von Wertpapieren der entsprechenden Art aufgewendet werden, berechnet.

nachrangigen Anspruch auf die Sicherheit. Dieser unterliegt einer Gebühr an die Handelsgegenpartei und ggf. an deren andere Gruppenmitglieder, die als Sicherung der Verpflichtungen des Eleva Euroland Selection Fund gegenüber der Handelsgegenpartei (sowie ggf. gegenüber den sonstigen Gruppenmitgliedern der Handelsgegenpartei) dient. Bei Insolvenz der Handelsgegenpartei behält der Eleva Euroland Selection Fund im Allgemeinen seinen nachrangigen Anspruch auf die Sicherheit, dies kann jedoch Aufschüben, Verzögerungen und/oder zusätzlichen Gebühren als Teil des Insolvenzverfahrens unterliegen.

5. Dividendenpolitik

In Bezug auf thesaurierende Anteilklassen beabsichtigt der Eleva Euroland Selection Fund unter normalen Umständen nicht, Ausschüttungen für Nettoanlageerträge und realisierte Kapitalgewinne einer thesaurierenden Anteilkasse zu melden und durchzuführen. Demgemäß bringt der Nettoinventarwert pro Anteil dieser thesaurierenden Anteile alle Nettoanlageerträge oder Kapitalgewinne zum Ausdruck.

Es wird beabsichtigt, dass die ausschüttenden Anteilklassen in jedem Geschäftsjahr ausreichende Ausschüttungen von Einkommen durchführen, das der betreffenden Anteilkasse zuzuschreiben ist, damit britische Anteilinhaber auf diese Ausschüttungen und gemäß den Regeln für berichterstattende Fonds (Reporting Funds) Steuern zahlen müssen. Diese Ausschüttungen müssen normalerweise jährlich rückwirkend innerhalb von 10 Kalendertagen ab Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Zur Berechnung dieser Ausschüttungen beabsichtigt der Fonds, eine Dividendenglättung vorzunehmen, um zu gewährleisten, dass die Höhe der Ausschüttung je Anteil nicht von der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen innerhalb der betreffenden ausschüttenden Anteilkasse während des entsprechenden Geschäftsjahrs beeinflusst wird.

Anteilinhaber der ausschüttenden Anteilklassen können entscheiden, dass sämtliche fälligen oder erklärten Dividenden in den Eleva Euroland Selection Fund reinvestiert und nicht in bar ausgezahlt werden. Reinvestierte Dividenden müssen genauso behandelt werden, wie Zeichnungen von Anteilen am Eleva Euroland Selection Fund.

Dividenden, die nach fünf Jahren ab Ende des betreffenden Geschäftsjahres nicht eingefordert wurden, verfallen und gehen an den Eleva Euroland Selection Fund als Ganzes zurück. Der Eleva Euroland Selection Fund zahlt keine Zinsen auf erklärte Dividenden, die für Rechnung des betreffenden Anteilinhabers bis zum Zahlungsdatum oder zu dem Datum gehalten werden, zu dem diese Dividenden verfallen.

6. Gebühren

Für jede Anteilkasse des Eleva Euroland Selection Fund können die nachstehenden Gebühren erhoben oder belastet werden, jeweils im Ermessen des Verwaltungsrates:

- (i) ein Ausgabeaufschlag von bis zu 3% für alle Anteilklassen, mit Ausnahme von Klasse A2, deren Ausgabeaufschlag bis zu 2% beträgt, und mit Ausnahme von Klasse X, für die kein Ausgabeaufschlag erhoben wird.
- (ii) eine Umschichtungsgebühr von bis zu 1% mit Ausnahme von Klasse X, für die keine Umschichtungsgebühr erhoben wird.

Rücknahmegerühren werden nicht erhoben.

7. Zeichnungen

Sofern der Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts Anderslautendes festlegt, sollten Zeichnungsanträge in geeigneter Form bis 12.00 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstichtag, an dem der Anleger Anteile erhalten möchte, bei der Zentralen Verwaltungsstelle eingehen. In den Zeichnungsanträgen muss die Anzahl der Anteile oder der Barbetrag angegeben werden, für den gekauft werden soll.

Die wesentlichen Anlegerinformationen für die jeweilige Anteilsklasse, für die ein Zeichnungsantrag gestellt wird, müssen vor der Zeichnung gelesen werden.

Sofern der Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts Anderslautendes festlegt, gelten Zeichnungsanträge, die nach 12.00 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstichtag bei der Zentralen Verwaltungsstelle eingehen und genehmigt werden oder als eingegangen oder genehmigt gelten, als am nächsten Bewertungstichtag eingegangen.

Die Zentrale Verwaltungsstelle schickt normalerweise eine Auftragsbestätigung per Fax, E-Mail oder Post an den Antragsteller zur Bestätigung der Zeichnung, sobald dies angemessen durchführbar ist, und normalerweise innerhalb von drei Werktagen nach dem betreffenden Bewertungstichtag.

Der Verwaltungsrat kann in seinem alleinigen Ermessen beschließen, dass Zeichnungsanträge von zwei oder mehr angeschlossenen Einheiten derselben Gruppe und/oder unterschiedliche Personen derselben Familie als ein einziger Zeichnungsantrag behandelt werden.

8. Mindestzeichnungsbetrag, spätere Mindestzeichnungsbeträge, Mindestbesitzbetrag und Mindestrücknahmebetrag

Anteilsklasse	Mindesterst-zeichnungs- betrag	Spätere Mindest- zeichnungsbeträge	Mindest- besitzbetrag	Mindest- rücknahmebetrag
Anteilsklasse A1 (EUR) acc. (thesaurierend)	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (thesaurierend)	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag

(nicht abgesichert)				
Anteilsklasse A1 (CHF) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (SGD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (GBP) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (EUR) dis.	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse A2 (EUR) acc. (thesaurierend)	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag
Anteilsklassen F	EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag	EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse H1 (EUR) acc. (thesaurierend)	EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag	EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse H1 (EUR) dis. (ausschüttend)	EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag	EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse H1 (USD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	USD im Gegenwert von EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag	USD im Gegenwert von EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse H1 (GBP) dis. (ausschüttend) (abgesichert)	GBP im Gegenwert von EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag

Anteilsklasse H2 (EUR) acc. (thesaurierend)	EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag	EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse H2 (EUR) dis. (ausschüttend)	EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag	EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse H2 (USD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	USD im Gegenwert von EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag	USD im Gegenwert von EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse H2 (GBP) dis. (ausschüttend) (abgesichert)	GBP im Gegenwert von EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse H3 (EUR) acc. (thesaurierend)	EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag	EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse H3 (EUR) dis. (ausschüttend)	EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag	EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse H3 (USD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	USD im Gegenwert von EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag	USD im Gegenwert von EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse H3 (GBP) dis. (ausschüttend) (abgesichert)	GBP im Gegenwert von EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse I (EUR) acc. (thesaurierend)	EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag	EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	USD im Gegenwert von EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag	USD im Gegenwert von EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) acc. (thesaurierend) (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag	USD im Gegenwert von EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse I (CHF) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	CHF im Gegenwert von EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag	CHF im Gegenwert von EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag

Anteilsklasse I (SGD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	SGD im Gegenwert von EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag	SGD im Gegenwert von EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse I (GBP) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	GBP im Gegenwert von EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse I (EUR) dis.	EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag	EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag	USD im Gegenwert von EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	USD im Gegenwert von EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag	USD im Gegenwert von EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	GBP im Gegenwert von EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse I2 (EUR) acc. (thesaurierend)	EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag	EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse I2 (EUR) dis.	EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag	EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse R (EUR) acc. (thesaurierend)	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) acc. (thesaurierend) (nicht abgesichert)	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse R (CHF) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse R (SGD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag

Anteilsklasse R (GBP) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse R (EUR) dis.	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse X (EUR) acc. (thesaurierend)	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse Z (EUR) acc. (thesaurierend)	EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag	EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag

9. Zeichnungspreis

Der in der Rechnungswährung der betreffenden Anteilsklasse zu entrichtende Zeichnungspreis muss von dem potenziellen Anteilinhaber entrichtet und nach Abzug aller Bankgebühren bei der Depotbank innerhalb von drei Werktagen nach dem Bewertungsstichtag eingehen, an dem der Zeichnungsantrag angenommen wurde, wobei der Verwaltungsrat in seinem Ermessen etwas anderes festlegen kann.

Der Zeichnungspreis ist zum Zeitpunkt der Stellung des Zeichnungsantrags nicht bekannt.

10. Rücknahmen

Jeder Anteilinhaber kann die Rücknahme aller oder eines Teils seiner Anteile oder für einen bestimmten Betrag beantragen. Sollte der Wert der Anteile eines Anteilinhabers an dem betreffenden Bewertungsstichtag nach der beantragten Rücknahme unter dem vorgegebenen Mindestanteilsbetrag liegen, der für jede Anteilsklasse festgelegt wurde, wird im Ermessen des Fonds davon ausgegangen, dass der Anteilinhaber die Rücknahme seiner gesamten Anteile beantragt hat.

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungsstichtag in geeigneter Form bei der Zentralen Verwaltungsstelle eingehen, an dem der Anteilinhaber die Rücknahme durchführen möchte, sofern vom Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts Anderslautendes festgelegt wird.

Sofern im Ermessen des Verwaltungsrats nichts Anderslautendes festgelegt wird, werden Rücknahmeanträge, die nach 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstichtag bei der Zentralen Verwaltungsstelle eingehen, bis zum nächsten Bewertungstichtag zurückgehalten und die Anteile zum an diesem nächsten Bewertungstichtag geltenden Preis zurückgenommen.

Die Zentrale Verwaltungsstelle muss normalerweise eine Auftragsbestätigung per Fax, E-Mail oder Post zur Bestätigung der Rücknahme an die Anteilinhaber schicken, sobald dies angemessen durchführbar ist und normalerweise innerhalb von drei Werktagen nach dem betreffenden Bewertungstichtag.

11. Entrichtung der Rücknahmeverlöse

Die Rücknahmeverlöse müssen normalerweise am dritten Werktag nach dem Bewertungstichtag zu dem Rücknahmepreis entrichtet werden, an dem der Rücknahmeantrag einging oder als eingegangen galt.

Sollte das Konto des Anteilinhabers die geltenden Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche nicht erfüllen, wird die Zahlung der Rücknahmeverlöse aufgeschoben, bis die Zentrale Verwaltungsstelle zufriedenstellend feststellen konnte, dass das Konto die geltenden Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche erfüllt.

Der Rücknahmepreis ist zum Zeitpunkt der Stellung des Rücknahmeantrags unbekannt.

12. Umschichtungen

Sofern sie die Anlageanforderungen erfüllen, dürfen Anteilinhaber des Eleva European Selection Fund Anteile einer Anteilsklasse des Eleva Euroland Selection Fund in Anteile einer anderen Anteilsklasse des Eleva Euroland Selection Fund oder eines anderen Teilfonds umschichten. Der Verwaltungsrat kann in seinem Ermessen eine Umschichtungsgebühr berechnen, die vorstehend dem Kapitel „6. Gebühren“ zu entnehmen ist.

Anteilinhaber dürfen in Anteile der Klassen F des Eleva Euroland Selection Fund nur mit Zustimmung des Anlageverwalters umschichten, vorausgesetzt sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen. Mit vorheriger Zustimmung des Anlageverwalters können Umschichtungen zwischen verschiedenen Anteilsklassen F erfolgen.

Anteilinhaber dürfen in Anteile der Anteilsklassen H1, H2 oder H3 des Eleva Euroland Selection Fund nur mit vorheriger Zustimmung des Anlageverwalters umschichten, vorausgesetzt sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen. Mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrats können Umschichtungen zwischen verschiedenen Anteilsklassen H erfolgen.

Anteilinhaber dürfen in Anteile der Klasse I oder I2 des Eleva Euroland Selection Fund nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates umschichten, vorausgesetzt sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen.

Anleger dürfen nur in Anteile der Klasse R umschichten, wenn gewisse, begrenzte Umstände vorliegen, die unter der Überschrift „Anteilsklassen; Anteilsklasse R“ auf Seite 32 des Verkaufsprospekts genauer beschrieben sind

Andere Teifonds dürfen nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verwaltungsrats in Anteile der Klasse X umschichten.

Anteilinhaber dürfen nur mit der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates in Anteile der Klasse Z umschichten, vorausgesetzt sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen.

Umschichtungsanträge müssen spätestens um 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an dem betreffenden Bewertungstichtag, an dem der Anteilinhaber von einer Anteilsklasse in eine andere umschichten möchte, in geeigneter Form bei der Zentralen Verwaltungsstelle eingehen, sofern vom Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts Anderslautendes festgelegt wird. Anteilinhaber müssen die wesentlichen Anlegerinformationen für die Anteilsklasse lesen, in die sie umschichten möchten, bevor sie ihren Umschichtungsantrag einreichen.

Sofern im Ermessen des Verwaltungsrates nichts Anderslautendes festgelegt wird, werden Umschichtungsanträge, die nach 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstichtag bei der Zentralen Verwaltungsstelle eingehen, bis zum nächsten Bewertungstichtag gehalten und die Anteile zum an diesem nächsten Bewertungstichtag geltenden Preis umgeschichtet.

13. Gebühren und Kosten

Verwaltungsgebühr

Der Fonds entrichtet dem Anlageverwalter aus dem Vermögen von Eleva Euroland Selection Fund monatlich rückwirkend eine Anlagenverwaltungsgebühr zu einem jährlichen Prozentsatz des Nettoinventarwertes der betreffenden Anteilsklasse von Eleva Euroland Selection Fund, wie nachstehend erläutert. Die Anlagenverwaltungsgebühr wird in der Rechnungswährung von Eleva Euroland Selection Fund berechnet und bezahlt.

Anteilsklasse und Rechnungswährung	Verwaltungsgebühr
Anteilsklasse A1 (EUR) acc. (thesaurierend)	1,5 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	1,5 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (thesaurierend) (nicht abgesichert)	<u>1,5 %</u>
Anteilsklasse A1 (CHF) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	1,5 %
Anteilsklasse A1 (SGD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	1,5 %
Anteilsklasse A1 (GBP) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	<u>1,5 %</u>
Anteilsklasse A1 (EUR) dis.	1,5 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	<u>1,5 %</u>
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	<u>1,5 %</u>
Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	<u>1,5 %</u>
Anteilsklasse A2 (EUR) acc. (thesaurierend)	2 %

Anteilsklassen F	Max. 1,1 %
Anteilsklasse H1 (EUR) acc. (thesaurierend)	Max. 1,1 %
Anteilsklasse H1 (EUR) dis. (ausschüttend)	Max. 1,1 %
Anteilsklasse H1 (USD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	Max. 1,1 %
Anteilsklasse H1 (GBP) dis. (ausschüttend) (abgesichert)	Max. 1,1 %
Anteilsklasse H2 (EUR) acc. (thesaurierend)	Max. 1,1 %
Anteilsklasse H2 (EUR) dis. (ausschüttend)	Max. 1,1 %
Anteilsklasse H2 (USD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	Max. 1,1 %
Anteilsklasse H2 (GBP) dis. (ausschüttend) (abgesichert)	Max. 1,1 %
Anteilsklasse H3 (EUR) acc. (thesaurierend)	Max. 1,7 %
Anteilsklasse H3 (EUR) dis. (ausschüttend)	Max. 1,7 %
Anteilsklasse H3 (USD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	Max. 1,7 %
Anteilsklasse H3 (GBP) dis. (ausschüttend) (abgesichert)	Max. 1,7 %
Anteilsklasse I (EUR) acc. (thesaurierend)	0,9 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (thesaurierend) (nicht abgesichert)	<u>0,9 %</u>
Anteilsklasse I (CHF) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I (SGD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I (GBP) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	<u>0,9 %</u>
Anteilsklasse I (EUR) dis.	0,9 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	<u>0,9 %</u>
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	<u>0,9 %</u>
Anteilsklasse I2 (EUR) acc. (thesaurierend)	Max. 0,85 %
Anteilsklasse I2 (EUR) dis.	Max. 0,85 %
Anteilsklasse R (EUR) acc. (thesaurierend)	0,9 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (thesaurierend) (nicht abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse R (CHF) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse R (SGD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse R (GBP) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse R (EUR) dis.	0,9 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	0,9 %
Anteilsklasse X (EUR) acc. (thesaurierend)	0 %
Anteilsklasse Z (EUR) acc. (thesaurierend)	Nach Vereinbarung mit dem Anleger (siehe unten).

Der Anlageverwalter kann auf die Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise für einen oder mehrere Zeiträume verzichten, die er in seinem alleinigen Ermessen festlegt.

Aus dem Fondsvermögen von Anteilen der Anteilsklasse Z werden auf Fondsebene keine Investmentverwaltungsgebühren gezahlt. Anleger, die Anteile der Klasse Z zeichnen möchten, müssen eine spezifische Vergütungsvereinbarung mit dem Fonds und/oder dem Anlageverwalter abschließen.

Die Verwaltungsgebühr ist normalerweise vom Eleva Euroland Selection Fund innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Ende jedes Kalendermonats an den Anlageverwalter zu zahlen.

Allgemeine Regel zum Erfolgshonorar

Allgemeine Regel

Der Anlageverwalter hat für jede Anteilsklasse Anspruch auf ein Erfolgshonorar, das für jeden Performance-Zeitraum berechnet wird. Ein Erfolgshonorar kann nur dann erhoben werden, wenn die prozentuale Entwicklung des Nettoinventarwertes pro Anteil der jeweiligen Anteilsklasse während des Betrachtungszeitraums über der prozentualen Entwicklung der jeweiligen Benchmark für diese Anteilsklasse (siehe nachstehende Tabelle Seite 152) liegt. Das Erfolgshonorar für jede Anteilsklasse ist nachstehende Tabelle zu entnehmen und muss in Bezug auf den Betrag entrichtet werden, um den der prozentuale Anstieg oder Rückgang des Nettoinventarwertes pro Anteil über oder unter dem prozentualen wertmäßigen Anstieg oder Rückgang der jeweiligen Benchmark der einzelnen Anteilsklassen während des Betrachtungszeitraums liegt.

Das Erfolgshonorar ist jährlich rückwirkend innerhalb von 10 Kalendertagen am Ende jedes Betrachtungszeitraums zu entrichten. Der Nettoinventarwert pro Anteil, der zur Berechnung der Wertentwicklung einer Anteilsklasse in einem Betrachtungszeitraum verwendet wird, umfasst Zuwächse für Verwaltungsgebühren, nicht aber Erfolgshonorare, die für jeden Betrachtungszeitraum zahlbar sind. Ferner müssen angemessene Anpassungen vorgenommen werden, um Ausschüttungen in Bezug auf eine Anteilsklasse für frühere Betrachtungszeiträume zu berücksichtigen, und die tatsächliche Wertentwicklung des Nettoinventarwertes pro Anteil in einem Betrachtungszeitraum wird angepasst, um eventuelle Ausschüttungen in Bezug auf die Anteilsklasse für den Betrachtungszeitraum entsprechend anzupassen.

Zur Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil an jedem Bewertungstichtag wird das Erfolgshonorar so berechnet, als ob der Betrachtungszeitraum an diesem Bewertungstichtag endet, und falls ein Erfolgshonorar auf dieser Basis anfällt, wird ein angemessener Zuwachs beim Nettoinventarwert pro Anteil berücksichtigt.

Sollten Anteile einer Anteilsklasse während eines Betrachtungszeitraums zurückgenommen werden, fällt ein Erfolgshonorar in Höhe des Erfolgshonorars an, das bei der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil zum Zeitpunkt der Rücknahme aufgelaufen ist.

Die Betrachtungszeiträume in Bezug auf jede Anteilsklasse umfassen 12 aufeinanderfolgende Monatszeiträume, die am 31. Dezember jedes Kalenderjahrs enden.

Der erste Betrachtungszeitraum in Bezug auf eine Anteilsklasse beginnt am ersten Handelstag für die Anteile einer Klasse.

Der letzte Betrachtungszeitraum in Bezug auf eine Anteilsklasse endet mit dem Datum der Beendigung der Anteilsklasse.

Sollte die Anlageverwaltungsvereinbarung vor dem Ende des Betrachtungszeitraums beendet werden, wird das Erfolgshonorar für den laufenden Betrachtungszeitraum berechnet und dem Anlageverwalter entrichtet, als ob das Beendigungsdatum das Ende des betreffenden Betrachtungszeitraums darstellt.

Der Index, der für die Berechnung des Erfolgshonorars verwendet wird, kann Anpassungen und Änderungen unterworfen sein, die gelegentlich zwischen den Verwaltungsratsmitgliedern und dem Anlageverwalter vereinbart werden.

Bei der Berechnung des Erfolgshonorars, das für einen Betrachtungszeitraum zu entrichten ist, werden eventuelle unterdurchschnittliche Wertentwicklungen des Nettoinventarwertes pro Anteil der betreffenden Anteilsklasse in Bezug auf den Wert der jeweiligen Benchmark der betreffenden Anteilsklasse in früheren Betrachtungszeiträumen nicht berücksichtigt.

Für die Berechnung des Erfolgshonorars wird folgende Formel verwendet:

G = Null, wenn $(B / E - 1) < (C / F - 1)$

$G = [(B / E - 1) - (C / F - 1)] * E * H * A$

wenn $(B / E - 1) > (C / F - 1)$

A = Durchschnittliche Anzahl der im Betrachtungszeitraum ausgegebenen Anteile einer Anteilsklasse

B = Nettoinventarwert pro Anteil am letzten Bewertungstichtag des derart angepassten Betrachtungszeitraums, dass aufgelaufene Wertentwicklung und Ausschüttungen für den betreffenden Zeitraum enthalten sind

C = Wert des jeweiligen Benchmark-Index am letzten Bewertungstichtag des Betrachtungszeitraums

E = (für die Erstzeichnungsfrist einer Anteilsklasse) der Ausgabepreis pro Anteil und (für nachfolgende Betrachtungszeiträume) der Nettoinventarwert pro Anteil am letzten Bewertungstichtag des vorhergehenden Betrachtungszeitraums nach Abzug der aufgelaufenen Erfolgshonorare und Ausschüttungen für diesen Zeitraum.

F = (für den ersten Betrachtungszeitraum einer Anteilsklasse) der Wert der jeweiligen Benchmark am ersten Handelstag der Anteilsklasse und (für nachfolgende Betrachtungszeiträume) der Wert der jeweiligen Benchmark am letzten Bewertungstichtag des vorhergehenden Betrachtungszeitraums

G = Erfolgshonorar

H = Erfolgshonorar in Prozent

Besonderes Erfolgshonorar für Anteile der Anteilsklasse H in Abweichung von der allgemeinen Regel

Der Anlageverwalter hat für alle Anteile der Anteilsklasse H Anspruch auf ein Erfolgshonorar, das für jeden Betrachtungszeitraum berechnet wird.

Ein Erfolgshonorar darf nur dann erhoben werden, (i) wenn die prozentuale Entwicklung des Nettoinventarwertes pro Anteil der jeweiligen Anteilsklasse während des Betrachtungszeitraums über der prozentualen Entwicklung der jeweiligen Benchmark für diese Anteilsklasse (siehe vorstehende Tabelle) liegt und (ii) eine Obergrenze wie nachstehend definiert erreicht.

Die Obergrenze ist das jeweils höhere:

- (i) des Nettoinventarwertes pro Anteil der betreffenden Anteilsklasse am Ende des letzten Betrachtungszeitraums, in dem für die betreffende Anteilsklasse ein Erfolgshonorar gezahlt wurde (nach Abzug des damals gezahlten Erfolgshonorars); und
- (ii) falls nie ein Erfolgshonorar gezahlt wurde, des Nettoinventarwertes pro Anteil der betreffenden Anteilsklasse nach der Erstemission.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erfolgshonorar nur dann gezahlt werden muss, wenn der Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Anteilsklasse diese Obergrenze und die Benchmark übersteigt.

Das Erfolgshonorar ist jährlich rückwirkend innerhalb von 10 Kalendertagen am Ende jedes Betrachtungszeitraums zu entrichten. Der Nettoinventarwert pro Anteil, der zur Berechnung der Wertentwicklung einer Anteilsklasse in einem Betrachtungszeitraum verwendet wird, umfasst Zuwächse für Verwaltungsgebühren, nicht aber Erfolgshonorare, die für jeden Betrachtungszeitraum zahlbar sind. Ferner müssen angemessene Anpassungen vorgenommen werden, um Ausschüttungen in Bezug auf eine Anteilsklasse für frühere Betrachtungszeiträume zu berücksichtigen, und die tatsächliche Wertentwicklung des Nettoinventarwertes pro Anteil in einem Betrachtungszeitraum wird angepasst, um eventuelle Ausschüttungen in Bezug auf die Anteilsklasse für den Betrachtungszeitraum entsprechend anzupassen.

Zur Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil an jedem Bewertungstichtag wird das Erfolgshonorar so berechnet, als ob der Betrachtungszeitraum an diesem Bewertungstichtag endet, und falls ein Erfolgshonorar auf dieser Basis anfällt, wird ein angemessener Zuwachs beim Nettoinventarwert pro Anteil berücksichtigt.

Sollten Anteile einer Anteilsklasse während eines Betrachtungszeitraums zurückgenommen werden, fällt ein Erfolgshonorar in Höhe des Erfolgshonorars an, das bei der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil zum Zeitpunkt der Rücknahme aufgelaufen ist.

Die Betrachtungszeiträume in Bezug auf jede Anteilsklasse umfassen 12 aufeinanderfolgende Monatszeiträume, die am 31. Dezember jedes Kalenderjahrs enden. Der erste Betrachtungszeitraum in Bezug auf eine Anteilsklasse beginnt am ersten Handelstag für die Anteile einer Klasse. Der letzte Betrachtungszeitraum in Bezug auf eine Anteilsklasse endet mit dem Datum der Beendigung der Anteilsklasse. Sollte die Anlageverwaltungsvereinbarung vor dem Ende des Betrachtungszeitraums beendet werden, wird das Erfolgshonorar für den laufenden Betrachtungszeitraum berechnet und dem Anlageverwalter entrichtet, als ob das Beendigungsdatum das Ende des betreffenden Betrachtungszeitraums darstellt.

Der Index, der für die Berechnung des Erfolgshonorars verwendet wird, kann Anpassungen und Änderungen unterworfen sein, die gelegentlich zwischen den Verwaltungsratsmitgliedern und dem Anlageverwalter vereinbart werden.

Für die Berechnung des Erfolgshonorars wird folgende Formel verwendet:

$$G = \text{Null, wenn } (B / E) - (C / F) + I < 0 \\ \text{oder } B < E$$

$$G = [(B / E) - (C / F) + I] * E * H * A \\ \text{wenn } (B / E) - (C / F) + I > 0$$

A = Durchschnittliche Anzahl der im Betrachtungszeitraum ausgegebenen Anteile einer Anteilsklasse

B = Nettoinventarwert pro Anteil am letzten Bewertungstichtag des derart angepassten Betrachtungszeitraums, dass aufgelaufene Wertentwicklung und Ausschüttungen für den betreffenden Zeitraum enthalten sind

C = Wert der jeweiligen Benchmark am letzten Bewertungstichtag des Betrachtungszeitraums

E = (für den ersten Betrachtungszeitraum einer Anteilsklasse) der anfängliche Ausgabepreis pro Anteil und (für nachfolgende Betrachtungszeiträume) der Nettoinventarwert pro Anteil am letzten Bewertungstichtag des vorhergehenden Betrachtungszeitraums, in dem ein Erfolgshonorar gezahlt wurde, nach Abzug der aufgelaufenen Erfolgshonorare und Ausschüttungen für diesen Zeitraum

F = (für den ersten Betrachtungszeitraum einer Anteilsklasse) der Wert der jeweiligen Benchmark am ersten Handelstag der Anteilsklasse und (für nachfolgende Betrachtungszeiträume) der Wert der jeweiligen Benchmark des vorhergehenden Betrachtungszeitraums, in dem ein Erfolgshonorar gezahlt wurde, nach Abzug der aufgelaufenen Erfolgshonorare und Ausschüttungen für diesen Zeitraum

G = Erfolgshonorar

H = Erfolgshonorar in Prozent

I = Kumulierte Underperformance des Nettoinventarwertes pro Anteil der betreffenden Anteilsklasse in Bezug auf den Wert der jeweiligen Benchmark der betreffenden Anteilsklasse in früheren Betrachtungszeiträumen, der gleich Null oder negativ ist.

Anteilsklasse und Rechnungswährung	Benchmark	Erfolgshonorar in Prozent
Anteilsklasse A1 (EUR) acc. (thesaurierend)	Euro STOXX Index Net Return	10 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	Euro STOXX Index Net Return	10 %
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (thesaurierend) (nicht abgesichert)	Euro STOXX USD Net Return	10 %
Anteilsklasse A1 (CHF) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	Euro STOXX Index Net Return	10 %
Anteilsklasse A1 (SGD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	Euro STOXX Index Net Return	10 %
Anteilsklasse A1 (GBP) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	Euro STOXX Index Net Return	10 %
Anteilsklasse A1 (EUR) dis.	Euro STOXX Index Net Return	10 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (nicht abgesichert)	Euro STOXX USD Net Return	10 %
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (abgesichert)	Euro STOXX Index Net Return	10 %
Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (nicht abgesichert)	Euro STOXX GBP Net Return	10 %
Anteilsklasse A2 (EUR) acc. (thesaurierend)	Euro STOXX Index Net Return	10 %
Anteilsklassen F	Euro STOXX Index Net Return	Max. 10%

Anteilsklasse H1 (EUR) acc. (thesaurierend)	Euro STOXX Index Net Return	Max. 20% (HWM*)
Anteilsklasse H1 (EUR) dis. (ausschüttend)	Euro STOXX Index Net Return	Max. 20% (HWM*)
Anteilsklasse H1 (USD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	Euro STOXX Index Net Return	Max. 20% (HWM*)
Anteilsklasse H1 (GBP) dis. (ausschüttend) (abgesichert)	Euro STOXX Index Net Return	Max. 20% (HWM*)
Anteilsklasse H2 (EUR) acc. (thesaurierend)	Euro STOXX Index Net Return	Max. 20% (HWM*)
Anteilsklasse H2 (EUR) dis. (ausschüttend)	Euro STOXX Index Net Return	Max. 20% (HWM*)
Anteilsklasse H2 (USD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	Euro STOXX Index Net Return	Max. 20% (HWM*)
Anteilsklasse H2 (GBP) dis. (ausschüttend) (abgesichert)	Euro STOXX Index Net Return	Max. 20% (HWM*)
Anteilsklasse H3 (EUR) acc. (thesaurierend)	Euro STOXX Index Net Return	Max. 20% (HWM*)
Anteilsklasse H3 (EUR) dis. (ausschüttend)	Euro STOXX Index Net Return	Max. 20% (HWM*)
Anteilsklasse H3 (USD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	Euro STOXX Index Net Return	Max. 20% (HWM*)
Anteilsklasse H3 (GBP) dis. (ausschüttend) (abgesichert)	Euro STOXX Index Net Return	Max. 20% (HWM*)
Anteilsklasse I (EUR) acc. (thesaurierend)	Euro STOXX Index Net Return	10 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	Euro STOXX Index Net Return	10 %
Anteilsklasse I (USD) acc. (thesaurierend) (nicht abgesichert)	Euro STOXX USD Net Return	10 %
Anteilsklasse I (CHF) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	Euro STOXX Index Net Return	10 %
Anteilsklasse I (SGD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	Euro STOXX Index Net Return	10 %
Anteilsklasse I (GBP) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	Euro STOXX Index Net Return	10 %
Anteilsklasse I (EUR) dis.	Euro STOXX Index Net Return	10 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (nicht abgesichert)	Euro STOXX USD Net Return	10 %
Anteilsklasse I (USD) dis. (abgesichert)	Euro STOXX Index Net Return	10 %
Anteilsklasse I (GBP) dis. (nicht abgesichert)	Euro STOXX GBP Net Return	10 %
Anteilsklasse I2 (EUR) acc. (thesaurierend)	Euro STOXX Index Net Return	Max. 10%
Anteilsklasse I2 (EUR) dis.	Euro STOXX Index Net Return	Max. 10%
Anteilsklasse R (EUR) acc. (thesaurierend)	Euro STOXX Index Net Return	10 %
Anteilsklasse R (USD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	Euro STOXX Index Net Return	10 %

Anteilsklasse R (USD) acc. (thesaurierend) (nicht abgesichert)	Euro STOXX USD Net Return	10 %
Anteilsklasse R (CHF) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	Euro STOXX Index Net Return	10 %
Anteilsklasse R (SGD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	Euro STOXX Index Net Return	10 %
Anteilsklasse R (GBP) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	Euro STOXX Index Net Return	10 %
Anteilsklasse R (EUR) dis.	Euro STOXX Index Net Return	10 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (nicht abgesichert)	Euro STOXX USD Net Return	10 %
Anteilsklasse R (USD) dis. (abgesichert)	Euro STOXX Index Net Return	10 %
Anteilsklasse R (GBP) dis. (nicht abgesichert)	Euro STOXX GBP Net Return	10 %
Anteilsklasse X (EUR) acc. (thesaurierend)	Nicht zutreffend	0 %
Anteilsklasse Z (EUR) acc. (thesaurierend)	Euro STOXX Index Net Return	Nach Vereinbarung mit dem Anleger (siehe unten).

* „HWM“ (High Water Mark) oder Obergrenze wie in der Beschreibung des Erfolgshonorars der Anteile der Anteilsklasse H weiter oben definiert.

Kein Erfolgshonorar wird aus dem Vermögen von Anteilen der Klasse Z auf Ebene des Fonds gezahlt. Anleger, die Anteile der Klasse Z zeichnen möchten, müssen eine spezifische Vergütungsvereinbarung mit dem Fonds oder dem Anlageverwalter abschließen.

Die vom Teilfonds als Benchmark im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 („Benchmark-Verordnung“) verwendeten STOXX Indizes werden von Verwaltungsgesellschaften bereitgestellt, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Verkaufsprospekts noch nicht in das in Artikel 36 der Benchmark-Verordnung genannte Verzeichnis aufgenommen wurden, da sie sich derzeit auf den in Artikel 51 der Benchmark-Verordnung erläuterten Übergangszeitraum stützen. Diese Informationen werden ggf. in der nächsten Fassung des Verkaufsprospekts aktualisiert.

Gemäß Artikel 28(2) der Benchmark-Verordnung hat die Verwaltungsgesellschaft einen schriftlichen Plan angenommen, in dem die Maßnahmen aufgeführt sind, die bei den jeweiligen Teilfonds zu ergreifen sind, falls die vorstehend genannten Indizes sich wesentlich ändern oder nicht mehr bereitgestellt werden sollten. Dieser schriftliche Plan ist auf Anfrage kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

14. Berechnungsmethode für das globale Risiko

Das globale Risiko wird mit Hilfe des Commitment Approach berechnet.

15. Fremdkapital

Bei der Verwaltung des Eleva Euroland Selection Fonds wird der Anlageverwalter kein Fremdkapital verwenden.

16. Risikofaktoren

Der Eleva Euroland Selection Fund unterliegt hauptsächlich den im „ANHANG ZU DEN RISIKOFAKTOREN“ des Verkaufsprospektes erläuterten Risiken, insbesondere aber folgenden Risiken:

- Aktienrisiko
- Marktrisiko
- Risiko aufgrund wirtschaftlicher Verwerfungen
- Wechselkurs-/Währungsrisiko

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt keine Rückschlüsse auf die künftige Wertentwicklung zu.

17. Profil des typischen Anlegers und Zielmarkt

Der Eleva Euroland Selection Fund steht für Investitionen durch Retail- und institutionelle Anleger zur Verfügung und eignet sich für Anleger, die einen Kapitalzuwachs über einen Anlagezeitraum von mindestens fünf Jahren und ein Engagement für bestimmte Aktien und ähnliche Anlagen anstreben, die der vorstehend erläuterten Anlagepolitik zu entnehmen sind. Der Eleva Euroland Selection Fund ist für Anleger außerhalb des Zielmarkts unter Umständen nicht geeignet.

18. Notierung

Die Anteile des Eleva Euroland Selection Fund sind derzeit an keiner Börse notiert. Der Verwaltungsrat kann in seinem alleinigen Ermessen die Notierung von Anteilen an der Luxemburger Börse oder an einer beliebigen anderen Börse beantragen.

19. Beendigung des Eleva Euroland Selection Fund oder einer Anteilsklasse und Verschmelzung einer Klasse

Sofern der Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts Anderes festlegt, kann der Eleva Euroland Selection Fund oder eine Anteilsklasse durch Beschluss des Verwaltungsrates beendet werden:

- (i) falls der Nettoinventarwert von Eleva Euroland Selection Fund unter EUR 10.000.000 fällt,
- (ii) falls der Nettoinventarwert einer beliebigen Anteilsklasse unter EUR 10.000.000 fällt (oder den entsprechenden Gegenwert von EUR 10.000.000 in einer anderen Währung).

20. STOXX Index

STOXX Limited („STOXX“) ist die Quelle für den Euro STOXX® Index Net Return und die darin enthaltenen Daten. STOXX war in keiner Weise an der Ausarbeitung einer der vorgelegten Informationen beteiligt und gibt keinerlei Zusicherung ab und schließt jegliche Haftung aus (ob aus Fahrlässigkeit oder anderweitig) – einschließlich und ohne Anspruch auf Vollständigkeit wegen Genauigkeit, Angemessenheit, Richtigkeit, Vollständigkeit, Pünktlichkeit und Eignung für einen Zweck – in Bezug auf eine beliebige vorgelegte Information oder in Verbindung mit eventuellen Fehlern, Unterlassungen oder Unterbrechungen des STOXX® Index Net Return oder dessen jeweiligen Daten. Jede Verbreitung oder Weitergabe dieser Informationen in Bezug auf STOXX ist verboten.

STOXX und dessen Lizenzgeber (die „Lizenzgeber“) unterhalten keinerlei über die Lizenzierung des Euro STOXX® Index Net Return sowie die Lizenzierung der mit diesem verbundenen Handelszeichen für die Verwendung in Verbindung mit dem Eleva Euroland Selection Fund hinausgehende Beziehung zum Eleva UCITS Fund.

STOXX und seine Lizenzgeber werden nicht:

- den Eleva Euroland Selection Fund sponsern, unterstützen, verkaufen oder bewerben,
- empfehlen, dass eine beliebige Person in Eleva Euroland Selection Fund oder in beliebige Wertpapiere investiert,
- eine beliebige Verantwortung oder Haftung übernehmen oder eine beliebige Entscheidung über das Timing, die Beträge oder die Preisgestaltung von Eleva Euroland Selection Fund übernehmen,
- eine Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung, das Management oder Marketing von Eleva Euroland Selection Fund übernehmen,
- die Bedürfnisse des Eleva Euroland Selection Fund oder der Anteilinhaber des Eleva Euroland Selection Fund bei der Festlegung, Zusammensetzung oder Berechnung des Euro STOXX® Index Net Return berücksichtigen oder in beliebiger Weise dazu verpflichtet sein.

STOXX und seine Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung in Verbindung mit dem Eleva Euroland Selection Fund. Insbesondere:

- übernehmen **STOXX und seine Lizenzgeber keinerlei ausdrückliche oder implizite Garantie und lehnen jegliche Haftung ab in Bezug auf:**
 - die Ergebnisse, die von Eleva Euroland Selection Fund, den Anteilinhabern des Eleva Euroland Selection Fund oder beliebigen anderen Personen in Verbindung mit der Verwendung von Euro STOXX® Index Net Return und den in ihnen enthaltenen Daten erzielt werden sollen;
 - die Genauigkeit und Vollständigkeit des Euro STOXX® Index Net Return und der jeweiligen Daten;
 - die Verkehrsfähigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Verwendung des Euro STOXX® Index Net Return und der betreffenden Daten;
- **STOXX und seine Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung für Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen des Euro STOXX® Index Net Return und der betreffenden Daten;**
- **Unter keinen Umständen haften STOXX oder seine Lizenzgeber für entgangene Gewinne sowie indirekte, Sonder- oder Folgeschäden sowie Schadenersatzverpflichtungen oder Verluste, selbst wenn STOXX und seinen Lizenzgebern bekannt ist, dass sie eintreten könnten.**

Die Lizenzvereinbarung zwischen Eleva UCITS Fund und STOXX wird zu ihrem alleinigen Nutzen geschlossen, nicht aber zum Nutzen der Eigentümer des oder der Teilfonds oder beliebiger Dritter.

Der Euro STOXX® Index Net Return und die im Indexnamen verwendeten Handelsmarken sind geistiges Eigentum von STOXX Limited, Zurich, Switzerland und/oder seinen Lizenzgebern. Der Index wird unter Lizenz von STOXX verwendet. Der Eleva Euroland Selection Fund wird in keiner Weise von STOXX und/oder seinen Lizenzgebern gesponsert, unterstützt, verkauft oder beworben und weder STOXX noch seine Lizenzgeber übernehmen diesbezüglich eine beliebige Haftung.

ANHANG IV – ELEVA LEADERS SMALL & MID-CAP EUROPE FUND

ZUM VERKAUFSPROSPEKT DES ELEVA UCITS FUND

1. Name

Eleva UCITS Fund – Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund (der „**Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund**“).

2. Rechnungswährung

Die Rechnungswährung des Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund ist der Euro.

3. Anteilklassen

Derzeit werden Anteile des Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund in folgenden Klassen ausgegeben:

Anteilklassen und Rechnungswährung	ISIN
Anteilkasse A1 (EUR) acc. (thesaurierend)	LU1920213326
Anteilkasse A1 (USD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	LU1920213599
Anteilkasse A1 (USD) acc. (thesaurierend) (nicht abgesichert)	LU1920213672
Anteilkasse A1 (CHF) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	LU1920213755
Anteilkasse A1 (SGD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	LU1920213912
Anteilkasse A1 (GBP) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	LU1920214050
Anteilkasse A1 (EUR) dis. (ausschüttend)	LU1920214134
Anteilkasse A1 (USD) dis. (ausschüttend) (nicht abgesichert)	LU1920214217
Anteilkasse A1 (USD) dis. (ausschüttend) (abgesichert)	LU1920214308
Anteilkasse A1 (GBP) dis. (ausschüttend) (nicht abgesichert)	LU1920214480
Anteilkasse A2 (EUR) acc. (thesaurierend)	LU1920214563
Anteilklassen F	Die ISIN wird bei Gründung der einzelnen Anteilklassen F bekanntgegeben (siehe Seite 32).
Anteilkasse H1 (EUR) acc. (thesaurierend)	LU1920214647
Anteilkasse H1 (EUR) dis. (ausschüttend)	LU1920214720
Anteilkasse H1 (USD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	LU1920214993
Anteilkasse H1 (GBP) dis. (ausschüttend) (abgesichert)	LU1920215024
Anteilkasse H2 (EUR) acc. (thesaurierend)	LU1920215297
Anteilkasse H2 (EUR) dis. (ausschüttend)	LU1920215370
Anteilkasse H2 (USD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	LU1920215453
Anteilkasse H2 (GBP) dis. (ausschüttend) (abgesichert)	LU1920215537

Anteilsklasse H3 (EUR) acc. (thesaurierend)	LU1920215610
Anteilsklasse H3 (EUR) dis. (ausschüttend)	LU1920215701
Anteilsklasse H3 (USD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	LU1920215883
Anteilsklasse H3 (GBP) dis. (ausschüttend) (abgesichert)	LU1920215966
Anteilsklasse I (EUR) acc. (thesaurierend)	LU1920216006
Anteilsklasse I (USD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	LU1920216188
Anteilsklasse I (USD) acc. (thesaurierend) (nicht abgesichert)	LU1920216261
Anteilsklasse I (CHF) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	LU1920216345
Anteilsklasse I (SGD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	LU1920216428
Anteilsklasse I (GBP) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	LU1920216691
Anteilsklasse I (EUR) dis. (ausschüttend)	LU1920216774
Anteilsklasse I (USD) dis. (ausschüttend) (nicht abgesichert)	LU1920216857
Anteilsklasse I (USD) dis. (ausschüttend) (abgesichert)	LU1920216931
Anteilsklasse I (GBP) dis. (ausschüttend) (nicht abgesichert)	LU1920217079
Anteilsklasse I2 (EUR) acc. (thesaurierend)	LU1920217152
Anteilsklasse I2 (EUR) dis. (ausschüttend)	LU1920217236
Anteilsklasse R (EUR) acc. (thesaurierend)	LU1920217319
Anteilsklasse R (USD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	LU1920217400
Anteilsklasse R (USD) acc. (thesaurierend) (nicht abgesichert)	LU1920217582
Anteilsklasse R (CHF) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	LU1920217665
Anteilsklasse R (SGD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	LU1920217749
Anteilsklasse R (GBP) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	LU1920217822
Anteilsklasse R (EUR) dis. (ausschüttend)	LU1920218044
Anteilsklasse R (USD) dis. (ausschüttend) (nicht abgesichert)	LU1920218127
Anteilsklasse R (USD) dis. (ausschüttend) (abgesichert)	LU1920218390
Anteilsklasse R (GBP) dis. (ausschüttend) (nicht abgesichert)	LU1920218473
Anteilsklasse X (EUR) acc. (thesaurierend)	LU1920218556
Anteilsklasse Z (EUR) acc. (thesaurierend)	LU1920218630

Der Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund bietet Anteile der Anteilsklassen A1, A2, I, I2, R, X und Z mit unterschiedlichen Merkmalen an, einschließlich Währung, Ausschüttungspolitik und Absicherung. Des Weiteren bietet der Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund auch Anteile der Anteilsklassen F, H1, H2 und H3 mit unterschiedlichen Merkmalen an, einschließlich Währung, Ausschüttungspolitik, Absicherung und Gebühren (weitere Informationen finden Sie auf Seite 32).

Auf unserer Homepage finden Sie eine vollständige Aufstellung der verfügbaren Anteilsklassen im Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund.

Anteile der Klasse A1 und A2 können im Ermessen der Vertriebsgesellschaft gezeichnet werden. Sie sind für den Vertrieb in bestimmten Gerichtsbarkeiten und durch bestimmte Vertriebsstellen und Plattformen bestimmt, die über separate Kostenvereinbarungen mit Zeichnern verfügen, an denen der Fonds nicht beteiligt ist.

Anteile der Anteilsklassen F sind institutionellen Investoren vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit dem Anlageverwalter abgeschlossen haben. Für Anlagen in die Anteilsklassen F ist die Zustimmung des Anlageverwalters erforderlich.

Die Anteilsklassen H1, H2 und H3 sind institutionellen Investoren vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit dem Anlageverwalter abgeschlossen haben. Für Anlagen in Anteile der Klasse H ist die Zustimmung des Verwaltungsrats erforderlich.

Die Anteile der Anteilsklasse I und der Anteilsklasse I2 sind institutionellen Investoren vorbehalten. Anlagen in die Anteile der Anteilsklasse I2 erfolgen nach dem alleinigen Ermessen des Verwaltungsrates.

Anteile der Klasse R können Anlegern unter gewissen, begrenzten Umständen angeboten werden, wie dies unter der Überschrift „Anteilsklassen; Anteile der Klasse R“ auf Seite 32 des Verkaufsprospekts genauer beschrieben ist.

Anteile der Klasse X sind Anlagen durch bestimmte Teilfonds vorbehalten. Ob ein Teilfonds von Zeit zu Zeit in den Eleva European Selection Fund investieren darf, richtet sich nach den jeweiligen Anlagezielen und der jeweiligen Anlagepolitik und unterliegt den anwendbaren Anlagebeschränkungen der investierenden Teilfonds. Solche Anlagen anderer Teilfonds in Anteile der Klasse X erfolgen nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats.

Anteile der Anteilsklasse Z sind institutionellen Anlegern vorbehalten, die eine Sondervereinbarung mit dem Fonds und/oder dem Anlageverwalter abgeschlossen haben. Anlagen in Anteile der Anteilsklasse Z erfolgen nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrates.

4. Anlageziel, -politik und -beschränkungen

Anlageziel

Der Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund ist bestrebt, Anlegern langfristiges Kapitalwachstum zu bieten, das mit einem diversifizierten Portfolio erzielt wird, dessen übertragbare Wertpapiere aktiv verwaltet werden.

Anlagepolitik

Der Fonds wählt Unternehmen mit einzigartigen Geschäftsmodellen oder mit einem erheblichen globalen Marktanteil oder Unternehmen, die von bestimmten Technologien oder Regionen profitieren und die bestrebt sind, langfristig ein rentables Wachstums zu erzielen.

Der Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund investiert ständig mindestens 75% seines Nettovermögens in Aktien von Unternehmen, deren eingetragener Sitz sich in einem Mitgliedstaat befindet, und kommt daher in Frankreich für einen Aktiensparplan PEA (Plan d'Epargne en Actions) in Frage.

Dabei investiert der Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund hauptsächlich in Small und Mid Caps und bis maximal 15% seines Gesamtvermögens in Aktien von Unternehmen, die sich als Large Caps qualifizieren.

Der Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund darf außerdem bis zu 10% seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumenten oder Schuldtiteln (zulässigen Wertpapieren gemäß Artikel 41 des Gesetzes von 2010 wie handelbaren Schuldtiteln (negotiable debt securities, „NDS“) und Euro Medium Term Notes („EMTN“) und allen anderen Arten von zulässigen Anleihen oder Geldmarktinstrumenten anlegen.

Bis zu einer Höchstgrenze von 10% seines Nettovermögens darf der Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund Anteile zeichnen und halten, die von einem oder mehreren Teilfonds begeben werden.

Zur Einhaltung des reformierten Investmentsteuergesetzes, das ab 2018 in Deutschland gilt, wird der Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund mindestens 90% des Nettoinventarwertes in Kapitalbeteiligungen anlegen (laut Definition im deutschen Investmentsteuergesetz von 2018).

Mit der Investition der Vermögenswerte des Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund investiert der Anlageverwalter wahrscheinlich auf eine Art und Weise, die zu Abweichungen von der jeweiligen Benchmark der einzelnen Anteilklassen (siehe Tabelle unter der Überschrift „Erfolgshonorar“ weiter unten) führt, einschließlich in Bezug auf Aktien und Wertpapiere in Verbindung mit Aktien, Sektoren und Regionen dieser Investitionen. Die jeweilige Benchmark jeder einzelnen Anteilkasse ist die Benchmark, an der die Wertentwicklung der jeweiligen Anteilkasse zum Zwecke der Berechnung eines Erfolgshonorars (siehe Punkt 13 unten) gemessen wird.

Der Anlageverwalter wird bei der Verwaltung des Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund nur ergänzend zum Zweck der Absicherung oder der effizienten Portfolioverwaltung Anlagen in FDIs wie Index- oder Sektor-Futures, Optionen auf Wertpapiere (insbesondere Optionen auf Aktien und Anleihen) und möglicherweise CFDs (insbesondere CFDs auf Aktien) tätigen. Der Anlageverwalter greift nicht auf Fremdfinanzierung zurück.

Der Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund kann zur Verfolgung der Anlagestrategie des Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund Wertpapierfinanzierungsgeschäfte tätigen.

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts lauten die maximalen und die zu erwartenden Anteile des Nettoinventarwertes des Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund, die in die jeweiligen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften investiert werden können, wie folgt:

Art der Transaktion	⁹ Erwarteter Anteil (in % des Nettoinventarwertes)	¹⁰ Maximaler Anteil (in % des Nettoinventarwertes)
---------------------	---------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------

⁹ Der Anteil des Nettoinventarwertes des Teilfonds, der erwartungsgemäß in die einzelnen Transaktionsarten investiert werden kann, wird als die Summe aus (x) dem Marktwert der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen Wertpapiere, mit denen erwartungsgemäß derartige Transaktionen erfolgen können, und (y) dem Nennwert der Barmittel, die erwartungsgemäß zum Ausleihen von Wertpapieren der entsprechenden Art aufgewendet werden, in Prozent des Nettoinventarwertes berechnet.

¹⁰ Der maximale Anteil des Nettoinventarwertes des Teilfonds, der in die einzelnen Transaktionsarten investiert werden kann, wird als die Summe aus (x) dem Marktwert der im Portfolio des Teilfonds gehaltenen Wertpapiere, mit denen erwartungsgemäß derartige

Wertpapierleihgeschäfte	10	80	
Buy-Sell-Back- und Sell-Buy-Back-Transaktionen	10	80	
Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte	10	80	

Der Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund kann FDIs und/oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Brokern und/oder anderen Gegenparteien abschließen (die jeweils als „**Handelsgegenpartei**“ bezeichnet werden). Die Handelsgegenparteien können dazu ermächtigt sein, eine Gebühr oder Provision für alle vom Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund ausgeführten FDIs oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte zu erheben, was sich in den Wirtschaftsdaten der jeweiligen Transaktion widerspiegeln kann. Alle Gegenparteien von Wertpapierfinanzierungsgeschäften müssen ihren Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat haben, in ihrem Heimat-Rechtsraum reguliert sein und über ein langfristiges Kreditrating von mindestens A2 oder gleichwertig verfügen. Es wird derzeit nicht beabsichtigt, im Zusammenhang mit der Ausführung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften Gebühren an irgendeinen Dritten zu zahlen, mit Ausnahme von Transaktionskosten. Der gesamte Ertrag (abzüglich Transaktionskosten und Handelsprovisionen) aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften wird im Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund verbucht. Bei dem Anlageverwalter darf es sich nicht um ein verbundenes Unternehmen irgendeiner Gegenpartei eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts handeln.

Die Wiederverwendbarkeitsvereinbarungen des Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund bezüglich Sicherheiten und Vermögenswerten können von Handelsgegenpartei zu Handelsgegenpartei verschieden sein. Der Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund kann gemäß den Bedingungen der betreffenden Handelsvereinbarungen dazu verpflichtet sein, seinen Handelsgegenparteien von Zeit zu Zeit eine Sicherheit zu liefern und hierzu auf der Grundlage des Marktkurses einen Anfangseinschuss und/oder Abweichungen zu platzieren. Der Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund kann auch eine Sicherheit bei einer Handelsgegenpartei als Broker hinterlegen. Die Behandlung einer solchen Sicherheit richtet sich nach dem Transaktionstyp und dem Handelsort. Wenn Vereinbarungen zur Übertragung von Eigentumsansprüchen oder zur Wiederverwendbarkeit getroffen wurden, gehen die Barmittel, Sicherheiten und sonstigen als Sicherheit hinterlegten Vermögenswerte bei Hinterlegung der Sicherheit oder ggf. bei Wiederverwendung generell in das absolute Eigentum der Handelsgegenpartei über, und der Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund hat ein Recht auf Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte. Generell ist die Wiederverwendbarkeit von Sicherheiten durch solche Handelsgegenparteien nicht beschränkt.

Das Recht auf die Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte wird in der Regel nicht abgesichert, und bei Insolvenz der Handelsgegenpartei ist die Sicherheit gefährdet. Der Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund kann auch aufgrund eines der Handelsgegenpartei und in manchen Fällen sonstigen Gruppenmitgliedern der Handelsgegenpartei gewährten Sicherungsrechts eine Sicherheit halten. Wenn auf

Transaktionen erfolgen können, und (y) dem Nennwert der Barmittel, die erwartungsgemäß zum Ausleihen von Wertpapieren der entsprechenden Art aufgewendet werden, berechnet.

der Grundlage von Sicherungsrechten eine Sicherheit gehalten wird, behält der Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund einen nachrangigen Anspruch auf die Sicherheit. Dieser unterliegt einer Gebühr an die Handelsgegenpartei und ggf. an deren andere Gruppenmitglieder, die als Sicherung der Verpflichtungen des Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund gegenüber der Handelsgegenpartei (sowie ggf. gegenüber den sonstigen Gruppenmitgliedern der Handelsgegenpartei) dient. Bei Insolvenz der Handelsgegenpartei behält der Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund im Allgemeinen seinen nachrangigen Anspruch auf die Sicherheit; dies kann jedoch Aufschüben, Verzögerungen und/oder zusätzlichen Gebühren als Teil des Insolvenzverfahrens unterliegen.

5. Dividendenpolitik

In Bezug auf thesaurierende Anteilklassen beabsichtigt der Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund unter normalen Umständen nicht, Ausschüttungen für Nettoanlageerträge und realisierte Kapitalgewinne einer thesaurierenden Anteilkasse zu melden und durchzuführen. Demgemäß bringt der Nettoinventarwert pro Anteil dieser thesaurierenden Anteile alle Nettoanlageerträge oder Kapitalgewinne zum Ausdruck.

Es wird beabsichtigt, dass die ausschüttenden Anteilklassen in jedem Geschäftsjahr ausreichende Ausschüttungen von Einkommen durchführen, das der betreffenden Anteilkasse zuzuschreiben ist, damit britische Anteilinhaber auf diese Ausschüttungen und gemäß den Regeln für berichterstattende Fonds (Reporting Funds) Steuern zahlen müssen. Diese Ausschüttungen erfolgen normalerweise jährlich rückwirkend innerhalb von 10 Kalendertagen ab Ende des Geschäftsjahres. Zur Berechnung dieser Ausschüttungen beabsichtigt der Fonds, eine Dividendenglättung vorzunehmen, um zu gewährleisten, dass die Höhe der Ausschüttung je Anteil nicht von der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen innerhalb der betreffenden ausschüttenden Anteilkasse während des entsprechenden Geschäftsjahres beeinflusst wird.

Anteilinhaber der ausschüttenden Anteilklassen können entscheiden, dass sämtliche fälligen oder erklärten Dividenden in den Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund reinvestiert und nicht in bar ausgezahlt werden. Reinvestierte Dividenden werden genauso behandelt wie Zeichnungen von Anteilen am Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund.

Dividenden, die nach fünf Jahren ab Ende des betreffenden Geschäftsjahres nicht eingefordert wurden, verfallen und gehen an den Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund als Ganzes zurück. Der Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund zahlt keine Zinsen auf erklärte Dividenden, die für Rechnung des betreffenden Anteilinhabers bis zum Zahlungsdatum oder zu dem Datum gehalten werden, an dem diese Dividenden verfallen.

6. Gebühren

Für jede Anteilkasse des Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund können die nachstehenden Gebühren erhoben oder belastet werden, jeweils nach Ermessen des Verwaltungsrates:

- (i) ein Ausgabeaufschlag von bis zu 3% für alle Anteilklassen, mit Ausnahme von Klasse A2, deren Ausgabeaufschlag bis zu 2% beträgt, und mit Ausnahme von Klasse X, für die kein Ausgabeaufschlag erhoben wird.

- (ii) eine Umschichtungsgebühr von bis zu 1% mit Ausnahme von Klasse X, für die keine Umschichtungsgebühr erhoben wird.

Rücknahmegebühren werden nicht erhoben.

7. Zeichnungen

Sofern der Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts Anderslautendes festlegt, sollten Zeichnungsanträge in geeigneter Form bis 12.00 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstichtag, an dem der Anleger Anteile erhalten möchte, bei der Zentralen Verwaltungsstelle eingehen. In den Zeichnungsanträgen muss die Anzahl der Anteile oder der Barbetrag angegeben werden, für den gekauft werden soll.

Die wesentlichen Anlegerinformationen für die jeweilige Anteilsklasse, für die ein Zeichnungsantrag gestellt wird, müssen vor der Zeichnung gelesen werden.

Sofern der Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts Anderslautendes festlegt, gelten Zeichnungsanträge, die nach 12.00 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstichtag bei der Zentralen Verwaltungsstelle eingehen und genehmigt werden oder als eingegangen oder genehmigt gelten, als am nächsten Bewertungstichtag eingegangen.

Die Zentrale Verwaltungsstelle schickt normalerweise als Nachweis der Zeichnung per Fax, E-Mail oder Post eine Auftragsbestätigung an den Antragsteller, sobald dies angemessen durchführbar ist, in der Regel innerhalb von drei Werktagen nach dem betreffenden Bewertungstichtag.

Der Verwaltungsrat kann in seinem alleinigen Ermessen beschließen, dass Zeichnungsanträge von zwei oder mehr angeschlossenen Einheiten derselben Gruppe und/oder unterschiedlichen Personen derselben Familie als ein einziger Zeichnungsantrag behandelt werden.

8. Mindesterstzeichnungsbetrag, spätere Mindestzeichnungsbeträge, Mindestbesitzbetrag und Mindestrücknahmebetrag

Anteilsklasse	Mindesterst-zeichnungs- betrag	Spätere Mindest- zeichnungs- beträge	Mindest- besitzbetrag	Mindest- rücknahmebetrag
Anteilsklasse A1 (EUR) acc. (thesaurierend)	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag

Anteilsklasse A1 (USD) acc. (thesaurierend) (nicht abgesichert)	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	
Anteilsklasse A1 (CHF) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	
Anteilsklasse A1 (SGD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	
Anteilsklasse A1 (GBP) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	
Anteilsklasse A1 (EUR) dis. (ausschüttend)	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (ausschüttend) (nicht abgesichert)	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (ausschüttend) (abgesichert)	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	
Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (ausschüttend) (nicht abgesichert)	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	
Anteilsklasse A2 (EUR) acc. (thesaurierend)	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	
Anteilsklassen F	EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag	EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag	
Anteilsklasse H1 (EUR) acc. (thesaurierend)	EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag	EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag	

Anteilsklasse H1 (EUR) dis. (ausschüttend)	EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag	EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse H1 (USD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	USD im Gegenwert von EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag	USD im Gegenwert von EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse H1 (GBP) dis. (ausschüttend) (abgesichert)	GBP im Gegenwert von EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse H2 (EUR) acc. (thesaurierend)	EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag	EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse H2 (EUR) dis. (ausschüttend)	EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag	EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse H2 (USD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	USD im Gegenwert von EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag	USD im Gegenwert von EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse H2 (GBP) dis. (ausschüttend) (abgesichert)	GBP im Gegenwert von EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse H3 (EUR) acc. (thesaurierend)	EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag	EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse H3 (EUR) dis. (ausschüttend)	EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag	EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse H3 (USD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	USD im Gegenwert von EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag	USD im Gegenwert von EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse H3 (GBP) dis. (ausschüttend) (abgesichert)	GBP im Gegenwert von EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse I (EUR) acc. (thesaurierend)	EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag	EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag

Anteilsklasse I (USD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	USD im Gegenwert von EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag	USD im Gegenwert von EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag	
Anteilsklasse I (USD) acc. (thesaurierend) (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag	USD im Gegenwert von EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag	
Anteilsklasse I (CHF) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	CHF im Gegenwert von EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag	CHF im Gegenwert von EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag	
Anteilsklasse I (SGD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	SGD im Gegenwert von EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag	SGD im Gegenwert von EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag	
Anteilsklasse I (GBP) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	GBP im Gegenwert von EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag	
Anteilsklasse I (EUR) dis. (ausschüttend)	EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag	EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag	
Anteilsklasse I (USD) dis. (ausschüttend) (nicht abgesichert)	USD im Gegenwert von EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag	USD im Gegenwert von EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag	
Anteilsklasse I (USD) dis. (ausschüttend) (abgesichert)	USD im Gegenwert von EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag	USD im Gegenwert von EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag	
Anteilsklasse I (GBP) dis. (ausschüttend) (nicht abgesichert)	GBP im Gegenwert von EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag	GBP im Gegenwert von EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag	
Anteilsklasse I2 (EUR) acc. (thesaurierend)	EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag	EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag	
Anteilsklasse I2 (EUR) dis. (ausschüttend)	EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag	EUR 30.000.000	Kein Mindestbetrag	

Anteilsklasse R (EUR) acc. (thesaurierend)	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) acc. (thesaurierend) (nicht abgesichert)	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse R (CHF) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse R (SGD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse R (GBP) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse R (EUR) dis. (ausschüttend)	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) dis. (ausschüttend) (nicht abgesichert)	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse R (USD) dis. (ausschüttend) (abgesichert)	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse R (GBP) dis. (ausschüttend) (nicht abgesichert)	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag
Anteilsklasse X (EUR) acc. (thesaurierend)	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag

Anteilsklasse Z (EUR) acc. (thesaurierend)	EUR 1.000.000	Kein Mindestbetrag	1.000.000 EUR	Kein Mindestbetrag
--------------------------------------------------	---------------	-----------------------	---------------	--------------------

9. Zeichnungspreis

Der in der Rechnungswährung der betreffenden Anteilsklasse zu entrichtende Zeichnungspreis muss von dem potenziellen Anteilhaber entrichtet und nach Abzug aller Bankgebühren bei der Depotbank innerhalb von drei Werktagen nach dem Bewertungsstichtag eingehen, an dem der Zeichnungsantrag angenommen wurde, wobei der Verwaltungsrat in seinem Ermessen etwas anderes festlegen kann.

Der Zeichnungspreis ist zum Zeitpunkt der Stellung des Zeichnungsantrags nicht bekannt.

10. Rücknahmen

Jeder Anteilhaber kann die Rücknahme aller oder eines Teils seiner Anteile oder für einen bestimmten Betrag beantragen. Sollte der Wert der Anteile eines Anteilhabers an dem betreffenden Bewertungsstichtag nach der beantragten Rücknahme unter dem vorgegebenen Mindestanteilsbetrag liegen, der für jede Anteilsklasse festgelegt wurde, wird nach Ermessen des Fonds davon ausgegangen, dass der Anteilhaber die Rücknahme seiner gesamten Anteile beantragt hat.

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungsstichtag, an dem der Anteilhaber die Rücknahme durchführen möchte, in geeigneter Form bei der Zentralen Verwaltungsstelle eingehen, sofern nach Ermessen des Verwaltungsrats nichts Anderslautendes festgelegt wird.

Sofern nach Ermessen des Verwaltungsrats nichts Anderslautendes festgelegt wird, werden Rücknahmeanträge, die nach 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungsstichtag bei der Zentralen Verwaltungsstelle eingehen, bis zum nächsten Bewertungsstichtag zurückgehalten und die Anteile zum an diesem nächsten Bewertungsstichtag geltenden Preis zurückgenommen.

Die Zentrale Verwaltungsstelle schickt normalerweise als Nachweis der Rücknahme per Fax, E-Mail oder Post eine Auftragsbestätigung an den Antragsteller, sobald dies angemessen durchführbar ist, in der Regel innerhalb von drei Werktagen nach dem betreffenden Bewertungsstichtag.

11. Entrichtung der Rücknahmeverlöse

Die Rücknahmeverlöse werden normalerweise zum Rücknahmepreis des zweiten Werktags nach dem Bewertungsstichtag, an dem der Rücknahmeantrag einging oder als eingegangen gilt, entrichtet.

Sollte das Konto des Anteilhabers die geltenden Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche nicht erfüllen, wird die Zahlung der Rücknahmeverlöse aufgeschoben, bis die Zentrale Verwaltungsstelle zufriedenstellend feststellen konnte, dass das Konto die geltenden Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche erfüllt.

Der Rücknahmepreis ist zum Zeitpunkt der Stellung des Rücknahmeantrags unbekannt.

12. Umschichtungen

Sofern sie die Anlageanforderungen erfüllen, dürfen Anteilinhaber des Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund Anteile einer Anteilsklasse des Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund in Anteile einer anderen Anteilsklasse des Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund oder eines anderen Teilfonds umschichten. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen eine Umschichtungsgebühr berechnen, die dem vorstehenden Kapitel „6. Gebühren“ zu entnehmen ist.

Anteilinhaber dürfen in Anteile der Klassen F des Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund nur mit vorheriger Zustimmung des Anlageverwalters umschichten, vorausgesetzt sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen. Mit vorheriger Zustimmung des Anlageverwalters können Umschichtungen zwischen verschiedenen Anteilsklassen F erfolgen.

Anteilinhaber dürfen in Anteile der Anteilsklassen H1, H2 oder H3 des Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund nur mit vorheriger Zustimmung des Anlageverwalters umschichten, vorausgesetzt sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen. Mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrats können Umschichtungen zwischen verschiedenen Anteilsklassen H erfolgen.

Anteilinhaber dürfen in Anteile der Klasse I oder I2 des Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund nur mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrates umschichten, vorausgesetzt sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen.

Anteilinhaber dürfen nur unter gewissen, begrenzten Umständen, wie dies unter der Überschrift „Anteilsklassen; Anteile der Klasse R“ auf Seite 32 des Verkaufsprospekts genauer beschrieben ist, in Anteile der Klasse R umschichten.

Andere Teilfonds dürfen nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verwaltungsrats in Anteile der Klasse X umschichten.

Anteilinhaber dürfen nur mit der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates in Anteile der Klasse Z umschichten, vorausgesetzt sie sind institutionelle Anleger und erfüllen die Mindestanlageanforderungen.

Umschichtungsanträge müssen spätestens um 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an dem betreffenden Bewertungsstichtag, zu dem der Anteilinhaber von einer Anteilsklasse in eine andere umschichten möchte, in geeigneter Form bei der Zentralen Verwaltungsstelle eingehen, sofern nach Ermessen des Verwaltungsrats nichts Anderslautendes festgelegt wird. Anteilinhaber müssen die wesentlichen Anlegerinformationen für die Anteilsklasse lesen, in die sie umschichten möchten, bevor sie ihren Umschichtungsantrag einreichen.

Sofern nach Ermessen des Verwaltungsrates nichts Anderslautendes festgelegt wird, werden Umschichtungsanträge, die nach 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungsstichtag bei der Zentralen Verwaltungsstelle eingehen, bis zum nächsten Bewertungsstichtag gehalten und die Anteile zum an diesem nächsten Bewertungsstichtag geltenden Preis umgeschichtet.

13. Gebühren und Kosten

Verwaltungsgebühr

Der Fonds entrichtet dem Anlageverwalter aus dem Vermögen des Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund monatlich rückwirkend eine Verwaltungsgebühr zu einem jährlichen Prozentsatz des Nettoinventarwertes der betreffenden Anteilsklasse des Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund, wie nachstehend erläutert. Die Verwaltungsgebühr wird in der Rechnungswährung des Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund berechnet und bezahlt.

Anteilsklasse und Rechnungswährung	Verwaltungsgebühr
Anteilsklasse A1 (EUR) acc. (thesaurierend)	1,7%
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	1,7%
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (thesaurierend) (nicht abgesichert)	1,7%
Anteilsklasse A1 (CHF) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	1,7%
Anteilsklasse A1 (SGD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	1,7%
Anteilsklasse A1 (GBP) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	1,7%
Anteilsklasse A1 (EUR) dis. (ausschüttend)	1,7%
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (ausschüttend) (nicht abgesichert)	1,7%
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (ausschüttend) (abgesichert)	1,7%
Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (ausschüttend) (nicht abgesichert)	1,7%
Anteilsklasse A2 (EUR) acc. (thesaurierend)	2,2%
Anteilsklassen F	Max. 1,3%
Anteilsklasse H1 (EUR) acc. (thesaurierend)	Max. 1,3%
Anteilsklasse H1 (EUR) dis. (ausschüttend)	Max. 1,3%
Anteilsklasse H1 (USD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	Max. 1,3%
Anteilsklasse H1 (GBP) dis. (ausschüttend) (abgesichert)	Max. 1,3%

Anteilsklasse H2 (EUR) acc.	Max. 1,3%
Anteilsklasse H2 (EUR) dis.	Max. 1,3%
Anteilsklasse H2 (USD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	Max. 1,3%
Anteilsklasse H2 (GBP) dis. (ausschüttend) (abgesichert)	Max. 1,3%
Anteilsklasse H3 (EUR) acc. (thesaurierend)	Max. 1,9%
Anteilsklasse H3 (EUR) dis. (ausschüttend)	Max. 1,9%
Anteilsklasse H3 (USD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	Max. 1,9%
Anteilsklasse H3 (GBP) dis. (ausschüttend) (abgesichert)	Max. 1,9%
Anteilsklasse I (EUR) acc. (thesaurierend)	0,9%
Anteilsklasse I (USD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	0,9%
Anteilsklasse I (USD) acc. (thesaurierend) (nicht abgesichert)	0,9%
Anteilsklasse I (CHF) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	0,9%
Anteilsklasse I (SGD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	0,9%
Anteilsklasse I (GBP) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	0,9%
Anteilsklasse I (EUR) dis. (ausschüttend)	0,9%
Anteilsklasse I (USD) dis. (ausschüttend) (nicht abgesichert)	0,9%
Anteilsklasse I (USD) dis. (ausschüttend) (abgesichert)	0,9%
Anteilsklasse I (GBP) dis. (ausschüttend) (nicht abgesichert)	0,9%
Anteilsklasse I2 (EUR) acc. (thesaurierend)	Max. 1,05%
Anteilsklasse I2 (EUR) dis. (ausschüttend)	Max. 1,05%
Anteilsklasse R (EUR) acc. (thesaurierend)	0,9%
Anteilsklasse R (USD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	0,9%

Anteilsklasse R (USD) acc. (thesaurierend) (nicht abgesichert)	0,9%
Anteilsklasse R (CHF) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	0,9%
Anteilsklasse R (SGD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	0,9%
Anteilsklasse R (GBP) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	0,9%
Anteilsklasse R (EUR) dis. (ausschüttend)	0,9%
Anteilsklasse R (USD) dis. (ausschüttend) (nicht abgesichert)	0,9%
Anteilsklasse R (USD) dis. (ausschüttend) (abgesichert)	0,9%
Anteilsklasse R (GBP) dis. (ausschüttend) (nicht abgesichert)	0,9%
Anteilsklasse X (EUR) acc. (thesaurierend)	0%
Anteilsklasse Z (EUR) acc. (thesaurierend)	Nach Vereinbarung mit dem Anleger (siehe unten).

Der Anlageverwalter kann für einen oder mehrere Zeiträume ganz oder teilweise auf die Verwaltungsgebühr verzichten, die er nach seinem alleinigen Ermessen festlegt.

Aus dem Fondsvermögen von Anteilen der Anteilsklasse Z werden auf Fondsebene keine Verwaltungsgebühren gezahlt. Anleger, die Anteile der Klasse Z zeichnen möchten, müssen eine spezifische Vergütungsvereinbarung mit dem Fonds und/oder dem Anlageverwalter abschließen.

Die Verwaltungsgebühr ist normalerweise vom Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Ende jedes Kalendermonats an den Anlageverwalter zu zahlen.

Allgemeine Regeln zum Erfolgshonorar

Der Anlageverwalter hat für jede Anteilsklasse Anspruch auf ein Erfolgshonorar, das für jeden Betrachtungszeitraum berechnet wird. Ein Erfolgshonorar kann nur dann erhoben werden, wenn die prozentuale Entwicklung des Nettoinventarwertes pro Anteil der jeweiligen Anteilsklasse während des Betrachtungszeitraums über der prozentualen Entwicklung der jeweiligen Benchmark für diese Anteilsklasse (siehe nachstehende Tabelle Seite 197) liegt. Das Erfolgshonorar für jede Anteilsklasse ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen und muss in Bezug auf den Betrag ertrichtet werden, um den der prozentuale Anstieg oder Rückgang des Nettoinventarwertes pro Anteil über oder unter dem prozentualen wertmäßigen Anstieg oder Rückgang der jeweiligen Benchmark der einzelnen Anteilsklassen während des Betrachtungszeitraums liegt.

Das Erfolgshonorar ist jährlich rückwirkend innerhalb von 10 Kalendertagen am Ende jedes Betrachtungszeitraums zu entrichten. Der Nettoinventarwert pro Anteil, der zur Berechnung der Wertentwicklung einer Anteilsklasse in einem Betrachtungszeitraum verwendet wird, umfasst Zuwächse für Verwaltungsgebühren, nicht aber Erfolgshonorare, die für jeden Betrachtungszeitraum zahlbar sind. Ferner müssen angemessene Anpassungen vorgenommen werden, um Ausschüttungen in Bezug auf eine Anteilsklasse für frühere Betrachtungszeiträume zu berücksichtigen, und die tatsächliche Wertentwicklung des Nettoinventarwertes pro Anteil in einem Betrachtungszeitraum wird angepasst, um eventuelle Ausschüttungen in Bezug auf die Anteilsklasse für den Betrachtungszeitraum entsprechend anzupassen.

Zur Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil an jedem Bewertungsstichtag wird das Erfolgshonorar so berechnet, als ob der Betrachtungszeitraum an diesem Bewertungsstichtag endet, und falls ein Erfolgshonorar auf dieser Basis anfällt, wird ein angemessener Zuwachs beim Nettoinventarwert pro Anteil berücksichtigt.

Sollten Anteile einer Anteilsklasse während eines Betrachtungszeitraums zurückgenommen werden, fällt ein Erfolgshonorar in Höhe des Erfolgshonorars an, das bei der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil zum Zeitpunkt der Rücknahme aufgelaufen ist.

Die Betrachtungszeiträume in Bezug auf jede Anteilsklasse umfassen 12 aufeinanderfolgende Monatszeiträume, die am 31. Dezember jedes Kalenderjahrs enden. Der erste Betrachtungszeitraum in Bezug auf eine Anteilsklasse beginnt am ersten Handelstag für die Anteile einer Klasse. Der letzte Betrachtungszeitraum in Bezug auf eine Anteilsklasse endet mit dem Datum der Beendigung der Anteilsklasse. Sollte die Anlageverwaltungsvereinbarung vor dem Ende des Betrachtungszeitraums beendet werden, wird das Erfolgshonorar für den laufenden Betrachtungszeitraum berechnet und dem Anlageverwalter entrichtet, als ob das Beendigungsdatum das Ende des betreffenden Betrachtungszeitraums darstellt.

Der Index, der für die Berechnung des Erfolgshonorars verwendet wird, kann Anpassungen und Änderungen unterworfen sein, die gelegentlich zwischen den Verwaltungsratsmitgliedern und dem Anlageverwalter vereinbart werden.

Bei der Berechnung des Erfolgshonorars, das für einen Betrachtungszeitraum zu entrichten ist, werden eventuelle unterdurchschnittliche Wertentwicklungen des Nettoinventarwertes pro Anteil der betreffenden Anteilsklasse in Bezug auf den Wert der jeweiligen Benchmark der betreffenden Anteilsklasse in früheren Betrachtungszeiträumen nicht berücksichtigt.

Für die Berechnung des Erfolgshonorars wird folgende Formel verwendet:

falls $(B / E - 1) > (C / F - 1)$

$$G = [(B / E - 1) - (C / F - 1)] * E * H * A$$

wenn $(B / E - 1) > (C / F - 1)$

A = Durchschnittliche Anzahl der im Betrachtungszeitraum ausgegebenen Anteile einer Anteilsklasse

B = Nettoinventarwert pro Anteil am letzten Bewertungsstichtag des derart angepassten Betrachtungszeitraums, dass aufgelaufene Wertentwicklung und Ausschüttungen für den betreffenden Zeitraum enthalten sind

C = Wert der jeweiligen Benchmark am letzten Bewertungsstichtag des Betrachtungszeitraums

E = (für den ersten Betrachtungszeitraum einer Anteilsklasse) der anfängliche Ausgabepreis pro Anteil und (für nachfolgende Betrachtungszeiträume) der Nettoinventarwert pro Anteil am letzten Bewertungsstichtag des vorhergehenden Betrachtungszeitraums nach Abzug der aufgelaufenen Erfolgshonorare und Ausschüttungen für diesen Zeitraum

F = (für den ersten Betrachtungszeitraum einer Anteilsklasse) der Wert der jeweiligen Benchmark am ersten Handelstag der Anteilsklasse und (für nachfolgende Betrachtungszeiträume) der Wert der jeweiligen Benchmark am letzten Bewertungsstichtag des vorhergehenden Betrachtungszeitraums

G = Erfolgshonorar

H = Erfolgshonorar in Prozent

Besonderes Erfolgshonorar für Anteile der Anteilsklasse H in Abweichung von der allgemeinen Regel

Der Anlageverwalter hat für alle Anteile der Anteilsklasse H Anspruch auf ein Erfolgshonorar, das für jeden Betrachtungszeitraum berechnet wird.

Ein Erfolgshonorar darf nur dann erhoben werden, (i) wenn die prozentuale Entwicklung des Nettoinventarwertes pro Anteil der jeweiligen Anteilsklasse während des Betrachtungszeitraums über der prozentualen Entwicklung der jeweiligen Benchmark für diese Anteilsklasse (siehe vorstehende Tabelle) liegt und (ii) eine Obergrenze wie nachstehend definiert erreicht.

Die Obergrenze ist das jeweils höhere:

- (i) des Nettoinventarwertes pro Anteil der betreffenden Anteilsklasse am Ende des letzten Betrachtungszeitraums, in dem für die betreffende Anteilsklasse ein Erfolgshonorar gezahlt wurde (nach Abzug des damals gezahlten Erfolgshonorars); und
- (ii) falls nie ein Erfolgshonorar gezahlt wurde, des Nettoinventarwertes pro Anteil der betreffenden Anteilsklasse nach der Erstemission.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erfolgshonorar nur dann gezahlt werden muss, wenn der Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Anteilsklasse diese Obergrenze und die Benchmark übersteigt.

Das Erfolgshonorar ist jährlich rückwirkend innerhalb von 10 Kalendertagen am Ende jedes Betrachtungszeitraums zu entrichten. Der Nettoinventarwert pro Anteil, der zur Berechnung der Wertentwicklung einer Anteilsklasse in einem Betrachtungszeitraum verwendet wird, umfasst Zuwächse für Verwaltungsgebühren, nicht aber Erfolgshonorare, die für jeden Betrachtungszeitraum zahlbar sind. Ferner müssen angemessene Anpassungen vorgenommen werden, um Ausschüttungen in Bezug auf eine

Anteilsklasse für frühere Betrachtungszeiträume zu berücksichtigen, und die tatsächliche Wertentwicklung des Nettoinventarwertes pro Anteil in einem Betrachtungszeitraum wird angepasst, um eventuelle Ausschüttungen in Bezug auf die Anteilsklasse für den Betrachtungszeitraum entsprechend anzupassen.

Zur Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil an jedem Bewertungsstichtag wird das Erfolgshonorar so berechnet, als ob der Betrachtungszeitraum an diesem Bewertungsstichtag endet, und falls ein Erfolgshonorar auf dieser Basis anfällt, wird ein angemessener Zuwachs beim Nettoinventarwert pro Anteil berücksichtigt.

Sollten Anteile einer Anteilsklasse während eines Betrachtungszeitraums zurückgenommen werden, fällt ein Erfolgshonorar in Höhe des Erfolgshonorars an, das bei der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil zum Zeitpunkt der Rücknahme aufgelaufen ist.

Die Betrachtungszeiträume in Bezug auf jede Anteilsklasse umfassen 12 aufeinanderfolgende Monatszeiträume, die am 31. Dezember jedes Kalenderjahrs enden. Der erste Betrachtungszeitraum in Bezug auf eine Anteilsklasse beginnt am ersten Handelstag für die Anteile einer Klasse. Der letzte Betrachtungszeitraum in Bezug auf eine Anteilsklasse endet mit dem Datum der Beendigung der Anteilsklasse. Sollte die Anlageverwaltungsvereinbarung vor dem Ende des Betrachtungszeitraums beendet werden, wird das Erfolgshonorar für den laufenden Betrachtungszeitraum berechnet und dem Anlageverwalter entrichtet, als ob das Beendigungsdatum das Ende des betreffenden Betrachtungszeitraums darstellt.

Der Index, der für die Berechnung des Erfolgshonorars verwendet wird, kann Anpassungen und Änderungen unterworfen sein, die gelegentlich zwischen den Verwaltungsratsmitgliedern und dem Anlageverwalter vereinbart werden.

Für die Berechnung des Erfolgshonorars wird folgende Formel verwendet:

$$G = \text{Null, wenn } (B / E) - (C / F) + I < 0 \\ \text{oder } B < E$$

$$G = [(B / E) - (C / F) + I] * E * H * A \\ \text{wenn } (B / E) - (C / F) + I > 0$$

A = Durchschnittliche Anzahl der im Betrachtungszeitraum ausgegebenen Anteile einer Anteilsklasse

B = Nettoinventarwert pro Anteil am letzten Bewertungsstichtag des derart angepassten Betrachtungszeitraums, dass aufgelaufene Wertentwicklung und Ausschüttungen für den betreffenden Zeitraum enthalten sind

C = Wert der jeweiligen Benchmark am letzten Bewertungsstichtag des Betrachtungszeitraums

E = (für den ersten Betrachtungszeitraum einer Anteilsklasse) der anfängliche Ausgabepreis pro Anteil und (für nachfolgende Betrachtungszeiträume) der Nettoinventarwert pro Anteil am letzten Bewertungsstichtag des vorhergehenden Betrachtungszeitraums, in dem ein Erfolgshonorar gezahlt wurde, nach Abzug der aufgelaufenen Erfolgshonorare und Ausschüttungen für diesen Zeitraum

F = (für den ersten Betrachtungszeitraum einer Anteilsklasse) der Wert der jeweiligen Benchmark am ersten Handelstag der Anteilsklasse und (für nachfolgende Betrachtungszeiträume) der Wert der jeweiligen Benchmark des vorhergehenden Betrachtungszeitraums, in dem ein Erfolgshonorar gezahlt wurde, nach Abzug der aufgelaufenen Erfolgshonorare und Ausschüttungen für diesen Zeitraum

G = Erfolgshonorar

H = Erfolgshonorar in Prozent

I = Kumulierte Underperformance des Nettoinventarwertes pro Anteil der betreffenden Anteilsklasse in Bezug auf den Wert der jeweiligen Benchmark der betreffenden Anteilsklasse in früheren Betrachtungszeiträumen, der gleich Null oder negativ ist.

Anteilsklasse und Rechnungswährung	Benchmark	Erfolgshonorar in Prozent
Anteilsklasse A1 (EUR) acc. (thesaurierend)	STOXX Europe Small 200 (EUR) Net	10%
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	STOXX Europe Small 200 (EUR) Net	10%
Anteilsklasse A1 (USD) acc. (thesaurierend) (nicht abgesichert)	STOXX Europe Small 200 Net Return USD	10%
Anteilsklasse A1 (CHF) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	STOXX Europe Small 200 (EUR) Net	10%
Anteilsklasse A1 (SGD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	STOXX Europe Small 200 (EUR) Net	10%
Anteilsklasse A1 (GBP) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	STOXX Europe Small 200 (EUR) Net	10%
Anteilsklasse A1 (EUR) dis. (ausschüttend)	STOXX Europe Small 200 (EUR) Net	10%
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (ausschüttend) (nicht abgesichert)	STOXX Europe Small 200 Net Return USD	10%
Anteilsklasse A1 (USD) dis. (ausschüttend) (abgesichert)	STOXX Europe Small 200 (EUR) Net	10%
Anteilsklasse A1 (GBP) dis. (ausschüttend) (nicht abgesichert)	STOXX Europe Small 200 GBP Net Total Return	10%
Anteilsklasse A2 (EUR) acc. (thesaurierend)	STOXX Europe Small 200 (EUR) Net	10%
Anteilsklassen F	STOXX Europe Small 200 (EUR) Net	Max. 10%
Anteilsklasse H1 (EUR) acc. (thesaurierend)	STOXX Europe Small 200 (EUR) Net	Max. 20% (HWM*)
Anteilsklasse H1 (EUR) dis. (ausschüttend)	STOXX Europe Small 200 (EUR) Net	Max. 20% (HWM*)
Anteilsklasse H1 (USD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	STOXX Europe Small 200 (EUR) Net	Max. 20% (HWM*)

Anteilsklasse H1 (GBP) dis.	STOXX Europe Small 200 (EUR) Net	Max. (HWM*)	20%
Anteilsklasse H2 (EUR) acc.	STOXX Europe Small 200 (EUR) Net	Max. (HWM*)	20%
Anteilsklasse H2 (EUR) dis.	STOXX Europe Small 200 (EUR) Net	Max. (HWM*)	20%
Anteilsklasse H2 (USD) acc.	STOXX Europe Small 200 (EUR) Net	Max. (HWM*)	20%
Anteilsklasse H2 (GBP) dis.	STOXX Europe Small 200 (EUR) Net	Max. (HWM*)	20%
Anteilsklasse H3 (EUR) acc.	STOXX Europe Small 200 (EUR) Net	Max. (HWM*)	20%
Anteilsklasse H3 (EUR) dis.	STOXX Europe Small 200 (EUR) Net	Max. (HWM*)	20%
Anteilsklasse H3 (USD) acc.	STOXX Europe Small 200 (EUR) Net	Max. (HWM*)	20%
Anteilsklasse H3 (GBP) dis.	STOXX Europe Small 200 (EUR) Net	Max. (HWM*)	20%
Anteilsklasse I (EUR) acc.	STOXX Europe Small 200 (EUR) Net	10%	
Anteilsklasse I (USD) acc.	STOXX Europe Small 200 (EUR) Net	10%	
Anteilsklasse I (USD) acc. (thesaurierend) (nicht abgesichert)	STOXX Europe Small 200 Net Return USD	10%	
Anteilsklasse I (CHF) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	STOXX Europe Small 200 (EUR) Net	10%	
Anteilsklasse I (SGD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	STOXX Europe Small 200 (EUR) Net	10%	
Anteilsklasse I (GBP) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	STOXX Europe Small 200 (EUR) Net	10%	
Anteilsklasse I (EUR) dis. (ausschüttend)	STOXX Europe Small 200 (EUR) Net	10%	
Anteilsklasse I (USD) dis. (ausschüttend) (nicht abgesichert)	STOXX Europe Small 200 Net Return USD	10%	
Anteilsklasse I (USD) dis. (ausschüttend) (abgesichert)	STOXX Europe Small 200 (EUR) Net	10%	
Anteilsklasse I (GBP) dis. (ausschüttend) (nicht abgesichert)	STOXX Europe Small 200 GBP Net Total Return	10%	
Anteilsklasse I2 (EUR) acc. (thesaurierend)	STOXX Europe Small 200 (EUR) Net	Max. 10%	
Anteilsklasse I2 (EUR) dis. (ausschüttend)	STOXX Europe Small 200 (EUR) Net	Max. 10%	
Anteilsklasse R (EUR) acc. (thesaurierend)	STOXX Europe Small 200 (EUR) Net	10%	

Anteilsklasse R (USD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	STOXX Europe Small 200 (EUR) Net	10%
Anteilsklasse R (USD) acc. (thesaurierend) (nicht abgesichert)	STOXX Europe Small 200 Net Return USD	10%
Anteilsklasse R (CHF) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	STOXX Europe Small 200 (EUR) Net	10%
Anteilsklasse R (SGD) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	STOXX Europe Small 200 (EUR) Net	10%
Anteilsklasse R (GBP) acc. (thesaurierend) (abgesichert)	STOXX Europe Small 200 (EUR) Net	10%
Anteilsklasse R (EUR) dis. (ausschüttend)	STOXX Europe Small 200 (EUR) Net	10%
Anteilsklasse R (USD) dis. (ausschüttend) (nicht abgesichert)	STOXX Europe Small 200 Net Return USD	10%
Anteilsklasse R (USD) dis. (ausschüttend) (abgesichert)	STOXX Europe Small 200 (EUR) Net	10%
Anteilsklasse R (GBP) dis. (ausschüttend) (nicht abgesichert)	STOXX Europe Small 200 GBP Net Total Return	10%
Anteilsklasse X (EUR) acc. (thesaurierend)	STOXX Europe Small 200 (EUR) Net	0%
Anteilsklasse Z (EUR) acc. (thesaurierend)	STOXX Europe Small 200 (EUR) Net	Nach Vereinbarung mit dem Anleger (siehe unten).

* „HWM“ (High Water Mark) oder Obergrenze wie in der Beschreibung des Erfolgshonorars der Anteile der Anteilsklasse H weiter oben definiert.

Auf Ebene des Fonds wird aus dem Vermögen von Anteilen der Klasse Z kein Erfolgshonorar gezahlt. Anleger, die Anteile der Klasse Z zeichnen möchten, müssen eine spezifische Vergütungsvereinbarung mit dem Fonds oder dem Anlageverwalter abschließen.

Während die nicht abgesicherten Anteilsklassen nicht gegen die Rechnungswährung des Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund abgesichert werden, wird die jeweilige Benchmark jeder einzelnen Anteilsklasse zur Berechnung des zahlbaren Erfolgshonorars in der Rechnungswährung für diese nicht abgesicherten Anteilsklassen berechnet.

Die vom Teifonds als Benchmark im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 („Benchmark-Verordnung“) verwendeten STOXX Indizes werden von Verwaltungsgesellschaften bereitgestellt, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Verkaufsprospekts noch nicht in das in Artikel 36 der Benchmark-Verordnung genannte Verzeichnis aufgenommen wurden, da sie sich derzeit auf den in Artikel 51 der Benchmark-Verordnung erläuterten Übergangszeitraum stützen. Diese Informationen werden ggf. in der nächsten Fassung des Verkaufsprospekts aktualisiert.

Gemäß Artikel 28(2) der Benchmark-Verordnung hat die Verwaltungsgesellschaft einen schriftlichen Plan angenommen, in dem die Maßnahmen aufgeführt sind, die bei den jeweiligen Teifonds zu ergreifen sind,

falls die vorstehend genannten Indizes sich wesentlich ändern oder nicht mehr bereitgestellt werden sollten. Dieser schriftliche Plan ist auf Anfrage kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

14. Berechnungsmethode für das globale Risiko

Das globale Risiko wird mit Hilfe des Commitment Approach berechnet.

15. Fremdkapital

Bei der Verwaltung des Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund wird der Anlageverwalter kein Fremdkapital verwenden.

16. Risikofaktoren

Der Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund unterliegt hauptsächlich den im „ANHANG ZU DEN RISIKOFAKTOREN“ des Verkaufsprospektes erläuterten Risiken, insbesondere aber folgenden Risiken:

- Aktienrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Marktrisiko
- Risiko aufgrund wirtschaftlicher Verwerfungen
- Wechselkurs-/Währungsrisiko
- Risiko kleinerer Unternehmen

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt keine Rückschlüsse auf die künftige Wertentwicklung zu.

17. Profil des typischen Anlegers und Zielmarkt

Der Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund steht für Investitionen durch Retail- und institutionelle Anleger zur Verfügung und eignet sich für Anleger, die einen Kapitalzuwachs über einen Anlagezeitraum von mindestens fünf Jahren und ein Engagement für bestimmte Aktien und ähnliche Anlagen anstreben, die der vorstehend erläuterten Anlagepolitik zu entnehmen sind. Der Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund ist für Anleger außerhalb des Zielmarkts unter Umständen nicht geeignet.

18. Notierung

Die Anteile des Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund sind derzeit an keiner Börse notiert. Der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen die Notierung von Anteilen an der Luxemburger Börse oder an einer beliebigen anderen Börse beantragen.

19. Beendigung des Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund oder einer Anteilsklasse und Verschmelzung einer Klasse

Sofern der Verwaltungsrat in seinem Ermessen nichts Anderes festlegt, kann der Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund oder eine Anteilsklasse durch Beschluss des Verwaltungsrates beendet werden:

- (i) falls der Nettoinventarwert des Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund unter EUR 10.000.000 fällt

(ii) falls der Nettoinventarwert einer beliebigen Anteilsklasse unter EUR 10.000.000 fällt (oder den entsprechenden Gegenwert von EUR 10.000.000 in einer anderen Währung).

20. STOXX Index

STOXX Limited („STOXX“) ist die Quelle für den STOXX® Europe Small 200 (EUR) Net, den STOXX Europe Small 200 Net Return USD, den STOXX Europe Small 200 GBP Net Total Return und die darin enthaltenen Daten. STOXX war in keiner Weise an der Ausarbeitung einer der vorgelegten Informationen beteiligt und gibt keinerlei Zusicherung ab und schließt jegliche Haftung aus (ob aus Fahrlässigkeit oder anderweitig) – einschließlich und ohne Anspruch auf Vollständigkeit wegen Genauigkeit, Angemessenheit, Richtigkeit, Vollständigkeit, Pünktlichkeit und Eignung für einen Zweck – in Bezug auf eine beliebige vorgelegte Information oder in Verbindung mit eventuellen Fehlern, Unterlassungen oder Unterbrechungen des STOXX® Europe Small 200 (EUR) Net, des STOXX Europe Small 200 Net Return USD, des STOXX Europe Small 200 GBP Net Total Return oder deren jeweiligen Daten. Jede Verbreitung oder Weitergabe dieser Informationen in Bezug auf STOXX ist verboten.

STOXX und dessen Lizenzgeber (die „Lizenzgeber“) unterhalten keinerlei über die Lizenzierung des STOXX® Europe Small 200 (EUR) Net, des STOXX Europe Small 200 Net Return USD, des STOXX Europe Small 200 GBP Net Total Return sowie die Lizenzierung der mit diesen verbundenen Handelszeichen für die Verwendung in Verbindung mit dem Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund hinausgehende Beziehung zum Eleva UCITS Fund.

STOXX und seine Lizenzgeber werden nicht:

- den Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund sponsern, unterstützen, verkaufen oder bewerben,
- empfehlen, dass eine beliebige Person in den Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund oder in beliebige Wertpapiere investiert,
- eine beliebige Verantwortung oder Haftung übernehmen oder eine beliebige Entscheidung über das Timing, die Beträge oder die Preisgestaltung des Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund übernehmen,
- eine Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung, das Management oder Marketing des Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund übernehmen,
- die Bedürfnisse des Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund oder der Anteilinhaber des Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund bei der Festlegung, Zusammensetzung oder Berechnung des STOXX® Europe Small 200 (EUR) Net, des STOXX Europe Small 200 Net Return USD, des STOXX Europe Small 200 GBP Net Total Return berücksichtigen oder in beliebiger Weise dazu verpflichtet sein.

STOXX und seine Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung in Verbindung mit dem Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund. Insbesondere:

- übernehmen STOXX und seine Lizenzgeber keinerlei ausdrückliche oder implizite Garantie und lehnen jegliche Haftung ab in Bezug auf:
- die Ergebnisse, die vom Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund, von den Anteilinhabern des Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund oder beliebigen

- anderen Personen in Verbindung mit der Verwendung des STOXX® Europe Small 200 (EUR) Net Return, des STOXX Europe Small 200 Net Return USD, des STOXX Europe Small 200 GBP Net Total Return und den in ihnen enthaltenen Daten erzielt werden sollen;**
- **die Genauigkeit und Vollständigkeit des STOXX® Europe Small 200 (EUR) Net Return, des STOXX Europe Small 200 Net Return USD, des STOXX Europe Small 200 GBP Net Total Return und der jeweiligen Daten;**
 - **die Verkehrsfähigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Verwendung des STOXX® Europe Small 200 (EUR) Net Return, des STOXX Europe Small 200 Net Return USD, des STOXX Europe Small 200 GBP Net Total Return und der betreffenden Daten;**
 - **STOXX und seine Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung für Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen des STOXX® Europe Small 200 (EUR) Net Return, des STOXX Europe Small 200 Net Return USD, des STOXX Europe Small 200 GBP Net Total Return und der betreffenden Daten.**
 - **Unter keinen Umständen haften STOXX oder seine Lizenzgeber für entgangene Gewinne sowie indirekte, Sonder- oder Folgeschäden sowie Schadenersatzverpflichtungen oder Verluste, selbst wenn STOXX und seinen Lizenzgebern bekannt ist, dass sie eintreten könnten.**

Die Lizenzvereinbarung zwischen Eleva UCITS Fund und STOXX wird zu ihrem alleinigen Nutzen geschlossen, nicht aber zum Nutzen der Eigentümer des oder der Teilfonds oder beliebiger Dritter.

Der STOXX® Europe Small 200 (EUR) Net Return, der STOXX Europe Small 200 Net Return USD, der STOXX Europe Small 200 GBP Net Total Return und die im Indexnamen verwendeten Handelsmarken sind geistiges Eigentum von STOXX Limited, Zürich, Schweiz und/oder seinen Lizenzgebern. Der Index wird unter Lizenz von STOXX verwendet. Der Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund wird in keiner Weise von STOXX und/oder seinen Lizenzgebern gesponsert, empfohlen, vertrieben oder beworben und STOXX und seine Lizenzgeber haften in keiner Weise dafür.

Ergänzende Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

ELEVA UCITS FUND

Für die folgenden Teilfonds ist keine Anzeige nach § 310 Kapitalanlagegesetzbuch erstattet worden und Anteile dieser Teilfonds dürfen in der Bundesrepublik Deutschland nicht vertrieben werden:

Eleva Leaders Small & Mid-Cap Europe Fund

Das vorliegende Dokument mit ergänzenden Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden der „Anhang“) sollte im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt für den Fonds vom Juni 2017 (in der möglicherweise von Zeit zu Zeit ergänzten Fassung) (im Folgenden der „Verkaufsprospekt“) gelesen werden. Sofern im vorliegenden Dokument nicht anderweitig festgelegt, haben alle großgeschriebenen Begriffe, die im vorliegenden Anhang verwendet werden, die Bedeutung entsprechend ihrer Begriffsbestimmung im Verkaufsprospekt.

Die Ausgabe der Anteile wird der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gemäß § 310 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) mitgeteilt.

1. Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland

Société Générale SA, Geschäftsstelle Frankfurt
Neue Mainzer Straße 46–50
60311 Frankfurt/Main
Deutschland

hat gemäß § 309 Abs. 2 Kapitalanlagegesetzbuch die Funktion der Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland übernommen.

Kopien der Satzung, der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, der Jahresbericht und die Halbjahresberichte, die Ausgabe- und Rücknahmepreise (sowie gegebenenfalls die Umtauschpreise) sowie die Merkblätter für Anleger stehen zur Einsichtnahme zur Verfügung und sind als gedrucktes Dokument bei der Informationsstelle in Deutschland gebührenfrei erhältlich.

Ferner sind bei der Informationsstelle in Deutschland Kopien der folgenden Dokumente zur Einsichtnahme gebührenfrei erhältlich:

- Dienstleistungsvereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft;
- Anlageverwaltungsvereinbarung mit Dispositionsbefugnis;
- Globale Vertriebsvereinbarung;
- Depotbankvereinbarung; und
- Verwaltungsvereinbarung.

1. Rücknahmeanträge von und Zahlungen an Anteilinhaber in der Bundesrepublik Deutschland

Anteilinhaber in Deutschland können ihre Rücknahme- und Umtauschanträge für Fondsanteile bei der entsprechenden depotführenden Stelle in Deutschland stellen, die die Anträge zur Bearbeitung an die Verwaltungsgesellschaft weiterleitet oder die Rücknahme im Auftrag des Anlegers unter eigenem Namen beantragt.

Zahlungen des Unternehmens, Zahlungen für Rücknahmevergänge sowie andere Zahlungen an Anteilinhaber in Deutschland erfolgen ebenfalls über die depotführende Stelle in Deutschland, und diese schreibt die Zahlungen dem Konto des Anteilinhabers gut.

1. Veröffentlichungen

Ausgabe- und Rücknahmepreise werden in der Börsen-Zeitung veröffentlicht. Merkblätter für Anleger sowie alle Dokumente oder Informationen, für die in Luxemburg eine Veröffentlichungspflicht besteht, werden im <http://www.bundesanzeiger.de/Bundesanzeiger> veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Bundesanzeiger werden die Anteilinhaber mittels eines dauerhaften Datenträgers im Sinne des § 167 KAGB über Folgendes informiert:

1. die Aussetzung der Rücknahme von Fondsanteilen;
2. die Beendigung der Verwaltung oder die Auflösung des Unternehmens oder des Fonds;
3. Veränderungen der Gründungsurkunde und/oder Satzung des Fonds, die mit den bestehenden Anlagevorschriften unvereinbar sind oder die wesentliche Rechte der Anteilinhaber oder die Gebühren und die Erstattung von Kosten, die vom Fondsvermögen abgezogen werden können, betreffen;
4. die Verschmelzung des Fonds (die Informationen zur Verschmelzung müssen in der Form aufbereitet sein, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG erforderlich ist; und sofern zutreffend); und
5. die Umwandlung des Fonds in einen Feeder-Fonds und die Änderung eines Master-Fonds (die Informationen müssen in der Form aufbereitet sein, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG erforderlich ist).

1. Besteuerung

Den Anlegern wird nachdrücklich empfohlen, eine professionelle Beratung zu den steuerlichen Folgen des Kaufs von Anteilen des Unternehmens in Anspruch zu nehmen, bevor sie ihre Anlageentscheidung treffen.